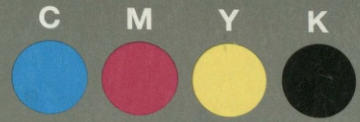
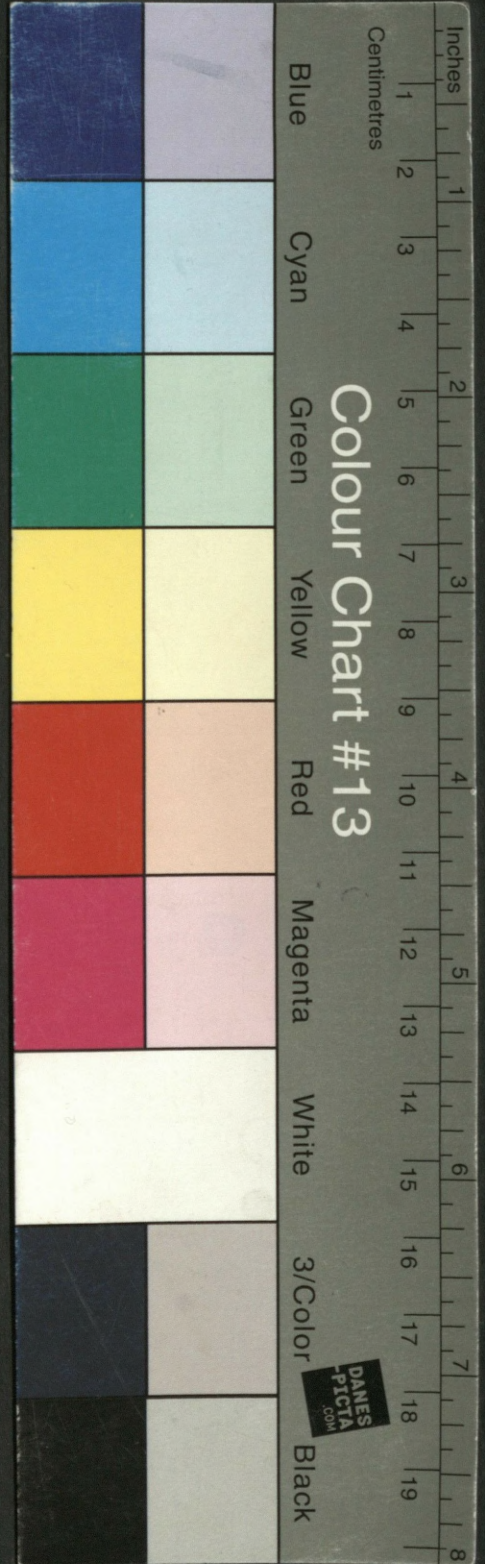
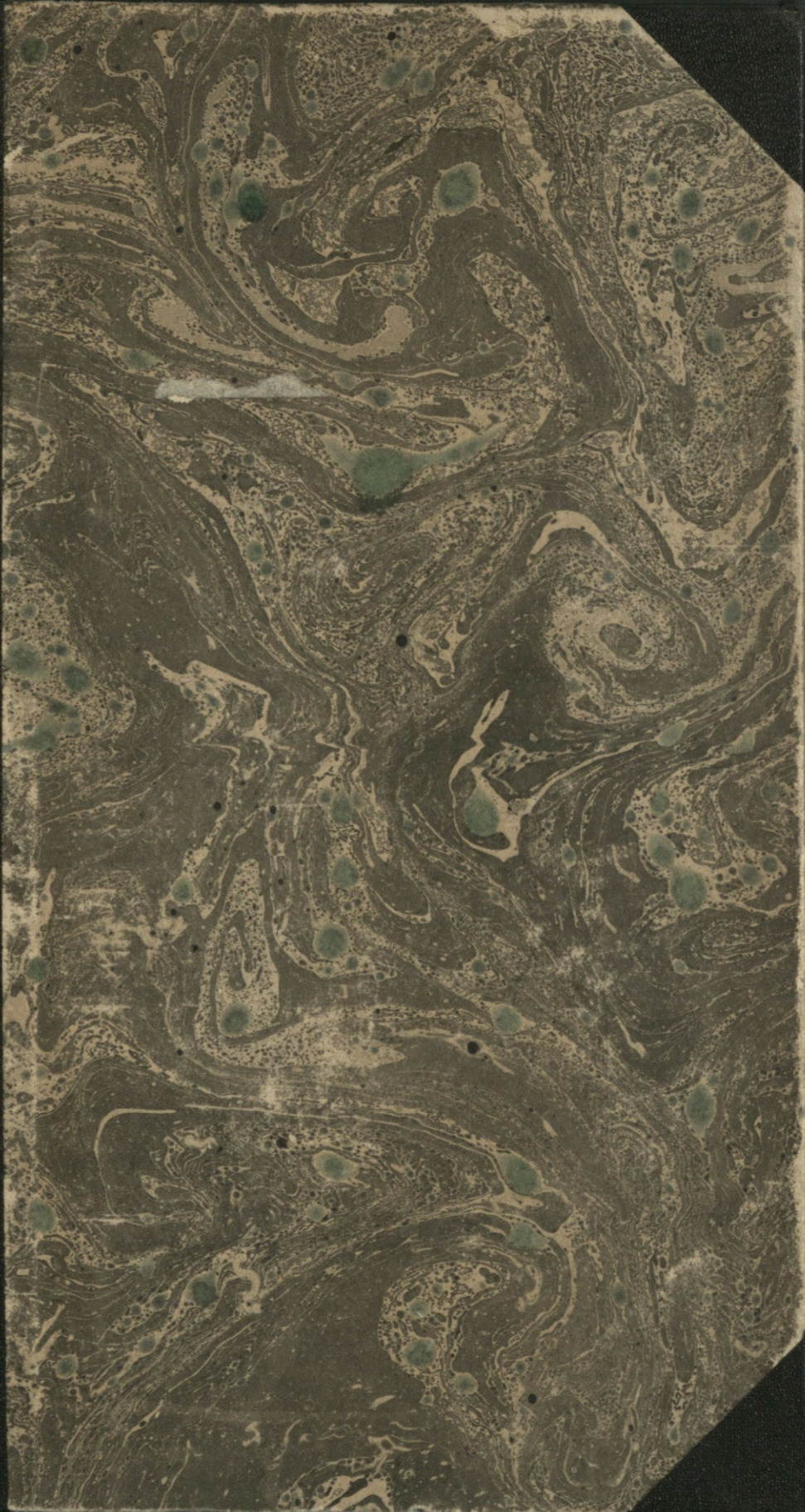


Grey Scale #13



DANES-PICTA.COM

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19



Colour Chart #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Centimetres

Inches

DANES-PICTA.COM



791 311

# Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik

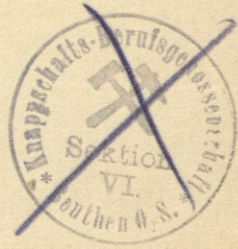
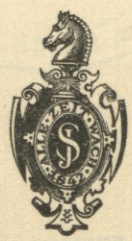
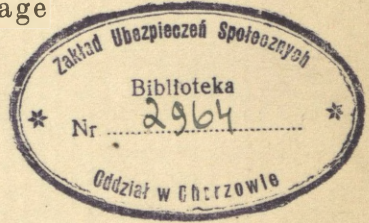
lyt.

von

**Ludwig Bernhard**  
ord. Professor der Staatswissenschaften  
an der Universität Berlin

ant

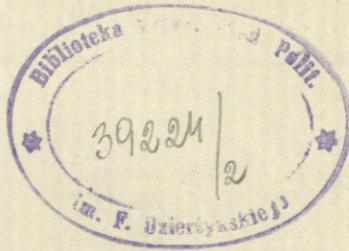
Vierte, unveränderte Auflage



XIV 60

Berlin  
Verlag von Julius Springer  
1913

9(u3)



ZBIORNICA  
Kolekcjoner  
Zabezpieczonych

Meinem Freunde  
**Leo Wegener,**  
dem getreuen Verteidiger  
des deutschen Bodens  
in der Ostmark

Mit dem Verlage  
Leo Wiegner  
des Deutschen Verlags  
in der Schweiz

## Vorwort zur ersten Auflage.

Die Einrichtungen der Sozialpolitik bilden heute den Kern der inneren Politik im Deutschen Reiche. Da sich also die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit unauflöslich verbanden mit Forderungen politischer Macht, traten gewisse Entartungserscheinungen auf, die heute schon so tief wirken, daß sie nicht mehr mit der Phrase erklärt werden können: wo Licht, da Schatten.

Aufgabe dieser Schrift ist es, jenen Erscheinungen nachzugehen, eingedenk eines Wortes, das Gustav Schmoller in seinen Jugendjahren schrieb: „Alle menschliche Entwicklung geht notwendig in Extremen und Einseitigkeiten vor sich, so daß die Besserung nach der einen Seite fast immer eine Verschlechterung nach der anderen enthält. Neue Aufgaben und Kämpfe entwickeln sich eben deswegen aus jeder neu erkämpften Stellung heraus. Sonst wäre träger Stillstand nur zu leicht zu fürchten“ (1873).

Berlin, 6. November 1912.

---

## Vorwort zur vierten Auflage.

Aus der Praxis der Staatsverwaltung und der Industrie ist mir seit der Veröffentlichung dieser Schrift manches wichtige Material zugegangen, das ich in einer späteren Auflage noch zu verwerten hoffe. Für jede weitere Mitteilung und jede Kritik bin ich im Interesse der Sache sehr dankbar.

Die medizinische Literatur über den „Kampf um die Versicherungsrente“ (siehe II. Teil dieser Schrift) ist soeben durch die Antrittsrede von Professor Naegeli-Tübingen bereichert worden. Naegeli bestätigt die hier gegebene Darstellung durchaus,

wenn er sagt: „Es werden gerade durch die staatliche Fürsorge gegen Unfall und Krankheit zahlreiche Leute nervenkrank gemacht, oder es wird die Heilung durch nervöse, mit dem Versicherungsein im Zusammenhang stehende Störungen in hohem Grade verhindert und verzögert. Bei dieser heute zweifellos vorhandenen Sachlage müssen wir von einem antisozialen Einfluß der sozialen Gesetzgebung sprechen, und es ist tief betäubend, wenn wir auch auf diesem Wege noch eine weitere Steigerung der Nervosität unserer Zeit feststellen müssen.“

Die Überzeugung, daß der Versuch gemacht werden muß, durch eine Änderung der Gesetzgebung hier Wandel zu schaffen, verbreitet sich mehr und mehr. Vor allem gilt es, die Rentenversicherung zum Teil durch die Kapitalabfindung zu ersetzen.

Berlin, 20. Februar 1913.

Ludwig Bernhard.

# Inhalt.

Vorwort . . . . .	Seite V
-------------------	------------

## Erster Teil.

### Staatliches Reglementieren und private Unselbständigkeit.

Vorbemerkung . . . . .	3
Erstes Kapitel. Die staatliche Genehmigung privater Betriebe . . . . .	5
Zweites Kapitel. Die staatliche Kontrolle privater Betriebe . . . . .	16
Drittes Kapitel. Die staatliche Regelung privater Betriebe . . . . .	24
Viertes Kapitel. Die Verstaatlichung privater Betriebe . . . . .	30

## Zweiter Teil.

### Der Kampf um die Versicherungsrente.

Vorbemerkung . . . . .	47
Erstes Kapitel. Die medizinische Literatur . . . . .	49
Zweites Kapitel. Unerwünschte Folgen der Rentenversicherung . . . . .	55
Drittes Kapitel. Die Simulation . . . . .	59
Viertes Kapitel. Die Rentensucht und ihre Verbreitung . . . . .	64
Fünftes Kapitel. Die Schwierigkeit der Reformen . . . . .	76

## Dritter Teil.

### Der parteipolitische Mißbrauch sozialpolitischer Einrichtungen.

Vorbemerkung . . . . .	93
Erstes Kapitel. Der Wahlkampf . . . . .	95
Zweites Kapitel. Die Parteiherrschaft . . . . .	100

## Schluß.

Die Grenzen der Sozialpolitik . . . . .	111
---	-----

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.

Third block of faint, illegible text, continuing the list or entries.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a section separator or a new entry.

Fifth block of faint, illegible text, continuing the list or entries.

Sixth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or a signature.

Seventh block of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.

Eighth block of faint, illegible text, continuing the list or entries.

Ninth block of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or a final note.

Erster Teil.

**Staatliches Reglementieren und private  
Unselbständigkeit.**

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

## Vorbemerkung.

In allen Literaturen kehrt die Frage wieder: Wie weit darf die Bewegungsfreiheit des einzelnen, die Unternehmungslust, die Selbständigkeit, die persönliche Verantwortung, wie weit darf und muß diese heilige Macht eingeengt werden durch die sorgende Rücksicht auf die Gesamtheit?

Der Philosoph, der Politiker, der Geistliche, der Techniker, sie alle denken und reden über diese Frage, niemand aber hat mit Sicherheit die Grenze bezeichnet, vor der die Politik der Gemeinschaft halt machen sollte, und niemand wird dazu je imstande sein, weil jede Zeit ihre eigenen Forderungen stellt. Denn die Geschichte zeigt uns ein wechselndes Spiel zwischen der Einzelpersönlichkeit und der organisierten Gesamtheit: die Persönlichkeit im Kampfe gegen den Stadtstaat, die Persönlichkeit und die Zunft, die Persönlichkeit und der Stand, die Persönlichkeit und die soziale Gemeinschaft.

Wir wissen, daß dieses Ringen zwischen dem persönlichen und dem sozialen Ideal eine Triebkraft in der Weltgeschichte ist, vielleicht die stärkste Triebkraft. Wir kennen die segensreiche Wirkung der entstehenden und emporblühenden Zünfte, diese eherne Zusammenfassung, von der heute noch die alte Pracht deutscher Städte spricht. Wir wissen aber auch, daß später, als es galt, eine neue Technik zu schaffen, große Persönlichkeiten die Fesseln des Zunftwesens sprengten, und daß die Länder am schnellsten vorwärts kamen, in denen der einzelne am selbständigsten und kühnsten neue Wege ging.

So erzählt uns die Geschichte von Wandlungen, die jedesmal begrüßt und jedesmal verflucht wurden. Und jedesmal, wenn eine solche Wandlung sich vorbereitete, schwoll eine literarische Flut empor mit der alten Frage: Wie ist die Grenze zu

ziehen zwischen den Rechten des einzelnen und den Rechten der Gesamtheit? Und jedesmal mußten die Menschen schließlich gestehen, daß sie keine Antwort wußten.

Auch wir sind heute von einer Literatur umgeben, die in allen Kultursprachen fragt, wo die Grenze zu ziehen sei. Nachdem die Alten ihr Sprüchlein gesagt und weise erklärt haben, man dürfe „einerseits“ die Unternehmungslust des einzelnen nicht töten und müsse „andererseits“ soziale Gerechtigkeit üben, erheben sich die Jungen mit besser geschliffenen Waffen, mit feiner geformter Begriffsbildung und — sagen dasselbe.

Also enttäuscht durch die Hoffnungslosigkeit der ewigen Wiederholungen, bin ich in die Fabriken gegangen, und habe mir die nüchterne Frage vorgelegt: Gibt es Vorgänge in unserer modernen Industrie, an denen deutlich zu erkennen ist, daß die persönliche Verantwortung, die notwendige Bewegungsfreiheit in schädlicher Weise eingeengt wird durch soziale Rücksichten? Gibt es konkrete Fälle, deren genau umschriebener Tatbestand uns lehren kann, wo die Grenze zu ziehen ist, die man heute respektieren muß?

## Erstes Kapitel.

### Die staatliche Genehmigung privater Betriebe.

Wer den Kampf, der in der Konzessionsfrage geführt wird, beobachtet, möchte fast glauben, daß eine kurzsichtige Industrie und eine schikanöse Bureaucratie einander zum Schaden des Landes gegenüberstehen. Es ist nicht leicht, sich durch den Wald von Eingaben und Entscheidungen, von Debatten und Resolutionen, von Denkschriften und Verhandlungsprotokollen hindurch zu finden, und schwerer noch ist es, dann zu sagen, wer wirklich der „Schuldige“ ist.

Von der einen Seite hören wir, daß die bürokratische Handhabung der Konzessionsvorschriften „eine schwere Hemmung der Industrie bedeutet; sie erschwere die Anlage und Inbetriebsetzung industrieller Betriebe und bringe starke Belästigungen mit sich“<sup>(1)</sup>.

Wir erfahren weiter, daß sich im Konzessionsverfahren „eine wahre Sucht breit macht, alles und jedes zu reglementieren und paragraphieren“, wobei „vielfach die Grenzen der amtlichen Zuständigkeit überschritten werden“<sup>(2)</sup>.

„Die Praxis der Konzessionsbehörden — so wird erklärt — ergebe ein Bild, wie es unter der Herrschaft der alten landespolizeilichen Vorschriften kaum buntscheckiger gewesen sein kann. Das Erteilungsverfahren sei in einem Maße langatmig geworden, daß die rechtzeitige Ausnutzung der Konjunktur häufig zur Unmöglichkeit wird“<sup>(3)</sup>.

---

1) Man lese das Schreiben, das der Präsident des Deutschen Handelstages am 7. September 1909 an die Mitglieder des Deutschen Handelstages gerichtet hat (abgedruckt in „Handel und Gewerbe“ vom 25. September 1909).

2) Bericht über das Ergebnis einer Rundfrage bei den deutschen Hochofenwerken (abgedruckt in „Stahl und Eisen“ 1909, Nr. 19).

3) Aus einer Eingabe des Zentralverbandes deutscher Industrieller an den preußischen Handelsminister, 10. Juni 1910.

Es wird behauptet, daß „in vielen Fällen die Auslandsindustrie eine neue Erfindung längst ausgebeutet habe, bevor der deutsche Unternehmer auch nur die behördliche Erlaubnis erhält, diese Erfindung in seinem Betriebe nutzbringend zu verwerten“<sup>1)</sup>.

Ähnliche Klagen kommen aus fast allen Industrien, und die Beschwerden gehen oft bis zu den schärfsten Vorwürfen gegen die Behörden<sup>2)</sup>.

Fragt man nun — um ein unparteiisches Urteil zu gewinnen — nach der Erwiderung der Behörden, so hört man von den Beamten, daß nach ihrer Ansicht ein großer Teil der Schuld bei den Industriellen selbst liege. Die Nachprüfung der Zentralinstanz in Preußen ergebe in nur ganz seltenen Fällen ein inkorrektes Verhalten der Behörden; hingegen seien sehr häufig die Fälle, in denen die Industriellen ganz unzureichende Angaben machen und durch unzweckmäßige Schritte das Verfahren erschweren. Es herrsche unter den Industriellen vielfach eine seltsame Unkenntnis der Gesetze und des Verfahrens, infolgedessen seien zeitraubende Rückfragen erforderlich<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vossen: Das Recht der konzessionierten gewerblichen Anlagen, Hannover 1911, S. 34.

<sup>2)</sup> Stellung genommen haben teils selbständig, teils gemeinschaftlich mit anderen Verbänden: Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, der im Kampf um die Vereinfachung der Konzessionsvorschriften vorangeht, und der schon auf seiner Generalversammlung zu Kiel im Jahre 1895 die Frage diskutierte; ferner der deutsche Verein für Ton-, Zement- und Kalkindustrie, der sich seit Jahren damit befaßt, Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens zu machen; weiter der Verein deutscher Eisenhüttenleute, der Verein deutscher Maschinenbauanstalten, der Verein deutscher Portlandzementfabriken, der Verband deutscher Tonindustrieller, der Verein der Kalksandsteinfabrikanten, der Verein deutscher Marmorwerke, der Bergische Fabrikantenverein, der Fabrikantenverein Hannover, der Oberschlesische berg- und hüttenmännische Verein, der Verein deutscher Zellstofffabrikanten, der Verein deutscher Motorfahrzeug-Industrieller u. a.

<sup>3)</sup> Am 23. November 1910 fand im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe eine Sitzung statt, an der die Zentralbehörde, vertreten durch den Unterstaatssekretär und mehrere Geheime Räte, und andererseits die Industrie teilnahm (vertreten durch mehrere Großindustrielle und Generalsekretäre industrieller Verbände). In dieser Sitzung wurden die Klagen der Industrie über das Konzessionsverfahren sorgfältig besprochen, und es liegen darüber zwei Protokolle vor, von denen das eine kürzere die Unterschrift des Unterstaatssekretärs trägt, während das andere von einem Vertreter der Industriellen unterzeichnet ist. Beide Protokolle, die zur Veröffentlichung nicht bestimmt sind, liegen mir bei der Abfassung dieser Darstellung vor. — Ferner haben Beamte sich zu der Frage in Zeitschriften mehrmals geäußert, insbesondere der Gewerbeassessor Dr. Tittler in der Zeitschrift Sozialtechnik 1911, Heft 8 und 9.

So klagen sich beide Parteien an und man könnte fast zu dem einfachen Ergebnis kommen, daß alle Mängel verschwinden würden, wenn beide Parteien sich besserten. In Wahrheit aber sind die Verhältnisse viel komplizierter; denn längst sind Behörden und Industrielle bemüht, zu tun, was in ihren Kräften steht, und doch scheinen alle Bemühungen vergeblich zu sein.

Vergebens bestimmt die Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904, daß Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen „als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgang als solche zu bezeichnen sind“, und vergebens erließ der preußische Handelsminister am 19. Juli 1911 eine Verfügung, die keinen Zweifel darüber läßt, daß er den besten Willen hat, das Konzessionsverfahren zu beschleunigen und zu erleichtern<sup>1)</sup>.

Auch die Industriellen tun alles, was in ihren Kräften steht: Bei den Interessenverbänden unserer großen Industrien bestehen Zentralstellen, die als „Rechtskommissionen“ oder „Konzessionskommissionen“ den Industriellen Ratschläge erteilen, Eingaben entwerfen und kontrollieren, und sich so bemühen, einer schnellen Erledigung der Konzessionsgesuche vorzuarbeiten.

Und trotz alledem ist es, wie die Praxis täglich zeigt, mit dem guten Willen der Behörden und der Industriellen nicht getan. Wohl zweifelt niemand, daß die beschleunigenden Verfügungen der Zentralbehörde und die Bemühungen der Industrieverbände von Nutzen sind, und doch weiß jeder, der die Praxis kennt, daß der Kern der Frage durch Verfügungen und Bemühungen nicht berührt wird, denn die Ursache der bestehenden großen Mängel liegt viel tiefer.

Um das zu erkennen, erinnere man sich, daß die Vorschriften über die Genehmigung gewerblicher Anlagen auf der „Gewerbe-freiheit“ beruhen, die in dem Kampf eines halben Jahrhunderts

---

<sup>1)</sup> Die Verfügung vom 19. Juli 1911, die sich eingehend mit den Klagen der Industrie befaßt, beginnt mit den Worten: „Die Klagen, die aus gewerblichen Kreisen seit längerer Zeit wegen der Durchführung des Verfahrens bei Genehmigung gewerblicher Anlagen gemäß § 16 ff. der Gewerbeordnung erhoben werden, haben mich veranlaßt, diejenigen Fragen, welche den Anlaß zu Beschwerden gegeben haben, mit Vertretern der beteiligten Industrien mündlich erörtern zu lassen. Wenn diese Verhandlungen auch nicht dazu geführt haben, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen anzuregen, so erscheint es mir doch erwünscht, mit möglichstem Nachdruck im Verwaltungsweg auf die Abstellung von Unzuträglichkeiten des Verfahrens hinzuwirken.“

mühsam errungen wurde. Danach bedürfen zwar Anlagen, die für das Publikum gefährlich oder lästig sein können, der Genehmigung, aber sie erlangen dann auch mit der Konzession Schutz gegen nachträgliche Auflagen und Schutz gegen die unübersehbare Menge der Polizeibestimmungen. Gerade um diese Frage war der Kampf geführt worden, und ausdrücklich hieß es in den Motiven zur Gewerbeordnung, daß es dem Gesetzgeber vor allem darauf ankomme, die polizeilichen Bestimmungen, die „so verschiedenartig und oft belästigend sind“, durch eine neue Regelung zu ersetzen und die Gewerbetreibenden „gegen nachträgliche Auflagen und Beschränkungen“ zu sichern.

Scheinbar besteht jenes im Kampf um die Gewerbefreiheit errungene Konzessionsrecht noch heute<sup>1)</sup>; in Wirklichkeit aber ist das vereinfachte und konzentrierte Verfahren allmählich wieder verzerrt und unklar geworden und es sind — ich möchte fast sagen: künstlich — verwaltungstechnische Schwierigkeiten geschaffen worden, die durch keine Ministerialverfügung beseitigt werden können.

Diese Veränderungen, die gerade in einer Zeit der industriellen Entwicklung und des internationalen Wettbewerbs besonders hart wirken, nehmen ihren Ausgang von den Bestimmungen über den Arbeiterschutz.

Denn in dem Bestreben, die Sozialpolitik energisch zu entwickeln, hat man für die Ordnung des Arbeiterschutzes eine — dreifache Zuständigkeit geschaffen, die in ihrer ganzen beispiellosen Schwerfälligkeit auch das Konzessionsverfahren belastet.

Wie ist das gekommen? Die Konzession kann nach dem Gesetz nur verliehen werden, wenn die Bedingungen zum Schutze der Arbeiter erfüllt werden. Damit aber begnügte sich die Entwicklung nicht, vielmehr fügte dann die Novelle vom 1. Juni 1891 folgende Bestimmung in die Gewerbeordnung ein:

„Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen“, die zur Durchführung des Arbeiterschutzes erforderlich und ausführbar erscheinen<sup>2)</sup>.

Weiter bestimmt die Reichsversicherungsordnung, daß auch „die Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, die erforder-

1) In § 16 ff. der Gewerbeordnung.

2) § 120 d der Gewerbeordnung.

lichen Vorschriften zu erlassen über die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihrem Betriebe zu treffen haben<sup>1)</sup>.

Konzessionsbehörde<sup>2)</sup> — Polizeibehörde — Berufsgenossenschaft.

Daß diese dreifache Zuständigkeit Verwirrung herbeiführen könne, hat schon der Gesetzgeber selbst geahnt<sup>3)</sup>; aber erst die Erfahrung lehrt, wie nachteilig diese „dreifache Sicherung des Arbeiterschutzes“ in Wirklichkeit ist.

Es widerspricht einem elementaren Grundsatz der Verwaltungstechnik, für ein und dieselbe Angelegenheit mehrere Behörden verantwortlich zu machen, denn nicht nur verlieren die Anordnungen dadurch an Einheitlichkeit, sondern es entstehen auch Kompetenzstreitigkeiten, die das Verfahren hemmen und die Nachteile des „Zuvielregierens“ mit sich bringen. Wie sehr darunter der Arbeiterschutz selbst leidet, ist leicht zu erkennen, denn

---

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung des § 848 der Reichsversicherungsordnung war schon im Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 enthalten (§ 78) und im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900. (§ 112): „Die Genossenschaften sind befugt und können im Aufsichtsweg angehalten werden, Vorschriften zu erlassen: 1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.“

<sup>2)</sup> Konzessionsbehörde ist in Preußen der Kreisausschuß bzw. der Stadtausschuß und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand). In besonderen Fällen beschließt der Bezirksausschuß. Diese Behörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Insbesondere zieht die Behörde Gutachten ein von einem Baubeamten, ferner dem Gewerbeaufsichtsbeamten und in der Regel auch vom Medizinalbeamten. In gewissen Fällen schließlich ist als Gutachter der zuständige Veterinärbeamte heranzuziehen.

Gegen den Bescheid der Konzessionsbehörde ist binnen 14 Tagen Rekurs zulässig, über den der Handelsminister entscheidet; „sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirtschaft zuzuziehen“.

In Bayern ist die Distriktsverwaltung zuständig, in Sachsen die Amtshauptmannschaft bzw. der Stadtrat usw.

<sup>3)</sup> als er bestimmte: „Widerspricht die Verfügung (der Polizei) den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der...Rechtsmittel...auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt“.

indem die Konzessionsbehörde weitgehende Arbeiterschutzbestimmungen in die Konzessionen einfügt, drängt sie die Tätigkeit der Berufsgenossenschaft zurück. Zugleich aber wird den Berufsgenossenschaften der Vorwurf gemacht, daß sie „nicht völlig genügende Vorschriften zur Unfallverhütung erlassen“<sup>1)</sup>. Die Antwort hierauf ist ein unsachlicher Wettstreit zwischen den Behörden, ein bürokratisches Wettrennen, aus dem dann die überflüssigen Verfügungen entstehen, wie zum Beispiel: „Führer von Fuhrwerk dürfen während der Fahrt nicht schlafen“ . . . „Beim Abwärtsfahren ist die Hemmvorrichtung sachgemäß zu betätigen“ . . . „Die Benutzung nicht betriebssicherer Leitern ist verboten“ . . . „Arbeiter, welche mit dem Hand- oder Vorschlaghammer umzugehen haben, müssen sich vor dem Schlage davon überzeugen, daß niemand hinter ihnen steht, den sie treffen können“.

Mit Recht ruft einer der erfahrensten Praktiker der Unfallfürsorge aus<sup>2)</sup>: Wenn wir ehrlich sein wollen, müssen wir eingestehen, daß wir in solchen Vorschriften einen Ballast mit uns herumschleppen, der besser heute wie morgen abgeworfen wird. Wir müssen uns die Eitelkeit auf den Besitz tauber Nüsse abgewöhnen, wesenlose papierne Paragraphen, die bevormundend jede Bewegung regeln und den Menschen zur Drahtpuppe machen möchten, die sind von Übel und sollten verschwinden. Denn die wachsende Verordnungssucht macht die Arbeiter unselbständig, so daß sie alles für erlaubt halten, was nicht direkt verboten ist.

Wie viel günstiger für den Arbeiterschutz wäre es, wenn eine einzige Behörde die Verantwortung trüge, dann könnte es im entscheidenden Moment nicht heißen: Hier ist die Berufsgenossenschaft schuld! Nein, die Polizei! Nein, die Konzessionsbehörde! Dann wären auch die vielen überflüssigen Verfügungen zu beseitigen, die es den Arbeitern so schwer machen, sich die notwendigen Bestimmungen wirklich einzuprägen. In der Tat, der Arbeiterschutz hat von der „dreifachen Sicherung“ wenig Nutzen.

Nun könnte man glauben, daß das Konzessionsverfahren insofern erleichtert wird, als die Konzessionsbehörde jetzt in der

1) Verhandlung im preußischen Handelsministerium (am 23. November 1910 a. a. O.).

2) Ketzerische Gedanken über Unfallverhütung von Karl Klein, Geschäftsführer und technischer Aufsichtsbeamter der Sektion I der Maschinenbau- und Kleinindustrie-Berufsgenossenschaft in der Zeitschrift für Gewerbehygiene 1909, Nr. 6.

Lage wäre, den Arbeiterschutz im wesentlichen der Polizei oder der Berufsgenossenschaft zu überlassen. Jedoch gerade das Gegenteil ist eingetreten. Die Behörden wissen, daß sie mit größerem Nachdruck diejenigen Vorschriften durchsetzen, die als Bedingungen der Konzession aufgestellt werden, weil der Unternehmer, um die Erledigung seines Konzessionsgesuches nicht aufzuhalten, um endlich bauen zu können, sich den Bedingungen stillschweigend unterwirft, während er gegen Polizeiverfügungen die gesetzlichen Rechtsmittel geltend macht. Daher suchen die Behörden die Arbeiterschutzbedingungen, wenn irgend möglich, in das Konzessionsverfahren hineinzuziehen<sup>1)</sup>. Dem Unternehmer

---

<sup>1)</sup> Schmidt-Ernsthausem weist darauf hin, daß die Konzessionsbehörden überaus häufig den Inhalt des den Polizeibehörden in § 120d beigelegten Verfügungsrechts mit den Bedingungen, die auf Grund des § 18 festgesetzt werden können, verwechseln. Die letzteren müssen sich im Rahmen des Notwendigen halten und betreffen nur Gefahren für Gesundheit und Leben. Alle Bestimmungen, die die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zum Gegenstande geben, gehören daher nicht in die Konzession, sondern sind der polizeilichen Verfügung vorbehalten.

Dasselbe gilt von hygienischen Anforderungen, die das Maß des zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Notwendigen überschreiten, sowie von Sicherheitsvorrichtungen, die, wenn sie auch angemessen sein mögen, nicht zu gedachtem Zwecke notwendig sind. Derartig weitgehende Anforderungen können im Wege der Konzessionsbedingung nur gestellt werden, insoweit eine rechtsgültige Vorschrift schon besteht, durch die die fraglichen Schutzmaßregeln allgemein zur Pflicht gemacht sind, denn in diesem Falle handelt es sich um Beachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften im Sinne des § 18. Ist aber diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine den Arbeiterschutz betreffende Auflage, die nicht zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben notwendig ist, nur im Wege der polizeilichen Verfügung auf Grund des § 120d angeordnet werden.

Eine Konzessionsbedingung, wonach für die Jugendlichen besondere Ankleideräume einzurichten sind, ist also nur gültig, wenn sie sich auf eine bestehende Polizeivorschrift dieses Inhaltes stützen kann (vgl. § 120e). Ist dies nicht der Fall, so darf sie in den Bescheid nicht aufgenommen werden, dagegen kann die Polizeibehörde auf Grund des § 120c eine Vorschrift dieses Inhalts erlassen, die selbständiger Beurteilung und Anfechtung unterliegt. Z. B. würde die Bedingung, daß die Gichtglocke maschinell bewegt werden müsse, nur zulässig sein, wenn sie für Gesundheit und Leben notwendig wäre. Das ist aber anscheinend nicht der Fall, denn von Hand bewegte Gichtglocken sind nach den Berichten allenthalben in Gebrauch, ohne daß sich Vergiftungserscheinungen, verstärkte Verunreinigung der Luft usw. als Folge einer sachgemäßen Bedienung gezeigt hätten. Will also die Gewerbeinspektion die mechanisch bewegte Gichtglocke einführen, so mag sie dazu eine Handhabe in § 120d finden und eine polizeiliche Verfügung auf Grund dieser Bestimmung erlassen, in die Konzessionsbedingungen würde sie nur hineingehören, wenn diese Art Gichtglocke für Gesundheit und Leben notwendig ist, oder wenn die Anordnung damit begründet wird, daß

aber bietet diese Energie der Konzessionsbehörde durchaus keine Sicherheit gegen nachträgliche Auflagen, da die beiden anderen ebenfalls „befugten Behörden“ in der Lage sind, nachträglich Änderungen zu fordern.

So ist es gekommen, daß das Konzessionsverfahren sich in einer Zeit des industriellen Fortschritts und des internationalen Wettbewerbs — rückwärts entwickelt hat. Vergessen ist der Grundgedanke der gewerblichen Konzession, vergessen jenes Wort, das vor einem halben Jahrhundert in die Motive zur Gewerbeordnung geschrieben wurde: daß es dem Gesetzgeber darauf ankomme, die polizeilichen Bestimmungen, die „so verschiedenartig und oft belästigend sind“, durch eine neue Regelung zu ersetzen und die Gewerbetreibenden „gegen nachträgliche Auflagen und Beschränkungen zu sichern“.

Ist nun, so wird man fragen, die Gesetzgebung bei uns so unfähig, daß sie nicht imstande wäre, offenbare Mängel zu beseitigen? Maßvolle zweckmäßige Vorschläge sind von Sachverständigen gemacht worden, um das Genehmigungsverfahren den Notwendigkeiten der Zeit anzupassen, es zu erleichtern, zu beschleunigen<sup>1)</sup>.

---

die Gasausströmung mit Rücksicht auf das Publikum auf das geringstmögliche Maß abgekürzt werden muß. Dasselbe gilt für folgenden Fall: Ein Werk hat einen Hochofen mit doppeltem Gichtverschluß und einen Sauerstoffapparat in dem unmittelbar daneben befindlichen Hochofenbureau. Ihm wird vorgeschrieben, noch einen solchen Apparat auf der Gicht unterzubringen. Oder den Arbeitern steht bei Gefahr die nach der Gicht führende Treppe und eine mit einem Kostenaufwand von 15 000 M. erbaute Nottreppe zur Verfügung. In der Konzession wird eine Verbindungsbrücke mit dem Nachbarofen zur Bedingung gemacht, um den Arbeitern noch einen dritten Weg zu eröffnen. Mit demselben Recht könnte man auch noch einen vierten vorschreiben. Jedenfalls lassen sich diese Bedingungen nicht nach § 18 rechtfertigen, ganz einerlei, ob polizeiliche Verfügungen gleichen Inhalts nach § 120d ergehen können oder nicht. Es ist eben ein erheblicher, aber nicht beachteter Unterschied, ob die Konzession einer Anlage von einer Bedingung abhängig gemacht wird, oder eine polizeiliche Verfügung an den Unternehmer ergeht. Dieser Unterschied tritt auch darin hervor, daß bei Nichteinhaltung der Bedingungen die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes herbeiführen, bei Nichtbefolgung einer gemäß § 120d ergangenen Verfügung aber nur die Einstellung des Betriebes und auch diese nur sehr beschränkt anordnen kann. (§ 147.) Vortrag gehalten am 3. April 1909 in Düsseldorf.

<sup>1)</sup> So ist z. B. vorgeschlagen worden, daß Sachverständige aus industriellen Kreisen an dem Genehmigungsverfahren teilnehmen sollen, ferner wurde seitens der Industrie darauf hingewiesen, daß neben der in § 19a gestatteten vorläufigen Bauerlaubnis die Zulassung eines Versuchsbetriebes von größter Bedeutung

Warum wurden die Vorschläge von den gesetzgebenden Faktoren kaum beachtet? Die Antwort auf diese Frage lautet: Die parlamentarische Lage macht solche Erleichterungen unmöglich, denn die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen stehen auf dem Standpunkte, daß die Industrie, die so viel Rücksichten auf die sozialpolitischen Forderungen nehmen muß, ebenso viel Rücksicht zu nehmen habe auf die agrarischen Forderungen. Jede Vereinfachung, Erleichterung, Beschleunigung des Konzessionsverfahrens wird daher von den Vertretern der Landwirtschaft nicht nur energisch bekämpft, sondern es werden auch Schritte getan, um das Verfahren zu komplizieren und zu erschweren<sup>1)</sup>. Da also sowohl die Mächte der Sozialpolitik wie die Mächte der Agrarpolitik das gewerbliche Konzessionsverfahren belasten und eine zweckmäßige Entwicklung dieser Verwaltungstechnik hindern, befindet sich die Industrie in einer schwierigen Stellung, denn sie steht in dieser Frage regelmäßig einer parlamentarischen Majorität gegenüber, gleichviel ob die Konzessionsfrage im Reichstag diskutiert wird, der für die Gewerbeordnung zuständig ist, oder im Landtag, der über die preußischen „Ausführungsanweisungen“ zu beraten hat. In dieser ungünstigen Stellung, die man die politische Grundstellung der Industrie nennen könnte, liegen heute fast alle Schwierigkeiten, denn nicht nur die Konzessionsbestim-

---

sei. Insbesondere legt die chemische Industrie Wert darauf, durch Vorführung des Betriebes den Nachweis zu erbringen, daß die befürchteten Schäden, die der Konzession im Wege stehen, nicht eintreten. Hier würde also die Industrie das große Risiko, den Betrieb vergeblich eingerichtet zu haben, tragen, da sie solch Risiko für weniger kostspielig hält als die Verschleppung des Konzessionsverfahrens.

Weiter ist vorgeschlagen worden, die Unfallverhütungsvorschriften auf eine Behörde zu konzentrieren und so nicht nur das Konzessionsverfahren zu entlasten, sondern die Unfallfürsorge auch einheitlich zu gestalten.

<sup>1)</sup> Das beste Beispiel für diese Bestrebungen der Landwirtschaft bietet der „Antrag Spee“. Am 12. Februar 1907 beantragte der Graf Spee namens der Zentrumspartei und v. Pappenheim namens der Konservativen einen Gesetzentwurf, der erstens für das gewerbliche Konzessionsverfahren die Beteiligung — landwirtschaftlicher Sachverständiger forderte und der zweitens bestimmte, daß nicht wie bisher der Handelsminister allein entscheiden soll, sondern „in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten“, und zwar solle diese Beschwerde des Konzessionsapparates stets dann stattfinden, wenn „landwirtschaftliche Interessen durch die Genehmigung der Anlage berührt werden“. Der Antrag ist trotz des entschiedenen Widerspruchs des Handelsministers vom Abgeordnetenhaus angenommen, von der Regierung aber zurückgewiesen worden.

mungen selbst werden durch die Macht der politischen Majoritäten beeinflußt, sondern auch auf die Handhabung dieser Bestimmungen wirkt die parlamentarische Konstellation.

Deshalb ist es keineswegs richtig, wie es in der Praxis so oft geschieht, einzelne Personen oder einzelne Beamtengruppen für den Stand der Dinge verantwortlich zu machen und sie als „industriefeindlich“ und „schikanös“ zu tadeln. Man braucht durchaus nicht zu bezweifeln, daß die ausführenden Beamten, insbesondere die Gewerbeinspektoren, sich bemühen, unparteiisch zu sein, daß sie den besten Willen haben, wohlwollend und gewissenhaft vorzugehen, vielmehr schalte man alles Persönliche aus und berücksichtige folgendes:

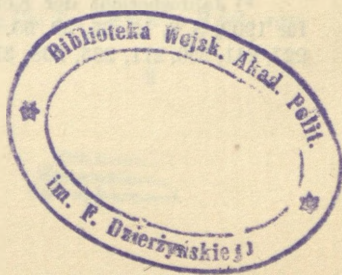
Die ausführenden Beamten haben einmal mit den Gesetzesbestimmungen zu rechnen, über die sie nicht hinweg können. Ihnen steht aber zweitens — und das ist des Pudels Kern — das „freie Ermessen“ zu Gebote, und zwar ist das nicht etwa nur eine kümmerliche Bewegungsfreiheit zwischen den Paragraphen, sondern ausdrücklich bestimmt zum Beispiel § 25 der Gewerbeordnung, daß eine Genehmigung erforderlich sei „bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb“; wobei die Behörden von Fall zu Fall zu entscheiden haben, was sie als „wesentlich“ ansehen wollen. Man hat sich bemüht, diesen Spielraum einzuschränken und das preußische Oberverwaltungsgericht hat mehrmals versucht, den Begriff der „wesentlichen Veränderung“ festzustellen oder zu umgrenzen. Aber auch die Rechtsprechung überließ schließlich „dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden, ob eine Genehmigungspflicht vorliegt“<sup>1)</sup>. Noch an anderen Stellen des Genehmigungsverfahrens, und zwar gerade an den kritischen Punkten (Prüfung der Unterlagen, Feststellung der Bedingungen) ist dem freien Ermessen der Behörden ein weiter Raum gelassen, und niemand, gleichviel welche Interessen er geltend macht, kann an eine Beseitigung dieses Spielraums denken, der die Funktion hat, Raum zu schaffen für die berechtigten Interessen, die unter einem Buchstabenregiment leiden würden. Was aber sind „berechtigte Interessen“? Das ist die Frage, bei deren Beantwortung die Behörde bewußt oder unbewußt beeinflußt wird von der

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Tittler: Die Bestrebungen zur Änderung des Genehmigungsverfahrens für gewerbliche Anlagen in der Zeitschrift Sozialtechnik 1911, Heft 9.

Stimmung, die sich am wuchtigsten geltend macht. Mag der Handelsminister, der in Konzessionssachen die höchste Instanz ist, noch so sehr darauf bedacht sein, die Entwicklung der Industrie zu schützen, er muß doch als Mitglied des Ministeriums mit den mächtigen parlamentarischen Parteien rechnen. Mag der Gewerberat noch so sehr bemüht sein, unbedingt gewissenhaft zu handeln, er wird doch — vielleicht unbewußt — Anschauungen geltend machen, die sich den herrschenden Machtverhältnissen anpassen. Und selbst wenn alle die unmeßbaren und unangreifbaren politischen Einflüsse sich beseitigen ließen, so bliebe doch der Geist der Zeit wirksam, der vor einem halben Jahrhundert zwar auf Bewegungsfreiheit, Gewerbefreiheit hindrängte, aber der heute unter dem Eindruck der sozialen Entwicklung die „notwendige Staatseinmischung“ so stark betont.

Wer alles das berücksichtigt: die Belastung des Genehmigungsverfahrens mit sozialpolitischen Bedingungen, die Hemmung durch agrarpolitische Bedenken und schließlich die unvermeidliche Tendenz, die auf das freie Ermessen der Behörden einwirkt, — wer alles das berücksichtigt, wird es nicht als zufällige Erscheinung betrachten, wenn er bemerkt, daß das Konzessionsverfahren immer schwerfälliger, umständlicher und langsamer geworden ist. Er wird nicht darüber erstaunt sein, daß die Industriellen im allgemeinen acht Monate bis zur Erteilung einer Konzession warten müssen<sup>1)</sup>, und erst mit dem Bau beginnen, wenn die englischen Konkurrenzunternehmen längst in Betrieb sind. Er wird sich nicht darüber wundern, daß die Genehmigung mit unzumutbaren oder gar unerfüllbaren Bedingungen belastet ist und daß die Urkunden schließlich zu umfangreichen Schriftstücken anwachsen, die in 30 bis 40 Paragraphen ein Heer von Bedingungen aufzählen. Denn alle Linien laufen ja zu dem einen Ergebnis zusammen, daß die staatliche Genehmigung privater Betriebe heute eine Schwerfälligkeit erreicht hat, die für die Konkurrenzkraft der deutschen Industrie gefährlich ist.

<sup>1)</sup> Es kommen zahlreiche Fälle vor, in denen sich das Konzessionsverfahren über ein Jahr, ja über 1½ Jahr erstreckt.



## Zweites Kapitel.

### Die staatliche Kontrolle privater Betriebe.

Die sozialpolitische Gesetzgebung stand wirklich nur auf dem Papier — solange es nicht staatliche Beamte gab, die die Befolgung der Gesetze kontrollierten. Das hat man in allen Industrieländern erfahren, seitdem England im Jahre 1833 die Gewerbeinspektion geschaffen hat.

Heute besitzt Deutschland Gewerbeinspektionen, die sich mit den Einrichtungen Englands getrost vergleichen können. Zwar ist es nicht leicht, ja kaum möglich, über die Durchführung der Fabrikkontrollen internationale Vergleiche aufzustellen, da vergleichbare Zahlen nicht existieren<sup>1)</sup>. Aber wer die Gewerbeinspektionsberichte aus verschiedenen Ländern liest, wird zu der Überzeugung kommen, daß die deutschen Inspektionen so sorgfältig und scharf durchgeführt werden wie in keinem anderen Lande. Dabei sehe ich ganz ab von der verhältnismäßig größeren Zahl der Aufsichtsbeamten im Deutschen Reich, sondern habe lediglich die sachlichen Berichte im Auge. Eine Kenntnis und Beurteilung der Details tritt in den deutschen Berichten hervor, die weit hinausgeht über die bloße Feststellung, ob die Gesetze befolgt werden; während in den Berichten der meisten anderen Länder die Beobachtung der Gesetze den eigentlichen Inhalt ausmacht. Mit dieser Beobachtung stimmen die Erfahrungen deutscher Ingenieure, die im Auslande tätig sind, überein, und oft hört man, mit welchem Erstaunen der große Unterschied konstatiert wird zwischen der zurückhaltenden Kontrolle der Gewerbeinspektoren in England und der eindringenden Untersuchung in Deutschland. Dabei gehen die deutschen Inspektoren in ihrem Forschungseifer so weit, daß sie zuweilen sogar bei den Arbeitern Bedenken erregen. So z. B. als sämtliche preußischen Gewerbeinspektionen eine Untersuchung darüber anstellten: ob die Arbeiter morgens vor Beginn der Arbeitszeit gefrühstückt haben<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Immerhin dürften folgende Zahlen von Interesse sein: Im englischen Bergbau kommt auf 23000 Mann Belegschaft ein staatlicher Aufsichtsbeamter, in Preußen auf 3430 Bergarbeiter ein staatlicher Aufsichtsbeamter.

<sup>2)</sup> Jahresbericht der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerbeberäthe für 1909, S. 8, 15, 25, 32, 55, 69, 88, 101, 107, 113, 124, 145, 156, 191, 204, 218, 227, 241, 250, 271, 285, 298, 311, 326, 360, 373, 393, 405, 440, 472, 488, 509, 515.

Das Ergebnis der Untersuchung war nicht ganz klar, weil die Arbeiter — „oft wohl aus falscher Scham“, wie ein Gewerberat bemerkte — ein solches Eindringen in ihre Privatangelegenheiten „ungern sahen“ und „sich scheuen, anderen einen Einblick in ihre häuslichen Verhältnisse zu gewähren“. Die dann befragten Werkmeister „lehnten es nicht selten ab, Auskunft zu geben, mit der Begründung, daß sie es nicht für ratsam hielten, sich in derartige persönliche Angelegenheiten ihrer Leute einzumischen“.

Es mag unerörtert bleiben, ob es wirklich ein sozialer Fortschritt wäre, wenn die Arbeiter die „falsche Scham“ ablegten, und sich ausführlich darüber äußerten, inwiefern es „bei den Verheirateten sehr auf die Frau ankomme“<sup>1)</sup> Jedenfalls läßt die Umfrage den kontrollierenden Eifer der preußischen Gewerbräte gut erkennen.

Neben der Kontrolle der Gewerbeinspektoren aber ist im Laufe der Zeit die schriftliche Kontrolle herangereift, die mit ihren „Anzeigen“, „Verzeichnissen“ und „statistischen Mitteilungen“ eine dreifache Ergänzung der Gewerbeaufsicht bildet.

Wenn z. B. — um die „Anzeige“ zu charakterisieren — der Arbeitgeber beabsichtigt, Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, so hat er vor dem Beginn der Beschäftigung eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben, und dieses Schriftstück ist der Ortspolizei einzureichen, die es alsdann dem Gewerbeinspektor weitergibt. Der Gewerbeinspektor prüft, ob die Anzeige alle vorgeschriebenen Angaben enthält und veranlaßt, wenn das nicht der Fall ist, die Vervollständigung. Schließlich geht die Anzeige an die Polizei zurück. — „Möglichst bald“, wie es in der Ausführungsanweisung heißt<sup>2)</sup>, hat dann der Gewerbeinspektor den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Räumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, einen Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung aufzuhängen habe und außerdem in den Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Abschrift der

1) A. a. O. S. 15.

2) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904, Ziffer 225.

an die Polizei gesandten „Anzeige“. Das Interesse der Behörde aber geht noch weiter, denn für den zuerst erwähnten Aushang hat der Arbeitgeber sich des „Musters N“ zu bedienen, für den zweiten Aushang des „Musters O“. Doch gibt es gewisse Betriebe, z. B. Motorwerkstätten, in denen an Stelle des „Muster N“ die „Muster R“, „S“ vorgeschrieben sind, andere Werkstätten, in denen die „Muster T“, „U“ dem Aushang zugrunde zu legen sind und schließlich solche, für die die „Muster V“ und „W“ zu wählen sind.

Wohlbemerkt! So wird erreicht, daß der Arbeitgeber nicht nur von der Polizeibehörde und dem Gewerbeinspektor kontrolliert wird, sondern daß auch eine indirekte Kontrolle durch die Arbeiter selbst hinzutritt, die darüber wachen können, ob die im „Aushang“ mitgeteilten Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen. Ausdrücklich bestimmt daher das Gesetz, daß der Aushang „an einer in die Augen fallenden Stelle“ der Werkstatt zu erfolgen habe.

Nachdem so die Durchführung der Kontrollen sorgfältig gesichert ist, darf der Arbeitgeber die einmal festgestellten Zeitbestimmungen (Arbeitsdauer und Pausen) nicht ändern, sondern muß zuvor — wenn etwa die Konjunktur eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit erforderlich macht — über die beabsichtigte Änderung eine neue „Anzeige“ erstatten, für die dieselben Formalitäten gelten.

Soweit die „Anzeige“. Die mildere Form der schriftlichen Kontrolle ist das „Verzeichnis“. Wenn z. B. der Arbeitgeber am Sonntag gewisse Arbeiten ausführen lassen will, die auf keinen anderen Tag verschoben werden können (Notarbeiten, Reinigungsarbeiten bestimmter Art usw.), so hat er ein „Verzeichnis“ anzulegen, in das für jeden einzelnen Sonntag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten genau einzutragen sind. Die Eintragung muß so detailliert erfolgen, daß der kontrollierende Beamte auf Grund dieses Verzeichnisses beurteilen kann, ob es sich wirklich um Arbeiten handelt, die keinen Aufschub vertragen. Das Verzeichnis ist so anzulegen („Muster J“), daß man alle Arbeiten daraus erkennen kann, die während eines Kalenderjahres vorgenommen worden sind.

Neben diesen beiden genau bestimmten Arten der schriftlichen Kontrolle besteht noch eine dritte Form, deren Fest-

setzung den Behörden überlassen ist: die „statistischen Mitteilungen“. Die Arbeitgeber sind nämlich verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder der Polizeibehörde „diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, die vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde vorgeschrieben werden<sup>1)</sup>).

Die einzige Partei, die frühzeitig — aber vergebens — den Strom von Tinte hemmen wollte, der sich heute aus jenen drei Kanälen ergießt, war die süddeutsche Volkspartei. In einer sehr wirksamen Reichstagsrede wendete sich der Abgeordnete Payer vor 21 Jahren gegen das Übermaß an schriftlichen Kontrollen. Humorvoll und scharfsinnig zeigte er, was der Industrie schon alles an Schreibereien verordnet sei. „Ist es nicht eigentlich genug an dem, was man dem Arbeitgeber aufgeladen hat?“ rief Payer aus. — „Kommt nicht eigentlich der Moment heran, wo man statt bloß an den Schutz des Arbeitnehmers auch einmal an den Schutz des Fabrikanten vor solchen Arbeiten und Belästigungen denken sollte, die nach unserer Meinung wenigstens entbehrt werden können?“

So eindrucksvoll war Payers Rede, daß die Mehrheit des Hauses ihm zujubelte, und fast schien es, als werde eine der neuen „schriftlichen Kontrollen“, die durch Kommissionsbeschluß bereits gutgeheißen war, im Plenum fallen<sup>2)</sup>.

Nur einer ungewöhnlichen Vereinigung von Männern gelang es, die Wirkung abzuschwächen, denn der preußische Handelsminister, Freiherr von Berlepsch, und der Führer der Sozialdemokraten, August Bebel, wandten sich gegen Payers Antrag, und als Dritter im Bunde erhob sich — der Führer der Großindustriellen Freiherr von Stumm. Stumm fürchtete damals, eine Beseitigung der schriftlichen Kontrollen werde die Behörde veranlassen, für alle Ausnahmearbeiten die polizeiliche Genehmigung zu verlangen<sup>3)</sup>. Stumm operierte also lediglich aus taktischen Gründen. Hingegen zeigten die Reden der preußischen Regierungsvertreter und des sozialdemokratischen Führers gerade

1) § 139b der Gewerbeordnung.

2) Die Volkspartei hatte beantragt, § 105c, Absatz 2 betr. das „Verzeichnis“ zu streichen. Reichstagsverhandlung vom 14. und 16. Februar 1891.

3) Der Regierungsvertreter hatte, als die Rede Payers so großen Eindruck machte, damit gedroht.

in der Grundtendenz eine höchst charakteristische Übereinstimmung, denn August Bebel sowohl wie der Regierungsvertreter ließen erkennen, daß sie das „Verzeichnis“ nicht nur als ein Mittel der Kontrolle betrachteten, sondern auch als ein Pressionsmittel, dessen Unbequemlichkeit den Arbeitgeber veranlassen soll, auf Ausnahmearbeiten möglichst zu verzichten. Bebel fand daher die Form des „Verzeichnisses“ noch viel zu milde und trat mit aller Kraft für die polizeiliche Listenführung ein<sup>1)</sup>.

Das ist nun ein Punkt, an dem sich deutlich erkennen läßt, wie sogar die Grundsätze der Verwaltungstechnik durch die Sozialpolitik verändert werden: Man betrachtet es im allgemeinen als ein Zeichen bürokratischer Mängel, wenn die Formalitäten der Verwaltung sich schwerfällig und störend vollziehen, und man stellt daher den Grundsatz auf, daß alle Formalitäten möglichst ohne Belästigung und Umständlichkeit durchzuführen sind. Jedoch dieser elementare Grundsatz der Verwaltungstechnik wird durch die Sozialpolitik entwurzelt, denn sobald eine Forderung der Verwaltung den Nebenzweck verfolgt, als Pressionsmittel zu dienen, verschwindet das Streben nach Einfachheit und Leichtigkeit, da ja gerade die Unbequemlichkeit wirken soll, da ja gerade die Lästigkeit der „Anzeige“ den Arbeitgeber veranlassen soll auf Ausnahmearbeiten zu verzichten.

Niemand kann bezweifeln, daß diese Methode sich im Interesse der Sozialpolitik verteidigen läßt, ja man wird der Einrichtung sogar Feinheit und Raffinement nachrühmen können, aber man darf andererseits nicht übersehen, daß durch die Einführung dieses neuen Prinzips alles das gefördert und unterstützt wird, was in der Verwaltung gemeinhin als bürokratisch und schikanös gilt. Denn ein Beamter, der alle Formalitäten schwerfällig erledigt, der an jeder Kleinigkeit herumkrittelt und in „Rückfragen“ schwelgt, ein solcher Beamter kann sein Gewissen mit dem Gedanken beruhigen, daß es ja ein „Nebenzweck“ seiner bürokratischen Hantierungen sei, den Arbeitgeber von Aus-

---

<sup>1)</sup> Bebel beantragte, den Arbeitgeber zu zwingen, daß er das „Verzeichnis“ am Schlusse jeden Monats der Behörde in Abschrift mitteile. Payer bemerkte hierzu: „Wer nach der Polizei schreit, meine Herren, das sind (zu den Sozialdemokraten gewendet) Sie!“... „Dasjenige Organ der Staatsverwaltung, welches von Berufs wegen sich in die Verhältnisse der Industrie eindringt, nennen Sie, wenn dieses Eindringen Ihnen nicht paßt, Polizeidiener; wenn aber das Eindringen Ihnen paßt, dann ist es — der Herr Aufsichtsbeamte.“

nahmearbeiten abzuschrecken. Diese „Abschreckungstheorie“ wirkt auch auf die tüchtigsten Beamten. Sie schädigt den Charakter der Verwaltung, und es liegt eine besondere Gefahr darin, daß gerade der Verwaltungszweig getroffen wird, der den Staat mit dem pulsierenden Wirtschaftsleben verbinden soll.

Vermehrt wird die Gefahr dadurch, daß sich zu den bureaukratischen Neigungen die sozialistischen Bestrebungen gesellen, die die Industrie immer entschiedener unter behördliche Kontrollen zu stellen suchen. So forderte der sozialdemokratische Abgeordnete Hue in der Reichstagsitzung vom 6. Februar 1906 die Reichsregierung auf, eine statistische Untersuchung über Arbeitszeit und Überstunden in der Großeisenindustrie anzustellen. Der Reichstag nahm die Anregung lebhaft auf und richtete am 13. Februar 1906 an den Reichskanzler eine Resolution, die statistischen Untersuchungen ins Werk zu setzen. Nachdem hin und her überlegt und durch Stichproben erkundet war, wie eine solche Untersuchung sich wohl durchführen lasse, und nachdem der Reichstag die Regierung noch zweimal ermahnt hatte (bei der Etatsberatung für 1907 und 1908), erging am 19. Dezember 1908 eine Bundesratsverordnung, die folgendes verfügte: In den Betrieben der Großeisenindustrie seien Verzeichnisse anzulegen, in denen alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden, mit Namen einzutragen seien. Für jeden einzelnen sei aufzuzeichnen:

1. die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und
2. die Zahl der täglichen Überstunden.

Am Schluß jedes Monats sei das Verzeichnis der Ortspolizeibehörde einzusenden.

Von der Vielschreiberei, die diese Verfügung verursachte, kann man sich vielleicht eine Vorstellung machen, wenn man einen Blick auf die beiliegenden Formulare wirft<sup>1)</sup>. In den großen Betrieben, die viele hundert oder mehrere tausend Arbeiter beschäftigen, ist die Führung dieser Verzeichnisse eine dauernde Schwierigkeit geworden, zumal häufig Rückfragen erforderlich sind, um beim Werkmeister festzustellen, ob in einem bestimmten Fall „Überarbeit“ vorliegt.

<sup>1)</sup> Siehe S. 22 fg. Die Formulare sind mit kleinen Änderungen entnommen dem Kommentar, den der Regierungs- und Gewerberat Oppermann zu der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908 verfaßt hat.



**Formular B.**

Monat April 1912 (für 10 Tage).

Betrieb: Martinwerk.

1 Markennummer	2 Name des Arbeiters		3							4 Anzahl der Schichten	5 Überstunden an Werk- Sonn- tagen	6 Wievielmal Überstunden								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.	mehr als 1-2 Stdn.	mehr als 2-3 Stdn.	mehr als 3-4 Stdn.	mehr als 4-5 Stdn.	mehr als 5-6 Stdn.	mehr als 6-7 Stdn.	mehr als 7 Stdn.	
	T.	N.	T.	N.	T.	N.	T.	N.	T.	N.	T.	N.	T.	N.	T.	N.	T.	N.	T.	N.

Anmerkungen:

1. Die sich auf Sonn- und Festtage beziehenden Eintragungen — vorstehend umrahmt — werden in roter Tinte eingetragen.
2. In Spalte 3 ist für jeden Tag der Monatshälfte eine Unterabteilung vorhanden, die in T. und N. = Tagschicht und Nachtschicht zerlegt ist.
3. Die sich auf die Überstunden beziehende Spalte 6 hat in jeder horizontalen Reihe eine Teilungserfahren. Oberhalb dieses Teilungsstriches werden die Überstunden an Werktagen, unterhalb des Teilungsstriches die Überstunden an Sonntagen eingetragen.
4. Die Aufsummierung der Spalten 5 und 6 dieses Schichtenbuches geben unmittelbar die Ziffern für die Ausfüllung der Spalten 5—13 des „Auszeuges aus den Lohnlisten“ (§ 2 Abs. 2 der Grobisenverordnung).
5. Bestätigt der Eintragungen des Anfangs und des Endes der Überstunden wird zur Voraussetzung gemacht, daß der wirkliche Zeitpunkt und nicht etwa ein fingierter (zwecks Festsetzung und Bemessung der für Überarbeit zu leistenden Lohnzuschläge) eingeschrieben wird.

Diese Kontrolle ergibt aber, obwohl sie so eifrig ins Detail geht, doch kein Bild von den wirklichen Verhältnissen: denn um die großen Betriebe dauernd aufrecht zu erhalten, müssen gewisse Reinigungs- und Reparaturarbeiten regelmäßig Sonntags vorgenommen werden. Hierfür werden Arbeiter angestellt, die in der Woche entsprechende Ruhezeiten haben. Ihre Sonntagsarbeit kann also nicht als „Überarbeit“ im Sinne einer ungewöhnlich langen Arbeitsdauer bezeichnet werden, und hat in der Praxis bei den Arbeitern selbst niemals als „Überarbeit“ gegolten. Trotzdem verlangt die Verfügung des Bundesrats, daß die Zahlen im „Überarbeitsverzeichnis“ erscheinen. Meine Erkundigungen ergaben, daß diese regelmäßigen Arbeiten 70 bis 75<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der gemeldeten „Überstunden“ ausmachen. So schrumpft die Zahl der wirklichen Überstunden auf 25 bis 30<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der gemeldeten Ziffern zusammen, aber auch dieser Rest gibt keine Vorstellung von der wirklichen Lage, denn er läßt folgende für die Arbeiter sehr wichtige Tatsachen überhaupt nicht erkennen: gerade in der Großeisenindustrie ist eine große Zahl Überstunden keineswegs ein sicheres Kennzeichen überlasteten Geschäftsganges und überlasteter Arbeit. Vielmehr hat jeder der Großbetriebe mit Unregelmäßigkeiten zu rechnen, die sich fast täglich einstellen und die durch keine Organisation beseitigt werden können, denn etwa das Mißlingen einer Charge zwingt die Arbeiter im Walzwerk, mehrere Stunden zu warten, bis beim Eintreffen der Ersatzcharge die Tätigkeit fortgesetzt werden kann. Hier also tritt in Wirklichkeit nur eine Arbeitsverschiebung ein, die den Arbeitern nicht einmal unangenehm ist, da sie ohne vermehrte Anstrengung eine erheblich höhere Bezahlung bringt. Jedoch das „Überstundenverzeichnis“ des Bundesrats kennt diesen wichtigen Unterschied nicht und — kann ihn nicht kennen, denn nie wird ein kontrollierendes Schema imstande sein, die Mannigfaltigkeit der Betriebe zu erfassen.

### Drittes Kapitel.

#### Die staatliche Regelung privater Betriebe.

Daß es sehr schwer ist, behördliche Regelungen den mannigfachen Verhältnissen der Industrie anzupassen, bedarf keines Be-

weises. Man braucht z. B. nur einen Blick auf die Ordnung der Sonntagsruhe zu werfen, um zu erkennen, wie die Paragraphen sich förmlich drehen und winden, um das auszudrücken, was nötig und möglich ist:

Zugrunde liegt das Prinzip: jeder kann arbeiten, wann er will, denn das ist „Gegenstand freier Übereinkunft“ (§ 105).

Hiervon gibt es eine allgemeine Ausnahme: zum Arbeiten an Sonntagen können die Arbeiter nicht verpflichtet werden (§ 105a).

Ferner gibt es eine spezielle Ausnahme: in Betrieben bestimmter Art dürfen die Arbeiter an Sonntagen nicht beschäftigt werden (§ 105b).

Diese beiden Ausnahmen erleiden wiederum vier Ausnahmen:

1. In gewissen Fällen, die in § 105c näher bezeichnet sind, darf an Sonntagen ohne besondere Genehmigung der Behörde gearbeitet werden.

2. Für bestimmte Gewerbe, „welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht gestatten,“ kann der Bundesrat Ausnahmen von der Sonntagsruhe zulassen (§ 105d).

3. Für bestimmte Gewerbe, „die zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind“, kann der Regierungspräsident Ausnahmen zulassen (§ 105e).

4. Für bestimmte Arbeiten, die „zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens“ erforderlich sind, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen (§ 105f).

Von den Ausnahmen 1 bis 3 gibt es wiederum eine Ausnahme: Wenn auch in gewissen Fällen an Sonntagen gearbeitet werden darf, so muß doch jeder dritte Sonntag für die Arbeiter frei sein (§ 105c Abs. 3).

Hierfür jedoch gelten wiederum folgende Ausnahmen:

1. Die allgemeine Ausnahme: sofern die Sonntagsarbeiten nicht länger als drei Stunden dauern, können die Arbeiter auch „an jedem dritten Sonntag“ beschäftigt werden.

2. Die spezielle Ausnahme: wenn den Arbeitern eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird, darf die Polizeibehörde gestatten, daß die Arbeiter auch an einem „dritten Sonntag“ beschäftigt werden (§ 105c Abs. 4).

So stellt sich das Gebot: Du sollst den Feiertag heiligen! in der Sprache des Gesetzes dar.

Wer solche oder ähnliche Paragraphenverrenkungen studiert, ist allzu leicht geneigt, unsere Gewerbeordnung zu tadeln, die man „ein ineinander geschachteltes System von Ausnahmen“ genannt hat. Jedoch sobald man die Begründungen und Verhandlungen mehrerer Jahrzehnte liest und Wort für Wort feststellt, wie alles entstanden ist, wird man erkennen, daß scharfsinnige Männer mühsam im Laufe der Jahre das System erdacht haben, und daß hier durchaus nicht irgendwelche Nachlässigkeiten oder bürokratische Launen zugrunde liegen, sondern in der Sache selbst die große Schwierigkeit zu finden ist. Zwar weiß jedermann, daß der Schutz der Arbeiter, der Schutz von Leben und Gesundheit sich ohne staatliche Regelung nicht durchführen läßt, und daß die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung unendlich viel Segen gestiftet hat; jedoch niemals wird es möglich sein, zu festen Ergebnissen darüber zu kommen, wie weit der Staat regulierend eingreifen darf, stets werden Theorie und Praxis darüber im Ungewissen sein, wo die Grenze zu ziehen ist, die nicht überschritten werden sollte.

Diese stete Unsicherheit führt naturgemäß zu einem steten Ringen der Parteien, und es besteht darüber wohl kein Zweifel, daß die Grenze mehr und mehr zugunsten der staatlichen Reglementierung verschoben wird. Denn jede Partei will in der Sozialpolitik fruchtbar sein, und die großen Parteien, die auf Arbeiterhilfe bei den Wahlen angewiesen sind, müssen in jeder Parlamentssession beweisen, daß sie das Vertrauen der Massen verdienen. Daher wird die Regierung Jahr für Jahr im Reichstage mit Anträgen und Resolutionen bestürmt, um hier und dort regulierend einzuwirken.

Daß sich unter solchen Umständen die staatliche Regelung von den zum großen Teile erledigten allgemeinen Fragen (Schutz der Frauen, der Jugendlichen, Sonntagsruhe usw.) allmählich den Einzelheiten des Betriebes zuwendet, ist in diesem Lauf der Dinge begründet. Damit aber verwandeln sich die Schwierigkeiten in Gefahren. Schwierig war es schon, wie wir sahen, für die einfache und segensreiche Vorschrift der Sonntagsruhe eine Form zu finden, die die Industrie ertragen kann. Gefährlich aber ist es, wenn das Gesetz sich tief hineinwagt in Einzelheiten des Betriebes, wie z. B. die Ordnung der Arbeitspausen.

Wer die sozialpolitischen Debatten liest, die in den letzten sechs Jahren im Reichstag stattgefunden haben, wird finden, daß die „Regelung der Arbeitspausen“ in den Erörterungen eine erhebliche Rolle spielt. Von sozialdemokratischen Abgeordneten wurde der Ton angestimmt und von den Vertretern anderer Parteien lebhaft aufgenommen. Denn der Gedankengang war ja so einfach und einleuchtend, man sagte sich: wichtiger als die Verkürzung der Arbeitszeit, wichtiger als manche sanitäre Einrichtung ist die Gewährung hinreichender und zweckmäßig verteilter Pausen. Dies sei ein dankbares Gebiet für die staatliche Regelung, und bald erschien es im Kreise der Volksvertreter, als gäbe es nichts Harmloseres, nichts Natürlicheres als die „Regelung der Arbeitspausen“.

Demgemäß erging eine Vorschrift, die für die Großeisenindustrie die Pausen in folgender Weise staatlich reguliert<sup>1)</sup>. Wenn die Arbeitszeit 8 Stunden übersteigt, müssen jedem Arbeiter mindestens 2 Stunden Pause gewährt werden. Eine dieser Pausen muß mindestens eine Stunde betragen und „zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen“. „Unterbrechungen“ von weniger als eine Viertelstunde gelten nicht als Pausen.

Von diesen Regeln kann die höhere Verwaltungsbehörde unter gewissen Umständen Ausnahmen gestatten, jedoch kann die Gesamtdauer der Pause von zwei Stunden nur im Interesse der Arbeiter verringert werden<sup>2)</sup>.

Um jede Umgehung zu verhindern, wurde ausdrücklich verfügt, „daß eine regelmäßige, wenn auch nur überwachende Tätigkeit den Arbeitern während der Pausen nicht zugemutet werden darf“<sup>3)</sup>. Daher erklärten es die staatlichen Aufsichtsbeamten für unzulässig, daß z. B. der Kesselwärter während der Pause nach den Wasserständen sehe, ja es wurde sogar verlangt, daß die Maschinen- und die Kesselwärter während der Pause das Maschinenhaus verlassen sollten. Den Maschinisten der Koksandrückmaschinen wurde ebenfalls befohlen, während der Pause die

1) Vom 19. Dezember 1908.

2) „Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen“. Diese Bestimmung soll den Arbeitern die Möglichkeit geben, eine Verkürzung der Pausen zu erreichen, „wenn damit eine entsprechende frühere Entlassung von der Arbeit verbunden“ wird.

3) Erlaß des preußischen Handelsministers vom 19. Januar 1909.

Maschinen zu verlassen, da ihr Aufenthalt als eine Beaufsichtigung der Maschinen aufzufassen sei<sup>1)</sup>).

Scharfe Forderungen wurden für die Hochöfen, Glühöfen usw. gestellt, und als die Industriellen auf die technische Undurchführbarkeit und die Gefahr der Bestimmungen hinwiesen<sup>2)</sup>, wurde von den Gewerbeinspektionen erwidert, es könnten ja für die Dauer der Pause Ersatzleute beschafft werden. Hierbei wurde ganz übersehen, daß das Heranziehen von Ersatzleuten eine bedenkliche moralische Wirkung hat, denn während die Mannschaften sich bisher für alle Vorkommnisse während der Schicht verantwortlich fühlten, müssen sie jetzt einen Teil der Verantwortung den Ersatzleuten überlassen, und so schiebt der eine die Schuld gefährlicher Nachlässigkeit auf den anderen. Dabei will ich ganz absehen von der Tatsache, daß es fast nirgends möglich ist, wirklich vollwertige Ersatzleute zu beschaffen, denn Männer, die während der Arbeitszeit bald hier eine halbe Stunde, bald dort eine ganze Stunde die Mannschaften ablösen, können unmöglich dieselbe Sachkenntnis und dasselbe Interesse wie die ständigen Bedienungsmannschaften besitzen. Unter diesen Umständen hielten es sogar die preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine für geboten, aus Gründen der Sicherheit gegen die staatliche Regelung der Pausen Bedenken geltend zu machen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Diese Forderungen wurden gestellt, obwohl während der Pause das Feuer unter dem Kessel abgedeckt und der Dampfdruck auf 1 bis 2 Atmosphären verringert wird.

<sup>2)</sup> Die Praxis ergab z. B., daß die Temperatur in den Hochöfen schon nach einer Pause von  $\frac{3}{4}$  Stunden sich verdoppelt hatte, denn je tiefer die Beschickung sinkt, um so höher steigt die Gichttemperatur. Nach einer solchen Pause bedarf es etwa 3 Stunden ununterbrochener Beschickung, um wieder auf die normale Temperatur zu kommen. Durch diese Temperaturschwankungen aber wird die Konstruktion des ganzen Hochofens gefährdet, und zeitraubende und gefährliche Reparaturen werden erforderlich. Auch entstehen infolge des schnellen Ansteigens der Temperatur während der Pause undichte Stellen, an denen Gase ausströmen und die Arbeiter bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit gefährden. Mit den Temperaturschwankungen laufen andere unerwünschte Vorgänge parallel, denn infolge des tiefen Sinkens der Beschickung stürzt der Koks bei der dann erforderlichen Nachfüllung aus anormaler Höhe herab und zerschlägt. Die aus gleicher Höhe stürzenden schweren Erze zertrümmern den Koks vollends und es entsteht so eine ungünstige Mischung, die Störungen im Betriebe und sogar Explosionsgefahren herbeiführt. Näheres hierüber siehe in der interessanten Arbeit von Matthiae: „Bemerkungen über das Steigen der Gichttemperatur der Hochöfen während längerer Pausen“.

<sup>3)</sup> Hierbei kam es zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen den preußischen Dampfkesselüberwachungsvereinen und dem Handelsminister. Siehe S. 30.

Es ist begreiflich, daß die Gefährdung der Betriebssicherheit bei allen Erörterungen über die staatliche Pausenregelung im Vordergrund steht. Jedoch damit ist nur ein Teil der Frage berührt und nicht einmal der entscheidende Punkt, denn ganz abgesehen von der Betriebssicherheit bedeutet die Einführung der staatlichen Pausenregelung einen tiefen Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Werkleiter.

Um das zu würdigen, muß man wissen, daß in unseren großen Werken, die 1000 bis 10 000 Arbeiter beschäftigen, jede schematische Einteilung der Arbeit unmöglich ist. Denn Unregelmäßigkeiten, die durch schnelle und geschickte Anordnungen überwunden werden müssen, treten täglich ein, und das Stocken einer Werkstatt wirkt auf den ganzen Betrieb. Liest man freilich die Darstellung, die der deutsche Metallarbeiterverband über die staatliche Pausenregelung veröffentlicht hat<sup>1)</sup>, so findet man die notwendige Beweglichkeit der Betriebe mit keinem Worte erwähnt. Man gewinnt im Gegenteil die Vorstellung, als sei es möglich, die großen Werke mit systematischer Genauigkeit nach einer Minutentabelle operieren zu lassen. Diese Vorstellung, die von allen denen unterstützt wird, welche die staatliche Regelung weiterführen möchten, ist vielleicht der gefährlichste Irrtum, den es für die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens geben kann. Denn unsere Zeit, die unter dem Einfluß der sozialen Entwicklung so sehr zur Reglementierung neigt, hat den Glauben an selbständige, originelle persönliche Unternehmungskraft fast verloren.

Damit hängt eng zusammen das Streben, die Selbstverwaltungskörper, die unsere Industrie sich geschaffen hat, allmählich zur Seite zu drücken. Zwei Gruppen solcher Selbstverwaltungskörper kommen hierbei in Betracht: die Dampfkesselüberwachungsvereine und die Berufsgenossenschaften, denen durch die Gesetzgebung wichtige Funktionen übertragen wurden, weil man der Überzeugung war, daß eine direkte staatliche Regelung zu starr sei und zu wenig fähig, sich den Bedürfnissen der Industrie anzupassen. Jedoch immer enger zieht sich das staatliche Netz um diese Korporationen zusammen. Scharf wies z. B. der preußische Handelsminister die Dampfkesselüberwachungsvereine zurück, als

---

<sup>1)</sup> Die Schwereisenindustrie im deutschen Zollgebiet, ihre Entwicklung und ihre Arbeiter, herausgegeben vom Vorstande des deutschen Metallarbeiterverbandes, Stuttgart 1912, S. 583—621.

sie gegen die staatliche Regelung der Pausen Bedenken erhoben<sup>1)</sup> und die Berufsgenossenschaften werden nicht nur übergangen, sondern sogar in ungesetzlicher Weise durch die Staatsbehörden ausgeschaltet<sup>2)</sup>.

## Viertes Kapitel.

### Die Verstaatlichung privater Betriebe.

Als im Jahre 1876 die Frage der Eisenbahnverstaatlichung alle anderen Fragen unserer inneren Politik in den Hintergrund drängte, schrieb Wehrenpfennig: „Die französischen Verhältnisse sind ein Muster von Ordnung im Vergleich mit den Zuständen

<sup>1)</sup> Der Handelsminister bestritt in einer Verfügung vom 10. Januar 1911 dem Zentralverbände der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine das Recht, sich in sozialpolitische Angelegenheiten zu mischen. Hierauf wurde ihm erwidert: „Die vorliegenden Fragen (Pausenregelung) stehen in innigstem Zusammenhang mit der Sicherheit des Dampfkesselbetriebes, und es kann nach den von uns bisher gemachten Feststellungen keinem Zweifel unterliegen, daß die Anwendung der Pausenbestimmungen auf die Kesselheizer eine Gefährdung der Sicherheit dieser Kessel im Gefolge hat. Schon diese Befürchtung gibt dem Vorstande nicht nur das Recht, sich mit der Angelegenheit zu befassen, sondern macht ihm dies geradezu zur Pflicht. Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche die Angelegenheit für den Dampfkesselbetrieb der davon betroffenen Werke hat, werden wir die nähere Erörterung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen.“ Darauf erklärte der Minister (5. April 1911): daß er unter diesen Umständen keinen Kommissar an der Erörterung teilnehmen lassen könne, und daß er sich nicht in der Lage befinde, einer Eingabe weiter Folge zu geben.

<sup>2)</sup> Das gilt z. B. für die Oberpräsidialverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, vom 30. Juli 1908/17. Juni 1910, über die das Landgericht zu Dortmund am 9. November 1911 folgendermaßen urteilte: „Die Oberpräsidialpolizei-Verordnung ist ohne Anhörung der Berufsgenossenschaften erlassen worden. Sie enthält Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen in gewerblichen und privaten Betrieben, Vorschriften, die, soweit sie sich auf gewerbliche Betriebe beziehen, bezwecken, die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit möglichst zu schützen“. Nach § 120e der Gewerbeordnung sei vor Erlaß solcher Vorschriften den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. „Diese Bestimmung, welche vom Reichstag trotz der von anderen Seiten erhobenen Bedenken eingefügt worden ist, hat nach der herrschenden Ansicht nicht bloß instruktionelle, sondern zwingende Bedeutung, so daß die Nichtanhörung der Berufsgenossenschaften die Rechtsungültigkeit der betreffenden Verordnung zur Folge hat. (Vgl. Urteile des Kammergerichts vom 27. Dezember 1900 und vom 25. November 1902).“ Die Oberpräsidialverordnung sei daher für gewerbliche Betriebe rechtsungültig.

bei uns. Wir haben 63 Eisenbahnverwaltungen, die sich mehr oder weniger souverän fühlen; der Reisende, der von Berlin nach Karlsruhe geht, durchkreuzt sieben voneinander unabhängige Eisenbahnsysteme, und nicht einmal ein Bahnbeamter, geschweige denn ein Privatmann ist imstande, sich in dem Labyrinth der 1357 Tarife zurecht zu finden, und mit Sicherheit die Transportkosten eines Stückgutes zu berechnen, das von einem Ende Deutschlands zum anderen befördert werden soll. Das sind Verhältnisse, die nicht dauern können. Sie stehen mit den Bedürfnissen des Verkehrs, mit der Wohlfahrt der Nation, deren Pflege die Pflicht des Reiches ist, ebenso im Widerspruch, wie einst die Zollschranken, die die 38 souveränen Staaten des alten Bundestages voneinander absperreten<sup>1)</sup>.

Zwei Möglichkeiten nur gab es. Entweder mußten die vielen Privateisenbahnen sich zu wenigen mächtigen Gesellschaften vereinigen oder der Staat mußte den Betrieb übernehmen. Und wie scharf damals auch diese Frage umstritten war, heute weiß jedermann, daß der Staatsbetrieb sich glänzend bewährt hat. Frankreich, dessen Eisenbahngesellschaften uns damals als ein Muster von Ordnung gepriesen wurden, hat mit seinem „gemischtem“ System schwere Erschütterungen erlebt, und in England wird gegenwärtig nach den schlimmen Erfahrungen des Sommers 1911 die Eisenbahnverstaatlichung lebhaft erörtert. In Deutschland ging man rechtzeitig vor. Es verschwanden damit die wüsten Eisenbahnpekulationen, die Lasker im Jahre 1873 in seiner historischen Rede kennzeichnete, und die Finanzen des preußischen Staates ruhen heute fest auf den staatlichen Milliardenunternehmungen.

So hat der Staatsbetrieb in Deutschland mit schlagendem Erfolge debütiert, und doch war dies nur ein Anfang, denn ermutigt durch die Erfahrungen des Staates, griffen die deutschen Städte zu, wurden große Unternehmer und aufblühend errangen sie Erfolge, als sie die Versorgung mit Wasser und Gas, den Betrieb der Elektrizitätswerke und der Straßenbahnen selbst durchführten.

So wurde durch praktische Leistungen erwiesen, daß der Betrieb von Eisenbahnen, Straßenbahnen, ferner die Versorgung

---

1) Preußische Jahrbücher 1876, S. 440.

der Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität zweckmäßig von Staat und Kommunen ausgeführt wird.

Alle diese Betriebe haben einen wesentlichen Zug gemeinsam: sie können und müssen nach strengem Schema organisiert werden, ja sie werden um so vollkommener funktionieren, je genauer es gelingt, den Bahnverkehr und die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität zu uniformieren. Daher ist die straffe, ich möchte fast sagen militärische Schulung der Beamtenschaft von entscheidender Wichtigkeit für das Funktionieren jener Betriebe; sogar die Unregelmäßigkeiten (Betriebsstockungen, Wagenmangel) sind solcher Art, daß sie am wirksamsten durch eine methodische Vorbereitung überwunden werden. (Instruktionen für Betriebsstockungen usw.)

Also gehören zu diesen Betriebsarten organisatorische Faktoren, über die der Staat mindestens ebensogut, ja wahrscheinlich in höherem Maße verfügt als die Privaten. Hierzu kommt, daß alle diese Betriebsarten die Benutzung, Kreuzung, Untertunnelung, Überbrückung öffentlicher Wege erfordern und daß daher Interessenkollisionen entstehen, die vollkommen ausgeschaltet werden, sobald der Staat oder die Gemeinden selbst das Unternehmen durchführen.

Organisatorisch stehen daher für solche Betriebsarten Staat und Gemeinde gewiß nicht hinter den Privatunternehmen zurück<sup>1)</sup>.

Während so die Verstaatlichung in unserer Zeit an Kraft zunahm und in der Öffentlichkeit großen Kredit gewann, vollzogen

---

<sup>1)</sup> Gewiß hat manche Stadt, manche Gemeinde, mancher Kreis sich unter dem Eindruck des modernen Munizipalsozialismus allzu eilig vorgewagt, und oft hat die überstürzte Aufnahme neuer Schulden den Anleihemarkt beunruhigt. Während im Jahre 1881 die deutschen Kommunen 772 Millionen Mark Schulden hatten, betragen die kommunalen Schulden am 31. Dezember 1910 5 684 000 000 Mark, also um  $\frac{3}{4}$  Milliarden Mark mehr als die Schulden des Deutschen Reiches. Die Bemühungen, das Kommunalschuldenwesen zweckmäßig zu organisieren, sind längst noch nicht ans Ziel gelangt. Die Frage der Rentabilität der Kommunalbetriebe wird in der Literatur umstritten. Nicht für alle Städte sind einwandfreie Vergleiche möglich, da die Grundsätze der Buchführung (Abschreibungen usw.) nicht überall ganz streng sind. Neuerdings hat Max Amler in einer sehr interessanten Arbeit „Die Städteschulden in Frankreich und Preußen“ (Stuttgart 1911) den Versuch gemacht, die Rentabilität auf Grund der amtlichen Verschuldungsstatistik zu berechnen. Amler kommt dabei zu einem für die Rentabilität der Kommunalbetriebe sehr günstigen Ergebnis.

sich in der Privatindustrie tiefgehende Veränderungen, die der Verstaatlichung neue Gebiete zuzuweisen scheinen: denn die Privatbetriebe wurden durch eine von Jahr zu Jahr stärker wirkende Konzentrationsbewegung erfaßt, Aktiengesellschaften entstanden, von denen jede eine ganze Reihe bedeutender Einzelbetriebe aufzog. Die großen Aktiengesellschaften aber wiederum schließen sich zu gewaltigen Körpern zusammen, und diese Körper endlich kartellieren und syndizieren sich zu ungeheuren Einheiten. An Stelle der kleinen winkligen Kontore, von denen einst die Väter und Großväter den Betrieb leiteten, erheben sich mächtige Verwaltungsgebäude; dort herrscht der Generaldirektor, umgeben von dem Stabe der Direktoren, und unter diesen ist eine Beamtschaft entstanden, die ganz ähnlich zu arbeiten scheint wie die staatlichen Beamten in dem Verwaltungsgebäude der Post und der Eisenbahn. Eine Organisation hat sich entwickelt, die der Industrie einen bürokratischen Zug verleiht. Also scheint die Großindustrie dem Staate entgegenzukommen und ihm die Bahn zu bereiten. Denn was vermag die einzelne Persönlichkeit noch in dem ungeheuren Mechanismus, den technische und ökonomische Wandlungen geschaffen haben?

Die Antwort auf diese Frage aber ist keineswegs so selbstverständlich, wie man heute in der Theorie der Staatswissenschaften annimmt. Es scheint fast, als hätten die Theoretiker sich von dem Gedanken berauschen lassen, daß die sozialistischen Ideale von der kartellierten Großindustrie selbst verwirklicht werden; indem die Großindustrie bürokratisch geregelte Produktionen schuf und so einen unpersönlichen Mechanismus an Stelle des alten Privatunternehmers setzte<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Man lese die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über „Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben“ und über „Das Verhältnis der Kartelle zum Staat“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 116. Band, Leipzig 1906. Ferner findet man einen ähnlichen Gedanken in den Schriften Adolf Wagners, der kürzlich z. B. sagte: „Wenn man vergleicht, übersehe man doch nicht, daß in allen privaten und gesellschaftlichen Großbetrieben eben auch im Grunde genommen gar nicht viel anders als bei dem Staat eine Art bürokratische Organisation besteht, eine Art strengen Autoritätsverhältnisses, ein strenges Abhängigkeits- und Subalternverhältnis... Sie sitzen hier mitten in unserem großen rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Das Hauptkohlengebiet Deutschlands ist den Privaten, Gewerkschaften, Aktiengesellschaften durch das Bergrecht einmal übertragen worden und wird betrieben zugunsten der Gewinne der betreffenden Gesellschaften, d. h. ihrer Eigentümer, ihrer Aktionäre,

Diese sich immer weiter verbreitende Meinung, die zu erheblichen politischen Konsequenzen führt, halte ich für einen gefährlichen Trugschluß unserer Zeit; gefährlich weil jener Trugschluß den Schein der Wahrheit für sich hat, und weil er auf Analogien gerade solcher Art beruht, für die das Zeitalter der Sozialpolitik besonders empfänglich ist. Daher halte ich es für notwendig, da ich von den unerwünschten Folgen der deutschen Sozialpolitik spreche, auch diesem Trugschluß zu Leibe zu gehen, und zwar möchte ich gerade den Industriezweig untersuchen, in dem die Konzentration und bureaukratische Durchbildung der Privatbetriebe am weitesten vorgeschritten ist, und in dem andererseits der Staat am schärfsten auf dem Vormarsche ist: den Kohlenbergbau.

Der preußische Staat ist heute schon der größte Kohlenbergwerksunternehmer im Deutschen Reich. Er hat daher eine zahlreiche, geschulte Beamtenschaft, die die Eigenarten des Bergbaues genau kennt. Die Privatbetriebe aber haben sich unter der Leitung großer Banken zu mächtigen Gesellschaften zusammengeschlossen und sind im Kohlensyndikat so vereinigt, daß ein fein geädertes Verwaltungssystem die ganze Industrie umspannt. Vor dieser erdrückenden Organisation also wiederholen wir die Frage: was vermag die einzelne Persönlichkeit noch in dem ungeheuren Mechanismus?<sup>1)</sup>

---

ihrer Dividenden, der Aufsichtsräte und Direktoren mit ihren kolossalen Gehältern und Tantiemen. Ich gestehe zu, daß viel Tüchtiges geleistet worden ist. Aber könnte das der Staat in der Tat nicht ebenso tun und könnten dann nicht diese Gewinne in die Taschen der Gesamtheit fließen?“ Verhandlungen des 23. Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Essen am 28. bis 30. Mai 1912, Protokoll S. 47.

<sup>1)</sup> Vorzügliches Material zur Beantwortung der Frage hat die parlamentarische Untersuchung zutage gefördert, die in den Jahren 1910 und 1911 auf Beschluß des Hauses der Abgeordneten ins Werk gesetzt wurde. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. März 1910 wurde beschlossen, eine Unterkommission der Budgetkommission einzusetzen, mit dem Auftrage: a) zu prüfen, in welcher Weise die staatliche Bergwerksverwaltung, unbeschadet ihrer volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben, einträglicher als bisher gemacht werden könne, b) über das Ergebnis der Untersuchungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Untersuchungen wurden sogleich ins Werk gesetzt, und es fand am 21. April 1910 eine Sitzung statt, an der als Vertreter der Regierung Geheimräte des Handelsministeriums und des Finanzministeriums teilnahmen. Die Kommission verlangte von der Regierung einen Bericht über die technischen Zustände und besonderen Einrichtungen bestimmter staatlicher Gruben, ferner für eine Reihe von Jahren zurück die Haushaltsergebnisse der betreffenden Gruben

An der Spitze jedes Kohlenbergwerks finden wir den Werksdirektor und wir erfahren bald, daß die Rentabilität, die Entwicklung eines Bergwerks wesentlich von der Klugheit, der Kenntnis und der Energie dieses Mannes abhängt. Ein neu eintretender Werksdirektor braucht nach dem Urteile der Kenner 3 bis 4 Jahre, um die Verhältnisse unter wie über Tage genau kennen zu lernen<sup>1)</sup>. Auf Grund der so erkundeten Situation entwickelt der Werksdirektor allmählich seinen Abbauplan und die konsequente Durchführung dieses Planes wird seine Lebensarbeit. Sein Erfolg im Beruf, sein materielles Gedeihen und sein Ansehen in der Industrie hängt davon ab, ob er es versteht, den Plan der Produktion geschickt durchzuführen. Auch für die Aktionäre oder Kuxinhaber ist das von entscheidender Bedeutung. Daher suchen die Privatbetriebe tüchtige Männer, die in der Lebenszeit der Regsamkeit und jugendlichen Spannkraft stehen, für solche Stellungen zu gewinnen und möglichst lange auf dem verantwortungsvollen Posten zu erhalten. Die Werksdirektoren der privaten Gruben treten ihre Stellung im allgemeinen im Alter von etwa 30 bis 35 Jahren an und bleiben bis 30 Jahre und länger auf diesem Posten.

Eine im Oktober 1912 vorgenommene Umfrage ergab folgendes Resultat:

Von 60 privaten Werksdirektoren sind auf diesem Posten geblieben:

---

inklusive der Nachweisungen über die Selbstkosten pro Arbeiter und Tonne Kohlen, den Hauereffekt, die Holzkosten, zutreffenden Falles separat die Eisenausbauskosten, die Vermögens- und Ertragsberechnungen, die Zu- und Abgänge, den Stand der aus- und vorgerichteten querschlägig gelösten Kohlen im Vergleich zur Jahresförderung, die sozialen Lasten und Steuern. Die Regierung überwies der Untersuchungskommission die erbetenen Materialien und fügte noch hinzu eine Denkschrift über die Entwicklung der staatlichen Bergwerksbetriebe in Preußen (abgedruckt in Nr. 307c der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, 4. Session 1911, S. 1 bis 20), ferner eine Äußerung der Bergverwaltung auf bestimmte Fragen der Unterkommission (abgedruckt a. a. O.S. 21 bis 46), weiter Schaubilder und Tabellen, sowie eine Denkschrift über die Gestaltung des Bergetats.

Auf Grund dieses Materials wurde der Bericht entworfen und in einer am 8. März 1911 gehaltenen Sitzung besprochen. Auch an dieser Sitzung nahmen außer den Mitgliedern der Unterkommission Vertreter der Regierung teil. Am 4. Mai 1911 wurde der Bericht in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses ausführlich besprochen (Drucksache Nr. 307a und Nr. 307b).

<sup>1)</sup> Bericht Nr. 307b, S. 31.

1 Herr . . . . .	1 Jahr,
1 „ . . . . .	2 Jahre,
2 Herren . . . . .	3 „
1 Herr . . . . .	4 „
1 „ . . . . .	5 „
2 Herren . . . . .	6 „
4 „ . . . . .	7 „

Also nur 12 Herren d. h. 20% der Direktoren privater Gruben haben 7 Jahre und weniger das ihnen anvertraute Werk geleitet.

Hingegen waren länger auf ihrem Posten:

5 Herren . . . . .	8—12 Jahre,
5 „ . . . . .	13—15 „
12 „ . . . . .	16—20 „
16 „ . . . . .	21—30 „
7 „ . . . . .	31—40 „
3 „ . . . . .	41—51 „

Von 60 gegenwärtig amtierenden Direktoren privater Gruben wurde mir mitgeteilt, in welchem Lebensalter sie ihr Amt als Werksdirektor antraten:

4 Herren im Alter von 28 Jahren,
2 „ „ „ „ 29 „
9 „ „ „ „ 30 „
23 „ „ „ „ 31—35 Jahren.

Also 38 Herren d. h. 63% waren jünger als 35 Jahre.

Wie völlig anders sieht es im Staatsbetrieb aus. Von 82 fiskalischen Werksdirektoren sind auf diesem Posten geblieben:<sup>1)</sup>

6 Herren . . . . .	1 Jahr,
11 „ . . . . .	2 Jahre,
8 „ . . . . .	3 „
7 „ . . . . .	4 „
7 „ . . . . .	5 „
9 „ . . . . .	6 „
9 „ . . . . .	7 „

<sup>1)</sup> Bericht Nr. 307B, S. 31. Die fiskalischen Werksdirektoren treten ihre Stellung im Alter von 38 bis 42 Jahren an. a. a. O.

Rund 70% aller Direktoren der Königlichen Berginspektion des Saarbrücker Bezirks haben also nur 7 Jahre und weniger das ihnen anvertraute Werk geleitet. Die Kommission bemerkt zu dieser Tatsache:

„Es muß außerordentlich bedenklich erscheinen, wenn ein Betriebsleiter, der eben damit begonnen hat, seine Absichten in die Praxis zu übertragen, alsbald durch einen Nachfolger ersetzt wird, der über die Intentionen seines Vorgängers nicht genügend orientiert, nun seinerseits die bisher geleisteten Vorrichtungsarbeiten in seinen Ideenkreis zu zwingen versucht und im Verfolg dieses Zieles auch die noch schwierigere Aufgabe zu lösen hat, die in den Ideen seines Vorgängers erzogenen Beamten für seinen Plan zu gewinnen. Eine alle 4, 5 Jahre erfolgende Neubesetzung der leitenden Stellen muß daher ganz von selbst zu einer gewissen Herrschaft der Unterbeamten führen, wofür namentlich das Saarbrücker Revier wenig erfreuliche Beispiele gezeitigt hat. Die Unterbeamten sind, wie heute die Dinge liegen, der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht.“

Diese Mängel werden weiter dadurch verschlimmert, daß die staatlichen Werkstdirektoren mit formellen Arbeiten, Berichten, Schreibereien weit mehr belastet sind als die Leiter der Privatwerke. Ausdrücklich gibt das die staatliche Behörde mit folgenden Worten zu: Es ist zu bedenken, „daß der Kreis der Verwaltungsgeschäfte eines Staatswerks umfangreicher ist als der eines Privatbetriebes. Denn die zahlreichen Berichte und gutachtlichen Äußerungen, die mit der staatlichen Behördenorganisation, die umfangreichen Arbeiten, die mit der staatlichen Etablierung, Belegung und Rechnungsrevision verbunden sind und bei denen in erster Linie der Bergwerksdirektor, daneben aber auch die anderen höheren Beamten mitzuwirken haben, fallen bei Privatwerken zum Teil ganz fort, teils werden sie nach einem wesentlich einfacheren und weniger kritischen Verfahren erledigt.“ Der Privatbetrieb hat die Möglichkeit, manche umständliche Kontrolle zu vereinfachen, ohne die Zuverlässigkeit der Orientierung zu gefährden, weil der Werkstdirektor der Privatbetriebe durch lebhaft interessierte Personen, nämlich durch die Eigentümer resp. den Aufsichtsrat resp. den Grubenvorstand

oder Repräsentanten dauernd kontrolliert wird. Diese interessierten Personen sorgen auch dafür, daß der Werksdirektor durch Inspektoren und Techniker entlastet wird, während im Staatsbetrieb die höheren Werksbeamten oft mit subalternen Arbeiten belastet werden<sup>1)</sup>. Schwerer noch wiegt folgende Tatsache: Der parlamentarischen Kommission ist besonders aufgefallen, daß die staatlichen Werksdirektoren in ihrer Dispositionsfreiheit eng eingeschränkt seien im Gegensatz zu den Leitern der Privatbetriebe, und die Regierung hat den Mangel an Dispositionsfreiheit ausdrücklich zugegeben, denn sie sagt in ihrer Denkschrift<sup>2)</sup>:

„Die bemängelte beschränkte Dispositionsfreiheit der höheren Beamten hängt mehr oder minder damit zusammen, daß die Bergverwaltung mit einem Etat zu arbeiten hat, mit dessen Aufstellung bereits begonnen werden muß, ehe sich die wirtschaftliche Entwicklung des kommenden Jahres übersehen läßt. Alle Schätzungen von Einnahmen und Ausgaben werden dadurch erschwert und unsicher. Erschwert wird auch die Auswahl des günstigen Zeitpunktes für die Ausführung von Neuanlagen und die Befolgung des vom fiskalischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wichtigen Grundsatzes, bei schlechter Konjunktur die niedrigen Preise zur Ausführung von Neuanlagen zu benutzen und dadurch der daniederliegenden Privatindustrie Aufträge zuzuführen. Ferner ist es von Nachteil, daß der Etat der Bergverwaltung sich der allgemeinen Finanzlage in einer Weise anpassen muß, die für die Balanzierung des Etats in jedem einzelnen Etatsjahr zweckmäßig erscheinen mag, das Unternehmen als solches aber, und damit auch die Staatseinnahmen — wenn man über das einzelne Etatsjahr hinaussieht — ungünstig beeinflusst. Besonders schmerzlich empfunden wird das langwierige Etatierungs-

---

1) Denkschrift Nr. 307 c, S. 26. Die Regierungsdenkchrift gibt das mit folgenden Worten zu: „Dabei wird nicht berücksichtigt, daß der Privatbergbau eine große Zahl von akademisch gebildeten Ingenieuren, besonders von Maschineningenieuren beschäftigt, deren Dienst auf den Staatsgruben den höheren Bergbeamten mit belastet. Es wird ferner nicht berücksichtigt, daß diesen auch manche Tätigkeit zufällt, die im Privatbergbau vielfach von nicht akademisch gebildeten Inspektoren versehen wird, die als besonders tüchtige Kräfte mit hohem Gehalt aus der Zahl der Betriebsführer herausgehoben werden.“

2) Denkschrift Nr. 307 c, S. 28.

wesen in solchen Fällen, in denen die schnelle Herstellung einer neuen Betriebseinrichtung als nützlich und gewinnbringend erkannt ist. An der Zentralstelle steht zwar ein Fond für unvorhergesehene dringliche Bauten zur Verfügung; er ist aber so gering bemessen, daß er weniger für gewinnbringende Neuanlagen als zur Verhütung von Schaden aufgebraucht wird.“

Jedoch nicht nur im Etatswesen steckt der Mangel<sup>1)</sup>, sondern auch „die mangelnde Dispositionsfreiheit in bezug auf die Auswahl, Zahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten, Gewährung von Gehaltszulagen und Prämien trägt dazu bei, eine gedeihliche Wirksamkeit des Werksdirektors zu erschweren. Dem Werksdirektor fehlt das Mittel, durch Ausübung eines wirksamen Einflusses auf die Beamten seine Autorität zu stärken und den Erfolg seiner Arbeit damit zu fördern. Was soll beispielsweise ein Werksdirektor anfangen, wenn die Belegschaft mit der Leistung zurückhält, er aber nicht in der Lage ist, die Leute zu entlassen, da er einerseits in der Anwerbung anderer Arbeiter behindert ist, und andererseits den Lohn auf einer gewissen vorgeschriebenen Höhe halten muß?“

Noch deutlicher wird der Unterschied zwischen Staat und Privatbetrieb, wenn man bedenkt, daß die „mittleren Beamten“ unkündbar sind, auch wenn sie durchaus mangelhafte Leistungen aufweisen und rückhaltlos gibt die Regierung in ihrer Denkschrift folgende Beobachtungen zu, auf die ich wegen ihrer allgemeinen Bedeutung besonders hinweisen möchte<sup>2)</sup>:

„Die Verleihung des Staatsbeamtencharakters an die mittleren Angestellten hat auch nach Ansicht der Bergverwaltung den erwarteten Erfolg nicht gehabt. In dieser Beziehung arbeitet die Privatindustrie, in der diese Beamten der Kündigung gewärtig sein müssen, und in der außerdem durch eine weitgehende Tantiemewirtschaft das Interesse der Angestellten für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes immer von neuem angespornt wird, wohl unter günstigeren Bedingungen als der Staatsbergbau. Allerdings die überwiegende Mehrheit der Werksbeamten bekundet ein sehr

---

1) Bericht Nr. 307 B, S. 74.

2) Denkschrift Nr. 307 C, S. 29.

reges Interesse am Dienst und hat unter Betätigung ihrer besten Kräfte einen hervorragenden Anteil an der Fortentwicklung der Werke. Aber unter der großen Zahl dieser Beamten sind doch auch solche, die zwar pünktlich zum Dienst erscheinen und denen man eine offensichtliche Dienstversäumnis nicht nachweisen kann, die aber trotzdem nicht das nötige Interesse für ihre Aufgaben haben und sich nicht so betätigen, wie man es verlangen kann und muß. Mit Disziplinarstrafen hier Abhilfe zu schaffen, ist nicht möglich; ein Beamter, der seinen Posten aus Mangel an Veranlagung oder an Kenntnissen nicht ausfüllt, kann nicht bestraft werden. Auch geht die Interesselosigkeit selten so weit, daß dienstliche Verfehlungen oder ein vertretbares Verschulden sich klar nachweisen lassen. Das Beispiel eines oder mehrerer derartiger Beamten wirkt dann nachteilig auf die anderen ein. Wenn diese sehen, daß auch bei geringerer Leistung das Gehalt ruhig weiter steigt, und daß sie selbst bei größerem Fleiß und besseren Erfolgen keine höhere Besoldung als ein unfleißiger Beamter bekommen, so ist es menschlich, daß sie in ihrem Eifer nachlassen. Auf diese Weise wird allmählich die Durchschnittsleistung herabgedrückt. Dieser Nachteil wiegt aber um so schwerer, als die Werksbeamten einen außerordentlichen Einfluß auf die Selbstkosten haben.“

Es ist begreiflich, daß die parlamentarische Kommission dieser Frage ihr besonderes Interesse zuwandte, und ihr Bericht enthält den lapidaren Satz: „Die Verleihung der Beamten-eigenschaft hat zur Interesselosigkeit und zu einem Nachlassen des Diensteyfers geführt und die Durchschnittsleistung herabgedrückt.“

Nach solchen Geständnissen der Behörde und nach solchen Ergebnissen der parlamentarischen Untersuchung lag es nahe, die Staatsverwaltung für die Zustände verantwortlich zu machen und die Regierung aufzufordern, die Mängel zu beseitigen. Deshalb verlangte das Haus der Abgeordneten, daß der Etat der staatlichen Bergverwaltung nach dem Vorbilde von Industriebilanzen eingerichtet werde, und daß man — ähnlich wie im Privatbetriebe — die Werksdirektoren durch Tantiemen, die Steiger aber durch Prämien am Ertrage des Werkes interessiere. Die Regierung erklärte sich dazu bereit, sie gab dem Etat eine

neue Form, sie forderte ferner 124 000 Mark Gewinnanteile für höhere Beamte und 278 000 Mark Prämien für mittlere Beamte der staatlichen Bergwerke.

Schon die Ankündigung dieser Maßnahme hatte eine interessante Wirkung. Als bald meldeten sich nämlich mehrere angeblich nicht berücksichtigte Beamtenkategorien durch den Mund von Parlamentariern zur Beteiligung an den in Aussicht gestellten Tantiemen und Prämien. Schon in der Budgetkommission wurde der Regierung nahegelegt, „den Werksinspektoren der Staatswerke auch Gewinnanteile zukommen zu lassen“, weil diese auf die Rentabilität der Werke einen wesentlichen Einfluß hätten. Ferner wurde im Plenum darauf hingewiesen, daß an den Prämien auch die „Maschinensteiger“ teilhaben mußten, und sogar die „Königlichen Markscheider des Bergwerksdirektionsbezirks Saarbrücken“ sandten an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses ein Gesuch, in dem sie um Erwirkung von Gewinnanteilen oder Prämien baten. Am bezeichnendsten aber erscheint mir folgender Vorgang: Die Grubensteiger waren — wie der Abgeordnete Brust hervorhob — früher grundsätzlich Gegner der Prämien. Da die Regierung aber einen Prämienfonds in den Etat einstellte, „fanden sie sich damit ab“ und verlangten nur „wesentlich höhere Prämien“<sup>1)</sup>. Also machen die Beamten, unterstützt von mächtigen Parteien, ihre Ansprüche geltend, und mit wohlberechtigter Ironie erklärte der preußische Handelsminister im Abgeordnetenhaus: „Im vorigen Jahre ist hier von allen Seiten . . . dem Bergfiskus vorgehalten worden, daß er mehr nach kaufmännischen Gesichtspunkten handeln soll, und schon heute sind . . . alle die schönen Vorsätze zu Wasser geworden.“ Deutlich ließ der Handelsminister durchblicken, daß für die Abgeordneten die Furcht vor den Wählern eines der treibenden Motive sei<sup>2)</sup>. Denn

<sup>1)</sup> „Auch die mittleren Werksbeamten der Staatsbetriebe haben sich damit abgefunden; sie verlangen nur wesentlich höhere Prämien als im Etat vorgeschlagen sind. Wenn sie aber jährlich nur bis zu höchstens 240 M. mehr haben sollen als bisher und die höheren Werksbeamten bis durchschnittlich 2580 M. mehr, dann erscheint die erste Summe gegen die letztere doch beleidigend gering und ist in ihr wohl eine Mißachtung der Leistungen gerade der Grubensteiger zu erblicken.“ Abgeordneter Brust, Haus der Abgeordneten am 4. März 1912.

<sup>2)</sup> Der Handelsminister sagte: „Nachdem sich die sämtlichen Herren Voredner den Wählern ihrer Wahlkreise durch warme Befürwortung der Wünsche auf Erhöhung der Bergarbeiterlöhne empfohlen haben, wird es mir etwas schwer, mit Ihnen in Konkurrenz zu treten, da es bei einer Erklärung, die ich hier abgebe,

die Mitglieder des Abgeordnetenhauses wissen genau, daß die Beamten und Arbeiter der staatlichen Betriebe ihre Rechnung bei den — Reichstagswahlen präsentieren.

Damit berühren wir den entscheidenden Punkt: man mag über Reform der Staatsbetriebe und kaufmännische Grundsätze soviel reden wie man will, man wird schließlich doch erkennen müssen, daß es sich hier um Mängel handelt, die im Rahmen der staatlichen Verwaltung überhaupt nicht beseitigt werden können. Denn wie Parlament und Beamtenschaft die staatliche Prämienverteilung mit Ratschlägen und Warnungen begleiten, so machen diese beiden Mächte ihren Einfluß in allen Fragen des Staatsbetriebes geltend. Als zum Beispiel die Staatsbehörde freimütig zugab, daß es ein Fehler war, die „mittleren Angestellten“ der Staatsbergwerke zu Beamten zu machen, und als nun erwogen wurde, das frühere Verhältnis wieder einzuführen, machte die staatliche Behörde dagegen geltend, „sie möchte nicht die dadurch zweifellos entstehende starke Verstimmung der Werksbeamten in Kauf nehmen“; und sie fügte hierzu den grundsätzlich interessanten Satz: „Besonders auch im Hinblick auf die fortschreitende Ausdehnung der Beamteigenschaft bei der Eisenbahn muß man es für ausgeschlossen halten, im Bergbeamtenkörper diesen Schritt zurück zu machen“<sup>1)</sup>.

Grundsätzlich interessant ist der Satz, weil darin deutlich zum Ausdruck kommt, wie die Staatsbetriebe mit der Ausdehnung des Beamtentums mehr und mehr an Rücksichten gebunden werden, die ein zweckmäßiges Disponieren erheblich erschweren. Denn wenn es an einer anderen Stelle heißt, daß eine Änderung „auf allzu große Schwierigkeiten stoßen würde wegen des Vergleichs mit anderen Beamtenkategorien“, und wenn eine weniger zweckmäßige Maßnahme von der Behörde empfohlen wird, weil sie durchführbar sei, „ohne eine Durchbrechung der Gehalts-

---

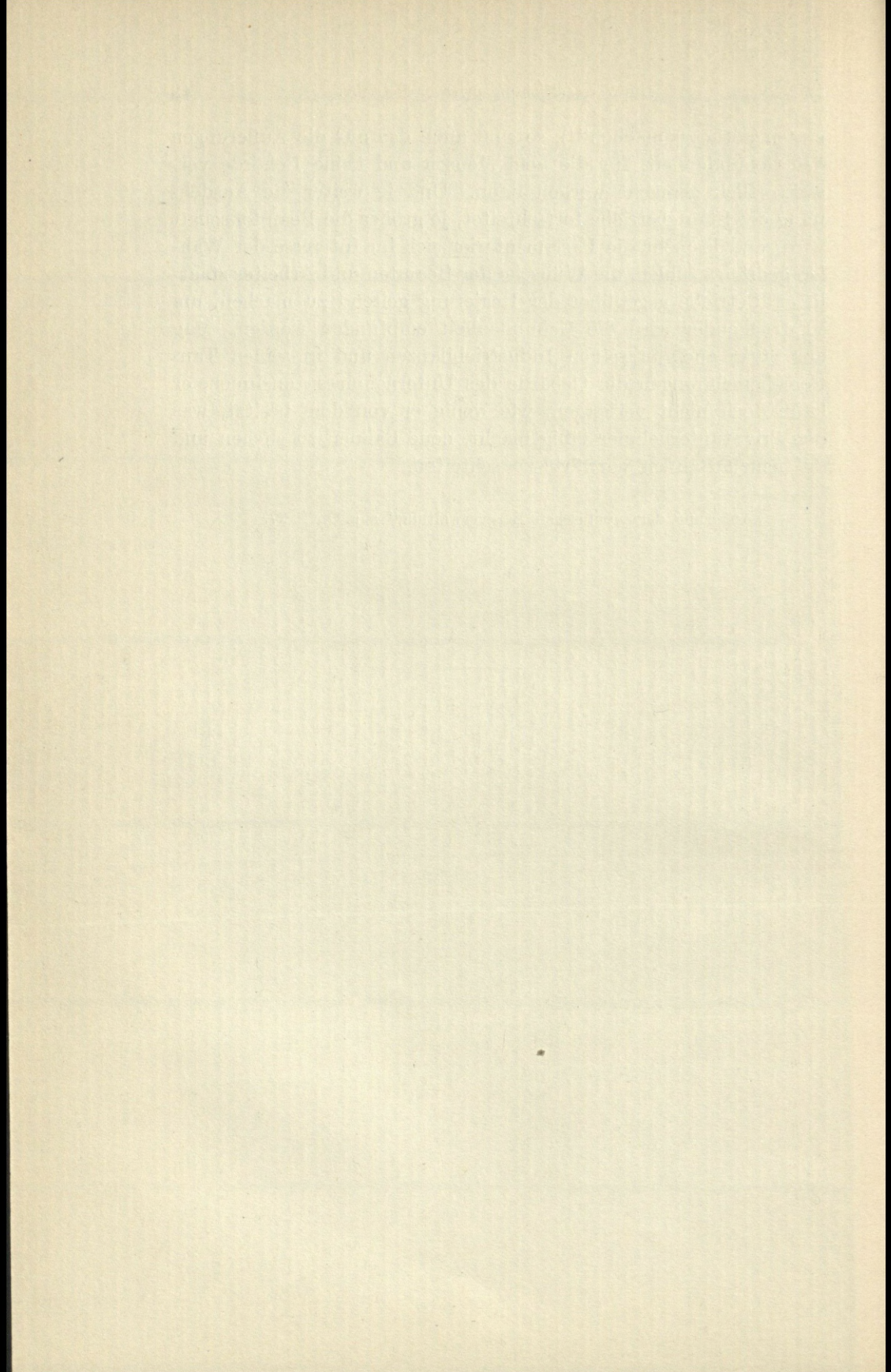
nicht bewendet, sondern nachher ich oder die von mir vertretene Verwaltung alljährlich dazu angehalten wird, die Konsequenzen dieser Erklärung zu ziehen. Das bringt mich in diesem Wettstreit etwas in Nachteil. Ich muß mich also dabei auf die rein nüchterne Sachlichkeit beschränken, will aber hier einschalten, wie ich es mit lebhaftem Interesse gehört habe, daß auch der Sekretär der Handelskammer Saarbrücken sich so warm für die Erhöhung der Bergarbeiterlöhne eingelegt hat, Notabene aus der Tasche des Fiskus!“

<sup>1)</sup> „Äußerung der preußischen Bergverwaltung“ Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 307C, S. 29.

stufen nötig zu machen“<sup>1)</sup>, so sind auch das nur die Äußerungen der Gebundenheit, für die kein Mensch und keine Behörde verantwortlich gemacht werden kann. Und je weiter die Ausdehnung der Staatsbetriebe fortschreitet, je größer die Beamtenschaft wird, und je mehr die Parlamentarier sich im Interesse der Wahlen gedrängt fühlen, die Wünsche der Beamten und Arbeiter staatlicher Betriebe gegenüber der Regierung geltend zu machen, um so drückender wird die Gebundenheit empfunden werden. Mag der Staat auch in seinen Industriebilanzen und in seinen Tantiemberechnungen die Gebärde des Unternehmers annehmen, er kann doch nicht verbergen, wie wenig er von dem besitzt, was den Privatunternehmer fähig macht, neue Bahnen zu suchen und auf neuen Bahnen vorwärts zu schreiten.

---

<sup>1)</sup> „Äußerung der preußischen Bergverwaltung“ a. a. O., S. 27.



Zweiter Teil.

**Der Kampf um die Versicherungsrente.**

Zweiter Teil.

Der Kampf um die Versicherungsrente.

## Vorbemerkung.

„Es ist die ernste, im dringenden Interesse der Arbeiterschaft selbst wie des Volksganzen liegende Aufgabe der Rechtsprechung, alle verfügbaren Mittel anzuwenden, um ungerechtfertigten Einflüssen der Begehrlichkeit auf die Rentenbewilligung nach Möglichkeit entgegenzutreten. Die Vernachlässigung dieser Pflicht würde mit Notwendigkeit zur Erschlaffung der Arbeitsfreudigkeit und des sittlichen Verantwortlichkeitsgefühls in den Kreisen der nicht mehr voll erwerbsfähigen Versicherten und damit gleichzeitig zu einer Schädigung der Volkskraft führen.“

So sprach im Jahre 1906 das Reichsversicherungsamt<sup>1)</sup>. Heute aber zweifeln viele Kenner, ob es überhaupt noch möglich sein wird, diese Schädigung der deutschen Volkskraft zu verhindern.

Um von vornherein ein Mißverständnis zu beseitigen, möchte ich betonen, daß mit dieser Charakteristik durchaus nichts den Arbeiterstand Tadelndes gesagt ist. Denn den Ärzten war schon lange vor der Ausbildung der deutschen Arbeiterversicherung wohlbekannt, daß die Versicherungsgesellschaften und die Eisenbahnen (Haftpflicht) einen steten Kampf gegen unberechtigte Ansprüche führen müssen, und man wußte, daß hierbei auch Angehörige der „höheren Stände“ sich in der Übertreibung von Leiden auszeichnen, bis sie durch Erlangung einer hohen Rente überraschend schnell geheilt wurden<sup>2)</sup>.

Das Bestreben, einen Unfall „auszunutzen“, ist menschlich so erklärlich, daß ein hervorragender Arzt solche „Bereicherungs-ideen“ als „ganz normale Vorgänge in der Psyche auch der Besten unseres Volkes“ bezeichnet hat<sup>3)</sup>.

---

1) Amtliche Nachrichten des R.V.A., Bd. XXIII.

2) Rigler: Über die Folgen der Verletzungen auf Eisenbahnen, insbesondere die Verletzungen des Rückenmarks. Dargestellt mit Hinblick auf das Haftpflichtgesetz, Berlin 1879, S. 7.

3) Cramer: Auf der Versammlung der südwestdeutschen Neurologen und Irrenärzte, 1907.

Die eigentliche Gefahr aber liegt darin, daß man dieser menschlichen Schwäche weite Bahnen öffnete, als man für viele Millionen Menschen die Form der Rentenversicherung zwangsweise einführte, und als man, teils aus Unkenntnis, teils in dem Wunsche, die Massen zu gewinnen, auf notwendige Kautelen verzichtete und der staatlichen Rentenversicherung Formen gab, die den Mißbrauch geradezu herausfordern.

In einem Lande, in dem viele Millionen Menschen in einheitlicher Weise versichert sind, richten sich natürlich immerfort viele Millionen Augen auf den geldspendenden Versicherungsmechanismus. Jede Lücke im Aufbau wird erspäht und ausgenutzt, jede Möglichkeit wird erprobt und wird schnell in den breiten Massen wohlbekannt. Und diese „Orientierung“ der Massen ist keineswegs auf den Zufall angewiesen, sondern vollkommen organisiert. Heute haben die Arbeiterverbände, und zwar sowohl die sozialdemokratischen wie die anderen Verbände, ihre „ständigen Vertreter“ am Reichsversicherungsamt; Sekretäre, von denen nicht nur die Arbeiter in den Prozessen unterstützt werden, sondern durch die auch die Presse mit Material versehen und die Mitglieder des Reichstages orientiert werden.

„In meiner Mappe habe ich eine ganze Anzahl von Urteilen durch die Vertretung der christlichen Gewerkschaften beim Reichsversicherungsamt“, erklärte am 21. März 1912 ein Abgeordneter im Reichstage. Solche Materialien werden dann in der Öffentlichkeit behandelt und einzelne Fälle wochenlang erörtert, ohne daß irgend jemand in der Lage wäre, die Zuverlässigkeit der Angaben zu prüfen. In dieser Lage gibt es nur ein Mittel, um über die Vorgänge, die durch Parteiinteressen und Parteintrigen verdunkelt sind, Klarheit zu gewinnen: Man muß die medizinische Literatur möglichst vollständig heranziehen.

## Erstes Kapitel.

### Die medizinische Literatur.

Wohl bin ich mir bewußt, damit ein Thema anzurühren, das nur der Mediziner voll zu verstehen und zu beurteilen vermag; aber die Nationalökonomien dürfen über das gewaltige Material, das sich in der „anderen Fakultät“ angehäuft hat, nicht mehr achtlos oder flüchtig hinweggehen. Die Ärzte spielen heute in der deutschen Sozialpolitik eine solche Rolle, daß manche volkswirtschaftlichen Probleme ohne Berücksichtigung der medizinischen Literatur gar nicht erörtert werden können.

Ärzte waren es, die als erste auf die Schattenseiten der deutschen Arbeiterversicherung hinwiesen. Freilich wurden diese Zweifler scharf zurückgewiesen, wenn man sie überhaupt beachtete, denn es war noch die Zeit, wo jeder seinen Ruf in Gefahr brachte, der es wagte, die geheiligten Silben „Arbeiterversicherung“ zu prüfen.

Nur langsam drangen die ärztlichen Kritiker vor. Auf dem Internationalen Kongreß, der 1890 in Berlin tagte, herrschte in dieser Frage noch allgemeine Unklarheit. Deshalb setzte der Kongreß für innere Medizin das Thema im Jahre 1893 auf sein Tagesordnung, und insbesondere Strümpells Referat<sup>1)</sup> erregte die Geister, ohne jedoch Klarheit zu bringen. Zwei Jahre später veröffentlichte Strümpell eine Schrift<sup>2)</sup>, in der er mit Entschiedenheit behauptete, daß in der Arbeiterversicherung die „Begehrungsvorstellungen“ eine wesentliche Rolle spielen. Denn der Wunsch, durch den Unfall zu einer Rente zu kommen, beherrsche die Versicherten oft völlig und erzeuge das Bild einer nervösen Erkrankung.

<sup>1)</sup> Berliner klin. Wochenschr. 1893, Nr. 21, S. 505 (kurzer Bericht).

<sup>2)</sup> „Über die Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Unfallkranken. Praktische Bemerkungen.“ München 1895.

Das Charakteristische und Wirkungsvolle dieser Publikation lag — fast möchte man so sagen — darin, daß Strümpell sechs Jahre vorher in einem Referat über „traumatische Hysterie“<sup>1)</sup> einen ganz anderen Standpunkt vertreten hatte. Dieses literarische Vorspiel, das von 1888 bis 1896 mit Erbitterung geführt wurde<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> „Über traumatische Hysterie“. Münchner med. Wochenschr. 1889, S. 189ff.

<sup>2)</sup> Von 1889 bis 1896 erschienen insbesondere folgende Arbeiten:  
1889.

Oppenheim: Die traumatische Neurose.

Strümpell: Über traumatische Hysterie. Münchner med. Wochenschr. 1889, S. 189ff.

Seeligmüller: Zur Frage der Simulation usw. Zentralbl. f. Neurol. 1889, Nr. 20.

Löwenfeld: Kritisches und Kasuistisches zur Lehre von den sogenannten traumatischen Neurosen. Münchner med. Wochenschr. 1889, Nr. 38.

1890.

Verhandlungen des X. Internationalen Medizinischen Kongresses.

J. Hofmann: Erfahrungen über traumatische Neurose. Berliner klin. Wochenschr. 1890, Nr. 29. S. 655ff.

Seeligmüller: Die Errichtung von Unfallkrankenhäusern. Leipzig 1890.

1891.

F. Schultze: Über Neurosen und Neuropsychen nach Trauma. Samml. klin. Vorträge. N. F., Nr. 14, 1891.

Albin Hoffmann: Die traumatische Neurose und das Unfallversicherungsgesetz. Samml. klin. Vorträge. N. F., Nr. 17, 1891.

Hönig: Simulation und Übertreibung der Unfallverletzten.

Oppenheim: Weitere Mitteilungen in bezug auf die traumatischen Neurosen mit besonderer Berücksichtigung der Simulationsfrage.

1892.

Oppenheim: Die traumatische Neurose. 2. Aufl. Berlin 1892.

1893.

XII, Kongress für innere Medizin, insbesondere die Referate von Strümpell und Wernicke.

1894.

Lauenstein: Beiträge zur Frage der Erwerbsfähigkeit von Personen, behaftet mit körperlichen Schäden und Verletzungsfolgen. Jahrb. der Hamburger Staatskrankenanstalten. Hamburg 1893/94. IV, S. 573.

1895.

Strümpell: Über die Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Unfallkranken. Münchener med. Wochenschr. 1895, Nr. 49/50.

1896.

Oppenheim: Der Fall N., ein weiterer Beitrag zur Lehre von den traumatischen Neurosen.

Bernstein: Über eine besondere Form der Neurose bei Unfallverletzten. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1896, S. 1.

Bogatsch: Über die Ausgleichung schwerer Unfallfolgen usw. Wissenschaftl. Mitteil. d. Bresl. Inst. f. Unfallverletzte. Breslau 1896.

Leppmann: Der Kampf um die traumatische Neurose. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1896, Nr. 9.

Fürstner: Einige Erkrankungen des Nervensystems nach Unfällen. Neurol. Zentralblatt 1896, Nr. 20.

und das zum Teil die Form peinlicher persönlicher Kämpfe annahm, zeigt deutlich, welche schwierige Aufgaben den Ärzten mit der neuen Arbeiterversicherung gestellt wurden und mit welcher Unsicherheit die bedeutendsten Mediziner dem Problem gegenüberstanden.

„Der jetzige Zustand“ — so schrieb Oppenheim im Frühjahr 1896 — „ist ein unhaltbarer, da zwei Gutachten, die zu vollkommen entgegengesetzten Resultaten gelangen, sich nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft beide rechtfertigen lassen.“

Die hierin liegende Aufforderung, neues Material zusammenzutragen, hatte Erfolg und ließ in den folgenden Jahren eine ganze Literatur entstehen.

Großen Eindruck machte es, als Dr. Alfred Säger im Herbst 1896 seine reichen Erfahrungen publizierte. Er hatte sich auf Anregung Eisenlohns seit 1888 dem Studium der Unfallnervenerkrankungen besonders gewidmet und im Allgemeinen Krankenhause zu Hamburg St. Georg seit 1891 Beobachtungen angestellt. Er konnte ferner wichtige Untersuchungen eines anderen Hamburger Arztes, Dr. Lauenstein, zum Vergleich heranziehen und schuf so eine der grundlegenden Arbeiten über das neue schwierige Problem.

Überhaupt zeigte sich die gemeinsame Arbeit von Psychiatern und Chirurgen besonders fruchtbar. Denn in der Chirurgie hatten die Studien über die Heilungsdauer nach Unfallverletzungen zu einer Revision der früheren Anschauungen geführt.

Nach der Veröffentlichung Sägers schien in der medizinischen Literatur eine gewisse Ruhe einzutreten<sup>1)</sup>. In Wirklichkeit jedoch bezeichnete die vorübergehende Abnahme der Publikationen nur eine neue Wendung.

---

Säger: Die Beurteilung der Nervenerkrankungen nach Unfall. Stuttgart 1896.  
Dittmer: Über Schulterverletzungen mit Bezug auf das Unfallversicherungsgesetz. Archiv für Unfallheilkunde, Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten. S. 177 ff.

<sup>1)</sup> 1897.

Keine bemerkenswerte Publikation.

1898.

Bruns: Unfallneurosen. Enzyklopädische Jahrbücher. VIII, 1898.

Thiem: Handbuch der Unfallkrankungen. Stuttgart 1898.

1899.

Sachs u. Freund: Die Erkrankungen des Nervensystems nach Unfällen. Berlin 1899.

Denn bis dahin hatte sich die Forschungsarbeit der Ärzte im wesentlichen auf das Krankheitsbild konzentriert. Nunmehr jedoch begann man auf die Ursache der Krankheit zurückzugehen und bald standen die sozialpolitischen Einrichtungen im Mittelpunkt der ärztlichen Kritik.

Als Anfang dieser neuen Betrachtungsweise darf man wohl einen Aufsatz von Auerbach bezeichnen, der im Jahre 1901 in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ erschien und den bezeichnenden Titel führte: „Zur Reform der Unfallversicherungsgesetzgebung vom ärztlichen Standpunkte aus“.

Im folgenden Jahre vermehrte sich die Zahl der Publikationen; aus fast allen klang die Forderung, daß im Interesse der Allgemeinheit Reformen der Gesetze notwendig seien, und im Jahre 1905 gab der berühmte Kieler Gelehrte Quincke dieser Stimmung wuchtigen Ausdruck<sup>1)</sup>. Die Wirkung seiner Worte war sehr groß,

1900.

Seiffer: Schädliche Suggestion bei Unfallnervenkranken. Berliner klin. Wochenschr. 1900, Nr. 37.

Edinger u. Auerbach: Unfallnervenkrankheiten. Eulenburgs Realenzykl. Bd. XXV, 1900.

Levy: Zur Lehre von den traumatischen Neurosen. Berliner Klinik. Bd. XVII, 1900, S. 205.

<sup>1)</sup> Die wichtigsten Veröffentlichungen von 1901 bis 1905 waren:

1901.

Auerbach: Zur Reform der Unfallversicherungsgesetzgebung. Deutsche med. Wochenschr. 1901, Nr. 3, S. 42ff.

Sänger: Über die nervösen Folgezustände usw. Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurol. Bd. X, Heft 3.

Stern: Traumatische Neurose und Simulation. Braunschweig 1901.

1902.

Auerbach: Behandlung der funktionellen Neurosen. Berliner Klinik.

Bruns: Die traumatischen Neurosen. Nothnagels spez. Path. u. Ther. Bd. XII, I. Teil, 4. Abtlg.

Eschle: Das Arbeitssanatorium München.

Frey: Über traumatische Neurosen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F., Bd. XXIII, Suppl. 1902.

Knotz: Zur Frage der traumatischen Neurosen. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902, Nr. 8. 1903.

Strauß: Zur Arbeiterziehung Unfallverletzter. Med. Reform 1903, Nr. 2.

1904.

Biß: Beiträge aus der Praxis zur Frage der traumatischen Neurosen. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1904, Nr. 13.

Pietrzikowski: Die Begutachtung der Unfallverletzten.

1905.

Schuster: Die traumatischen Neurosen. Deutsche Klinik. Bd. VI, Abt. I.

Windscheid: Der Arzt als Begutachter auf dem Gebiete der Unfall- u. Inval.-Vers. Jena 1905.

Quincke: Über den Einfluß der sozialen Gesetze auf den Charakter.

so daß die Wanderversammlung der südwestdeutschen Neurologen und Irrenärzte beschloß auf ihrer Tagung, über „die klinischen Folgen der Unfallgesetzgebungen“ zu beraten. Schon die Formulierung des Themas erregte Aufmerksamkeit, lag doch darin die wie etwas Selbstverständliches ausgesprochene Erklärung, daß die Unfallgesetze direkt einwirken auf die Gestaltung von Krankheitsbildern. Nicht nur der Referent der Tagung, Hoche, stimmte mit Quincke überein, sondern auch die Diskussion und die sich in Fülle anschließenden Schriften brachten über „Rentenhysterie“, „Rentenneurasthenie“, „Rentenhypochondrie“ neue Beobachtungen, die fast durchweg die Anschauungen Quinckes bestätigten<sup>1)</sup>. Und wenn in früheren Jahren Unsicherheit ge-

1)

1906.

Hellpach: Unfallneurosen und Berufsfreude. Neurol. Zentralbl. 1906, Nr. 13.

Feilchenfeld: Über Rentenhysterie. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1906, Nr. 16.

Ärztliche Sachverständigenzeitung: Die Behandlung schwerer Unfallfolgen. Mit Äußerungen von Bruns (Hannover), Eulenburg, F. Schultze (Bonn), Möbius (Leipzig), Gaupp (München), Bernhardt, Schuster, Weigandt (Würzburg), Fauser (Stuttgart), Boettiger (Hamburg), Seiffer, Quincke, Remak, Unverricht, Binswanger, Windscheid, Steiner (Cöln), Edinger (Frankfurt a. M.), Hoffmann (Düsseldorf), Freund (Breslau), Sachs, Mann, Schuchardt (Rostock), Nonne (Hamburg), Sänger, Haenel (Dresden), Ziehen.

Doelleken: Wann sind Unfallneurosen heilbar? Neurol. Zentralbl. 1906, Nr. 23.

Merzbacher: Statistische Bemerkungen über Unfallneurosen. Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psychiatrie, 1906, S. 905.

1907.

Wanderversammlung der südwestdeutschen Neurologen und Irrenärzte.

Hoche: Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetzgebung. Samml. zwangl. Abhandlung. aus d. Gebiete d. Nerven- u. Geisteskrankh. Bd. VII, Heft 8. Halle a. S.

Liniger: Oberschenkelbruch und Unfallversicherung. Archiv f. Orthopädie usw. S. 99 ff.

Lissauer: Über Rentenneurasthenie. Ärztl. Sachverst.-Ztg. VIII, Nr. 18.

Müller: Über traumatische Neurose. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissensch. Heft 2.

Braun: Praktische Erfahrungen über die traumatische Neurose. Prager med. Wochenschrift. April.

1908.

Ewald: Die traumatischen Neurosen u. die Unfallgesetzgebung. Med. Klinik 1908, Beiheft 12.

Fröhlich: Zur Begutachtung der nervösen Unfallkranken. Zeitschr. f. Bahn- u. Bahnärzte 1908, Nr. 12.

Hoffa: Welche Nachteile haben sich bei der Durchführung der Unfallversicherungsgesetze ergeben? Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissensch. 1908, Bd. VIII, Nr. 1.

Möller: Simulation in der Unfallversicherung.

herrscht hatte, spricht aus dieser neuen Literatur eine gefestigte Erfahrung. Windscheid, unter dessen Leitung in Leipzig eine Anstalt für Unfallnervenranke entstanden war, nahm mehrmals das Wort; zuletzt auf dem Internationalen Kongreß für Unfallheilkunde, der im Mai 1909 in Rom tagte. — Sachs veröffentlichte in demselben Jahre eine Schrift über: „Die Unfallneurose“, die vielleicht die interessanteste Darstellung enthält. — Schusters „Drei Vorträge aus dem Gebiete der Unfallneurologie“ behandelten besonders wichtige Seiten des Problems. — Und Hoche stellte die bedenklichen Folgen der Arbeiterversicherung in den Mittelpunkt seiner Rektoratsrede: „Geisteskrankheit und Kultur“.

Mit dieser scharfen Betonung gab Hoche den Anlaß zu neuen Schriften, unter denen bisher wohl die Arbeit von Laquer: „Die Heilbarkeit nervöser Unfallsfolgen“ (1912) an erster Stelle steht.

Hellpach: Rentenhysterie. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissensch. Bd. VIII, Nr. 2.

Schönfeld: Traumatische Hypochondrie oder Rentenhypochondrie. Med. Klinik 1908, Nr. 31.

Worbs: Zur Frage der Arbeitsbehandlung Unfallverletzter. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1908, Nr. 6.

1909.

Sachs: Die Unfallneurose.

Wallenberg: Traumatische Neurose. Hoche, Handb. d. gerichtl. Psychiatrie. Berlin 1909.

Mendel: Neurasthenia Querulatoria.

1910.

Hoche: Geisteskrankheit und Kultur.

Ernst Schultze: Der Kampf um die Rente.

Windscheid: Der Einfluß der Entschädigungsart auf den Verlauf der Unfallneurosen. Ztschr. für Versicherungsmedizin. Heft 4.

Schuster: Drei Vorträge aus dem Gebiet der Unfallneurologie.

Biß: Über die Häufigkeit funktioneller Nervenkrankheiten. Ärztl. Sachverst.-Ztg., Nr. 22.

Schaller: Einige Zahlen über Unfallneurose.

Kühne: Die in der Versicherungsgesetzgebung wirksamen ungünstigen Einflüsse. Monatsschrift f. Unfallheilkunde, Nr. 10 u. 11.

Jacoby: Zur Verhütung des Entstehens von Unfallneurosen. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. 4. Heft.

Thiem: Handbuch der Unfallkrankungen. 2. Hälfte, I. Teil, 2. Aufl.

1911.

Grunewald: Über Anpassung an Funktionsausfälle nach Unfallkrankungen. Archiv f. Orthopädie usw. S. 7 ff.

1912.

Laquer: Die Heilbarkeit nervöser Unfallsfolgen.

Kühne: Unfallhysteriker, ihre Untersuchung und Beurteilung. III. Internationaler Medizinischer Unfallkongreß zu Düsseldorf. S. 141.

Schultze, Friedrich, u. Stursberg: Erfahrungen üb. Neurosen nach Unfällen.

## Zweites Kapitel.

## Unerwünschte Folgen der Rentenversicherung.

Als zum ersten Male behauptet wurde, daß die Arbeiterversicherung Gefahren für die Volksgesundheit mit sich bringe, lächelte man über diesen paradoxen Satz. Bald aber lagen bestätigende Beobachtungen vor:

In Hamburg stellte Lauenstein fest<sup>1)</sup>, daß ausländische Arbeiter, die auf Renten keinen Anspruch haben, unter gleichen Bedingungen schneller genesen als inländische Arbeiter, „die vom Bewußtsein eines Rechts auf Rente durchdrungen sind“<sup>2)</sup>.

„Wir beobachten“ — so sagt Lauenstein —, „daß manchen der Verletzten nicht mehr so viel daran liegt wie früher, möglichst bald heil zu werden, daß nach erfolgter Wundheilung die subjektiven Beschwerden oft verhältnismäßig lange anzuhalten pflegen . . . Als Motiv ist hier einzig und allein die in Aussicht stehende Rente zu betrachten.“ Von den nichtversicherten Kranken hingegen sagt er: „Das allen gemeinsame Moment ist, daß trotz vorhandener Schäden volle Erwerbsfähigkeit besteht, daß aber die Leute, als nicht mit dem Unfallgesetz in Beziehung stehend, keine Rente bekamen.“

Weiter berichten die Chirurgen über die zahlreichen Fälle, in denen zur schnellen und vollen Heilung (insbesondere gebrochener oder verrenkter Glieder) eine gewisse Mitwirkung der Patienten erforderlich ist. Hier bleibe, seitdem wir die Arbeiterversicherung besitzen, die Mitwirkung der Kranken oft aus. Ja, die Versicherten bemühen sich sogar, den Heilerfolg (z. B. die volle Bewegungsfähigkeit eines steifen Gliedes) zu vereiteln.

An Belegen für diese Behauptung ist die chirurgische Literatur sehr reich. So schreibt z. B. H. Liniger in einem Aufsatz, der den bezeichnenden Titel führt: „Oberschenkelbruch und Unfallversicherung“<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Beiträge zur Frage der Erwerbstätigkeit usw. 1893/94, S. 573.

<sup>2)</sup> Sängler: Die Beurteilung der Nervenerkrankungen nach Unfall. 1896, S. 61.

„Der Krankenbestand des Hamburger Seemannskrankenhauses rekrutiert sich aus Ländern, denen die Wohltat der sozialen Gesetzgebung mit ihrer Entschädigungspflicht nach Unfällen noch nicht zuteil geworden ist.“

<sup>3)</sup> Archiv für Orthopädie, Mechanotherapie und Unfallchirurgie. Jahrgang 1907, S. 123.

„Bei Leuten, die keine Rente zu erwarten haben, wird schon durch das Arbeitenmüssen, durch die Freude an der fortschreitenden Heilung, durch die beständigen willigen Übungen das möglichst beste Resultat in der kürzesten Zeit erzielt . . . Wenn es sich aber um Entschädigungsberechtigte handelt, so sind die Resultate betreffs der Erwerbsfähigkeit ganz andere. Der dunkle Drang, sich für den erlittenen Unfall eine möglichst hohe Entschädigung zu sichern, wenn auch auf Kosten der Berufsgenossenschaft oder Versicherungsgesellschaft, weckt in dem Verletzten nur zu leicht die irrige Meinung, daß, nachdem der Unfall einmal eingetreten und dessen Folgen doch wohl nicht mehr ganz zu beseitigen sein würden, nicht er selbst, sondern der Versicherungsträger das Hauptinteresse an der Herstellung seiner möglichst vollkommenen Erwerbsfähigkeit habe. Die so wertvolle Unterstützung des Heilverfahrens, die wir bei den nichtversicherten Patienten feststellten, schwächt sich in diesen Fällen bedeutend ab, oft bis zur völligen Passivität, namentlich bei älteren Patienten.“

Grunewald klagt darüber, daß die Heilung durch „Anpassung“ erheblich erschwert sei<sup>1)</sup>, seitdem wir die Arbeiterversicherung besitzen.

„Der Verletzte selbst fühlt und weiß recht wohl, trotzdem ihm dieser oder jener Körperteil fehlt, kann er genau wieder so viel leisten wie früher. Aber daß er unter der Herrschaft des Unfallversicherungsgesetzes dies auch wirklich zugibt, kommt bekanntlich nur selten vor“<sup>2)</sup>.

So stark wirkte diese Erscheinung, daß die Chirurgen geradezu gezwungen wurden, ihre bisherigen Erfahrungen über die Heilungsdauer nach Brüchen und Verrenkungen völlig zu revidieren. Denn trotz der Verbesserung der Heilungsmethoden verschlechterten sich die Heilungsaussichten ganz auffallend. Dittmer stellte zum Beispiel in einem Aufsatz: „Über Schulterverletzungen mit Bezug auf das Unfallversicherungsgesetz“<sup>3)</sup> fest, daß Brüche des Schlüsselbeins eine durchschnitt-

<sup>1)</sup> In den Fällen, in denen ein Muskel infolge eines Unfalles ganz ausfällt, sei es, daß er zerschnitten ist, sei es durch Nervenlähmung, können unter Umständen andere Muskeln für ihn eintreten. Diesen Heilungsvorgang bezeichnet die Chirurgie als „Anpassung“.

<sup>2)</sup> Grunewald: Über Anpassung an Funktionsausfälle nach Unfallerkran- kungen. Archiv für Orthopädie usw. 1911, S. 7.

<sup>3)</sup> Archiv für Unfallheilkunde, Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten. 1896, S. 177 ff.

liche Behandlungsdauer von 8 Monaten erfordern und bemerkte dazu: „Vergleichen wir hiermit die Prognosen, die wir in den Lehrbüchern finden, und zitieren wir Hoffa, bei dem wir die neuesten bisher anerkannt richtigen Anschauungen vertreten finden, so heißt es dort: „Die Prognose aller Frakturen des Schlüsselbeins ist in bezug auf die Heilung eine sehr günstige, denn dieselbe erfolgt bei Kindern in 15 bis 20, bei Erwachsenen in 20 bis 40 Tagen“, und er zitierte ferner ein Wort von Bardenheuer: „Die Schlüsselbeinfraktur heilt, ohne Funktionsstörungen zu hinterlassen, bei Kindern in 15 bis 20, bei Erwachsenen in 20 bis 40 Tagen.“ „Ziehen wir also das Resumé“, so schreibt Dittmer, „so können wir sagen, daß die bisher für richtig gehaltene, aber wohl kaum durch die Erfahrung in der Unfallpraxis erworbene Prognose der Schlüsselbeinfrakturen und Luxationen als viel zu günstig angegeben ist sowohl in bezug auf den Zeitpunkt als auch in betreff des Grades der Heilung.“ Über die Verletzungen des Schulterblattes bemerkt Dittmer: „Jedes einzige angeführte Beispiel spricht gegen die in fast allen Lehrbüchern angegebene günstige oder relativ günstige Prognose in betreff der Brauchbarkeit des Armes.“ Bei Beobachtung der Verrenkungen des Oberarmknochens kommt er zu folgendem Ergebnis: „Wir können selbst nach gelungener Reposition die in den Lehrbüchern angegebene, im allgemeinen günstige oder gute Prognose nicht bestätigt finden“, und in betreff der Brüche des Oberarmknochens schließlich sagt er: „Wir finden hier also frühestens nach Verlauf eines Zeitraums von 4 Monaten eine fast genügende Brauchbarkeit des Armes, während in den Lehrbüchern die Heilungsdauer als nach 30 bis 40 Tagen erfolgend angegeben wird.“

Mit diesen Beobachtungen stimmt auch folgendes überein:

Der bedeutendste holländische Kenner des Unfallwesens, Professor Korteweg, berichtet<sup>1)</sup>, daß in Holland vor Einführung der Unfallgesetzgebung (vor 1901) Verrenkungen und Brüche weit schneller heilten als in Deutschland. Mit Erstaunen erfuhren damals die holländischen Ärzte, wie lange es in Deutschland dauere, ehe ein versicherter Arbeiter nach einer Schulterverrenkung oder einem Beinbruch wieder hergestellt sei. Als dann aber auch Hol-

<sup>1)</sup> „De invloed van de ongevalwet op de genezing van traumatische beledigingen“ in der Nederlandsch Tijdschrift voor Geneeskunde 1908, Nr. 21.

land nach deutschem Vorbilde ein Unfallversicherungsgesetz erhielt, verzögerten sich die Heilungen mehr und mehr, so daß für Verrenkungen und Brüche eine weit längere Heilungsdauer angenommen werden mußte, obwohl sich die Heilmethoden gerade im letzten Jahrzehnt erheblich vervollkommnet hatten.

In Österreich verglich ein Arzt<sup>1)</sup> auf Grund bahnärztlicher Geschäftsbücher das Jahrzehnt vor dem Inkrafttreten der Unfallversicherung (vor 1895) mit dem Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten der Versicherung.

In dem ersten Jahrzehnt wurden von den Verletzten 0,26% erwerbsunfähig; 1,58% halbinvalide. In dem zweiten Jahrzehnt hingegen wurden von den Verletzten 6,6% erwerbsunfähig; 2,4% halbinvalide.

„Das aber ist nicht der einzige Unterschied zwischen den beiden Zeiträumen.“ Im ersten Jahrzehnt ist „kein einziger Verletzter wegen einer nervösen Erkrankung dienst- oder erwerbsunfähig geworden“, hingegen im zweiten Jahrzehnt finden sich „in der Mehrzahl der Fälle nur nervöse Erkrankungen ohne jede körperliche Schädigung, und diese machen auch das Plus des Prozentsatzes der Erwerbsunfähigen aus, denn die rein durch körperliche Gebrechen verursachte Erwerbsunfähigkeit beträgt kaum 1,25%“.

Auch Professor Zingerle (Graz) weist hin auf „das Parallelgehen der ungünstigeren Heilungsergebnisse, der zunehmenden Häufigkeit nervöser Erkrankungen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes“<sup>2)</sup>.

Höchst instruktiv sind auch die Vergleiche zwischen deutschen Erfahrungen einerseits und schweizerischen sowie dänischen Erfahrungen andererseits.

In der Schweiz hat man sich bemüht, der Rentenhysterie rechtzeitig einen Riegel vorzuschieben, indem man statt der Rente eine Abfindung zahlt. Und man hat damit erreicht, daß fast alle nervösen „Unfallfolgen“ beseitigt wurden<sup>3)</sup>. Ähnliches wird aus Dänemark berichtet, wo ebenfalls die Abfindung an

<sup>1)</sup> Braun: Praktische Erfahrungen über die traumat. Neurose vor und nach der Schaffung des Ausdehnungsgesetzes der Unfallversicherung. Prager med. Wochenschr. April 1907.

<sup>2)</sup> Monatsschrift für Unfallheilkunde 1911, Nr. 9.

<sup>3)</sup> Siehe Nägeli im Korrespondenzblatt f. Schweizer Ärzte 1910, Nr. 2.

Stelle der Rente tritt, und wo die Untersuchungen Wimmers ergaben, daß 93,6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der beobachteten Fälle geheilt sind<sup>1</sup>).

Welch ein Gegensatz zu den deutschen Verhältnissen, wo eine in gleicher Weise von Schaller vorgenommene Untersuchung nur 9,3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Heilungen ergab<sup>2</sup>)!

Zu diesen internationalen Vergleichen kommen Beobachtungen anderer Art, die ebenfalls den Verdacht nahelegen, daß die Arbeiterversicherung selbst agent provocateur nervöser Erkrankungen ist.

So werden z. B. nach Studentenmensuren nur sehr selten Neurosen beobachtet<sup>3</sup>); sehr selten auch bei Offizieren, die zur Reitschule kommandiert<sup>4</sup>) und hier oft schweren Unfällen ausgesetzt sind, und ebenso selten nach Unglücksfällen im Sport<sup>5</sup>).

---

### Drittes Kapitel.

#### Simulation.

Als die bedenklichen Rückwirkungen der Arbeiterversicherung zum ersten Male erörtert wurden, erklärten Friedrich Schultze (Bonn), Lenhartz, Unverricht, Blasius, Seeligmüller, daß die Simulation bei Versicherten sehr häufig vorkomme. Besonders groteske Fälle von Simulation wurden der Öffentlichkeit bekannt, und bald machte man den naheliegenden Vorschlag, die Versicherungsgesetze durch Strafbestimmungen zu ergänzen, die einen Mißbrauch der Einrichtungen verhindern sollten<sup>6</sup>).

---

<sup>1</sup>) Wimmer (Kopenhagen): Die Prognose der traumatischen Hysterie und ihre Beeinflussung durch die Kapitalabfindung. Zentralblatt f. Nervenheilk. u. Psych. 1910, S. 117.

<sup>2</sup>) Schaller: Einige Zahlen über Unfallneurose, Rente und Kapitalabfindung. Stuttgart 1910.

<sup>3</sup>) Windscheid: Der Einfluß der Entschädigungsart auf den Verlauf der sogenannten Unfallneurosen. Zeitschr. f. Versicherungsmedizin 1910, Heft 4.

Döllcken: Wann sind Unfallneurosen heilbar? Neurolog. Zentralbl. 1906, Heft 23.

<sup>4</sup>) Bruns: Die traumatischen Neurosen. Nothnagel. Bd. 12, S. 23.

<sup>5</sup>) Hoche: Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetze 1907.

<sup>6</sup>) Der Hauptvertreter dieser Forderung war Seeligmüller, dessen Schriften auf S. 50 zitiert sind.

Das schweizerische Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung enthält in Artikel 99 die Bestimmung: „Wer auf betrügerische Weise nicht geschuldete Leistungen erlangt oder zu erlangen sucht, oder dazu behilflich ist, wird dem kantonalen Strafrichter überwiesen.“ Ebenso kann in Deutschland auf Grund des Strafgesetzbuches die Simulation als Betrug geahndet werden, und es ist in letzter Zeit mehrmals von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden<sup>1)</sup>.

Jedoch die folgende Darstellung wird zeigen, daß man sich von den Strafgesetzen keinen erheblichen Erfolg versprechen darf.

Soweit von einer herrschenden Meinung auf diesem vielumstrittenen Gebiet die Rede sein kann<sup>2)</sup>, nimmt man heute an, daß die Fälle der „reinen“ Simulation selten seien. Den meisten erdichteten Krankheiten liege vielmehr „etwas Tatsächliches“ zugrunde. Hingegen sei sehr häufig die wissentlich falsche Datierung der Beschwerden vom Zeitpunkte des Unfalls („Simulation des ursächlichen Zusammenhanges“) Praktisch ist es von entscheidender Bedeutung, ob irgendwelche Störungen schon vor dem Unfall bestanden haben oder ob sie dem Unfall zur Last zu legen sind. Ebenso ist es für die Invalidenversicherung wichtig, ob die Krankheitserscheinungen bereits vor langer Zeit aufgetreten sind oder nicht.

Daher suchen die Versicherten ihre Beschwerden, Schmerzen, Gelenksteifigkeiten so zu datieren, daß eine möglichst hohe Rente bemessen werden muß. Solche oft mit Raffinement durchgeführten Simulationen des ursächlichen Zusammenhanges können die Ärzte nur sehr schwer mit Sicherheit nachweisen, und der Nachweis der Simulation wird „fast zur Unmöglichkeit in allen

---

<sup>1)</sup> So teilt z. B. die Zeitschrift Die Berufsgenossenschaft im Jahrgang 1912, Nr. 6, zwei strafgerichtliche Entscheidungen mit. In einem Falle erhielt ein Versicherter „wegen versuchten Betruges, verübt durch Handlungen, die die Erlangung einer Unfallrente zum Zweck hatte“, sechs Wochen Gefängnis.

<sup>2)</sup> Alle „statistischen Feststellungen“ über die Häufigkeit der Simulation sind — wenn ich an dieses Selbstverständliche erinnern darf — nur Zahlenangaben darüber, wie oft die Simulation entdeckt worden ist. Da es nun nach dem Urteil der erfahrensten Ärzte in Unfallsachen zahlreiche Fälle gibt, in denen die Entdeckung der Simulation teils unmöglich ist, teils nur selten gelingt (siehe unten S. 61 ff.), so kann man hierbei von „Feststellungen“ im strengen Sinne der Statistik überhaupt nicht reden. Dies läßt der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Kaufmann, außer acht in seinem Vortrage: „Licht und Schatten bei der Arbeiterversicherung“, 1912, S. 12.

denjenigen Fällen, in denen der Patient behauptet, ein vorher bestehendes Leiden sei durch den Unfall erheblich verschlimmert worden“. „In diesen Fällen wird es wohl nur außerordentlich selten gelingen, dem Exploranden die mala fides nachzuweisen“<sup>1)</sup>).

Überhaupt befinden sich die versicherten Arbeiter auf dem Gebiete der Simulation in einer besonders „günstigen“ Lage, ja ich möchte fast sagen, in einer fast unangreifbaren Position. Denn gerade diejenigen Krankheitserscheinungen, die die „Arbeitsfähigkeit“ des Fabrikarbeiters besonders berühren, lassen sich leicht so simulieren, daß der Nachweis der Täuschung versagt<sup>2)</sup>. Das gilt in erster Linie von der Simulation motorischer Schwächestände. Die Bewegungsschwäche der Finger, der Arme, der Beine, die Schwäche der Widerstandsbewegungen machen den Ärzten besonders viel zu schaffen, und es sind die verschiedenartigsten Untersuchungsmethoden ersonnen worden, um verdächtige Patienten zu überführen. Aber in Arbeiterkreisen ist man auch unermüdlich und kennt die Symptome, mit denen man „ans Ziel gelangt“. In Oberschlesien z. B. gibt es erfahrene Rentenbezieher, die geradezu Unterricht erteilen in der Simulation der traumatischen Neurose. Und selbst wenn nicht direkt „Unterricht“ erteilt wird, bringen die Verhältnisse es mit sich, daß der deutsche Arbeiter heute allenthalben Gelegenheit findet, „sich zu informieren“.

Am verderblichsten scheinen in dieser Beziehung die Polikliniken zu sein, in deren Vorzimmer der Kranke stundenlang mit anderen Verletzten und Erkrankten warten muß. „Es gibt kaum eine günstigere Gelegenheit als diese, um den Neuling auf dem Gebiet der Unfallneurosen mit den schlimmsten Vorhersagen seitens der dort befindlichen alten Neurotiker zu überschütten, ihn über die Eigenart dieses Arztes, der den Arbeitern günstig gesinnt sei, und jenes Arztes, dem man nur durch schwerste Symptome imponieren könne, zu belehren, ihm die Annehmlichkeit des Rentenbezuges gegenüber der harten Arbeit, aber auch die Winkelzüge, Übertreibungen und Simulationen klarzumachen, mit denen man die Rente erringen und erhalten muss“<sup>3)</sup>. Hat man doch die Unfallkrankenhäuser geradezu als „Hochschulen der Simulation“ bezeichnet.

1) Schuster a. a. O. S. 7.

2) Schuster a. a. O. S. 14 fg.

3) Jacoby: Zur Verhütung des Entstehens von Unfallneurosen, a. a. O. S. 382.

So erklärt es sich, daß jeder, der in Arbeiterkreisen Umschau hält, dort eigenartige Kenntnisse findet, die er nicht vermutete. Den Arbeitern sind wohlbekannt „die Tricks der Ärzte“, d. h. die Methoden, die man in der medizinischen Literatur als „cachierte Untersuchungen“ bezeichnet. So läßt sich z. B. ein erfahrener Arbeiter, dem es darauf ankommt, den Schwächezustand der Beine zu produzieren, nicht dadurch verblüffen, daß der Arzt scheinbar Untersuchungen am Bauch vornimmt. Der Arbeiter rechnet immer mit der Möglichkeit, daß der Arzt die für solche Untersuchung erforderlichen Stellungen und Bewegungen nur benutzen will, um sich über die Kraft und Bewegungsfähigkeit der Beine zu informieren.

Neben der Simulation des ursächlichen Zusammenhanges und der Simulation von Schwächezuständen gibt es noch ein drittes Gebiet, das gerade für die Arbeiterversicherung von Bedeutung ist: die Simulation von Schmerzen.

So erklärt man z. B. die auffallend hohe Belastung der Krankenkassen und Versicherungsanstalten mit Magen- und Darmkranken damit, daß es sich auch hier um ein Gebiet handelt, auf dem dem Arzte objektive Kriterien zur Feststellung der Heilung oft fehlen, und häufig lediglich die subjektiven Angaben der Patienten (Schwinden von Druck, von Schmerzen) einen Anhalt bieten<sup>1)</sup>.

Nach Unfällen ist die Simulation von Schmerzen so schwer nachzuweisen, daß Schuster, ein genauer Kenner, folgendes darüber im Seminar für soziale Medizin zu Berlin sagte: „Am einladendsten zur Simulation ist für die Patienten der Spontanschmerz. Geradezu einladend zur Simulation deshalb, weil seine Vortäuschung dem Exploranden die wenigsten Unbequemlichkeiten auferlegt, und weil die exakte Überführung des Simulanten hierbei überhaupt ausgeschlossen ist“<sup>2)</sup>.

Daß sich unter solchen Umständen die erstaunlichsten Vorgänge zutragen, ist begreiflich. Ich erinnere nur an jenen Arbeiter, der wegen schmerzender Narben eine Rente von 50% in Berlin bezog, bis durch Zufall entdeckt wurde, daß der „Bewegungsunfähige“ im Elsaß als Luftgymnastiker auftrat; oder an jenen

---

1) Perutz: Zeitschrift für soziale Medizin usw. 4. Band, 1. Heft, S. 104.

2) Schuster: Drei Vorträge aus dem Gebiet der Unfallneurologie. Leipzig 1910. S. 22.

Arbeiter, der wegen Bewegungsbeschränkung des Ellbogengelenkes eine Rente erhielt, bis eines Tages festgestellt wurde, daß er als Preisringer den berühmten A. öffentlich besiegte<sup>1)</sup>).

Wenn solche oder ähnliche Fälle öffentlich bekannt werden, hat der gerissene Simulant nicht selten die Lacher auf seiner Seite, und man gibt den Ärzten den gutgemeinten Rat, ihre Untersuchungsmethoden zu vervollkommen. Man übersieht dabei, daß der gewissenhafte Arzt vor einer Grenze halt macht, die die Natur ihm gezogen hat, denn er weiß, daß Hysteriker oftmals auf Untersuchungen genau so reagieren wie Simulanten. So warnt z. B. Schuster die Ärzte davor, ein starkes, mit plumpem Hin- und Herwanken verbundenes Schwanken deshalb für simuliert zu erklären, weil es „gar zu abenteuerlich, grotesk und gemacht aussieht“; denn die Hysteriker machen bei der Untersuchung oft genau denselben Eindruck. Ja, es gibt kaum eine Erscheinung, die beim Hysteriker nicht ebenso wie beim Simulanten beobachtet wird. „Man hat geradezu ingeniose Apparate und Methoden ausgedacht, mittels deren falsche Angaben des Patienten aufgedeckt werden sollten. Alle diese Methoden haben den Fehler, daß sie unter Umständen bei uninteressierten Hysterikern genau das gleiche anscheinend bloßstellende Resultat liefern können wie bei Simulanten“<sup>2)</sup>. Und es erscheint kaum denkbar, daß diese Schwierigkeit überwunden werden kann, weil zwischen den Äußerungen der Hysterie und der Simulation, d. h. zwischen unbewußten und bewußten Äußerungen, keine scharfe Trennungslinie besteht.

All diese Unsicherheit herrscht noch in erhöhtem Maße in den Fällen, in denen der Kranke durch Übertreibung zu täuschen sucht (Aggravation). Sowohl die Übertreibung der subjektiven Beschwerden, als auch die Übertreibung objektiver Erscheinungen macht den Ärzten viel zu schaffen, und auch hier hat die Arbeiterversicherung viel Neues gebracht. Denn während der nichtversicherte Kranke den lebhaften Wunsch hat, gesund zu werden, wird beim Versicherten dieser Wunsch modifiziert, wenn nicht gar aufgehoben, durch das Streben nach der Rente.

Vermehrt wird die Gefahr durch den Mißstand, daß der Verletzte die Gutachten der Ärzte während des Rentenprozesses teils in der öffentlichen Verhandlung, teils im gerichtlichen Bescheide,

<sup>1)</sup> Blasius: Monatsschrift für Unfallheilkunde. Bd. 1, S. 53.

<sup>2)</sup> Schuster a. a. O. S. 22.

fast immer kennen lernt. „In diesen Gutachten hat er seine Erkrankung sozusagen schwarz auf weiß; er kann die positiven Befunde bewußt oder unbewußt verstärken und befestigen und erfährt aus dem negativen Befund, was ihm zur Neurose noch fehlt“<sup>1)</sup>.

Zu diesen verschiedenartigen Formen der Simulation und Aggravation kommen schließlich alle die Fälle, in denen der um seine Rente besorgte Kranke „sich in eine Unfallneurasthenie hineinredet“<sup>2)</sup>, ohne daß man erkennen könnte, inwieweit der Kranke sich dessen bewußt ist. Hier wird der Arzt sein Urteil natürlich ganz zurückhalten, da „niemand imstande ist, zu entscheiden, wo beim Nachdenken über einen Unfall das Verschulden beginnt“<sup>3)</sup>.

## Viertes Kapitel.

### Die Rentensucht und ihre Verbreitung.

Je genauer die Ärzte die verschwimmende Grenze zwischen Simulation und Hysterie studierten, je mehr Material sich sammelte, um so entschiedener wurde die Überzeugung, daß den hysterischen, den nervösen „Rentenerkrankungen“ eine weit größere Bedeutung zukomme als der Simulation. Und man bezweifelt heute nicht mehr, daß in der Verbreitung der hysterischen, neurasthenischen und hypochondrischen Erscheinungen eine Gefahr liegt.

„Der jetzt wohlbekannteste Hergang ist dabei der, daß nach Unfällen, die an sich beliebig klein und belanglos sein können,

1) Das Reichsversicherungsamt hat entschieden, daß alle diejenigen Teile des Gutachtens, „auf welche das erkennende Gericht bei der Entscheidung Gewicht legt, und welche bei Absetzung der Urteilsgründe verwertet werden müssen“, auch den Parteien mitzuteilen sind. Dagegen kann die Mitteilung von Abschnitten unterbleiben, die „einen für den Verletzten beunruhigenden Inhalt haben, sachlich aber entbehrlich sind“. — Es besteht unter den Ärzten kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Mitteilung der Gutachten an nervöse Kranke unterbleiben soll. Soweit das aber nicht möglich ist, verlangen die Ärzte, daß die Gutachten-Auszüge, die der Kranke erhält, nicht von Juristen, sondern von Ärzten hergestellt werden.

2) Strümpell.

3) Hoche: Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetze, S. 16.

nervöse Beschwerden der verschiedensten Art auftreten, verbunden mit einer allgemeinen hypochondrischen Verstimmung, die den davon Betroffenen arbeitsunfähig macht und ihm gleichzeitig das gesetzliche Recht eines nach dem Zustande abgestuften Rentenbezuges sichert. Es ist nicht so, wie man anfangs annahm, daß es sich um Simulation, um absichtliche Vortäuschung nicht vorhandener Beschwerden handelt. Die Menschen sind tatsächlich krank, aber sie würden — merkwürdig genug — gesund sein, wenn das Gesetz nicht wäre. Der innere Zusammenhang ist dabei der, daß die Tatsache des Versichertseins und das Recht auf Rentenbezug die Aufmerksamkeit in hypochondrischer Weise auf die Zustände des eigenen Körpers lenkt, und vor allem neben der suggestiven Wirkung der Reden von Kameraden und Ehefrauen, daß der erziehliche Faktor der Not wegfällt, des für Nervöse heilsamen und nötigen Zwanges, sich zusammenzunehmen und kleine Beschwerden durch Ignorieren zu beseitigen<sup>1)</sup>.

Von einer Krankheit spricht hier Hoche, die — durch das Gesetz herbeigeführt wird. Das klingt paradox, aber es findet seine Bestätigung in der neuen holländischen Literatur, in der die Ärzte ausdrücklich die „Unfallgesetzneurose“ unterscheiden von der Unfallneurose<sup>2)</sup>.

Aber nicht nur als Folge der Unfallversicherung tritt diese Erkrankung auf, sondern „ganz ähnliche Verhältnisse finden sich auch bei Personen, die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes eine Rente beanspruchen oder erhalten haben“<sup>3)</sup>.

Das Unfallversicherungsgesetz tritt mit seinen Ergebnissen mehr in den Vordergrund, weil hier die verhältnismäßig höheren Renten ein stärkeres „Lockmittel“ darstellen. Auch nehmen die Unfallfolgen in der medizinischen Literatur einen breiteren Raum ein, weil die Beobachtung gerade dieser Erkrankungen zu lebhaften wissenschaftlichen Kontroversen geführt hat.

Ihre eigentümliche Zuspitzung erhält die Frage dadurch, daß hier das Allerpersönlichste (das körperliche Befinden des einzelnen) in Beziehung tritt zu der großen politischen Agitation unserer

1) Hoche: Geisteskrankheit und Kultur, S. 25 fg.

2) Die „ongevallenwetneurose“ wird unterschieden von der „ongevalsneurose“ zum Beispiel in der Nederlandsch Tijdschrift voor Geneeskunde 1910, 20. August.

3) Sachs a. a. O. S. 42.

Tage. Ein Soziologe hat kürzlich gesagt, daß der moderne Staat im Begriff sei, sich in eine „Versicherungsgemeinschaft“ umzuwandeln, und daß in diesem Vorgange die entscheidende Forderung der Zeit zu erkennen sei. Es ist hier nicht der Ort, über den gefährlichen Irrtum jenes flimmernden Gedankens zu sprechen. Sicher aber ist es ein faszinierender Gedanke, in derberer Prägung ganz geeignet, die Massen mitzureißen. Daß dem so ist, beweist jede Parlamentsverhandlung über Arbeiterversicherung, jede Wahl-agitation, jede Erörterung dieser Fragen in der Arbeiterpresse und in Arbeiterversammlungen.

Also findet der Arbeiter, der eigentlich nur sein Leiden heilen wollte, daß dieses Allerpersönlichste eine öffentliche Angelegenheit von großem Gewicht sei, und laute sozialpolitische Debatten belehren ihn, daß er in Gefahr schwebe, übervorteilt zu werden. Denn aus den Reden seiner Reichstagsabgeordneten erfährt er, daß die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes „immer schlechter geworden“ sei, daß eine „absolut unberechtigte Rentenquetscherei“ geübt werde, und daß der höchste Gerichtshof der Arbeiterversicherung sich der „Gesetzesverletzung“ schuldig mache<sup>1</sup>).

Solche Mitteilungen und Behauptungen verbreitet dann die Arbeiterpresse als erwiesene Tatsachen, und die Arbeiter werden dadurch immer mehr in der Überzeugung bestärkt, daß man ihnen ihr Recht vorenthalte und daß es nur berechtigte Gegenwehr sei, wenn sie durch allerlei Mittel und Mittelchen die Bemessung der Rente „beeinflussen“.

In dieser Überzeugung wenden sich die Arbeiter an Winkelkonsulenten, „Volksanwälte“, die sich allenthalben in prahlerischen Zeitungsannoncen anbieten und die den Ratsuchenden vor allem auf die Tatsache aufmerksam machen, daß er lediglich dem „Volksanwalt“ ein Honorar zu zahlen habe, da im übrigen der ganze Prozeß, alle Berufungen, Rekurse und Revisionen völlig kostenlos seien<sup>2</sup>).

Wie verhängnisvoll die Winkelkonsulenten (aber auch die Arbeitersekretäre) wirken, wie sie die Prozeßsucht, die Simulation

---

<sup>1</sup>) Man lese die Reichstagsverhandlungen zum Etat des Reichsversicherungsamtes, insbesondere die Verhandlung vom 21. März 1912.

<sup>2</sup>) Über die Kostenlosigkeit der Rechtsmittel, siehe unten Kapitel 5.

begünstigen, wie sie dem Arbeiter die Rentensucht „suggerieren“, darüber wird in der medizinischen Literatur seit Jahren Klage geführt<sup>1)</sup>. So machen die Ärzte z. B. darauf aufmerksam, daß die Arbeiter, die ihre Schriftsätze meist von Winkelkonsulenten ausfertigen lassen, „gehetzt“ werden. Es wird ihnen „auseinandergesetzt, daß es die verdammte Pflicht und Schuldigkeit des Staates wäre, einen ordentlichen Schadenersatz zu leisten“. Dabei gehen die Winkelkonsulenten oft mit beträchtlicher Gewissenlosigkeit vor, sie schreiben die subjektiven Angaben der Versicherten nieder „ohne Prüfung der Akten oder der Qualität der Persönlichkeit“. Nicht selten zeigt sich, daß der Arbeiter mit der zuerkannten Rente zufrieden war, aber von seinem „Anwalt“ in den Prozeß hineingetrieben wurde, in dem nun alles darauf ankommt: „möglichst krank zu sein“.

Diese Einflüsse, die keine Gesetzgebung zu beseitigen vermag, und die immer wirkungsvoller und bedrohlicher werden, je mehr „der moderne Staat zur Versicherungsgemeinschaft wird“, erhalten eine unvermeidliche Unterstützung in der Umgebung des Kranken. Denn „es ist selbstverständlich, daß die aus derselben Gesellschaftsschicht wie der Verletzte stammenden und mit denselben Anschauungen durchtränkten Verwandten und Freunde sich bemühen, ihn im Rentenkampfe zu unterstützen und die krankhaften Vorstellungen nicht abschwächen, sondern verstärken. Ganz besonders die Frauen scheinen nach der Meinung fast aller Autoren die stärkste treibende Kraft zu sein; Freunde und Bekannte wetteifern in einer Art von Wichtigtuerei, dem Verletzten die Folgen des Unfalles so schwer wie möglich vorzustellen“<sup>2)</sup>. Infolgedessen „beobachtet er sich ängstlich Tag und Nacht, jeder Schmerz, jede Schwäche, jeder Schwindelanfall wird rubriziert, berichtet, ausgeschmückt“<sup>3)</sup>. Die Versicherten „wenden ihre Aufmerksamkeit ausschließlich ihrem Körper und ihren krankhaften Erscheinungen bzw. der Verfolgung ihrer Rentenansprüche zu . . . Ihre krankhaft gesteigerte Einbildungskraft malt ihnen ihr Leiden in den schwärzesten, die erhoffte Zeit des Rentenbezuges in den rosigsten Farben“. Sie verwenden „eine außerordentliche Auf-

1) Siehe z. B. in den zitierten Schriften von Sängler (S. 51), Jacoby (S. 381), Laquer (S. 8), Kühne (S. 400), um nur einige zu erwähnen.

2) Jacoby a. a. O. S. 381.

3) Hellpach: Renten hysterie, S. 276.

merksamkeit auf die Form und die Vorgänge des eigenen Körpers. Alles was nicht ganz normal erscheint, worauf der Kranke in vielen Fällen erst bei der ärztlichen Untersuchung aufmerksam wird, wird nachher als krankhafte Erscheinung betont, ja selbst ganz normale physiologische Vorgänge, die auf irgendeine Weise in das Bewußtsein des Kranken getreten sind, werden hypochondrisch verwertet“.

Alles das entwickelt sich meist unbewußt, und es kann nicht genug betont werden, daß der Versicherte keineswegs von vornherein darauf ausgeht, den Unfall auszunutzen. Für den einzelnen liegt hierin gewiß eine Entschuldigung, aber die soziale Gefahr wird gerade dadurch um so größer. Denn der einzelne unterliegt der Gedankenrichtung, die sich überall im Volke verbreitet hat und die einer der besten Kenner dieser Frage folgendermaßen schildert: „Durch die überall sichtbaren, und zwar in Geldempfang sichtbaren Folgen der sozialen Versicherungsgesetze, der Haftpflichtprozesse, der Ausbreitung der privaten Unfallversicherungsgesellschaften ist in der Volksseele der Gedanke der Entschädigungsberechtigung lebendig geworden, ist insbesondere der Gedanke Gemeingut geworden, daß der Unfall die Entschädigungsberechtigung setzt, daß der Verletzte ein Recht auf eine möglichst hohe Entschädigung hat, daß jede Einschränkung der Entschädigung ein Unrecht der Berufsgenossenschaft, eine schwere Benachteiligung des arbeitenden Volkes sei, daß genug Geld vorhanden sei, und die Mitglieder der Berufsgenossenschaften, die Arbeitgeber nur nicht zahlen wollten. Auf der einen Seite der arme, geschädigte, schmerzen- und notleidende Verletzte, auf der anderen Seite die in der Berufsgenossenschaft zusammengefaßten reichen Fabrikanten.“ „Diese Dinge sind es, die die Gedankenrichtung des einzelnen beherrschen, die ihn handeln lassen ohne besondere Überlegung auf Grund dessen, was er als festgewordenes Ergebnis der Erfahrungen der Gesamtheit in sich aufgenommen hat“<sup>1)</sup>.

Die Nationalökonomien haben die hierin liegende soziale Gefahr wohl deshalb wenig beachtet, weil angeblich „statistisch erwiesen“ ist, daß die bekannteste Art der „Rentenhysterie“, die traumatische Neurose, nur selten vorkommt.

---

<sup>1)</sup> Sachs: Die Unfallneurose, S. 41.

Dr. Paul Biß hatte im Jahre 1904 „Beiträge aus der Praxis zur Frage der traumatischen Neurose“ veröffentlicht<sup>1)</sup>, die er 1910 durch einen Aufsatz ergänzte<sup>2)</sup>.

Folgende Ergebnisse teilt Biss in seinen Studien mit. Er habe gefunden:

1. Unter 9000 Unfällen der See-Berufsgenossenschaft nur 24 Unfallneurosen;
2. Unter 21 000 Unfällen der Privatbahn-Berufsgenossenschaft nur 7 Unfallneurosen;
3. Unter 19800 Unfällen der chemischen Industrie (Sektion 3) nur 12 Unfallneurosen;
4. Unter „6—7000“ Unfällen der nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft nur 0 Unfallneurosen;
5. Unter rund 16000 Unfällen der Lagerei-Berufsgenossenschaft nur 14 Unfallneurosen.

Dr. L. Merzbacher hatte im Jahre 1906 „einige statistische Bemerkungen über Unfallneurosen“ veröffentlicht<sup>3)</sup>, die folgendes ergaben:

Unter 85000 Unfällen der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft nur 13 Unfallneurosen.

Dr. Hugo Stursberg schließlich teilte 1912 mit, daß unter 14259 Unfällen der Rheinisch-Westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft sich nur 24 Neurosen fanden<sup>4)</sup>.

Schon von ärztlicher Seite ist auf eine Schwäche der statistischen Aufnahme hingewiesen worden: Der Begriff der Unfallneurose sei ungewöhnlich eng gefaßt, und zwar so, daß gerade die häufigsten Formen außer acht blieben. Jedoch ehe ich hierauf eingehe, möchte ich die fundamentale Voraussetzung dieser statistischen Arbeiten prüfen: die Zuverlässigkeit der angewendeten Methode.

Merzbachers Methode war folgende: Er ließ sich von der 4. Sektion der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft (Sitz Mannheim) die Zahlkarten der Unfälle von 1886 bis 1898 geben. Es

1) Arztl. Sachverst.-Ztg. 1904, S. 257 ff.

2) Arztl. Sachverst.-Ztg. 1910, S. 450 ff.

3) Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psych. 1906, S. 905 ff.

4) Schultze und Stursberg: „Erfahrungen über Neurosen nach Unfällen“. S. 4.

waren 1370 Zählkarten. Dieses Material, das von Laien auf Grund der Akten in knapper Form hergestellt wird, enthält die üblichen Notizen über die Personalien, die Art des Unfalls, die Art der Verletzung, die Höhe der Rente, die Dauer der Behandlung. Merzbacher stellt nun, wie er selbst sagt, „durch das Überfliegen der Zählkarten“ die Fälle fest, die ihm in Betracht zu kommen scheinen. „Die Sichtung des Materials, d. h. die Bestimmung der uns interessierenden Fälle, nahm nur wenige Stunden in Anspruch“. Bei diesem „Überfliegen der Zählkarten“ diente ihm als Maßstab lediglich „die Erfahrung“.

„Durch Erfahrung, die man in kurzer Zeit sich zu erwerben imstande ist, wird man aus der Schwere des Unfalls Schlüsse auf die zu erwartende Höhe der Rente ziehen können. So wird man bald gelernt haben, wie hoch die Rente eines Mannes gewöhnlich ausfällt, der durch den Unfall eine Hand, einen Arm, ein Auge verloren hat. Da stößt man immer wieder auf sich wiederholende Zahlen — die Höhe der Rente, in Prozenten ausgedrückt, ist in den einzelnen Fällen dieselbe und sie bleibt jahraus jahrein dieselbe eben bei unseren Beispielen, also bei Verlust einer Extremität und eines Organs — bei ein- und demselben Falle dieselbe. Langsame Abnahme der Rente bei bestimmten Traumen wird uns in unserem Falle als etwas Natürliches, Gesetzmäßiges ebenfalls veranlassen, den Fall als nicht weiter merkwürdig zur Seite zu setzen. Das Mißverhältnis zwischen Verletzung und Höhe der Rente, eine beständige Zunahme einer ursprünglich niedrigen Rente, Vollrenten nach unbedeutenden Unfällen und ähnliche Erscheinungen mehr werden sofort unsere Aufmerksamkeit auf sich lenken, auf das Hinzutreten irgendeiner Komplikation hinweisen und den Fall für unsere Frage bedeutungsvoll erscheinen lassen.“

Bedenkt man, daß es sich hier um ein Krankheitsgebiet handelt, auf dem unter den Ärzten die größte Unsicherheit herrscht, so wird man erstaunt sein, wie hier einfach „durch das Überfliegen der (von Laien hergestellten) Zählkarten“ etwa „exakt“ festgestellt werden soll, was in der Praxis trotz sorgfältigster Untersuchung, Beobachtung des Patienten, nur selten mit voller Sicherheit festgestellt werden kann<sup>1)</sup>.

Noch leichter gezimmert ist die „Statistik“ von Biß, der

<sup>1)</sup> Über die Unsicherheit, die gerade auf dem Gebiet der Unfallneurose herrscht, siehe S. 72 fg.

sich über seine Methode nur undeutlich äußert. Offenbar hat er den größten Teil der Zählkarten nicht selbst durchgesehen, sondern das den Beamten der Berufsgenossenschaft, also Laien, überlassen<sup>1)</sup>. Stursberg schließlich beschränkt sich auf die Bemerkung, er habe „die Akten von 1241 noch im Jahre 1906 Rente beziehenden Verletzten prüfen lassen können“. Demnach scheint mir die Methode jener statistischen Untersuchungen so unsicher, daß man die Arbeiten schon aus statistisch-technischen Gründen kaum als tastende Versuche gelten lassen kann.

Hierzu aber kommt, daß nach ärztlichem Urteil auch die Fragestellung eine falsche war und irreführende Resultate ergeben mußte.

Dr. Alfred Jacoby schreibt darüber<sup>2)</sup>: „Biß hat den Begriff der Unfallneurose ungewöhnlich eng gefaßt, wenn er nur die nach schweren Verletzungen oder auf physischen Chok hin unmittelbar einsetzenden Fälle berücksichtigte. Gerade die langsam auf Grund von Vorstellungen, Affekten und Suggestionen entstehenden Neurosen scheinen die häufigsten und die verhältnismäßig am leichtesten zu verhütenden Formen darzustellen.“

Dr. Leopold Laquer<sup>3)</sup>: „In all diesen Statistiken (Biß und Merzbacher), die gegen Hoche Standpunkt zu sprechen scheinen, ist offenbar das wiederholt charakterisierte Krankheitsbild der Un-

<sup>1)</sup> Biß schreibt z. B. 1904: „Die Privatbahn-Berufsgenossenschaft teilt mir mit, daß sich unter 21783 Unfällen, welche in den Jahren 1889 bis 1903 angemeldet wurden, ca. 1600 Entschädigungsberechtigte, und unter diesen 7 Fälle gefunden hätten, bei denen relativ unbedeutende Verletzungen, die insbesondere ohne schwerere Erschütterung des Körpers verliefen, auch jetzt noch bestehende nervöse Störungen hervorgerufen hätten, die ärztlicherseits als funktionell gedeutet wären.“ —

Im Jahre 1910 schrieb Biß: „Die Sektion 3 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie konnte mir aus der Zahl von 19 800 während der Jahre 1889 bis 1910 angemeldeten, und 2670 entschädigten Unfällen 12 hierher gehörige Fälle zur Verfügung stellen.“ Daß Biß hier die Durchsicht den Beamten der Berufsgenossenschaft überließ, glaube ich aus den zitierten Sätzen auch deshalb schließen zu müssen, weil er in einem anderen Falle ausdrücklich erwähnt, er habe in Sektion 4 der nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft „mit freundlicher Unterstützung des Herrn Geschäftsführers“... „selbst alle diejenigen Akten durchgesehen, die nach der im Kontrollbuch eingetragenen Diagnose hier in Frage zu kommen scheinen“. Nur in einem Falle (Sektion 4 der Lagerei-Berufsgenossenschaft) hat Biß, wie er besonders hervorhebt, „die gesamten noch nicht abgeschlossenen Akten — ca. 2700 Stück — persönlich durchgesehen“.

<sup>2)</sup> Jacoby a. a. O. S. 366.

<sup>3)</sup> Die Heilbarkeit nervöser Unfallfolgen. Halle 1912. S. 13.

fallneurose, der allgemein psychogen bedingte Symptomenkomplex der Psychoneurose gemeint, während die tausendfältigen örtlichen nervösen Symptome, die Strümpell ursprünglich als „lokale traumatische Neurose“ bezeichnet wissen wollte, in jenen Zahlen nicht mit inbegriffen ist. Die örtlichen Mißempfindungen und Schwächezustände, die die Heilung aller Unfallverletzten — auch der leichtesten Distorsionen — um Monate, ja um Jahre verzögern, sind allen Chirurgen, ja jedem Kassenarzte zur Genüge bekannt.“

Nach diesen wenig ermutigenden Versuchen hat man den Vorschlag gemacht, die Akten mehrerer großer, in allen Teilen Deutschlands vertretenen Berufsgenossenschaften nach einheitlichen Grundsätzen während eines längeren, 10 bis 20 Jahre umfassenden Zeitraums zu prüfen, um über die absolute Häufigkeit, über Zu- und Abnahme der Neurosen bestimmte Angaben zu erhalten. Man hat solche wiederholten Zählungen als „die unerläßliche Vorbedingung zur Einführung von Vorbeugungsmaßregeln und zur Prüfung ihrer Wirksamkeit“ gefordert<sup>1)</sup>.

Jedoch so wertvoll eine wirklich exakte Feststellung wäre, so unwahrscheinlich ist ihre Durchführbarkeit.

Schon der Ausgangspunkt für derartige Arbeiten ist ganz unsicher, denn die Mediziner sind sich über den Charakter der Unfallneurosen keineswegs einig.

Von den einen wird die traumatische Neurose immer noch als eine eigenartige Nervenerkrankung bestimmter Art angesehen, während andere teils hysterische, teils neurasthenische Erscheinungen annehmen, die entweder auf den Unfall oder sogar nur auf die Tatsache des Versichertseins zurückzuführen sind. Welche Wirkung diese Meinungsverschiedenheit auf die statistischen Feststellungen hat, erkennt man aus Biß' Statistik<sup>2)</sup>.

In der Praxis gar vervielfältigt sich diese Unsicherheit; weil meist verschiedene Krankheitsursachen zusammenwirken<sup>3)</sup>, und wie unsicher die Praxis gerade auf dem Gebiet der Unfallneurosen ist, zeigt drastisch eine Äußerung des Frankfurter Nervenarztes

1) Jacoby l. c. S. 367.

2) Siehe oben die Kritik Laquers.

3) Im Zusammenhang hiermit dürften folgende Bemerkungen von Ernst Schultze interessieren, weil sie zeigt, wie weit manche in dem Bemühen gehen, zu „exakten“ Ergebnissen zu kommen („Der Kampf um die Rente und der Selbstmord in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes“, Halle 1910, S. 29 f.): „Wie man dann aber angeben will, wie weit die durch die Neurose herbeigeführte

Laquer: „Da nimmt die Rentenfestsetzung bei komplizierten wie bei reinen Unfallneurosen den obligaten Verlauf. — „„In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird die Rente heraufgesetzt, in ungeraden Jahren heruntergesetzt!““ sagte einmal scherzhaft ein alter richterlicher Kenner der Unfallneurose. Gutachter und Richter wechseln und mit ihnen die Meinung über den Grund der Invalidität, besonders da die Seßhaftigkeit, namentlich ungelerner Arbeiter heutzutage sehr schwankt<sup>(1)</sup>. So schroff stehen sich in der Praxis die Meinungen der Ärzte gegenüber, daß Ernst Schultze schreiben konnte: „Wiederholt bin ich in letzter Zeit der Warnung begegnet, Unfallverletzte einem Neurologen oder Psychiater zur Begutachtung zuzuschicken. Unlängst warnte, wie ich aus den Akten entnahm, ein Sachverständiger davor, den Kranken, der einen schweren Eisenbahnunfall erlitten hatte, einem Neurologen zur Untersuchung zuzuweisen; er würde dann eine traumatische Neurose bekommen“<sup>(2)</sup>.

Ein Teil der Ärzte plädiert deshalb seit langer Zeit dafür, den Begriff der „traumatischen Neurose“ überhaupt aus der medizinischen Wissenschaft zu streichen, da das von Oppenheim umschriebene Krankheitsbild gar nicht in einheitlicher Form existiere. Es handele sich vielmehr um mannigfache Erkrankungen, wobei niemand mit Sicherheit feststellen könne, wo die Grenzen zwischen unmittelbaren Unfallfolgen, Wirkungen des „Rentenkampfes“, Hysterie und Neurasthenie zu ziehen sei.

Schließlich darf man — wenn man die unerwünschten Rückwirkungen der Arbeiterversicherung, den Kampf um die Rente, in seinem ganzen Umfange beobachten will — nicht übersehen, daß die Statistik der „Neurosen nach Unfällen“ nur einen Teil der „Rentensucht“ umfaßt<sup>3)</sup>. Denn das, was die Chirurgen über

---

Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf den Unfall zurückzuführen ist, wie weit daran der Kampf um die Rente schuld ist, ist mir nicht recht erfindlich. . . Meine Skepsis ist auch nicht gewichen, nachdem ich in einzelnen Gutachten diesen Einfluß in ganz bestimmten Zahlen abgeschätzt sah. Man soll doch nicht vergessen, daß die Abschätzung des Grades der Erwerbsfähigkeit in vielen Fällen traumatischer Neurosen mehr oder weniger Gefühlssache ist.“

<sup>1)</sup> Laquer l. c. S. 111.

<sup>2)</sup> Ernst Schultze l. c. S. 42.

<sup>3)</sup> Der Präsident des Reichsversicherungsamtes Kaufmann begeht in seinem Vortrage. „Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung“, 1912, S. 14 den Fehler, dies nicht zu berücksichtigen und kommt so zu irrigen Ergebnissen.

die Verschlechterung der Heilungsergebnisse feststellen, fällt nur in seltenen Fällen unter den Begriff der „Neurose“<sup>1)</sup> und die Vorgänge in der Krankenversicherung und in der Invalidenversicherung bilden ebenfalls Kategorien für sich, die in der Praxis erheblich ins Gewicht fallen.

Insbesondere gilt das von der Belastung der Krankenkassen und Versicherungsanstalten mit Magen- und Darmkranken. Perutz, der über die Belastung der Krankenkassen usw. durch die Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten Untersuchungen angestellt hat, macht z. B. darauf aufmerksam, daß im Baugewerbe die Prozentzahl der Verdauungskranken auffallend hoch sei, und er bemerkt dazu: „Ich glaube, wir gehen aber fehl, wenn wir hierin den Ausdruck irgendwelcher beruflicher Schädigung oder des Alkoholmißbrauchs sehen. Wahrscheinlicher ist es, anzunehmen, daß die im Winter herrschende Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu einer erhöhten Neigung führt, sich wegen leichter Störungen erwerbsunfähig zu melden“<sup>2)</sup>.

Auch Schallmayer erinnert daran, daß von der Krankenversicherung „vielfach wie von einer Arbeitslosenversicherung Gebrauch gemacht wird“<sup>3)</sup>.

Man darf, wenn man an statistische Aufnahmen überhaupt denken will, nicht vergessen, daß fast jede Erkrankung durch das Verhalten des Kranken beeinflusst werden kann. Sobald der Rentenkampf ins Spiel kommt, muß der Kranke „alle Symptome möglichst lange und möglichst heftig konservieren“, und mit Feindseligkeit und Mißtrauen betrachtet er es, wenn sein Zustand günstig beurteilt wird. Damit ist das Vertrauensverhältnis zum Arzt im Grunde zerstört<sup>4)</sup>.

Damit ist auch der Boden bereitet für das, was man „psychische Infektion“ genannt hat. Wir wissen aus den Studien über die Psychologie der Massen, daß die epidemische Verbreitung ungesunder Ideen am meisten dadurch gefördert wird, daß das per-

---

1) Über die Erfahrungen des Chirurgen, vgl. oben S. 56 ff.

2) Perutz, l. c. Zeitschrift für Soziale Medizin usw. IV. Band, I. Heft, S. 104.

3) Schallmayer: Was ist von unserem sozialen Versicherungswesen für die Erbqualitäten der Bevölkerung zu erwarten? Zeitschrift für soziale Medizin usw. III. Band, I. Heft, S. 60.

4) Dr. F. Ritter-Oldenburg: Nachteile der sozialen Gesetze. Die Grenzboten, 69. Jahrgang, Nr. 52.

sönliche Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen schwindet<sup>1)</sup>. Und gerade das ist in hohem Maße infolge der sozialen Versicherung eingetreten. „Geradezu ein Dogma in der Volksseele, ein Gemeingut der Masse ist die Meinung geworden, daß jeder Unfall dem Verletzten ein Recht auf eine möglichst hohe Entschädigung gewährt“<sup>2)</sup>.

„Die Rentensucht, die das Gesetz geschaffen hat, ist so tief in den Arbeiterkreisen eingewurzelt . . . Die Sucht wird ja geradezu als etwas Erlaubtes angesehen“<sup>3)</sup>, und da von jedem „geglückten“ Fall die Umgebung des Arbeiters sofort alle Einzelheiten erfährt, sind die Bedingungen erfüllt, um weitere Kreise zur Nachahmung anzuregen.

Hier tritt alsbald die Suggestion in Kraft und unterstützt die „seelische Infektion“ in solchem Maße, daß man die Ausbreitung der Rentensucht mit den seelischen Epidemien verglichen hat, die frühere Jahrhunderte als Flagellanten, Trembleurs usw. kannten<sup>4)</sup>. Dabei geht die Verdrehung der elementaren Anschauungen so weit, daß der Rentenbezug geradezu als eine Ehre betrachtet wird<sup>5)</sup>.

„So erklärt es sich“, schreibt Sachs, „daß die Krankheit, die anfänglich dem Arzte als etwas Neues, Eigenartiges und Seltenes entgegentrat, sich immer weiter und weiter ausgebreitet hat, und heute zu einer förmlichen Epidemie geworden ist“<sup>6)</sup>.

Deshalb entschloß sich Quincke, der nur nach sorgfältigster Erwägung des Für und Wider das Wort zu nehmen pflegt, öffentlich in auffallender Form zu warnen. Die allgemeine Wehrpflicht stellte er der Arbeiterversicherung gegenüber und schrieb: „War die nächste Veranlassung und das Endziel bei der Einführung der

---

<sup>1)</sup> Weygandt: Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien. Halle 1905. Le Bon: Psychologie der Massen. Deutsch. Leipzig 1908. Gudden: Über Massensuggestion und psychische Massenepidemien. München 1908.

<sup>2)</sup> Laquer: Die Heilbarkeit nervöser Unfallfolgen, S. 99.

<sup>3)</sup> Ernst Schultze: Kampf um die Rente, S. 36.

<sup>4)</sup> Vergleiche hierzu Kühne: Über die in der Versicherungsgesetzgebung wirksamen ungünstigen seelischen Einflüsse. Monatsschrift für Unfallheilkunde usw., 1910, S. 391ff. — Rigler u. a. in einer von der Zeitschrift für Versicherungsmedizin veranstalteten Umfrage, 1909, S. 177 ff. — Hoche: Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetzgebung, 1907. — Verhandlungen auf der Wanderversammlung südwestdeutscher Neurologen, 1907. — Besonders auch Sachs: Unfallneurose, 1909.

<sup>5)</sup> Weygandt teilte auf der Wanderversammlung der südwestdeutschen Neurologen und Irrenärzte (1907) mit, daß manche sich sogar Visitenkarten mit dem Zusatz „Rentenempfänger“ drucken lassen.

<sup>6)</sup> Sachs a. a. O. S. 42.

allgemeinen Wehrpflicht die Verteidigung des Vaterlandes, so wirkt sie doch auch erzieherisch auf den einzelnen, vor allem dadurch, daß sie ihn lehrt, Unbequemlichkeiten nicht zu achten, die eigene Person hintan zu stellen und als Glied eines größeren Ganzen gemeinsame Ziele zu erstreben. Sie dämpft den Egoismus; die Unfallversicherung züchtet ihn in der Sorge um das liebe „Ich“. Die allgemeine Wehrpflicht betont die Pflicht, die Unfallversicherung das Recht des einzelnen. Vieler Jahrzehnte hat es bedurft, um die erzieherische Wirkung der ersteren auf den Charakter der Nation voll zur Geltung zu bringen; der depravierende Einfluß des Unfallgesetzes ist schon jetzt bemerkbar, er wird im Laufe der Jahre immer deutlicher zum Vorschein kommen“<sup>1)</sup>. Und als der berühmte Psychiater Hoche im Jahre 1910 das Prorektorat der Universität Freiburg i. B. antrat und zu Beginn seiner Amtstätigkeit über Geisteskrankheit und Kultur sprach, erklärte er: „Vor 30 Jahren noch ein unbekannter Begriff, heute eine Krankheit, die als ein tatsächlicher Krebschaden am Organismus unserer gesamten Arbeiterschaft mit Recht Gegenstand schwerer Besorgnis ist. Diese Volksseuche ist nicht nur zeitlich nach dem Inkrafttreten der Unfallgesetzgebung entstanden, sondern auch in direkter ursächlicher Abhängigkeit von ihr. Das Gesetz hat, daran ist kein Zweifel, die Krankheit erzeugt. Niemand hat es voraussehen können. Man wird dabei erinnert an Bismarcks Vergleich des Staates mit einem lebenden Organismus, an dem man mit Vorsicht experimentieren soll“<sup>2)</sup>.

## Fünftes Kapitel.

### Die Schwierigkeit der Reformen.

Der Zentrumsabgeordnete: „Es ist auch interessant, meine Herren, daß man seitens der Sozialdemokraten immer nur in die Mitte schießt . . . Meine Herren, das System kennt man und den Zweck der Übung kennt man auch. Die Herren haben systematisch bei den Arbeitern, die hinter uns stehen, . . . die Zentrumsparterie zu diskreditieren gesucht.“

<sup>1)</sup> Quincke: Der Einfluß der sozialen Gesetze auf den Charakter. Schlesische Zeitung 1905.

<sup>2)</sup> Hoche: Geisteskrankheit und Kultur, S. 25.

Der sozialdemokratische Abgeordnete: „Aber Sie, meine Herren vom Zentrum, wollen draußen als arbeiterfreundliche Partei auftreten. Da reißen Sie über Ihre sogenannte Arbeiterfreundlichkeit weit den Mund auf . . .“ (Aus der Reichstagsverhandlung zum Etat des Reichsversicherungsamtes 21. März 1912).

Die Schwierigkeit der Reform liegt darin, daß die großen Parteien im deutschen Reichstage ängstlich alles vermeiden, was die Arbeitermassen gegen sie erregen könnte. Der „Arbeiterwähler“ ist, wie jedermann weiß, nicht nur für die Sozialdemokratie von entscheidender Bedeutung, sondern auch das Zentrum ist zum Teil eine Arbeiterpartei; ebenso muß die Fortschrittliche Volkspartei bei den Wahlen auf Arbeiterhilfe rechnen, und der Führer der Nationalliberalen ist mit Hilfe der „Arbeiterwähler“ in den Reichstag gelangt.

Sobald ein Abgeordneter einen Reformvorschlag macht, der die Arbeiterversicherung berührt, läuft er Gefahr, gegen sich selbst den wirksamsten Agitationsstoff zu liefern. Tags darauf ist die gegnerische Lokalpresse voll von erbitterten Äußerungen, von Verdrehungen seiner Worte und im Wahlkampfe wird das „Material“ von neuem gegen ihn erprobt. Daher ist es erklärlich, daß Reformmaßnahmen nicht leicht die Billigung der großen Reichstagsparteien findet. Gewiß wird kaum jemand leugnen, daß Mißstände bestehen, aber man hält ein Schlagwort bereit, das die Reformfreundlichkeit beweisen soll, ohne die Arbeiterfreundlichkeit in Frage zu stellen: „Vereinfachung des Verfahrens.“

### Die Vereinfachung des Verfahrens.

Niemand, welcher Partei er auch angehören mochte, konnte übersehen, daß die oberste Instanz der Arbeiterversicherung überlastet ist und daß sich infolgedessen die Erledigung der Prozesse ungebührlich lange hinzieht. Während z. B. im Jahre 1900 über 63% aller Rekurse in demselben Jahre ihre Erledigung fanden, in dem sie eingelegt wurden, sank diese Zahl von Jahr zu Jahr, so daß im Jahre 1909 nur 41% der eingelegten Rekurse erledigt wurden, im Jahre 1910 nur 32%, im Jahre 1911 gar nur 22%<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 27. Jahrgang Nr. 2, S. 298 und 28. Jahrgang Nr. 2, S. 280.

Hierzu kam, daß nach der Ansicht vieler Arbeitersekretäre die Rechtsprechung der höchsten Instanz für die Arbeiter „ungünstiger“ war als die Rechtsprechung der mittleren Instanzen (Schiedsgerichte).

Unter diesen Umständen konnten die großen Parteien sich damit einverstanden erklären, daß für viele Fälle die Rekurse (resp. Revisionen) beseitigt wurden, um so das Reichsversicherungsamt von einem beträchtlichen Teil der Prozesse zu befreien<sup>1)</sup>. Wenn nun in den folgenden Jahren eine rapide Abnahme der Revisionen und Rekurse beobachtet werden wird, gebe man sich nicht der Täuschung hin, als sei die Prozeßsucht beseitigt, denn das umgestaltete Verfahren läßt der Prozeßsucht Raum genug, da an Stelle der bisherigen drei Stufen: Bescheid, Berufung und Rekurs, die neuen drei Stufen: Bescheid, Einspruch und Berufung treten werden, und der Rekurs für gewisse Fälle die vierte Stufe ist. Überhaupt darf man von den Bemühungen der Reichstagsparteien, das Verfahren zu vereinfachen, nicht allzuviel erwarten, denn trotz der lange währenden sorgfältigen Arbeit

<sup>1)</sup> § 1696 der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Bei Ansprüchen auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Höhe, Beginn und Ende der Rente;
2. Kapitalabfindung;
3. Witwengeld;
4. Waisenaussteuer;
5. Kosten des Verfahrens.“

§ 1697: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.“

§ 1700: „Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Krankenbehandlung oder Hauspflege;
2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstreitig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist;
3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind;
4. Heilanstaltspflege;
5. Angehörigenrente;
6. Sterbegeld;
7. Vorläufige Renten;
8. Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse;
9. Kapitalabfindung;
10. Kosten des Verfahrens.“

sachkundiger Männer<sup>1)</sup> bleibt an vielen Stellen die Unsicherheit erkennbar, die aus der ewigen Sorge um die Stimmen der Arbeiterwähler entsteht. Daher leidet diese Gesetzgebung, die das Verfahren vereinfachen will, an einem unklaren Hin und Her, einem Vorwärts- und Rückwärtsrevidieren<sup>2)</sup>.

### Das Heilverfahren in der Wartezeit.

An die — ich möchte sagen: elementaren Formen des Rentenkampfes schließen sich die raffinierten Versuche, einen Versicherungszweig gegen den anderen auszuspielen, und es muß jeden in Erstaunen setzen, mit welcher Umsicht und Geschicklichkeit die Stellen erspäht werden, an denen mit Erfolg vorgegangen werden kann.

Das gilt besonders von der Stelle, wo Krankenversicherung und Unfallversicherung einander berühren. Zwei Versicherungsgebiete also, die finanziell und versicherungstechnisch verschiedenartige Voraussetzungen haben und die sich doch in der Praxis nahe berühren; denn oftmals ist unsicher, ob die Schädigung eines Arbeiters durch einen „Betriebsunfall“ herbeigeführt ist oder ob die Folgen einer „Krankheit“ zutage treten<sup>3)</sup>.

In der schmerzlichen Wirklichkeit aber kann nicht gewartet werden, bis entschieden ist, ob die Krankenkasse oder die Unfallversicherung eingreift. Daher bestimmt das Gesetz, daß die Krankenkasse das erste Heilverfahren zu übernehmen habe, wäh-

<sup>1)</sup> „Wir haben uns über diese Frage vom April 1910 bis zum Juni 1911 unterhalten“, sagte der Abgeordnete Graf von Westarp.

<sup>2)</sup> So hat z. B. der Reichstag im Jahre 1900 in dem Wunsche, den Arbeitern entgegenzukommen, die Berufsgenossenschaften in zahlreichen Fällen als erste Instanz beseitigt (§ 88 Abs. 3 übertrug die Entscheidung über „die anderweite Feststellung“ der seit 5 Jahren gezahlten Renten den Schiedsgerichten). Infolgedessen wurde die oberste Instanz ungebührlich in Anspruch genommen, und dadurch ein Zustand herbeigeführt, den man jetzt wiederum dadurch zu beseitigen sucht, daß man die Berufsgenossenschaften wieder zur ersten Instanz macht.

Ein ähnliches Schwanken zeigt sich in der Ordnung des Vorverfahrens. So wurde durch § 70 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (Novelle von 1900) dem Arbeiter eine eingehende Beteiligung an dem der Rentenfeststellung vorangehenden Verfahren ermöglicht, und eine beträchtliche Verringerung der Berufungen war die Folge. Die Reichsversicherungsordnung hingegen beseitigt diese Einrichtung wieder, um — das Verfahren zu vereinfachen.

<sup>3)</sup> Wie unsicher es in der Praxis oft ist, ob ein Unfall vorliegt oder die Folgen einer Krankheit, erkennt man, wenn man die Entscheidungen liest, die Breithaupt in der ausgezeichneten Sammlung: Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, Berlin 1912, S. 16 ff., mitteilt.

rend die Berufsgenossenschaft warten soll. Hierfür wurde im Gesetz eine Wartezeit (Karenzzeit) von 13 Wochen vorgesehen<sup>1)</sup>. Während der Wartezeit ist die Krankenkasse, um sich finanziell zu entlasten, eifrig bemüht, den Nachweis zu erbringen, daß die Erkrankung durch einen Betriebsunfall entstanden sei. Hingegen hat die Kasse, sobald der Unfall festgestellt ist, kein Interesse daran, die Vorgänge im einzelnen genau zu prüfen. Diese Unsicherheit kann von allen denen ausgenutzt werden, die bewußt oder unbewußt dazu neigen, aus einem Unfall pekuniäre Vorteile zu ziehen. Denn wenn die Berufsgenossenschaft ein Vierteljahr nach dem Unfall in Aktion tritt, läßt sich selten mit Sicherheit feststellen, ob gewisse nervöse Erscheinungen bereits vor dem Unfall vorhanden waren. Die Berufsgenossenschaft ist dann auch gar nicht mehr in der Lage, von ihren Einrichtungen Gebrauch zu machen, die es dem Verletzten erschweren, durch „passive Resistenz“ Gelenksteifigkeiten usw. zu konservieren<sup>2)</sup>.

Deshalb wurde den Berufsgenossenschaften seit 1892 gestattet, die Behandlung der Verunglückten schon während der Wartezeit zu übernehmen<sup>3)</sup>, und das Reichsversicherungsamt sucht die Berufsgenossenschaften nicht nur durch Rundschreiben zu bewegen, von diesem Recht möglichst viel Gebrauch zu machen, sondern hat auch „Leitsätze“ ausgearbeitet, um die Berufsgenossenschaften zu einem umfassenden und planmäßigen Heilverfahren während der Wartezeit zu veranlassen<sup>4)</sup>.

Jedoch die Krankenkassen machten Schwierigkeiten, und viele Berufsgenossenschaften ließen sich durch die oft recht komplizierten Auseinandersetzungen abschrecken, vor der 13. Woche

---

1) Über die eigenartige Entstehung der Wartezeit siehe Thiem: Handbuch der Unfallkrankungen, Bd. I, S. 16 ff.

2) Die Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat als erste die Verletzten medicomechanisch behandeln lassen und zwar während der Wartezeit, obwohl seitens der Krankenkassen oft erhebliche Schwierigkeiten bereitet wurden. Die Erfahrung lehrte, daß bei Arm- und Beinbrüchen „als äußerste Grenze für die Übernahme (der Behandlung) das Ende der zweiten, der Anfang der dritten Woche“ zu bezeichnen ist. Bei Knochenbrüchen am Finger, Verletzungen des Ellbogengelenks, bei Durchtrennungen von Sehnen oder Nerven und bei Verrenkungen muß die Übernahme noch früher erfolgen, wenn eine vollkommene Heilung erreicht werden soll.

3) § 76c der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

4) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1911, S. 595.

überhaupt einzugreifen<sup>1)</sup>. Jetzt erleichtert die Reichsversicherungsordnung ein frühes Eintreten der Berufsgenossenschaften. Sie gestattet den Berufsgenossenschaften, mit den Krankenkassen Verträge abzuschließen, auf Grund deren jeder Verunglückte sofort von der Berufsgenossenschaft übernommen wird. Sie verpflichtet die Krankenkassen zu einer schnelleren Unfallsanzeige, und erlaubt den Berufsgenossenschaften, den Verunglückten, auch wenn er sich in Behandlung der Krankenkasse befindet, untersuchen zu lassen und Auskünfte über ihn von der Krankenkasse einzuholen.

Ob die Verhältnisse hierdurch erheblich gebessert werden, ist allerdings zweifelhaft, denn die Lücke im Aufbau bleibt bestehen und erleichtert den Versicherten, die Krankenkassen gegen die Berufsgenossenschaften auszuspielen. Daher drängen Ärzte und erfahrene Verwaltungsmänner dahin, die Wartezeit der Berufsgenossenschaften völlig zu beseitigen<sup>2)</sup>.

1) So war z. B. streitig, ob die Berufsgenossenschaft das Recht habe, während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls den Verletzten ärztlich untersuchen zu lassen, ohne die Behandlung zu übernehmen.

2) Wie selten die Berufsgenossenschaften bisher von dem Recht Gebrauch machen, das Heilverfahren während der gesetzlichen Wartezeit zu übernehmen, zeigen folgende Zahlen (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912 S. 271):

Im Jahre 1906 wurden nur 1,96<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der gemeldeten Unfälle übernommen.

„	„	1907	„	„	1,88 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	„	„	„	„
„	„	1908	„	„	2,07 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	„	„	„	„
„	„	1909	„	„	2,40 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	„	„	„	„
„	„	1910	„	„	2,63 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	„	„	„	„

Bogatsch, der in dieser Frage reiche Erfahrungen hat und im Jahre 1909 eine Denkschrift für das Reichsversicherungsamt verfasste, ist der Ansicht, daß eine wirkliche Besserung nur herbeigeführt werden könne, wenn die Wartezeit der Berufsgenossenschaften gesetzlich beseitigt wird. „Die Verletzten,“ so schreibt er, „könnten dabei nur gewinnen, da ihnen dann von Anfang an einheitliche Behandlung gewährleistet wäre und sie noch mehr wie bisher in den Genuß der Errungenschaften gelangen könnten, die auch die Verletzungschirurgie im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte gemacht hat.“ Monatsschr. f. Unfallheilk. 1910, Nr. 10 u. 11, S. 315.

Auch auf dem dritten Internationalen medizinischen Unfallkongreß, der vom 6. bis 10. August 1912 in Düsseldorf tagte, traten die Redner, insbesondere Lohmar-Cöln und Frank-Berlin, lebhaft für eine frühzeitige Übernahme des Heilverfahrens ein.

Hingegen schreibt Mugdan: „Bekanntlich macht man sich namentlich in Verwaltungskreisen von dem Werte der Übernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaft außerordentliche Vorstellungen.

Nun soll durchaus nicht geleugnet werden, daß die Übernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaft während der Karenzzeit für sie selbst und den Verletzten von großem Nutzen sein kann, wenn die Behandlung der Verletzung eine sehr komplizierte ist oder Kosten erfordert, die sich mit den

### Die Beseitigung der Kostenlosigkeit.

Wenn heute die Reform der Arbeiterversicherung durch Rücksichten der Wahlpolitik gehemmt ist, so wird sich doch im Laufe der Jahre die Notwendigkeit aufdrängen, wirksamer zu reformieren. Bisher bot das „Verfahren“ der Arbeiterversicherung den Politikern Stoff genug für Anträge und Reden. Das Thema gab Gelegenheit, in populärer Weise die Bureaukratisierung der Sozialpolitik zu tadeln, es bot Gelegenheit, den Arbeitern die schnellere Erlangung ihrer Rente in Aussicht zu stellen, und also modern, sachkundig und arbeiterfreundlich zu erscheinen.

Aber schließlich wird sich auch dieses Thema erschöpfen und die zunehmenden Mißbräuche werden zwingen, sich ernsthaft mit den Vorschlägen zu beschäftigen, die seit Jahren von Ärzten und erfahrenen Verwaltungsmännern gemacht werden.

Alle diese Vorschläge haben eines gemeinsam: sie sind für die Versicherten — unbequem. Denn es sind Kautelen, durch die die Wohltaten des Gesetzes ergänzt werden sollen.

Die Statistik des Reichsversicherungsamts lehrt, daß der größte Teil der Berufungen, Rekurse und Revisionen unbegründet ist, und daß die gewaltige Zahl der geltend gemachten Rechtsmittel zu einer unerträglichen Überlastung der Instanzen und zu einer bedenklichen Verschleppung des Verfahrens führt.

Es ist sehr schwer, sich auf Grund von Zahlen eine Vorstellung von der herrschenden Prozeßsucht zu machen. Immerhin erwäge man folgendes:

In der Unfallversicherung ergehen jährlich etwas über 400 000 Bescheide, an die sich nun die Prozesse in folgenden unverhältnismäßig hohen Zahlen knüpfen: Im Jahre 1911 wurden (allein in Unfallsachen) über 170 000 Prozesse geführt<sup>1)</sup>. Hierbei ging der

---

Finanzen vieler Kranken nicht vertragen. Dagegen ist es ohne Nutzen, wenn die Berufsgenossenschaft unterschiedslos jeden Verletzten in eigene Behandlung nimmt. Alle Verletzungen heilen gar nicht bei der dabei geübten „intensiven“ Behandlung leichter als sonst, und dazu kommt, daß durch diese Behandlung bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl der Versicherten das Gefühl erregt wird, daß man sie gar nicht schneller und besser heilen, sondern vielmehr die ihnen zustehende Rente verringern wolle.“ „Einführung in die Reichsversicherungsordnung. Vortragsreihe, gehalten 13. bis 30. Oktober 1911 im Seminar für soziale Medizin“. Berlin, Allgemeine Medizinische Verlagsanstalt 1912, S. 55.

<sup>1)</sup> Die Zahl der „zu bearbeitenden Streitfragen der Schiedsgerichte“ betrug im Jahre 1911: 130 373; die Zahl der „zu bearbeitenden Rekurse“ betrug: 42 120. Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912. S. S. 272 und 274.

Kampf in einem beträchtlichen Teil der Fälle durch alle Instanzen, denn in der gewerblichen Unfallversicherung wurde in 30% aller Fälle Rekurs an das Reichsversicherungsamt genommen; in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in fast 20% aller Fälle<sup>1)</sup>. Insgesamt waren beim Reichsversicherungsamt über 42000 Rekurse anhängig, von denen etwa die Hälfte aus dem Vorjahre stammte. In der Invalidenversicherung liegen die Verhältnisse ähnlich, denn es wurde gegen 25% aller Entscheidungen Revision eingelegt.

Daß es sich hierbei überwiegend um unbegründete Prozesse handelt, ist deutlich zu erkennen. Denn von den Rekursen der Arbeiter in der Unfallversicherung wurden über 80% abgelehnt, von den Revisionen der Arbeiter in der Invalidenversicherung fast 90%<sup>2)</sup>. Gegen eine derartige Bereitwilligkeit, um nicht zu sagen Leichtfertigkeit, Prozesse zu führen, können die Neuerungen der Reichsversicherungsordnung, wie gesagt, nur scheinbar helfen. In Wirklichkeit gibt es nur ein Mittel, um hier Wandel zu schaffen: die Kostenlosigkeit des Berufungs- und Rekursverfahrens ist zu beseitigen. Gewiß wird man heute noch einwenden, das sei unsozial. Jedoch allmählich dämmert die Einsicht, daß man den Arbeitern selbst einen schlechten Dienst erweist, wenn man ihnen das Prozeßführen in Versicherungssachen allzu leicht macht, und es sind auch bereits im Laufe der Jahre die ersten Anzeichen einer kommenden Gebührenordnung entstanden<sup>3)</sup>. Sogar die sozialdemokratische Partei hat ihre Zustimmung gegeben, daß dem

<sup>1)</sup> Auf je 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurteile entfielen 30,34 bzw. 18,36 anhängig gewordene Rekurse.

<sup>2)</sup> Genau: 82,4% der Rekurse und 88,49% der Revisionen.

<sup>3)</sup> So bestimmte die Verordnung betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900 in § 20, Abs. 3: „Der Vorsitzende des Schiedsgerichts. . . kann den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten veranlaßt worden sind.“

Und § 21: „Das Schiedsgericht hat, ohne daß es eines Antrags bedarf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu prüfen, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenden Kosten zu erstatten hat.“

Ähnlich bestimmt jetzt die Reichsversicherungsordnung. In § 1802: „Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können die Versicherungsbehörden sie ihm ganz oder teilweise auferlegen“, und in

§ 1670: „Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten zu erstatten hat.“

Arbeiter für gewisse Fälle die Kosten auferlegt werden können<sup>1)</sup> und die Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß das Versicherungsamt einen vom Arbeiter vorgeschlagenen Arzt vernehmen muß, wenn der Arbeiter „die Kosten im voraus entrichtet“<sup>2)</sup>.

Damit ist das alte Prinzip der Kostenlosigkeit bereits durchbrochen, und wenn früher jede Gebühr in der Unfall- und Invalidenversicherung als unsozial zurückgewiesen wurde, erkennt man jetzt allmählich, daß es unter Umständen im Interesse der Gesamtheit liegt, gewisse „Unbequemlichkeiten“ als Kautelen einzuführen.

### Die Reform der kleinen Teilrenten.

Eine der Hauptschwierigkeiten bei Einführung der Arbeiterversicherung bot die detaillierte Abstufung der Renten bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit. Von 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bis 100<sup>0</sup>/<sub>0</sub> spannte sich die Skala, und komplizierte Listen wurden ausgearbeitet, um die Teilrente in Bruchteilen der Vollrente zu berechnen. Um dem Wortlaut des Gesetzes gerecht zu werden, bemühte man sich, jede noch so geringe Schädigung in Geld auszudrücken. Unbedeutende Fingerverletzungen, die kaum ins Gewicht fielen, wurden mit 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> entschädigt, und bald hatten die Arbeiter erkannt, daß es sehr leicht sei, solche kleine Rente davonzutragen. Denn das Simulieren und Übertreiben und das „Konservieren“ kleiner Gelenksteifigkeiten machte keine Schwierigkeiten. Infolgedessen verbreiteten sich die kleinen Renten, die der Volksmund „Schnapsrenten“ nennt, sehr schnell. Und nichts hat zur Entwicklung der Rentensucht so viel beigetragen wie dieser unscheinbare Anfang.

Deshalb entschloß sich das Reichsversicherungsamt, einen Riegel vorzuschieben, indem es am 5. Oktober 1901 in einer Entscheidung erklärte: „Renten unter 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> sollen in der Regel nicht gewährt werden, weil die Erfahrung lehrt, daß Grade der Erwerbsunfähigkeit, die auf weniger als 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu schätzen sind, im wirtschaftlichen Leben als meßbarer Schaden nicht zum Ausdruck kommen“<sup>3)</sup>.

In ärztlichen Kreisen nahm man an, daß diese Beschränkung nicht genüge, und Sachs zum Beispiel meinte, daß man

1) Der Abg. Hoch erklärte am 21. März 1912 im Reichstag: „Wir haben sogar zugestanden, daß den Arbeitern die Kosten für das Gutachten (des vom Arbeiter bezeichneten Arztes) dann auferlegt werden können, wenn die Behörde der Meinung ist, das Gutachten werde nicht nötig sein.“

2) Siehe § 1596, vgl. auch § 1681.

3) Siehe die Sammlung von Breithaupt a. a. O. S. 226.

eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> nicht entschädigen solle. Auch von anderen Seiten wurde gefordert, die Teilrenten unter 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> oder unter 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu beseitigen.

Die Regierung machte im Entwurf der Reichsversicherungsordnung einen anderen Vorschlag. Die kleinen Teilrenten sollten zwar bestehen bleiben, aber unter ein Sonderrecht gestellt werden durch die Bestimmung, daß es zulässig sei, Renten, die 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> oder weniger betragen, nur auf eine bestimmte Zeit zu bewilligen. Diese zeitliche Beschränkung des Rechts solle nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar sein<sup>1)</sup>.

Damit wollte die Regierung erreichen, daß die Arbeiter, die eine geringfügige Verletzung erlitten haben, sich bemühen, den Mangel durch Anpassung und Gewöhnung zu beseitigen. Man wollte einen Druck ausüben, der unmöglich als Härte empfunden werden konnte, da er sich nur auf die Erwerbsunfähigkeit von 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> oder weniger bezog. Trotzdem erregte der Vorschlag in Arbeiterkreisen Unwillen, und die großen Reichstagsparteien lehnten nicht nur den Paragraphen ab, sondern benutzten auch die Gelegenheit, um das Reichsversicherungsamt scharf zu tadeln, weil es sich bemühe, durch seine Rechtsprechung die kleinen Renten zu beseitigen.

Also steht auch hier den sachlichen Forderungen die Wahltaktik entgegen.

### Die Abfindung.

Seit Jahren schon wird die Frage erörtert, ob man die Nachteile der Unfallgesetzgebung beseitigen könne, wenn man für gewisse Fälle an Stelle der Rente die einmalige Abfindung setze. Von vornherein war man sich darüber klar, daß die Abfindung gewisse Gefahren bringe, denn ein Teil der Arbeiter wird nicht fähig sein, die Geldsumme zweckmäßig anzuwenden, und wird schließlich der Armenpflege anheimfallen. Zweifellos besteht dieser Nachteil, jedoch damit ist die Frage, ob die Abfindung zu empfehlen sei, keineswegs erledigt. Denn wenn die Minderwertigen dadurch vielleicht getroffen werden, so könnte doch andererseits die Menge der Durchschnittsarbeiter vor dem Siechtum bewahrt bleiben, und hierauf kommt es vor allem an.

In der Tat liegen nun Beobachtungen vor, die es wünschenswert erscheinen lassen, von der Kapitalabfindung Gebrauch zu machen.

1) § 654 des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnung.

Im Jahre 1907 beschäftigte sich die Versammlung der südwestdeutschen Neurologen und Irrenärzte mit der Frage. Eine Umfrage hatte ergeben, „daß alle Ärzte, die überhaupt über Material verfügen, das eine Vergleichung des Verlaufes traumatischer Neurosen bei Rentenbezug und bei Kapitalabfindung gestattet, von der größeren Wirksamkeit der letzteren überzeugt sind“. Gewiß gibt es zahlreiche Fälle, in denen der Verlauf der Erkrankung von der Art der Entschädigung unabhängig ist. Immerhin aber scheint es, so erklärte der Referent, daß die Zahl der durch Kapitalabfindung günstig beeinflussbaren Fälle bei traumatischen Neurosen überhaupt doch mehr als die Hälfte beträgt, von denen wiederum ein großer Teil die volle Arbeitsfähigkeit erreicht — ein glänzendes Ergebnis, gemessen an der durchschnittlichen Trostlosigkeit dieser Fälle beim jetzigen Modus des Rentenbezuges.

Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die Abfindung die nervöse Spannung des Rentenprozesses beseitigt. Denn während eine Unfallrente nur „bis auf weiteres“ zugesprochen wird<sup>1)</sup>, bringt die Abfindung eine endgültige Regelung. Während der Rentenempfänger dauernd unter Kontrolle steht, hat der Arbeiter nach der Kapitalabfindung volle Bewegungsfreiheit. Er kann sich wieder als gesund bezeichnen, ist wieder konkurrenzfähig und gewinnt sowohl hierdurch wie durch die finanzielle Kräftigung die Möglichkeit, sich wieder vorwärts zu arbeiten.

Nach den ermutigenden Vorarbeiten der südwestdeutschen Wanderversammlung setzte der 2. Internationale Kongreß für Unfallheilkunde das Thema auf seine Tagesordnung (1909) und leitete so eine internationale Debatte ein, in der die Erfahrungen der Schweiz und Dänemarks besonders wirkungsvoll hervortraten.

In der Schweiz war in Fällen, in denen der Unfall nervöse Folgen zeitigte, die Kapitalabfindung üblich, und das neue Bundesgesetz hat diesen Zustand in Artikel 82 ausdrücklich in folgender Weise festgelegt: „Wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten nicht erwartet werden kann, jedoch die Annahme

---

<sup>1)</sup> Auch die „Dauerrente“ der Reichsversicherungsordnung (§ 609) ist nur „bis auf weiteres“ zugesprochen, sie kann in Zeiträumen von mindestens einem Jahre neu festgestellt werden.

begründet ist, daß der Versicherte nach Erledigung seiner Versicherungsansprüche und bei Wiederaufnahme der Arbeit die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werde, so hören die bisherigen Leistungen auf und es erhält der Versicherte statt einer Rente eine Abfindung.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem Barwert einer gleichbleibenden oder sinkenden Rente für höchstens drei Jahre; diese Rente wird auf Grundlage des bisherigen Jahresverdienstes des Versicherten nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen und dem Grade seiner Erwerbsunfähigkeit im Zeitpunkte der Abfindung bemessen.“

Über den Erfolg der Kapitalabfindung in der Schweiz liegen Untersuchungen vor, auf Grund deren Nägeli<sup>1)</sup> zu dem Ergebnis kommt, die Erledigung der Unfallfolgen durch Kapitalabfindung sei geradezu als kausale Therapie zu betrachten; „wenn auch öfters eine bewußte Übertreibung mitgespielt haben mag, so wird durch die endgültige Erledigung aller Rechtsansprüche eben derjenige Faktor beseitigt, der die Leute vorher nicht gesund werden ließ“; und auch später schreibt Nägeli an Laquer<sup>2)</sup>: „Ich glaube Sie versichern zu können, daß in der Schweiz allgemein die Unfallneurosen mit Kapitalabfindung erledigt und damit auch geheilt werden . . . Es gibt in der Schweiz keine ungeheilte traumatische Neurose zwei Jahre nach Abfindung, wenigstens konnte ich nirgends bei der Fortsetzung meiner Untersuchung eine finden.“

Noch interessanter sind die Erfahrungen Dänemarks, weil dort seit dem Unfallversicherungsgesetz von 1898 die Kapitalabfindung in Gebrauch ist und weil der Arbeiterversicherungsrat weitgehende Befugnisse hat, dieses System den Bedürfnissen anzupassen. Man ist in Dänemark zu der Überzeugung gekommen, daß die Kapitalabfindung am wirksamsten sei, wenn sie in zwei Stadien durchgeführt werde. Wimmer erläutert das mit folgenden Worten<sup>3)</sup>: „Sobald das Vorhandensein einer traumatischen Neurose beim Verletzten festgestellt ist, wird ihm nach den zur

---

1) Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1910, Nr. 2.

2) Laquer: Die Heilbarkeit nervöser Unfallfolgen, S. 19.

3) Wimmer (Kopenhagen): Die Prognose der traumatischen Hysterie und ihre Beeinflussung durch die Kapitalabfindung. Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psych. 1910, S. 117.

Zeit vorliegenden Verhältnissen eine vorläufige Entschädigung (durchschnittlich etwa 1000 M.) gewährt. 51,9% der Fälle wurden durch diese Kapitalabfindung geheilt, der Rest erhielt nach ein bis zwei Jahren, wenn sich nämlich durch abschließende Spezialuntersuchung und durch Erläuterungen über die tatsächliche Arbeitsfähigkeit des Verletzten nach der ersten Abfindung eine größere Invalidität als die vorläufig angenommene herausgestellt hatte, eine weitere definitive Kapitalabfindung (durchschnittlich 1300 M.).“ Auf diese Weise wurden nach Wimmers Behauptungen 93,6% aller Fälle geheilt.

Die deutsche Arbeiterversicherung hat bisher von der Kapitalabfindung nur wenig Gebrauch gemacht. Das Unfallversicherungsgesetz von 1884 kannte die Kapitalabfindung nur für Ausländer, und erst die Novelle von 1900 gab dem Arbeiter das Recht, eine Kapitalabfindung zu beantragen, wenn ihm eine Rente von 15% oder weniger zugesprochen worden war. Die wesentliche Voraussetzung der Abfindung also war der Antrag des Arbeiters selbst, und dieser Antrag war noch dazu sorgfältig mit Kautelen umgeben<sup>1)</sup>. Insbesondere hat der Arbeiter das Recht, seinen Antrag jederzeit, auch noch in der Berufungsinstanz, zurückzunehmen. Er konnte also abwarten, ob der Gang der Verhandlung ihn eine hohe Abfindung erhoffen ließ. Zu seiner größeren Sicherheit konnte er den Antrag „bedingt“ stellen oder eine „bedingte“ Zurücknahme beifügen: „Ich ziehe meinen Antrag zurück, falls mir nicht eine Abfindung von 2000 Mark zugesprochen wird.“

Die mit so vielen Kautelen umgebene Zulassung der Kapitalabfindung für kleine Teilrenten bewirkte, daß die Prozesse um einen neuen Zug bereichert wurden, denn die Arbeiter können, gedeckt durch die bedingte Zurücknahme, um die Höhe der Ab-

1) § 95 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes: „Ist bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von 15 oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrages darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Renten mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden.“

findung feilschen<sup>1)</sup>. Die Regierung suchte daher die Kapitalabfindung dadurch wirksam zu machen, daß sie im Entwurf der Reichsversicherungsordnung vorschlug, Renten von 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> oder weniger sollen abfindbar sein, wenn die Berufsgenossenschaft mit dem Versicherungsamt darüber übereinstimmt. Entsprechend den Erfahrungen des Auslandes sollte also die Kapitalabfindung unabhängig gemacht werden von einem besonderen Antrage des Arbeiters, da man meinte, daß die Zustimmung des Versicherungsamtes und die Entscheidung der Berufungsinstanz (Oberversicherungsamt) vollkommen ausreiche, um Mißbräuche zu verhindern. Jedoch die Reichstagsmehrheit war anderer Ansicht und fügte als drittes Erfordernis „die Zustimmung“ des Arbeiters ein.

Also nimmt die Kapitalabfindung in der deutschen Arbeiterversicherung nur eine bescheidene Stelle ein. Auch in dieser Frage sind die Folgen der Parteikämpfe erkennbar, aber auch hier sind Ansätze zu bemerken, auf deren günstige Entwicklung man hoffen darf.

### Schlußbemerkung.

Wer aufmerksam beobachtet, welche Tendenzen sich in den Reformbestrebungen geltend machen, kann nicht darüber zweifeln, daß — abgesehen von den materiellen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer — zwei Tendenzen einander entgegenwirken.

Von der einen Seite her wirkt das Bestreben, den Arbeitern größere Wohltaten zu erweisen, nicht nur die Renten zu erhöhen, sondern auch die Erlangung der Renten zu erleichtern. Daß hierbei wahltaktische Motive eine große Rolle spielen, habe ich deutlich zum Ausdruck gebracht. Dennoch liegt es mir fern, zu behaupten, daß solche Motive allein maßgebend seien. Der Wunsch,

---

<sup>1)</sup> Über solches Feilschen hat das Reichsversicherungsamt am 25. Mai 1908 folgende Entscheidung getroffen: Die Erklärung des Arbeiters vor dem Schiedsgericht, daß er seinen Antrag auf Abfindung zurückziehe, falls ihm nicht eine Abfindung von ...Mark zugesprochen werde, ist zulässig. — Zulässig ist auch der bedingte Antrag: („Ich beantrage die Abfindung unter der Bedingung, daß mir ...Mark zugesprochen werden.“) — Die Erklärung des Arbeiters in der Rekursinstanz, er sei nunmehr mit einer geringeren Summe zufrieden, gilt als neuer Abfindungsantrag, über den die Berufsgenossenschaft von neuem durch Bescheid zu entscheiden hat.

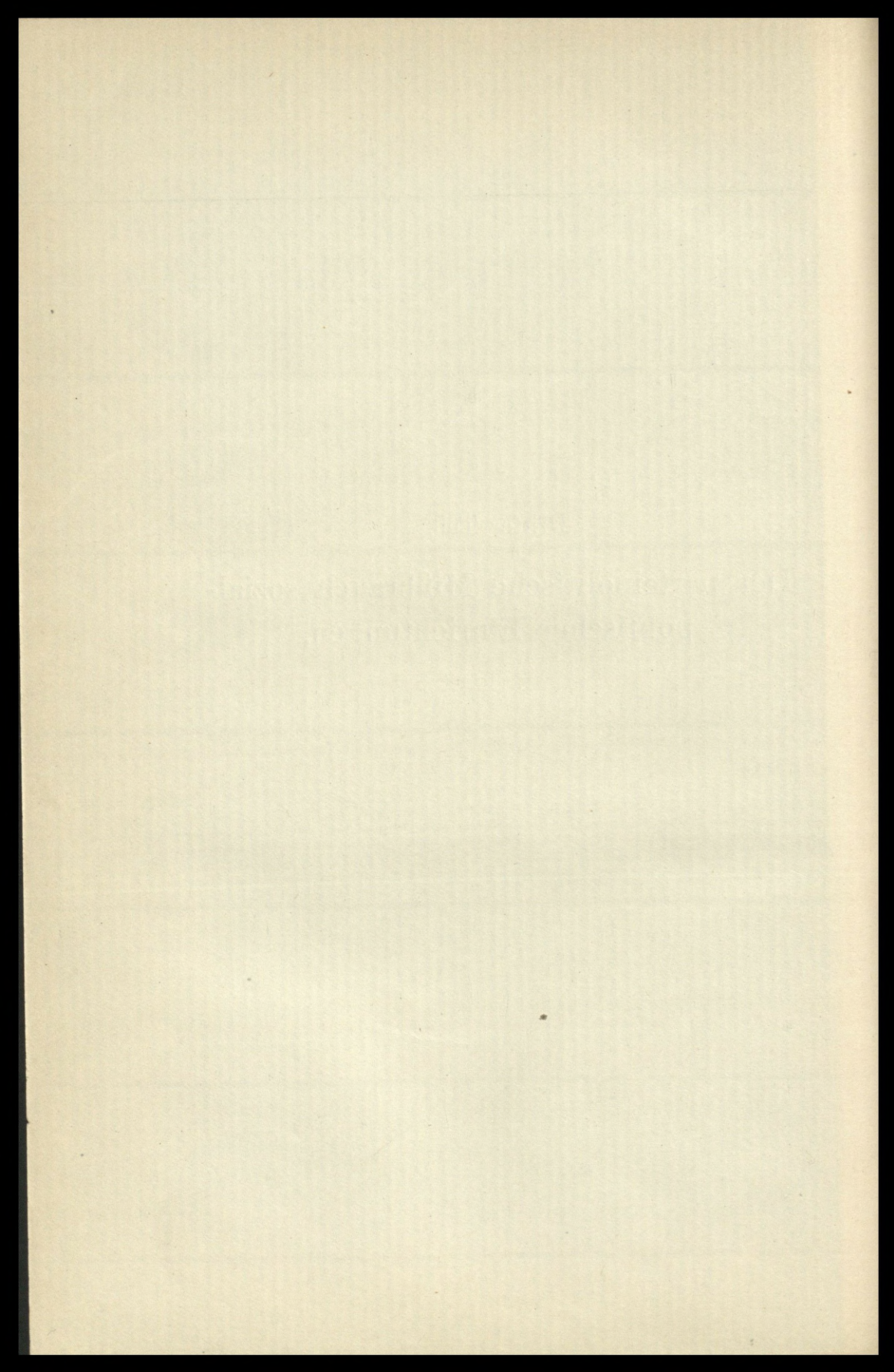
die Versicherungsrenten zu erhöhen und ihre Erlangung zu erleichtern, entsteht vielmehr bei vielen aus der Überzeugung, daß es im Interesse der Gesamtheit liege, die Arbeitsfähigkeit des Volkes zu sichern und die Konsumkraft der breiten Massen zu stärken.

Von der anderen Seite her aber wirkt die Überzeugung, daß man in Wirklichkeit das Gegenteil erreicht. Denn die Arbeiterversicherung zeitigt moralisch und hygienisch unerwünschte Folgen, die man anfangs als unvermeidliches Übel in den Kauf nahm, die aber allmählich den Segen der Arbeiterversicherung überhaupt in Frage stellen. Das Beobachtungsmaterial, das diese Behauptungen beweist, wächst unaufhörlich. Die hervorragendsten Ärzte warnen vor den drohenden Folgen, und niemand hat das Recht, die Ärzte „unsozial“ zu nennen, welche den Mut haben, Überzeugungen auszusprechen, die den Arbeitermassen mißfallen.

---

Dritter Teil.

**Der parteipolitische Mißbrauch sozial-  
politischer Einrichtungen.**



## Vorbemerkung.

Als Verkünder einer neuen besseren Zeit erscheinen die Männer, die, wie Abbe und Freese, die Härten des Arbeitskampfes milderten, indem sie die Arbeiter selbst zur Verwaltung der Betriebe heranzogen. Für ihren engen Kreis schufen sie „das konstitutionelle Industriesystem“, und ein lockender Gedanke ist es, daß die staatliche Sozialpolitik dazu helfen könnte, den Kreis zu erweitern, denn gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Interessen würde manches mildern oder beseitigen, was der Klassenkampf zwischen den Menschen aufgetürmt hat.

Die staatlichen Leiter unserer Sozialpolitik kennen diese Möglichkeit und haben oft daran erinnert, wenn die Gesetzgebung Ämter und Verwaltungsorgane schuf, an denen die Arbeiter sich beteiligen sollten. Ja, die Regierung hat sogar erkennen lassen, daß sie gerade diesen Zweig der Sozialpolitik für einen der wichtigsten halte. „Wenn Sie sich vergegenwärtigen“, so erklärte der preußische Handelsminister am 16. Februar 1909 im Abgeordnetenhaus, „wie der Gang unserer Sozialpolitik im Laufe der letzten zwanzig Jahre gewesen ist, so werden Sie finden, daß kein Staat in dem Maße bestrebt gewesen ist, durch gesetzliche Vorschriften aller Art die materielle Lage des Arbeiters, seine soziale Stellung, seine Stellung dem Betriebe gegenüber zu heben und zu bessern, wie Deutschland. Aber, meine Herren, trotzdem haben wir eines nicht erreicht, was wir auf diesem Wege haben erreichen wollen, nämlich die Besserung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“. Dieses Ziel sei nur zu erreichen, wenn man die Arbeiter teilnehmen lasse an mancherlei Verwaltungsgeschäften, wenn man den Arbeitern zum Beispiel den Unfallverhütungsdienst der Bergwerke übertrage (Sicherheitsmänner). Dies forderte die Regierung und der Minister empfahl die Vorlage mit den Worten:

„Sie schaffen, wenn Sie den Gesetzentwurf so, wie er Ihnen vorgelegt wird, annehmen, ein sozialpolitisches Werk von Bedeutung. Sie tun ein Werk, das uns in die Lage versetzt, wieder den Weg zu finden zur Seele eines großen Teils unseres deutschen Volkes, und das ist der Grund, warum ich Sie bitte, die Vorlage anzunehmen.“ Und im Laufe der Debatte wiederholte er: „Ich habe die feste Überzeugung, daß wir damit auf den Weg kommen, auf dem vielleicht der Kampf um die Seele des Arbeiters doch nicht ganz erfolglos ist.“ So wurde das Institut der Sicherheitsmänner geschaffen, das den Arbeitern die Möglichkeit bot, durch erwählte Vertrauensmänner dauernd mitzuwirken an dem Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter. So waren vorher die Krankenkassen organisiert worden, so die Knappschaft, die Arbeiterausschüsse und andere Einrichtungen. Gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Interessen abseits vom politischen Streit!

## Erstes Kapitel. Der Wahlkampf.

Gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Interessen abseits vom politischen Streit! —

Freilich war leicht zu erkennen, daß diesen Hoffnungen große Schwierigkeiten entgegenstanden, denn es war anzunehmen, daß die Arbeiter sich auf ihre Organisationen, auf die Gewerkvereine stützen würden, wenn es galt, die Wahlen zu den Krankenkassen, der Knappschaft usw. vorzubereiten. Und da die deutschen Arbeiterorganisationen nun einmal einen ausgeprägt politischen Charakter tragen, mußte man vermuten, daß die Gewerkvereine die so gegebene Situation auch politisch ausnutzen würden. Aber man glaubte diese Schwierigkeiten gerade dadurch zu überwinden, daß man die Arbeiter aus der zukunftsfrohen Agitation des Sozialismus in die nüchternen Beratungen, in die nüchterne Verwaltungsarbeit für gemeinsame Interessen hineinzog. Man hoffte, daß die Arbeiter dann bald erkennen würden, wie notwendig es im Interesse ihrer eigenen Geschäftsführung sei, die sozialpolitischen Verwaltungsorgane gegen die Stürme der Parteipolitik zu schützen.

Dieser Gedankengang, der für viele Einrichtungen der deutschen Sozialpolitik maßgebend geworden ist, hat einen Fehler: er rechnet nicht mit den eigentümlichen Parteiverhältnissen im Deutschen Reich. In Deutschland sind die Arbeiter nicht, wie in den meisten anderen Industrieländern, in Arbeiterparteien organisiert, die sich nur durch den Grad des Radikalismus voneinander unterscheiden, sondern die politische Organisation der deutschen Industriearbeiter wird durch die Trennungen der Konfession und der Nationalität kompliziert. Gerade in den Hauptindustrieregionen Rheinland-Westfalen und Oberschlesien tritt diese Trennung am schärfsten zutage und bestimmt völlig die politische Situation. Denn im industriereichen Regierungsbezirk

Düsseldorf zum Beispiel stehen die Sozialdemokraten und Polen mit 36,3% der abgegebenen Stimmen dem Zentrum mit 35,8% fast gleich stark gegenüber<sup>1)</sup>.

Im Regierungsbezirk Arnsberg, der die Industriezentren von Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Siegen, Hamm, Iserlohn, Hagen, Altena usw. umfaßt, wurden 33,9% der Stimmen für die Sozialdemokraten, 24,5% für das Zentrum und 3,9% für die Polen abgegeben. Im Regierungsbezirk Oppeln, der das oberschlesische Industriegebiet begreift, erhielten die Polen 30,8% der Stimmen, das Zentrum 36,8%, die Sozialdemokraten 14%.

Und die Hitze des hin- und herwogenden Kampfes ist sogar aus den nüchternen Zahlen der Wahlstatistik erkennbar. Denn von einer Reichstagswahl zur anderen schwanken die Ziffern so, daß bald die Sozialdemokraten und Polen, bald das Zentrum die Majorität haben.

Um dem Kampf gewachsen zu sein, haben die drei Parteien sich in den Gewerkvereinen der Arbeiter einen festen Unterbau geschaffen. Daß diese „ökonomische Fundamentierung“ erst nach schweren Prinzipienkämpfen von der Sozialdemokratie und dem Zentrum durchgeführt wurde, ist wohlbekannt. Heute aber besteht darüber kein Zweifel mehr, daß die „freien Gewerkschaften“, die 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Mitglieder haben, den wichtigsten Teil der sozialdemokratischen Organisation bilden. Und wenn die Zentrumspartei auf die christlichen Gewerkschaften (ca. 350 000 Mitglieder) verzichten wollte, wie es mancher römische Herr wünscht —, dann wäre es in den Hauptindustriegebieten um die Macht des Zentrums geschehen.

Da also die Parteien einander in so erbittertem Kampf gegenüberstehen und durchaus angewiesen sind auf die Organisation der Arbeiter, ist es erklärlich, daß die Führer alle Mittel benutzen, um die Macht der Partei zu stärken, und bald hat sich herausgestellt, daß die sozialpolitischen Einrichtungen hierzu treffliche Instrumente bilden.

Die Sozialdemokratie ist in der Ausnutzung dieser neuen Möglichkeit vorangeschritten. Das Zentrum aber macht kein Hehl daraus, daß es dann denselben Weg gegangen ist: „Erst im Laufe der Zeit, nachdem auch die christliche Arbeiterbewegung erstarkt

<sup>1)</sup> Siehe hierzu und zum folgenden die Statistik der Reichstagswahlen, publiziert vom Kaiserlichen Statistischen Amt.

war und wir unseren Anhängern sagten: Laßt euch doch nicht so minderwertig behandeln, indem man euch immer zurückschiebt und nicht für würdig erachtet, Vorstandsmitglied einer Ortskrankenkasse zu werden! — haben wir genau dasselbe Rezept verfolgt wie sie (die Sozialdemokraten) und haben es befolgen müssen, damit die christlichen Arbeiter nicht vollständig aus den Krankenkassen herausgedrängt werden“<sup>1)</sup>. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Dieselben Motive aber wirken bei den Knappschaftswahlen, bei den Wahlen der Sicherheitsmänner, der Arbeiterausschüsse usw.

So heißt es zum Beispiel in einem Aufruf des Bochumer Volksblattes: „Die Knappschaftswahlen sind für das Ruhrrevier das Vorspiel für die nächste Reichstagswahl, und die dazu geplante Sammlung aller Ausbeuter gegen die Arbeiterinteressen.“

Und nach Beendigung der Wahlen, die mit allen Mitteln der Parteiagitatioin ins Werk gesetzt wurden, schrieb die Bergarbeiterzeitung:

„Mit uns das Volk!  
Mit uns der Sieg!

#### Das Wahlresultat:

Bei der am Samstag, den 17. September 1910, stattgefundenen allgemeinen Wahl der Knappschaftsältesten für den Knappschaftsverein der Ruhrbergleute eroberten von insgesamt 419 Sprengeln:

Bergarbeiterverband . . . . .	299
Gewerkverein und Zechenmischmasch . . .	83
Polnische Berufsvereinigung . . . . .	29
Zechenparteieler allein . . . . .	7

Über den Ausgang des Wahlkampfes in den ausstehenden Sprengeln sind wir zurzeit noch nicht unterrichtet.

Da 419 Sprengelvertreter gewählt sein müssen, die absolute Mehrheit also 210 beträgt, so besitzt der Bergarbeiterverband nunmehr 89 Sitze mehr im Ältestenkollegium, als zur absoluten Mehrheit erforderlich sind!

<sup>1)</sup> Worte des Zentrumsabgeordneten Becker-Arnberg im Reichstag am 11. Mai 1911.

Vor der Wahl besaßen der Bergarbeiterverband 235, der zentrümliche Zehengewerkverein „rund 130“, nach Angaben der Westdeutschen Arbeiterzeitung vom 20. August 1910.

Danach hat der Bergarbeiterverband am letzten Samstag 64 Sprengel zu seinem alten Bestand gewonnen, der Gewerkverein verlor 41 Sprengel!

Bei der allgemeinen Ältestenwahl am 10. September 1904 eroberten der Bergarbeiterverband 174, der damals wie diesjährig mit den Zechenvertretern gemeinsam handelnde Gewerkverein 111 Sprengel.

Danach haben diesmal der Bergarbeiterverband 125 Sprengel mehr, der Gewerkverein 28 Sprengel weniger als 1904 erhalten.

Mit Mann und Roß und Wagen  
Hat sie der Herr geschlagen!

Das war ein Kampf! So ist noch niemals um die Ältestenmandate gekämpft worden. 1904 ging es schon heiß her, aber diesmal ist alles bisher Dagewesene in den Schatten gestellt worden.“

Derselbe Ton begleitet die Wahlen der Sicherheitsmänner: „Das Ruhrbecken dem Bergarbeiterverbände! (das heißt dem sogenannten Alten Verbände, der der Sozialdemokratie angehört). Wie bei allen bergmännischen Wahlen, so auch bei den Wahlen der Sicherheitsmänner, muß die übergroße Mehrzahl der Gewählten aus Verbändlern bestehen“<sup>1)</sup>.

Und als auch diese Wahl mit dem Siege der Sozialdemokratie endete, konnte jubelnd verkündet werden: Im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk habe die Belegschaft von fast 350 000 Mann 1552 Sicherheitsmänner gewählt, von denen 1055 dem „Alten Verbände“ angehörten und nur 304 dem Gewerkverein christlicher Arbeiter.

Jedoch alle solche Proben können keine deutliche Vorstellung geben von dem Fieber des Kampfes, das sich verbreitet, sobald die „sozialen Wahlen“ nahen. Die Arbeiterschaft, die ruhig ihres Weges ging, wird plötzlich in der derbsten Weise von Agitatoren aufgerüttelt, die Arbeiter, die da glaubten, würdige Vertrauensleute in die sozialen Verwaltungen schicken zu müssen, erfahren,

<sup>1)</sup> Bergarbeiterzeitung vom 18. Juni 1910.

daß „weit Größeres auf dem Spiele stehe“, daß es sich „um die politische Zukunft“ handele, um den „Kampf gegen kapitalistische Ausbeutung“, und wenige Tage vor den Wahlen pflegen die Arbeiterversammlungen so gedrängt besucht zu sein, daß kein Saal ausreicht. Dabei nimmt der Wahlkampf Formen an, die an Roheit weit hinausgehen über die schlimmsten Äußerungen politischer Kämpfe. So erscheint zum Beispiel kurz vor den Knappschafswahlen ein Flugblatt folgenden Inhalts:

„Achtung!      Gewerkevereinsmitglieder!      Achtung!

Der Vorsitzende unseres Gewerkevereins, August Brust, hat von den Grubenbesitzern am Dienstag, den 6. d. M., zur Belohnung für Mühewaltungen bei Bekämpfung der oppositionellen Ältesten sowie des alten Bergarbeiterverbandes 30 000 Mark zur persönlichen Verfügung erhalten.

Wir Mitglieder des Gewerkevereins protestieren ganz entschieden gegen diesen Arbeiterverrat unseres Vorsitzenden Brust und bitten selbigen, sein Amt sofort niederzulegen, um unsern Gewerkeverein vor dem Untergange zu retten.

Unser Gewerkeverein ist doch nicht dazu da, den Grubenbesitzern beizustehen und Brust zu einem reichen Manne zu machen. Brust hat uns arme Mitglieder für 30 000 Mark verraten, ist zum Judas, zum Verräter unseres Gewerkevereins geworden.

Ein Vorstandsmitglied des christl. Gewerkevereins.“

Die Folge dieser unwahren Mitteilung war ein glänzender Sieg der sozialdemokratischen Kandidaten. Vor Gericht aber wurde der Nachweis erbracht, daß das Flugblatt verfaßt war von einem Angestellten des sozialdemokratischen Verbandes und hergestellt war in der Druckerei einer in Köln erscheinenden sozialdemokratischen Zeitung. Ferner wurde gerichtlich festgestellt, daß der Vorsitzende des sozialdemokratischen Verbandes bereits vor der Wahl über das Flugblatt orientiert war und doch „nicht in der nötigen Weise für die Aufklärung gesorgt hat“. (Urteil des Schöffengerichts in Essen, 19. November 1909.)

Nach dem Vorbilde der rheinisch-westfälischen Wahlkämpfe entwickeln sich in Oberschlesien ähnliche Zustände, und der Kampf um die sozialpolitischen Einrichtungen ist dort ein Hauptmittel, um die polnische Arbeiterpartei zu befestigen.

Nicht viel weniger lebhaft geht es in Sachsen zu, wo die Dresdener Volkszeitung schrieb:

„Die Ortskrankenkassenwahl hat wieder einmal gezeigt, daß die Dresdener organisierte Arbeiterschaft auf dem Posten war, und daß hier nicht der Weizen der Quertreiber- und der Aucharbeiterorganisationen blüht. Die Dresdener Arbeiterschaft sieht auf gewerkschaftlichem Gebiete nur in den freien Gewerkschaften, auf politischem Gebiet nur in der Sozialdemokratie ihre Vertretung und beweist das auch bei allen Wahlen sozialpolitischer Natur“<sup>1)</sup>).

Wie weit war man doch von der Wirklichkeit entfernt, als man annahm, die Wahl zu den sozialpolitischen Einrichtungen werde versöhnend wirken, da ja jeder Arbeiter daran interessiert sei, möglichst sachkundige, geschäftlich denkende, unpolitische Männer in die Verwaltungen zu senden, und da man hoffte, das Interesse an einer guten Geschäftsführung werde die politischen Gegensätze mildern. In Wirklichkeit reicht schon der „soziale“ Wahlkampf hin, um die Arbeiter immer von neuem zu erregen und sie immer mehr abhängig zu machen von der politischen Agitation.

---

## Zweites Kapitel.

### Die Parteiherrschaft.

Selbst der wütendste Wahlkampf aber könnte den Zweck der sozialen Einrichtungen nicht dauernd gefährden, wenn nicht nach Beendigung der Wahl die Parteipolitik neue Nahrung findet. Daher ist die Gesetzgebung sorgfältig bemüht, jede politische Ausnutzung der sozialen Verwaltungsorgane zu verhindern. Die verschiedenen Ämter der Arbeiter sind sorgfältig mit Kautelen umgeben.

Jedoch die Praxis lehrt, daß die Parteipolitik fast immer und überall Mittel und Wege findet, sich einzuschleichen.

---

Es ist bekannt, daß die Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung sozialer Einrichtungen wesentlich deshalb von der Re-

<sup>1)</sup> Vergleiche die Reichstagsverhandlungen vom 11. Mai 1911.

gierung gefordert worden ist, weil man davon „eine Abkehr unserer Arbeiter von der Sozialdemokratie“ erwartete<sup>1)</sup>.

Die Behauptung der Unternehmer, daß gerade das Gegenteil in Wirklichkeit einträte, da die erwählten Vertrauensleute der Arbeiter lediglich nach der politischen Gesinnung aufgestellt seien, um für ihre Partei Propaganda zu machen, — diese Behauptung könnte als Äußerung von Interessenten nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Um so interessanter ist, wie die staatlichen Behörden selbst urteilen: Am 25. Oktober 1910 erklärte der preußische Handelsminister, daß „die besten Absichten Gefahr laufen, der Wirkung nach in ihr Gegenteil verwandelt zu werden“, weil bei den Wahlen für soziale Einrichtungen „nicht vor allem die Sachkenntnis und Erfahrung des Gewählten, sondern das Maß seines politischen Radikalismus entscheidend sei“. Und die Berichte der staatlichen Revierbehörden bestätigen diese Behauptung durchaus<sup>2)</sup>.

Den so „nach dem Maß ihres politischen Radikalismus“ erwählten Männern sind durch das Gesetz gewisse Aufsichtsrechte übertragen und es ist damit eine Situation geschaffen, die für die siegreiche Partei außerordentlich günstig ist. Es ist in der Arbeiterpresse eine nie veraltende Rubrik, die darüber berichtet, wie die siegreichen sozialdemokratischen Vertrauensleute zwar gegen Angehörige der eigenen Organisationen milde verfahren, hingegen die Nichtorganisierten oder „Falschorganisierten“ durch häufiges Kontrollieren so lange schikanieren, bis sie Mitglieder der sozialdemokratischen Organisation werden. Ja, es wird sogar, wie gerichtlich festgestellt worden ist<sup>3)</sup>, ganz unverhüllt Propaganda gemacht. So heftete zum Beispiel am Morgen vor der Wahl eines Ersatzmannes ein Sicherheitsmann an das für offizielle Bekanntmachungen bestimmte Aushangsbrett folgende Mitteilung:

---

<sup>1)</sup> Worte des preußischen Handelsministers im Abgeordnetenhaus am 16. Februar 1909.

<sup>2)</sup> So heißt es im Jahresbericht der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden 1911, S. 633: „Bei den Ende August unter sehr reger Beteiligung von etwa 60 bis 70% getätigten Wahlen zu diesen Ämtern hat sich gezeigt, daß vielfach nicht persönliche Tüchtigkeit und berufliche Erfahrung ausschlaggebend... waren, sondern daß mehr die Zugehörigkeit zu einer Organisation und die politische Gesinnung des Betreffenden für die Wahl eine Rolle spielten.“

<sup>3)</sup> Entscheidung des Berggewerbegerichts Dortmund, Spruchkammer Süd-Essen vom 29. November 1910.

## „Mitteilung

der Zahlstelle . . . . . An . . . . .  
 den . . . . . 190 . . . . . in . . . . .

Achtung! Revier VIII. Achtung!

Zu der für morgen, Donnerstag, den 29. Sept. stattfindenden Sicherheitsmännerwahl wird Euch vom Bergarbeiterverband (dem sogenannten „alten“ sozialdemokratischen Verband) als Kandidat der Bergmann Josef Friemel präsentiert. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Kameraden, dafür zu sorgen, daß derselbe einstimmig gewählt wird. Sollte Grünert, der sich bei der vorigen Wahl als Nebenkandidat aufstellen ließ, dieses noch einmal versuchen, so weist denselben ganz entschieden zurück, weil er jetzt als Nichtverbändler für uns nicht mehr in Frage kommen kann, sondern sich dann als Zechenkandidat präsentierte. Unser Kandidat, Josef Friemel, ist in der Besprechung einstimmig gewählt und deshalb können die Kameraden ohne Bedenken ihre Stimme für denselben abgeben. — Und nun, Kameraden, zeigt, daß Ihr Euch nicht zum zweiten Male irreleiten laßt und den anderen Revieren nicht nachstehen wollt.

Dazu ein herzliches Glückauf!

i. V. (Unterschrift.)“

Daß es sich hier nicht um einen gleichgültigen Einzelfall handelt, erkennt man aus einer Eingabe, die der sozialdemokratische Bergarbeiterverband am 1. Februar 1912 an das Abgeordnetenhaus richtete. In diesem Schriftstück bezieht sich der Verband ausdrücklich auf jenen Vorgang und nimmt als ein Recht in Anspruch, daß ein Sicherheitsmann „außerhalb seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann agitatorisch für die Wahl eines Sicherheitsmannskandidaten tätig sei“. Ja, der Verband verlangte sogar eine Gesetzesänderung, um zu erreichen, daß Arbeiterkontrolleure wegen solcher Propaganda nicht entlassen werden dürfen<sup>1)</sup>.

Wichtiger noch für die Parteiführer ist die Möglichkeit, sich mit Hilfe der sozialen Einrichtungen eine Fülle von Material zu beschaffen, das zur Begründung von neuen Forderungen und zur

<sup>1)</sup> Petition des Vorstandes des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands und der diesem Verbands angehörenden Knappschaftsältesten des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum um Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes.

Vorbereitung von Arbeitskämpfen dient. Als zum Beispiel die Wahlen für die Sicherheitsmänner zu einem vollkommenen Siege des sozialdemokratischen Verbandes geführt hatten und über 1000 Mitglieder dieser Organisation als erwählte Vertrauensleute die Bergwerke befuhren, benutzte der sozialdemokratische Verband sofort die günstige Gelegenheit für seinen Zweck in folgender Weise: Das Gesetz bestimmt, daß die Werksverwaltung für jeden Sicherheitsmann ein besonderes „Fahrbuch“ anzulegen hat, in das er seine Beobachtungen einträgt. Als bald verteilte der sozialdemokratische Verband an die Sicherheitsmänner seiner Organisation je ein zweites „Fahrbuch“ und gab hierzu folgende Instruktion:

„In dieses (2. Fahrbuch) müssen die gleichen Eintragungen gemacht werden, wie in das auf der Zeche. Die Bemerkungen des Betriebsführers bzw. des begleitenden Beamten müssen ebenfalls nachgetragen werden. Gelegenheit zur Abschrift bietet sich bei der nächsten Befahrung. Etwaige Verbote des Abschreibens sind unzulässig, denn die Eintragungen sind selbständig zu machen, und wie und was der Sicherheitsmann tut, wenn er ins Fahrbuch schreibt, geht niemanden an. Er kann sich Bevormunden oder Zusehen verbitten.

Des weiteren empfiehlt sich, wichtige Erfahrungen, die man bezüglich der Verhältnisse im Revier gemacht hat, die man aber nicht ins Fahrbuch auf der Zeche eintragen darf, in das vom Verbands gelieferte Buch einzutragen. Diese Bemerkungen sind jedoch so kenntlich zu machen, daß man sehen kann, sie stehen im Fahrbuch auf der Zeche nicht. Man schreibe vor die Bemerkungen dick unterstrichen und eingeklammert: (,Nur in dieses Buch eingetragen.) (N. i. d. B. e.).“

Ferner verlangte der Verband, daß seine Sicherheitsmänner sich die Namen der Belegschaft und weitere Einzelheiten notieren und bemerkte dazu: „Notizbücher werden vom Verbands geliefert“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Diese Instruktionen sind enthalten in einem Büchlein, das folgenden Titel trägt: Welche Aufgaben haben die Sicherheitsmänner? Herausgegeben vom Vorstands des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands 1910. Druck von E. Hausmann & Co. in Bochum. Es scheint, daß dieses Büchlein, das jeder Sicherheitsmann des sozialdemokratischen Verbandes erhielt, „unter Ausschluß der Öffentlichkeit“ ausgegeben wurde, wenigstens gelang es mir nur, auf indirektem Wege ein Exemplar zu erhalten und der Besitzer (ein Sicherheitsmann des Alten Verbandes) verlangte, daß ich es postwendend zurücksende, da er „Angst habe vor einer Kontrolle des Alten Verbandes“.

Es ist ohne weiteres klar, daß sich auf diese Weise in den Akten der Parteiführer umfangreiche Materialien anhäufen, und es liegen auch Beweise dafür vor, daß es die Parteiführer besonders absehen auf agitatorisch verwendbare Materialien, obwohl sich die Organisationen bemühen, den Schein zu wahren. Um diese Bemühungen ganz zu verstehen, lese man folgende Sätze, die ich der Instruktion des alten Verbandes entnehme: „Die (gesetzlichen) Vorschriften über die Sicherheitsmänner enthalten eine Bestimmung, die den Zweck hat, die Lohnfrage vollständig aus dem Wirkungskreise des Sicherheitsmannes auszuschalten“ . . . „Trotzdem wird das Wort Lohn bei den Befahrungen sehr oft zu hören sein, jedoch nur von seiten der Arbeiter. Der Sicherheitsmann darf prinzipiell nie nach dem Lohn fragen. Auf Beschwerde über schlechtes Gedinge muß er antworten: Kameraden, die Antworten, die ich gern geben möchte, sind mir verboten.“ Und hiermit vergleiche man folgende Mitteilung, die derselbe Verband, der diese vorsichtigen Ratschläge gibt, an die Sicherheitsmänner seiner Organisation gerichtet hat und die durch einen Zufall in unrechte Hände gelangte<sup>1)</sup>:

„Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

Werter Kamerad!

Da wir jetzt in der Lohnbewegung unbedingt an der Hand geeigneten Materials den Beweis erbringen müssen, in welchem Umfange in der jetzigen Zeit der Teuerung noch niedrige Hungerlöhne gezahlt werden, so willst Du, soweit es Dir möglich ist, mit dazu beitragen, damit wir geeignete Feststellungen über niedrig gezahlte Löhne erhalten.

Du willst daher die in Deinem Steigerrevier Dir oder Deinen bekannten Kameraden zur Kenntnis gelangenden niedrigen Hauerlöhne durch Einziehung der betreffenden Lohnbücher auf beiliegendem Fragebogen abschreiben. Eine allgemeine Lohnstatistik ist, wie uns die Erfahrung zeigt, schon an und für sich schwer durchzuführen und mit Rücksicht auf die kurze und dringende Zeit gänzlich undurchführbar.

---

<sup>1)</sup> Die Mitteilung hat mir im Original vorgelegen. Sie ist ferner abgedruckt im Jahresbericht des Zechenverbandes für 1911 S. 43.

Aus diesem Grunde wollen wir, um das Geschrei der Unternehmer über die hohen Bergarbeiterlöhne zu widerlegen, wenigstens eine ergiebige Aufstellung der niedrigen Hauerlöhne bis zu 5 M. netto bewerkstelligen. Da die Schichtlöhne auf den einzelnen Gruben ziemlich gleich sind, so bedarf es nur der Beantwortung der hierzu gestellten Fragen.

Diese Statistik muß unbedingt bis zum nächsten Lohn- tage gemacht werden, und kannst Du daher schon jetzt alle die Kameraden mit niedrigen Löhnen darauf aufmerksam machen, daß sie ihr Lohnbuch am Lohntage festhalten und Dir zur Abschrift des Lohnes übermitteln, wonach sodann die Zurückgabe des Lohnbuches an den Inhaber wieder erfolgen kann.

Den beiliegenden Bogen muß ich spätestens bis zum 5. Dezember cr. korrekt ausgefüllt zurückhaben. Es sind Monats- rubriken für ein Vierteljahr vorgesehen. Wenn aber für alle drei Monate der Lohn — sei es durch Wechseln der Arbeits- stelle oder sonstwie — nicht beigebracht werden kann, so ge- nügt in diesen Fällen die Angabe des letzten resp. des vor- letzten Monats.

Für jeden Sicherheitsmann ist dieses Schreiben sowie ein Ausfüllungsbogen beigelegt, welches jedem durch den Obmann übergeben und auch an diesen der Frage- bogen zurückzuliefern ist, worauf vom Obmann die Zustellung an meine Adresse aus Portoersparnis zu erfolgen hat.

Besten Gruß!

Die Bezirksleitung.

(Unterschrift.)“

Eines Kommentars bedürfen diese Mitteilungen nicht, denn ohne weiteres erkennt jeder, wie den Agitatoren politischer Par- teien die Orientierung, die Propaganda und die Leitung der Massen erleichtert wird durch die Beherrschung der sozialpolitischen Ein- richtungen.

„Gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Interessen!“ was hat man nicht alles von dieser Zauberformel erhofft. Als vor drei Jahrzehnten die Organisation der Krankenkassen geschaffen wurde, glaubte man schon durchschimmern zu sehen, wie sich die Arbeiter sachlich und unpolitisch den „Verwaltungsgeschäften“ widmen

würden, ja man nahm sogar als selbstverständlich an, daß die zur Minorität verurteilten Arbeitgeber sich „durch das Gewicht ihrer Gründe“ auch gegenüber einer Majorität von Arbeitern genügenden Einfluß in der Verwaltung der sozialen Einrichtungen verschaffen könnten.

Wieviel „psychologische“ Weisheit hat man aufgeboten, um diese Hoffnung zu verteidigen. Wie unermüdlich hat man die entgegenstehenden Tatsachen als „vorübergehende Erscheinungen“ und „Kinderkrankheiten“ hinwegdisputiert. Und doch hat die Erfahrung der letzten Jahrzehnte deutlich gezeigt, daß die Psychologie der sozialpolitischen Einrichtungen viel einfacher ist als man vermutete. Denn jeder Arbeiterführer weiß, daß es möglich ist, durch die Beherrschung der sozialen Einrichtungen drei wichtige politische Zwecke zu erfüllen. Erstens: eine genaue, eindringende Orientierung, verbunden mit der Sammlung von „verwertbaren“ Materialien. — Zweitens: eine intensive Propaganda. — Drittens: die Versorgung verdienter Parteimitglieder mit einflußreichen, eventuell sogar besoldeten Stellungen.

Solche Möglichkeiten können sich die Arbeiterführer nicht entgehen lassen in einem Lande, in dem mehrere mächtige Parteien mit äußerster Anstrengung um die Arbeiterstimmen kämpfen! Deshalb mußte die schöne Hoffnung von der „gemeinsamen Arbeit an gemeinsamen Interessen“ verblassen.

#### Anmerkung zum Kapitel: „Die Parteiherrschaft“.

Absichtlich bin ich in diesem Kapitel nicht näher auf diejenigen sozialpolitischen Einrichtungen eingegangen, in denen die Parteiherrschaft den peinlichsten Eindruck macht: die Ortskrankenkassen. Eine ausführliche Darstellung der Mißbräuche, die sich dort entwickelt haben, schien mir überflüssig, weil bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung die Öffentlichkeit hinreichend darüber orientiert worden ist, wie die Ortskrankenkassen mißbraucht wurden, um verdienten Agitatoren bezahlte Stellungen zu verschaffen und diesen Männern durch eigenartige Anstellungsverträge (ich erinnere an die sog. Düsseldorfer Verträge) ihre Stellung auf Lebenszeit zu sichern.

An dieser Stelle möchte ich an ein Buch erinnern, das während der Beratungen der Reichsversicherungsordnung großes Aufsehen erregte: Dr. Möller, Die Herrschaft der Sozialdemokratie in der deutschen Krankenversicherung, Berlin 1910. — Möller suchte auf Grund eines sehr umfangreichen Materials den Nachweis zu erbringen, daß die Ortskrankenkassen von der sozialdemokratischen Partei beherrscht und mißbraucht werden. Das Buch hatte ein eigentümliches Schicksal: Wenige Wochen nach seinem Erscheinen forderte J. Fräßdorf im Namen des „Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im deutschen Reiche“

sämtliche in dem Buche angegriffenen Kassenvorstände auf, den Verfasser zu verklagen und vor Gericht den Nachweis zu erbringen, daß die Behauptungen Möllers unwahr seien. (Diese öffentliche Aufforderung erschien am 11. Januar 1911 in der Deutschen Krankenkassen-Zeitung.) Fräßdorf selbst kündete zugleich an, daß die von ihm geleitete Ortskrankenkasse Dresden gerichtlich gegen Möller vorgehen werde. Ferner erklärte der sozialdemokratische Abgeordnete Hoch am 2. Mai 1911 im Reichstage: „Die Unwahrhaftigkeit dieses Machwerkes liege klar auf der Hand“, und er stellte in Aussicht, daß die gerichtlichen Verhandlungen zur Vernichtung des Buches von Möller führen würden.

Alles das geschah, während im Reichstage über eine gesetzliche Änderung der Krankenkassen beraten wurde.

Unter diesen Umständen hielten es viele für geraten, mit Zurückhaltung von dem Buche zu sprechen, und es bildete sich die Ansicht, daß Möllers Mitteilungen tendenziös und höchst zweifelhaft seien, eine Ansicht, der man heute noch allgemein begegnet.

Mir erschien es jedoch nicht zweckmäßig, auf Grund der „herrschenden Meinung“ ein Urteil zu fällen, und so zog ich Erkundigungen ein, wie denn die gegen Möllers Buch angekündigten Prozesse ausgegangen seien. Dabei kam ich zu folgendem interessanten Ergebnis:

Da Möller mehr als hundert große Ortskrankenkassen in seinem Buche kritisiert und fast allen „Terrorismus“, „Günstlingswirtschaft“ usw. unter Mitteilung höchst belastender Tatsachen vorgeworfen hatte, und da der Leiter der Gesamtorganisation, J. Fräßdorf, öffentlich zu gerichtlicher Verfolgung Möllers aufgefordert und alle in dem Buche beleidigten Kassenvorstände besonders benachrichtigt hatte, so war anzunehmen, daß sich ein ganzes Heer von Prozessen entwickeln werde. Jedoch nur drei Klagen wurden gegen Möller erhoben, darunter eine Klage vom Vorstand der Ortskrankenkasse Dresden, dem Fräßdorf als Vorsitzender angehört.

Von diesen drei Prozessen endeten zwei mit Vergleichen, in denen Möller zwei Irrtümer zugab, während seine Gegner in beiden Fällen schriftlich anerkannten, daß Möller in gutem Glauben gehandelt habe, und daß er seine Informationen für zuverlässig halten mußte.

Der dritte Prozeß, den der Dresdener Kassenvorstand, dessen Vorsitzender Fräßdorf ist, angestrengt hatte, nahm folgenden seltsamen Verlauf: Obwohl Fräßdorf durch einen Anwalt beraten war, wurde die Klage bei einem — nicht zuständigen Gericht eingereicht (Amtsgericht München). Das Amtsgericht in München überwies die Klage kurzerhand an das zuständige Amtsgericht Ebersberg. Das Amtsgericht Ebersberg wies darauf aus formellen Gründen die Klage kostenpflichtig ab. Das war am 19. August 1911. — Der Kläger ließ die vierzehntägige Frist verstreichen, ohne gegen den Beschluß des Amtsgerichts Ebersberg ein Rechtsmittel geltend zu machen. Es verflossen mehrere Monate, ohne daß die Kläger die Klage von neuem formgerecht einreichten. So blieb die Angelegenheit während der Zeit, da die Reichsversicherungsordnung im Reichstage beraten wurde, im Ungewissen. Als sich die Reichstagswahlen näherten, wurde die Klage am 29. Dezember 1911 von neuem beim zuständigen Gericht eingereicht, aber, sobald die Wahlen und die Stichwahlen erledigt waren, im Februar 1912 wieder zurückgenommen.

Sind schon diese Vorgänge höchst interessant, so liegen doch die entscheidenden Tatsachen erst in folgendem: Ich erwähnte bereits, daß trotz der öffentlichen Aufforderung nur drei Klagen gegen Möllers Buch erhoben wurden. Nachdem Möller vergebens auf die in Aussicht gestellten Klagen der von ihm beleidigten Kassenvorstände gewartet hatte, entschloß er sich, den Spieß um-

zudrehen und elf sozialdemokratische Redakteure, die sein Buch kritisiert hatten, zu verklagen. Von diesen Klagen wurden zwei aus formellen Gründen (Verjährung) abgelehnt. Eine Klage endete mit einem Vergleich, in dem der Redakteur seine Behauptungen unter dem Ausdruck des Bedauerns zurücknahm. Die übrigen acht Klagen endeten sämtlich mit der Verurteilung der Redakteure zu Geldstrafen bis zu 400 Mark, sowie zur Tragung sämtlicher Kosten und zur mehrfachen Publikation des Urteils. Ferner strengte Möller gegen den Vorstand einer Ortskrankenkasse eine Klage an, die ebenfalls zur Verurteilung führte.

So endete die mit großer Emphase angekündigte „gerichtliche Vernichtung“ des Buches von Dr. Möller.

Dies hier festzustellen erschien mir als eine literarische Pflicht, und ich kann jedem empfehlen, das durch solches Schicksal ausgezeichnete Buch zu lesen.

Schluß.

## Die Grenzen der Sozialpolitik.

Die Grenzen der Staatspolitik

Es gibt keine größere Sünde als die Verzagtheit, denn sie führt zur Verzweiflung.

Wer die unerwünschten Folgen der deutschen Sozialpolitik beobachtet und den Weg nicht scheut, der durch Streit und Heuchelei und Verzagen führt, wird schließlich durch eine Gewißheit entschädigt, die aus dem Lärm der Parteikämpfe dringt, denn immer fester wird die Überzeugung, daß die unerwünschten Folgen der Sozialpolitik eine historische Mission erfüllen, da von ihnen eine Umbildung der Sozialpolitik ausgeht. Es wird heute noch nicht leicht sein, diese Umbildung kühl zu betrachten, denn politische Interessen und Leidenschaften umdrängen alles, was mit Sozialpolitik zusammenhängt. Dennoch verlangt gerade die gegenwärtige Situation, daß der Versuch gemacht werde, aus den Tatsachen Schlüsse zu ziehen, unbekümmert darum, ob das Ergebnis den politischen Wünschen entspricht.

---

Niemand wird heute mehr zu behaupten wagen, daß die Sozialpolitik nur eine „Zeitidee“ sei, die mit suggestiver Kraft die Geister ergreift, um ein Menschenalter später ihren Zauber zu verlieren; denn jedermann weiß, daß es eine Hauptaufgabe des vergangenen halben Jahrhunderts war, die Arbeitermassen unserem Staatswesen einzugliedern, und daß es heute gilt, den hierfür geschaffenen Einrichtungen Halt und Dauer zu verleihen. Nicht also um eine vorbeirauschende Zeitidee handelt es sich, sondern um einen elementaren politischen Vorgang.

Jedoch man kann nicht übersehen, daß dieser elementare und wichtige Vorgang begleitet und unterstützt wird durch mancherlei suggestive Kräfte. Denn jede Übergangsperiode ist von Hoffnungen und hohen Erwartungen umleuchtet, weil die besten Männer einer solchen Zeit, ausgestattet mit den Errungenschaften, einer vergangenen Periode, entgegenstreben den Idealen einer

neuen Zeit. Und gewiß konnte nur in einer Zeit so gesteigerter Energie die Schaffung der deutschen Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes gelingen.

Auf die Ära der großen Neuschöpfungen aber ist keineswegs, wie man vermuten sollte, eine Zeit der Ruhe und Sammlung gefolgt. Im Gegenteil folgte auf die — zum Teil gegen den Willen der Arbeitermassen durchgeführte — Schaffung der grundlegenden Gesetze eine Fülle neuer Gesetze und ein Sprudeln neuer Anträge. Der Wetteifer der Parteien<sup>1)</sup> führte damit unsere gegenwärtige Epoche herauf, die man auf dem Gebiete der Sozialpolitik als eine Epoche des Barock bezeichnen könnte. Eine unübersehbare Produktion immer neuer Vorschriften, die im Grunde Nachahmung, Vergrößerung, Wiederholung sind, hat sich entfaltet; eine Zeit, die in der Tat vergleichbar ist jener Kunstepoche des Barockstils, der in „Verdoppelungen“ und Arabesken die einfachen und großen Linien der Renaissance verzerrte.

Einem solchen Charakter entspricht heute nicht nur die Schrankenlosigkeit der Forderungen in der Praxis, sondern auch eine Schrankenlosigkeit der theoretischen Konstruktion; als gelte es, mit Hilfe der sozialpolitischen Einrichtungen eine Umgestaltung des ganzen Staates herbeizuführen.

Wir haben die Kämpfe beobachtet, die aus den sozialen, Wahlen politische Ereignisse machen, und wir haben die Methoden kennen gelernt, mit deren Hilfe die siegreiche Partei ihre Herrschaft ausbeutet. Nachdem die Gewerkvereine zum Unterbau der politischen Partei geworden sind, sucht die Partei jetzt auch die sozialen Ämter und Verwaltungsorgane an sich zu reißen. Damit entwickelt sich eine Macht, deren tiefste Wurzeln durch die sozialpolitischen Gesetze selbst geschützt sind, eine Macht, die anscheinend die Zukunft beherrschen wird, weil sie sich auf die Arbeitermassen, d. h. die Wählermassen stützt.

---

Gegen diese scheinbar unwiderstehliche Gewalt aber erheben sich Kräfte, durch deren Vordringen die Lage dennoch verändert wird.

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche hierzu im ersten Teil dieses Buches die Kapitel 2 und 3, im zweiten Teile des Buches Kapitel 5 und den dritten Teil.

Gerade auf dem Gebiete, auf dem die Parteipolitik am entscheidensten in die Sozialpolitik hineingedrungen ist, haben sich die Arbeitermassen gespalten und gegeneinander gewendet<sup>1)</sup>.

Der Kampf der Arbeiter gegen die Arbeiter hatte zur Folge, daß die katholischen Arbeiterführer gegen die Herrschaft der sozialdemokratischen Führer die Hilfe der Gesetze anriefen, ein Wagnis, das ihnen gelang, da sie sich auf die parlamentarische Macht der Zentrumspartei stützen konnten. So setzten sie den Gedanken durch, daß die sozialpolitischen Einrichtungen „neutralisiert“ werden müßten, das heißt befreit werden müßten von der politischen Parteiherrschaft<sup>2)</sup>.

„Neutralisierung“ der sozialpolitischen Einrichtungen! Die heftige Agitation, welche die Sozialdemokratie wegen dieser Forderung gegen die „Arbeitersekretärpolitik“ des Zentrums richtete, zeigt deutlich, daß man die entscheidende Wendung vollkommen verstanden hat. Zunächst wird in der Reichsversicherungsordnung für einen Teil der sozialpolitischen Einrichtungen<sup>3)</sup> die Neutralisierung durch zwei Mittel versucht: Erstens durch eine Maßnahme von ehrwürdigem Alter: die „Itio in partes“, denn für die wichtigsten Verwaltungsfragen verlangt die Reichsversicherungsordnung, daß „die Gruppe der Arbeitgeber“ und „die Gruppe der Versicherten“ getrennt ihre Zustimmung geben<sup>4)</sup>. Das zweite Mittel aber, das stets dann anzuwenden ist, wenn die Itio in partes zu keinem Ergebnis führt, ist das Eingreifen staatlicher Behörden<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 95 ff. „Der Wahlkampf“.

<sup>2)</sup> Siehe die Kommissionsberatungen und Plenarverhandlungen zur Reichsversicherungsordnung.

<sup>3)</sup> Für die Krankenversicherung, die die Grundlage der Arbeiterversicherung bildet.

<sup>4)</sup> Zum Beispiel bestimmt § 328 der Reichsversicherungsordnung: „Die Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkasse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand erhält.“

§ 345: „Die Beschlüsse zu Nr. 6 und 7 bedürfen der Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als der Versicherten.“

§ 349: „Bei den Krankenkassen werden die aus Mitteln der Kasse bezahlten Stellen der Beamten und derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung gilt, durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand besetzt.“

§ 355: „Sowohl im Vorstand als auch im Ausschuß beschließen über die Dienstordnung die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt.“

<sup>5)</sup> Zum Beispiel § 329: „Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so benachrichtigt der Vorstand das Versicherungsamt. Dieses bestellt

Jedoch hiermit sind noch längst nicht alle Kräfte erwähnt, die ein energisches Vordringen der staatlichen Verwaltung begünstigen. Die erwählten Vertrauensleute der Arbeiter selbst beschleunigen diesen Vorgang. Schon vor zwölf Jahren machte einer der genauesten Kenner unserer Sozialpolitik<sup>1)</sup> darauf aufmerksam, daß „unter den (meist von der Sozialdemokratie angestellten) Beamten der Ortskrankenkassen sich schon seit längerer Zeit der Wunsch bemerkbar gemacht habe, durch Verleihung der Rechte und Pflichten der Staatsbeamten eine Sicherung ihrer Existenz zu erzielen“. Im Laufe der Jahre ist diese Bewegung immer energischer hervorgetreten und hat jetzt zu dem Ergebnis geführt, daß den geschäftsführenden Beamten der großen Kassen „die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten“ in der Tat übertragen werden können<sup>2)</sup>, wodurch diese Beamten unter das Disziplinargesetz fallen.

Weiter aber werden die Tendenzen, die eine Stärkung der staatlichen Verwaltung begünstigen, befördert durch den Kampf zwischen sozialpolitischen Einrichtungen verschiedener Art. Zwischen Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen zum Beispiel tobt seit vielen Jahren eine erbitterte Fehde, die dahin führte, daß die Reichsversicherungsordnung Bestimmungen aufnahm, die auf eine „Zentralisation“ der Krankenversicherung hinwirken. Auch dies wird unvermeidlich eine Stärkung der Bürokratie zur Folge haben. Ganz ähnliche Konflikte, die zu ganz ähnlichen Konsequenzen führen, ergeben sich aus dem Verhältnis der Berufsgenossenschaften zur Krankenversicherung<sup>3)</sup>, ferner aus der „Arztfrage“, die immer noch ungelöst ist, und aus den „Koalitionsverträgen“, die im Kampf gegen die sozialen Kassen abgeschlossen werden. Jedes Jahr bringt neue Schwierigkeiten; wohin man blickt, überall treten Spaltungen zutage, die der staatlichen Verwaltung den Weg bereiten; und es scheint fast,

---

einen Vertreter, der bis zu einer endgültigen Wahl die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden auf Kosten der Kasse ausübt.“

§ 350: „Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande oder wird die Bestätigung endgültig versagt, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen usw.“

<sup>1)</sup> Der jetzige Dezerent im preußischen Handelsministerium, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, in einem Aufsatz, der im Preußischen Verwaltungsblatt 1900 Nr. 29 und 31 erschienen ist.

<sup>2)</sup> § 359 der Reichsversicherungsordnung.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 79 ff.

als ob die Entwicklung selbst zugunsten der Staatsverwaltung ein *Divide et Impera!* geschaffen habe.

Ohne diese Siege gesucht zu haben, rückt also die staatliche Verwaltung vor; — aber nicht unvorbereitet. Seit Jahren schon wurde die Entwicklung von den Leitern der staatlichen Verwaltung vorausgesehen, und als im April 1909 der Entwurf der Reichsversicherungsordnung veröffentlicht wurde, zeigte sich, daß die Regierung eine neue Behördenorganisation verlangte, um die Last der Verantwortung tragen zu können.

Zwar hat die Regierung ihren Willen im Reichstage nicht ganz durchgesetzt, sie hat die geforderten „Versicherungsämter“ nicht ganz so gestalten können wie sie wünschte, sondern mußte sich mit den „abgeschwächten Versicherungsämtern“ begnügen. Aber es ist nicht zu bezweifeln, daß der volle Ausbau dieser Behördenorganisation nur eine Frage der Zeit ist, und je stürmischer die Massen und die Parteien nach neuen sozialpolitischen Maßnahmen rufen, je größer der Wirkungskreis der sozialpolitischen Einrichtungen wird, um so früher wird man den Machtbereich der neuen Behördenorganisation ausdehnen müssen. Zwar erheben sich gegen die gefürchtete „Bureaukratisierung der Sozialpolitik“ schwere Bedenken. Die Industriellen und die Arbeiter sind in diesen Bedenken einig. Aber gerade darin zeigt sich die Kraft der Entwicklung, daß sie sich durchsetzt, obwohl nur wenige sie wünschen.

---

Unvermeidlich wird die deutsche Sozialpolitik unter dem Vordringen der staatlichen Verwaltung viel von ihrem populären Zauber verlieren, man hatte gerade von der Selbstverwaltung der sozialen Einrichtungen so viel erwartet<sup>1)</sup>. Man hatte sich daran gewöhnt, den Staat nur dann herbeizurufen, wenn es galt, die Privatunternehmer zu kontrollieren und die Privatbetriebe zu regeln, die Verstaatlichung privater Betriebe durchzusetzen<sup>2)</sup>. Nur so hatte das Wort von der „notwendigen Staatseinmischung“ seinen Glanz gewonnen.

Aber jetzt, da die staatliche Verwaltung im Begriff ist, sich in ihrer ganzen Wucht und Größe über die sozialpolitischen Ein-

---

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 105 fg.

<sup>2)</sup> Siehe erster Teil: Staatliches Reglementieren und private Unselbständigkeit.

richtungen auszubreiten, erst jetzt beginnt man zu begreifen. Man empfindet, wie der Spielraum für stolze Hoffnungen und kühne Erwartungen enger wird, man fühlt, wie die suggestiven Wirkungen verblassen, die die Zeit des Neuschaffens begleiteten. Die Sozialpolitik altert, sie verliert die Gewalt der ersten Stunde, und um die einst so schrankenlos erscheinende Bewegung erheben sich ganz nüchterne Schranken.

Ob aus diesem Prozeß des Alterns Glück oder Unheil entsteht, wird ganz allein davon abhängen, wie das Volk und seine Führer sich in diese Entwicklung hineinstellen. Schon werden Stimmen laut, die ein Suchen nach neuen Bahnen verraten, und mancher, der stets für sozialpolitische Fortschritte eingetreten ist, erinnert an „die Tragik aller großen Reformbewegungen“, die darin liegt, daß die unbeabsichtigten Wirkungen („die zunehmende Regulierung, Beaufsichtigung und Schematisierung des ökonomischen und sozialen Tuns“) stärker sind als die beabsichtigten Wirkungen<sup>1)</sup>.

Eine Zeit, in der diese Erfahrung auch den Massen fühlbar wird, weil „die Fürsorgemaßnahmen sich in Mittel der Unterordnung verwandeln“, eine solche Zeit ist reif dafür, die Bedeutung der Selbständigkeit, der persönlichen Initiative wieder zu verstehen und gerade diejenigen Leistungen zu würdigen, in denen keine staatliche Macht mit der privaten Organisation wetteifern kann<sup>2)</sup>. Also gilt es, nach einer stolzen und segensreichen Ära des sozialen Fortschrittes das Errungene zu befestigen und Raum zu schaffen für den Weg nach neuen Zielen.

---

<sup>1)</sup> Man lese z. B. die Verhandlungen des 23. Evangelisch-sozialen Kongresses 1912 mit den Referaten von Wiese und Rade.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 30ff.: Die Verstaatlichung privater Betriebe.

# Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik

Kritik der Bernhardschen Schrift:  
Unerwünschte Folgen der deutschen  
Sozialpolitik

Von

Dr. Franz Hise

o. ö. Professor in Münster i. W., Mitglied des Reichstages

Mit Beiträgen von

Geh. Oberregierungsrat Dr. W u e r m e l i n g, M. d. Pr. A., Berlin

und

Sanitätsrat Dr. F a s s b e n d e r, Berlin-Südende

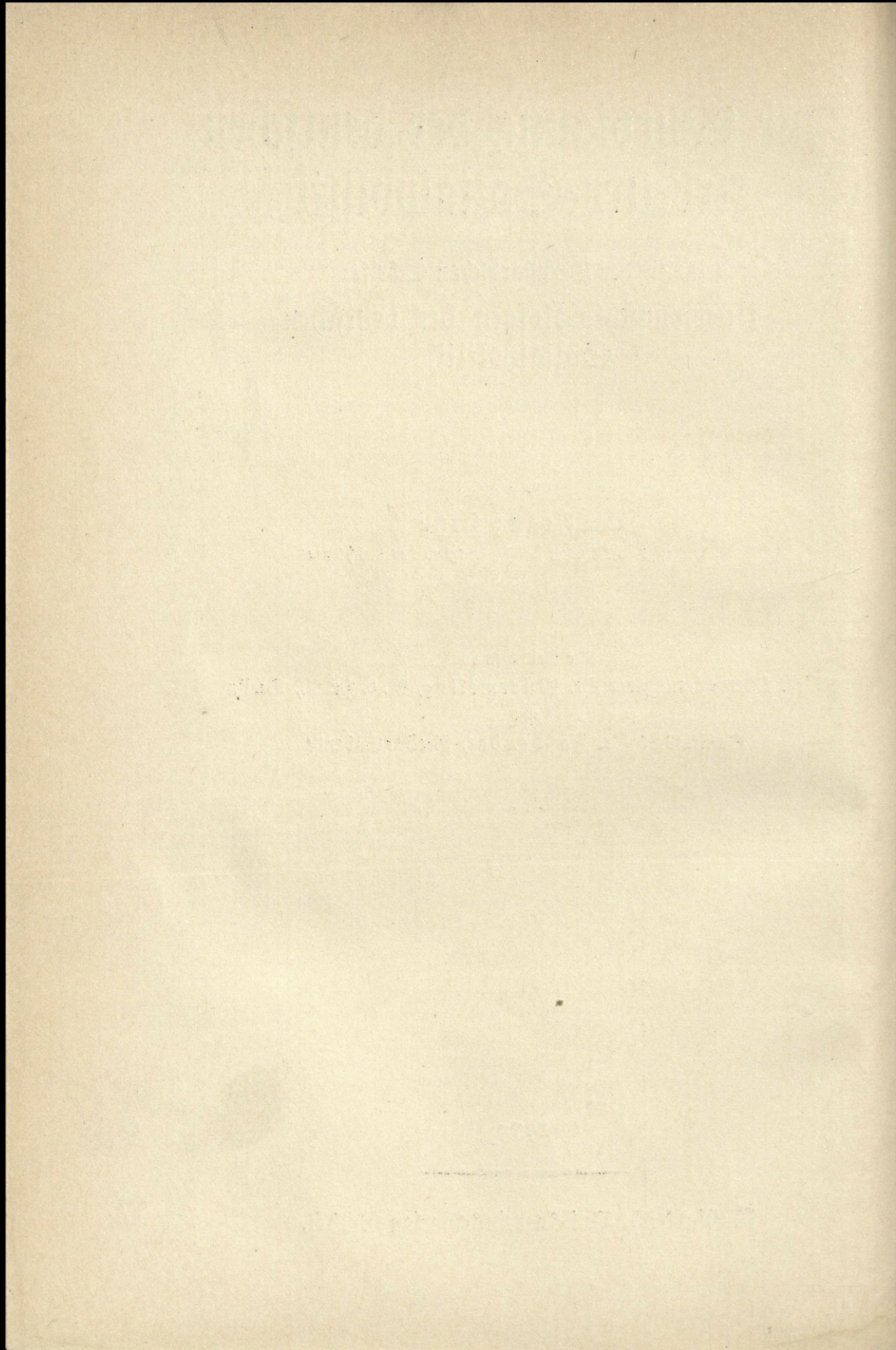


1913

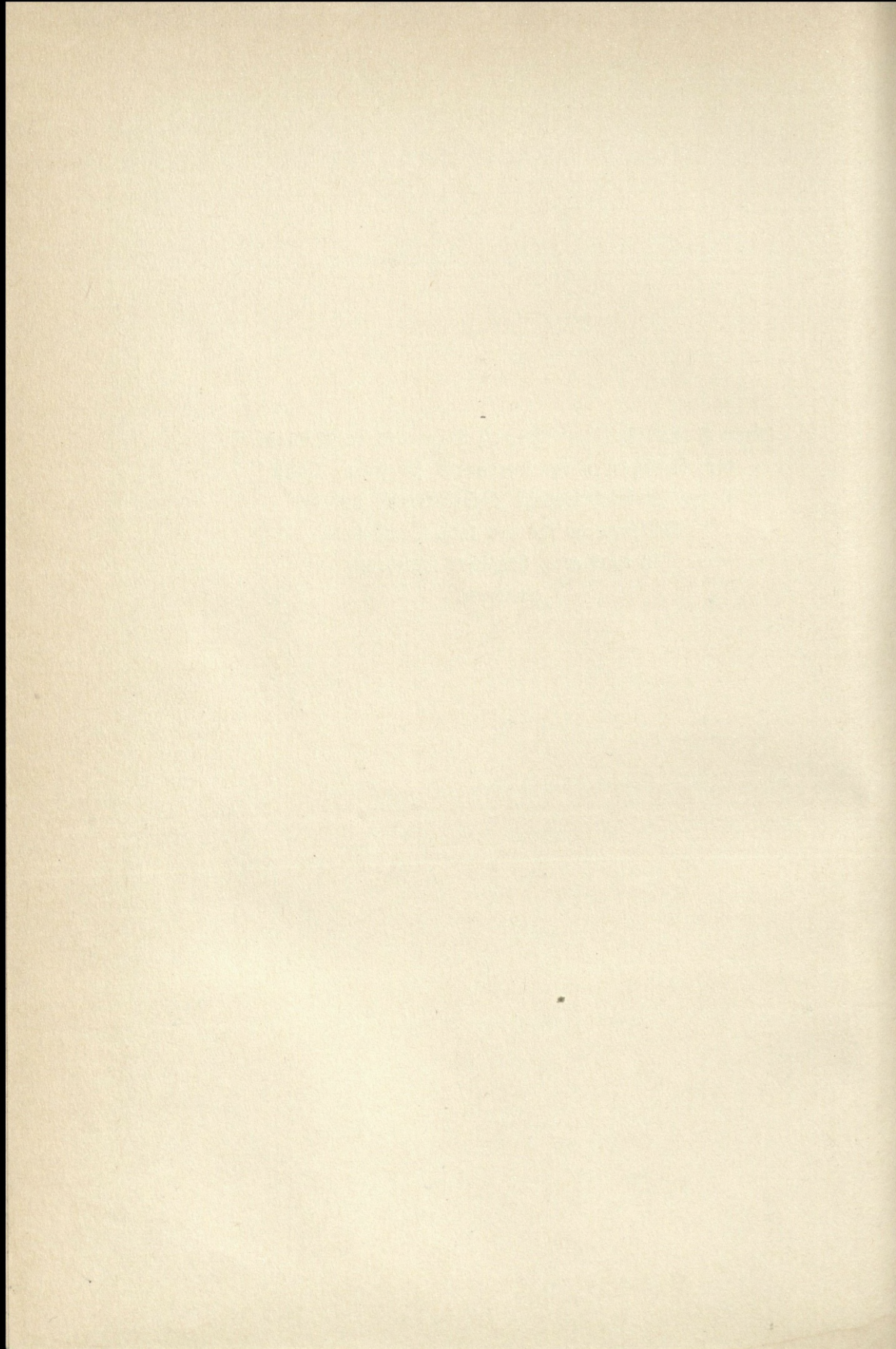
---

M. Gladbach, Volksvereins-Verlag GmbH.

XIV 69.

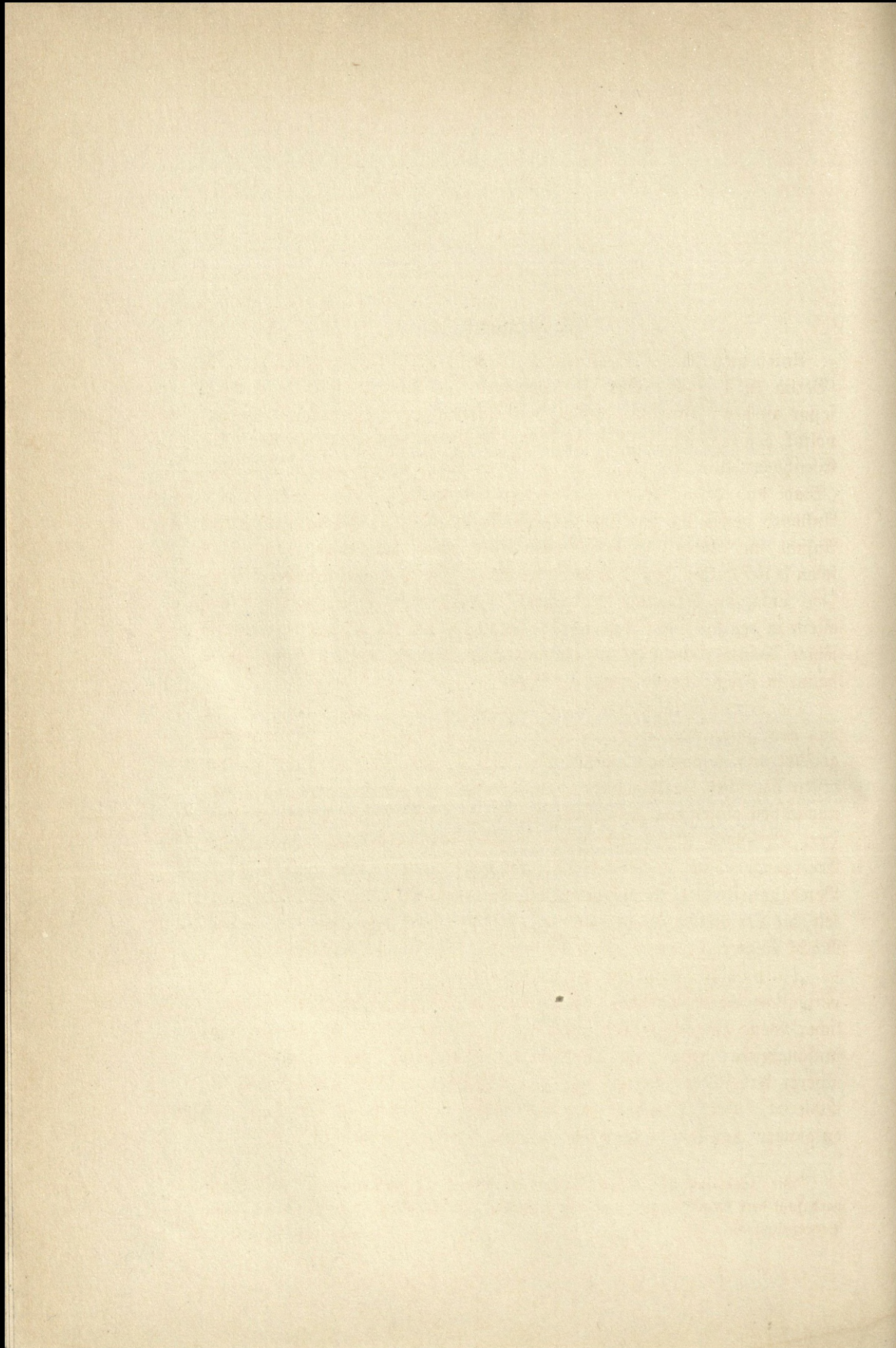


Herrn Fabrikbesitzer Franz Brandts in M.Glabach,  
dem Vorsitzenden des Verbandes für soziale Kultur  
und Wohlfahrtspflege „Arbeiterwohl“ und des  
Volksvereins für das kath. Deutschland,  
in dankbarer, herzlichster Verehrung  
gewidmet.



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung . . . . .	7
<b>Erster Teil: Staatliches Reglementieren und private Unselbständigkeit</b> . . . . .	11
I. Die staatliche Genehmigung privater Betriebe . . . . .	13
II. Die staatliche Kontrolle privater Betriebe . . . . .	24
III. Die staatliche Regelung privater Betriebe . . . . .	37
IV. Die Verstaatlichung privater Betriebe . . . . .	40
<b>Zweiter Teil: Der Kampf um die Rente</b> . . . . .	43
I. Unerwünschte Folgen der Rentenversicherung . . . . .	45
II. Das Recht des Arbeiters auf Rente, Wirkungen auf den Volkscharakter und die Volkskraft . . . . .	60
1. Allgemeine Kritik . . . . .	61
2. Unfallneurose — Renten hysterie . . . . .	63
3. Verlängerung der Heilungsdauer; Übertreibung und Simulation . . . . .	70
4. Ergebnis . . . . .	75
<b>Dritter Teil: Der parteipolitische Mißbrauch sozialpolitischer Einrichtungen</b> . . . . .	81
I. Die Parteiherrschaft . . . . .	83
II. Die Grenzen der Sozialpolitik . . . . .	88
<b>Vierter Teil: Die gegenwärtigen Wirkungen unserer Sozialpolitik</b> . . . . .	95
I. Grundgedanke und Ziel der Arbeiterversicherung . . . . .	97
II. Leistungen der Arbeiterversicherung . . . . .	105
III. Die Wirkungen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung für die gesundheitliche Hebung des Arbeiterstandes . . . . .	113
IV. Wirtschaftliche und kulturelle Hebung unseres Volkes . . . . .	116



## Einleitung

Unter dem Titel: „Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik“ (Berlin 1912, Julius Springer) hat Herr Dr. Bernhard, o. ö. Professor an der Universität Berlin, den Vorstoß gegen die deutsche Sozialpolitik, den er in seinem Vortrag auf der Generalversammlung der deutschen Eisenhüttenleute am 24. März 1912 in Essen aufgenommen hat (vgl. „Stahl und Eisen“ Nr. 16), erweitert und vertieft. Er erhebt schwere Anklagen gegen die deutsche Arbeiter-Sozialpolitik.<sup>1)</sup> Sie ist nach seiner Ansicht im Altern. Er spricht von Entartungserscheinungen, die heute schon so tief wirken, daß sie nicht mehr mit der Phrase erklärt werden können: „wo Licht, da Schatten“ (Vorwort). Diesen will er nachgehen. Vor allem in der deutschen Arbeiterversicherung haben die Schattenseiten nach seiner Meinung einen solchen Umfang angenommen, daß ihr Segen überhaupt in Frage gestellt erscheint (S. 90).

Die Schrift bietet nichts Neues. Sie stellt nur in neuer Aufbereitung aus dem zusammen, was seit Jahr und Tag gegen unsere Sozialreform geredet und geschrieben worden ist. Neu ist nur, daß ein Professor der ersten deutschen Hochschule sich zum Echo der Stimmen macht, die bisher nur in den einseitigen Interessenorganisationen der Industrie laut wurden. Herr Bernhard rühmt sich dessen, daß er statt allgemeiner theoretischer Erwägungen über die immer wiederkehrende Frage: „Wie weit darf die Bewegungsfreiheit des einzelnen, die Unternehmungslust, die Selbständigkeit, die persönliche Verantwortung, wie weit darf und muß diese heilige Macht eingeengt werden durch die sorgende Rücksicht auf die Gesamtheit?“ — „in die Fabriken gegangen ist, um zu erfahren, ob die persönliche Verantwortung, die notwendige Bewegungsfreiheit in schädlicher Weise eingeengt wird durch soziale Rücksichten“ (S. 4). Er hat eine umfangreiche medizinische Literatur durchgearbeitet, um die Wirkungen unserer Arbeiterversicherung auf den Charakter unserer Arbeiterwelt zu studieren. Herr Bernhard hat auch vieles erfahren, nur ist ihm ganz entgangen, daß ihm da doch sehr einseitig berichtet worden ist.

<sup>1)</sup> Die „Sozialpolitik“ umfaßt unseres Erachtens alle Berufsstände. Herr Bernhard faßt den Begriff enger, und wir schließen uns deshalb auch in der Kritik dieser Begrenzung an.

So ist eine Schrift entstanden, die bei den Laien des Eindrucks nicht verfehlt. Kritik ist ja immer leichter und dankbarer als positiver Aufbau, zumal wenn sie in geistreicher, blendender Sprache, gewürzt mit Ironie und Spott, zum Vortrag kommt und für manche den Reiz der Neuheit hat. Gewiß weist auch das große Werk der deutschen Sozialreform neben den weittragenden segensreichen Wirkungen seine Schattenseiten auf. Alle kulturellen Fortschritte kommen nie rein, ohne unerwünschte Beimischungen zur Auswirkung. Alle unsere großen nationalen Institutionen, z. B. Volksheer und Marine bieten gewiß auch reichlichen Stoff zu geistreicher Kritik, zu Wig und Spott; aber das mindert nicht die begeisterte Liebe und das Vertrauen derer, die Wesen und Zufälligkeiten zu unterscheiden wissen. Selbst die allgemeine Volksschule, gewiß eine der glänzendsten Kulturleistungen unseres nationalen Staates, greift tief ein in die Familie, in die Gewissensüberzeugung der Eltern, sie legt große Opfer auf, zeitigt in ihrer Durchführung mannigfache Härten und Willkürlichkeiten, gibt auch reichlich Anlaß zu falschen Zeugnissen, zu Lug und Trug, so daß andere Staaten erst spät und schrittweise uns gefolgt sind, aber das hat uns nie beirrt, den Weg weiter zu wandeln. So würde es wunderbar sein, wenn nicht auch unsere Sozialreform — die übrigens durchaus nicht in blindem Überschwang suggestiver Begeisterung, wie Herr Bernhard es darstellt, sondern unter großen Mühen und Widerständen und mit Aufbietung aller idealen Motive der Pflicht und der Gerechtigkeit geschaffen ist — in ihrer praktischen Durchführung eine Summe von Schwierigkeiten und Konflikten herbeigeführt und auch mannigfache Mißbräuche gezeitigt hätte. Jeder ernste Sozialpolitiker war sich dessen voll bewußt und wird deshalb auch mit Dank jede Kritik begrüßen, die dem Ziele dient, die Dinge zu bessern. Aber es gibt eine negative, zersetzende Kritik, die nur erbittert und Mißtrauen sät und die Freude des Schaffens lähmt, und es gibt eine Kritik, die belehrt und fördert, die auch anerkennt und das Vertrauen in die gesunde Entwicklung stärkt, die aufmuntert und die Wege der Besserung ebnet und zeigt, die so positiv wirkt und aufbaut. Jene ist speziell die der Sozialdemokratie und führt abwärts, diese ist die, welche vor allem der Wissenschaft ziemt und aufwärts führt. Wenn Herr Bernhard sich in den Dienst der letztern stellte, so würde er des Dankes aller Sozialpolitiker und Vaterlandsfreunde sicher sein. Leider ist das nicht der Fall. Es ist ein durchaus schiefes Bild, das er uns entwirft. Ohne genügende Unterscheidung und Prüfung macht er sich die Vorwürfe zu eigen. Vor allem vergißt er die geschichtlichen Zusammenhänge, die Gründe, welche maßgebenden Einfluß geübt, darzulegen. Er hört immer nur die eine Partei. Bestimmter eigener Vorschläge zur Besserung enthält er sich. Soweit er fremde Vorschläge vorbringt, unterläßt er jede Begründung und Erläuterung, jede Würdigung der Schwierigkeiten

und Bedenken. So ist die Schrift nicht ein Beitrag zur Klärung der Probleme, sie dient nicht dem Fortschritt, nicht der Hebung der Mißstände, sondern treibt nur jenen Wasser auf die Mühlen, welche unserm Volke die Begeisterung und die Freude an unserm großen nationalen Werk der Sozialreform vergällen möchten.

Die Schrift ist mit Jubel in der gesinnungsverwandten Presse aufgenommen worden. Die Bewunderer des Herrn Bernhard haben wirksam für Reklame gesorgt und reichlich Vorschuß-Vorbeeren gespendet. „Das Buch wird viel Staub aufwirbeln“, so kündigte Herr Abgeordneter Dr. Beumer im „Tag“ (Nr. 282, 1912) an. „Aber das ist gut“, meint er; „denn viele der von ihm gezeigten Tatsachen zeigen doch, daß der in der Sozialpolitik beschrittene Weg nicht nur nicht zum gewünschten Ziele geführt, sondern vielfach Folgen nach sich gezogen hat, die als durchaus unerwünscht bezeichnet werden müssen.“

Darin liegt die Gefahr des Buches, daß es der sozialpolitischen Reaktion und dem Scharfmachertum Vorschub leistet. Auch die sozialpolitische Entwicklung vollzieht sich nicht in gerader Linie, sondern in Wellenbewegung. Nach der Wellenhöhe der Kaiserlichen Erlasse Wilhelms II. folgt jetzt ein Wellental. Überschwänglichen Hoffnungen sind Enttäuschungen gefolgt, und man läßt außer acht, daß für letztere nicht die Sozialpolitik sondern nur jene verantwortlich sind, welche sich irriger Auffassungen schuldig gemacht haben. Mit Recht kann Bernhard anführen, daß die kritischen Stimmen sich mehren.<sup>1)</sup> Insbesondere ist es begreiflich, daß die Arbeitgeber

<sup>1)</sup>Wenn übrigens Herr Bernhard dabei auf „die Krisis, die sich in der deutschen Nationalökonomie immer offener entwickelt“, hinweist (s. „Stahl und Eisen“ 1. c. S. 641) und nun die Anhänger der jüngeren Richtung ohne weiteres für seine Anschauungen in Anspruch nimmt, so hat er dazu kein Recht. Wie gefährlich das sein kann, hat er recht bitter erfahren müssen. So hat er Herrn Professor Alfred Weber (Heidelberg) durch Entnahme eines Zitats aus seiner Rede im „Verein für Sozialpolitik“ (1909) noch besonders ausgezeichnet. Und nun bekennt sich Weber in einem Aufsatz im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ (Heft 1 1913) durchaus zu „den Formen der materiellen Eingliederung der Arbeiterklasse, ihrer Eingliederung zum mindesten in die gegenwärtige Wirtschaft“, wie sie in der bisherigen Sozialpolitik gegeben ist. Es sind ihm „Minimalbedingungen der Existenz, deren Verwirklichung keineswegs, ja längst noch nicht vollständig geworden ist und deren dauernde Vertretung weiter eine gemeinsame aller noch so verschieden gefärbten Sozialpolitiker sein muß. Ihr Grundbestand und Wesen in Arbeiterschutz, Versicherung, Gewerkschaftswesen und Genossenschaft ist heute grundsätzlich nicht mehr angefochten — sieht man von Kritikern ab, die in Wahrheit von andern als sozialen Zielsetzungen ausgehen“. Und nun hat Weber die Bosheit, zu diesen Kritikern — „trotz einer etwas andern Maskierung (!)“ — auch Herrn Bernhard mit seiner neuesten Schrift zu rechnen. „Es werden“, so fährt er fort, „relativ unerhebliche Fragen, die man vorwiegend durch kleine Änderungen der Gesetzgebung beseitigen kann, zu großen Problemen gemacht und dann wird mit der Miene des Wieder-

in erster Linie die materiellen Opfer und die Arbeiten und Sorgen empfinden, die ihnen die Sozialreform auferlegt, und die Enttäuschungen in den Vordergrund rücken, die die Sozialreform gebracht haben soll. Und doch müßte ein sozialpolitischer Pessimismus und Mißmut verhängnisvoll auf unsere nationale Entwicklung einwirken. Wir haben gar keinen Grund dazu. Vernünftiger objektiver Erörterung auch der ungewollten und unerwünschten Wirkungen sei volle freie Bahn gegeben. Unsere Sozialreform kann diese Kritik durchaus ertragen. Aber sie muß wahr, gerecht und positiv sein. Vor allem aber dürfen wir neben der Kritik auch die positiven Leistungen unserer Sozialgesetzgebung nicht vergessen. In beiden Beziehungen hat Herr Bernhard versagt. Deshalb halten wir es für eine dringende Aufgabe, die Bernhardsche Kritik auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, ihre Einseitigkeiten und Ungerechtigkeiten zu erweisen, anderseits aber auch die segensvollen Wirkungen unserer Sozialreform für die wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und sittliche Hebung unserer breiten Volksschichten gerecht zu würdigen.<sup>1)</sup> Das ist der Zweck der nachfolgenden Abhandlungen, die der Überzeugung dienen sollen, daß es auch auf diesem Gebiete kein „Zurück“, sondern nur ein freudiges „Vorwärts“ gibt, — ein Vorwärts im Sinne der hochherzigen November-Botschaft Kaiser Wilhelms I., ein Vorwärts in der Linie der vertrauenden, hoffnungsfrohen Februarerlasse unseres Kaisers Wilhelm II.

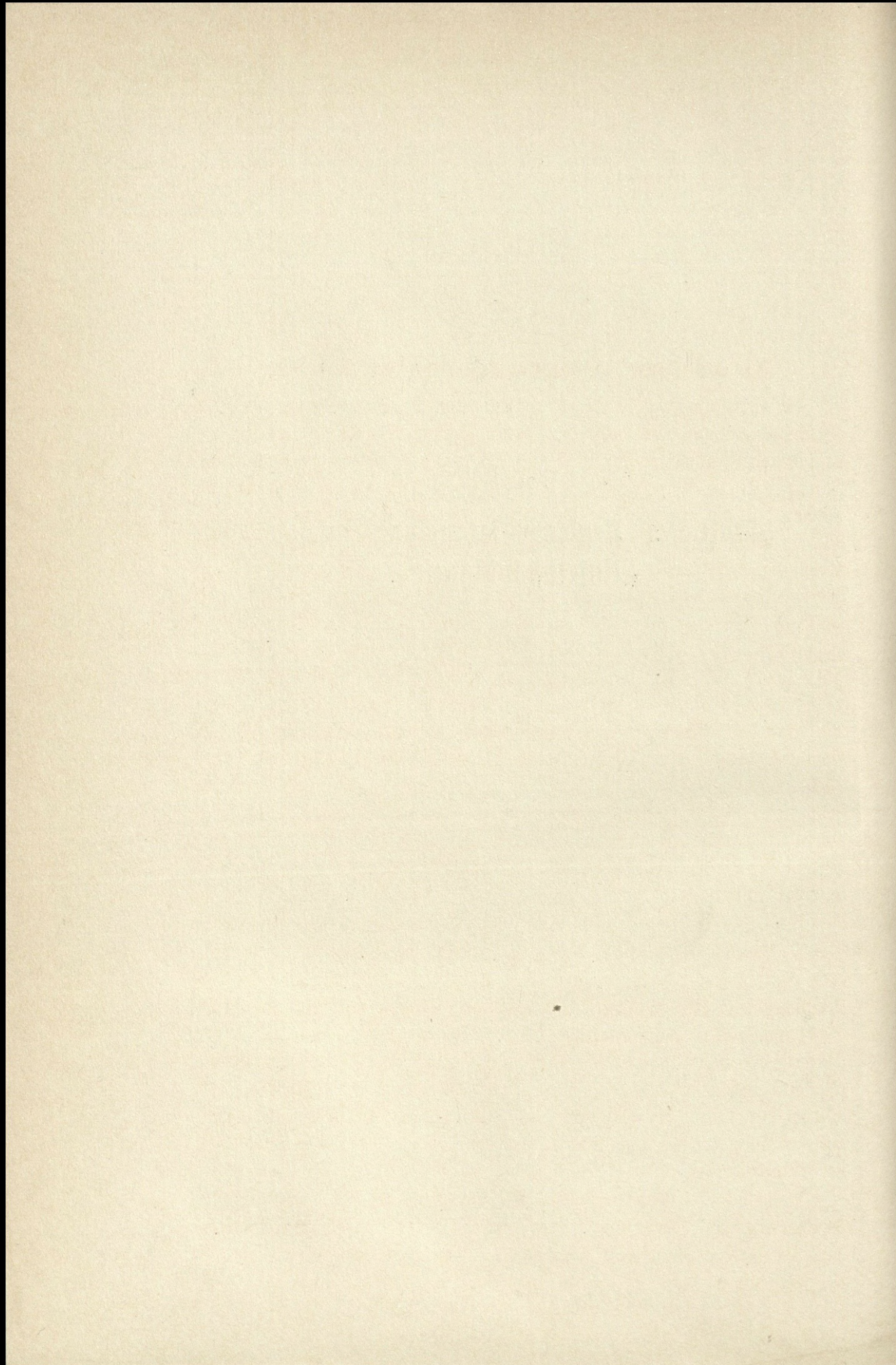
---

mannes versichert, man wolle damit „Raum schaffen für den Weg nach neuen Zielen.“ (Die Sperrungen sind vom Verfasser dieser Schrift.) — Herr Weber unterscheidet neben diesen Aufgaben der materiellen Eingliederung des Arbeiterstandes noch die Probleme der psychischen und kulturellen Entwicklung der Arbeiterklasse und glaubt, daß diese noch „nicht nur tatsächlich, sondern auch prinzipiell unfertig dastehe“. — Mit noch weniger Recht als Herrn Alfred Weber kann Herr Bernhard Herrn Adolf Weber, Professor in Köln, für seine Richtung in Anspruch nehmen. Dieser steht durchaus auf dem Boden der deutschen Sozialpolitik.

<sup>1)</sup> Um ein allgemeines, objektives Bild der gewollten und erreichten und der nicht gewollten Folgen der deutschen Sozialpolitik zu gewinnen, hat das Zentrum unterm 15. Januar 1913 den Antrag gestellt, den Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zu ersuchen, tunlichst bald eine Denkschrift über die wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sittlichen und sozialen Wirkungen der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung und ihre Rückwirkung auf die gewerbliche Entwicklung, insbesondere auf Grund eingehender Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten, vorzulegen. Dieser Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Erster Teil

Staatliches Reglementieren und private  
Unselbständigkeit



## I.

### Die staatliche Genehmigung privater Betriebe

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die behördliche Genehmigung erforderlich (§ 16 G.D.). Diese Anlagen sind in einem Verzeichnis genau aufgeführt. Bei Erteilung der Genehmigung ist insbesondere auch „auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften“ und auch auf „diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind“ (§ 18), Rücksicht zu nehmen. Die Genehmigung gibt in Preußen der Kreis- bzw. Stadtausschuß oder Magistrat, in besondern Fällen der Bezirksausschuß. Vorher wird das Gutachten eines Baubeamten, ferner des Gewerbeaufsichtsbeamten und in der Regel auch des Medizinalbeamten eingeholt. Der Genehmigungsbescheid muß schriftlich ausgefertigt werden und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird. Gegen den Bescheid steht innerhalb 14 Tagen der Rekurs an den Handelsminister offen.

Diese Bestimmungen und ihre Handhabung bilden nun nach dem Urteil Bernhards vielfach einen Gegenstand lebhafter Beschwerden. Die Industriellen beschuldigen die Behörden oft schikanöser Behandlung und unbegründeter Verzögerungen, während diese umgekehrt die Industriellen verantwortlich machen, da sie infolge unzureichender Unterlagen und mangelnder Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften die Verhandlungen erschwerten. Herr Bernhard glaubt demgegenüber, daß sowohl die Behörden als auch die Industriellen längst bemüht seien, alles zu tun, um die Mißstände zu beheben, aber mit deren gutem Willen sei es nicht getan.

„Wohl bezweifelt niemand“, so führt Bernhard (S. 8 f) aus, „daß die beschleunigenden Verfügungen der Zentralbehörden und die Bemühungen der Industrieverbände von Nutzen sind, und doch weiß jeder, der die

Praxis kennt, daß der Kern der Frage durch Verfügungen und Bemühungen nicht berührt wird, denn die Ursache der bestehenden großen Mängel liegt tiefer" (S. 7). Herr Bernhard meint, die Konzessionspflicht, die nach den Motiven der Gewerbeordnung gerade „den Schutz gegen nachträgliche Auflagen und Schutz gegen die unabsehbare Menge der Polizeibestimmungen“ zum Ziele gehabt habe, sei allmählich wieder verzerrt und unklar geworden und — sozusagen: künstlich — seien „verwaltungstechnische Schwierigkeiten geschaffen worden, die durch keine Ministerialverfügung beseitigt werden können“. „Diese Veränderungen, die gerade in einer Zeit der industriellen Entwicklung und des internationalen Wettbewerbs besonders hart wirken, nehmen ihren Ausgangspunkt von den Bestimmungen über den Arbeiterschutz.“ „Denn in dem Bestreben, die Sozialpolitik energisch zu entwickeln, hat man für die Ordnung des Arbeiterschutzes eine — dreifache Zuständigkeit geschaffen, die in ihrer ganzen beispiellosen Schwerfälligkeit auch das Konzessionsverfahren belastet“ (S. 8).

„Wie ist das gekommen? Die Konzession kann nach dem Gesetze nur verliehen werden, wenn die Bedingungen zum Schutze der Arbeiter erfüllt werden. Damit aber begnügte sich die Entwicklung nicht, vielmehr fügte dann die Novelle vom 1. Juni 1891 folgende Bestimmung in die Gewerbeordnung ein:

„Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung des Arbeiterschutzes erforderlich und ausführbar erscheinen“ (GD § 120 d).

„Weiter bestimmt die Reichsversicherungsordnung, daß auch die Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben.

„Konzessionsbehörde — Polizeibehörde — Berufsgenossenschaft.

„Daß diese dreifache Zuständigkeit Verwirrung herbeiführen könne, hat schon der Gesetzgeber selbst geahnt, aber erst die Erfahrung lehrt, wie nachteilig diese »dreifache Sicherung des Arbeiterschutzes« in Wirklichkeit ist.“<sup>1)</sup>

Dem Laien erscheinen diese Ausführungen sehr einleuchtend. Prüfen wir ihre Berechtigung.

Herr Bernhard kombiniert hier die Erörterung des Konzessionsverfahrens

<sup>1)</sup> Die Sperrungen finden sich nur zum Teil im Original.

mit der Würdigung der Zuständigkeit und Durchführung des Arbeiterschutzes: — behandeln wir beide Fragen getrennt. Was zunächst das

### Konzessionsverfahren

anbelangt, so scheint Herr Bernhard der Auffassung zu sein — und jedenfalls müssen seine Darlegungen den Eindruck erwecken — als ob erst die neuere Sozialgesetzgebung den Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes hineingetragen habe. Das ist ein Irrtum. „Die Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind“, waren auch schon in der „freiheitlichen“ Gewerbeordnung von 1869 unter die Konzessionsbedingungen aufgenommen (§ 18). Ebenso war schon nach der Gewerbeordnung von 1869 „jeder Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind“ (§ 107), und die Polizeibehörden hatten jederzeit das Recht, entsprechende Anordnungen zu treffen. Dieses auch dann, wenn der Betrieb schon längst im Sinne des § 16 genehmigt war. Also auch die Annahme des Herrn Bernhard, als ob nach der Gewerbeordnung von 1869 nachträgliche Auflagen und Vorschriften nicht möglich gewesen seien, trifft nicht zu.

Der bekannte und anerkannte Kommentar von Berger (Berlin 1872, Gutten-tag) weist bei § 18 ausdrücklich auf § 107 hin mit der Bemerkung: Anordnungen zum Schutze der Arbeiter können auch später (nach der Konzession) während des Betriebs getroffen werden. — Wenn in § 107 von Einrichtungen die Rede ist, „welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur tunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind,“ so ist diese Voraussetzung der „besondern Beschaffenheit“ bei den konzessionspflichtigen Betrieben (§ 16) zweifellos allgemein gegeben. Der von Bernhard angezogene § 120 d stellt nur eine neue ausdrückliche Formulierung des alten Rechts der Polizeibehörde dar.

Gesetzgeberisch ist so bezüglich der Konzessionspflicht nichts Wesentliches geändert. Nur mag heute die Durchführung strenger gehandhabt werden als in der Zeit, wo noch die manchesterliche Staatsauffassung die ganze öffentliche Meinung und insbesondere auch die Behörden beherrschte. Die Industriellen mögen diese „gute alte Zeit“ loben — im Gegensatz zur heutigen mehr sozialen Zeitströmung — aber sind denn auf der andern Seite nicht ebenso berechnigte Interessen zu schützen?! Für den Schutz der Anlieger gewerblicher Anlagen und des Publikums scheint ja auch Herr Bernhard volles Verständnis zu haben, aber sind denn die Arbeiter weniger interessiert, oder sind ihre Rechte weniger beachtlich?

Aber daß drei Instanzen nebeneinander wirken! Herr Bernhard scheint gerade in dieser „dreifachen Zuständigkeit“ beim Arbeiterschutz: Konzessionsbehörde — Polizeibehörde — Berufsgenossenschaft, eine besondere Erschwernis des Konzessionsverfahrens zu erblicken. Wiederum irrig. Für das Konzessionsverfahren ist bloß eine Behörde zuständig und allein verantwortlich. Diese fordert zwar Gutachten etwa vom Kreisbaumeister, vom Kreisphysikus, vom Gewerberat usw. ein, zieht sie vielleicht zur mündlichen Beratung bei, aber sie bestimmt allein, wieweit diese Gutachten berücksichtigt werden sollen. Also ist die Einheitlichkeit des Verfahrens vollgültig geworden. Aber daß insbesondere auch der Gewerberat gehört wird, ist doch durchaus gerechtfertigt, liegt sogar direkt im Interesse des Gewerbetreibenden, damit ihm nicht nachträglich noch Einrichtungen zur Pflicht gemacht werden, die dann oft nur schwer, jedenfalls aber mit größern Umständen und Kosten zu schaffen sind, als wenn sie gleich bei der Anlage vorgesehen werden. Von letzterm Standpunkte würde sich auch die Anhörung der Berufsgenossenschaft empfehlen — und damit würde ja auch der Wunsch der Industrie und Herrn Bernhards, daß „Sachverständige aus industriellen Kreisen an dem Genehmigungsverfahren teilnehmen sollen“, erfüllt — aber bisher ist es weder vorgeschrieben noch üblich.

Daß die Gewerbeinspektoren sich bemühen, unparteiisch zu sein, daß sie den besten Willen haben, wohlwollend und gewissenhaft vorzugehen, erkennt auch Herr Bernhard an (S. 14). Aber es stößt ihn, daß „dem freien Ermessen“ ein so weiter Spielraum gegeben sei. So kritisiert er insbesondere auch die Vorschrift, daß „bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb“ für diese eine neue Konzession gefordert wird. — Gewiß sind solche vage Fassungen nicht angenehm. Im konkreten Falle können sehr wohl Zweifel darüber bestehen, ob diese Voraussetzung vorliegt. Ebenso wird es oft schwer sein, den Ausgleich der berechtigten Interessen richtig zu treffen. Aber das sind Mängel, die all unsern Gesetzen, z. B. dem Gesetze über den unlautern Wettbewerb, dem Handelsgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, ja selbst unserm Strafgesetzbuch anhaften. Deshalb kann man aber doch den Schutz berechtigter Interessen nicht einstellen, weil die gesetzgeberische Fassung schwierig ist. Zweifellos werden auch die Zeitströmungen — „der Geist der Zeit, der vor einem halben Jahrhundert auf Bewegungsfreiheit, Gewerbefreiheit hindrängte, aber heute unter dem Eindruck der sozialen Entwicklung die notwendige Staatseinmischung so stark betont“ (S. 15) — ihren Einfluß nicht verleugnen. Aber dieser soziale Geist, diese gesteigerte Rücksicht auf das Gemeinwohl, dieses lebhaftere Pflichtgefühl gegenüber denen, die doch in erster Linie ihre ganze Persönlichkeit, Gesundheit und Leben in der industriellen Pro-

duktion einsetzen müssen, ist doch ein Fortschritt der Humanität und der Kultur, den doch auch wohl Herr Bernhard als berechtigt anerkennen wird. Daß in dieser Rücksicht zu weit gegangen wird, hat Herr Bernhard nicht erwiesen.

Fassen wir zusammen: Das einzig Neue der heutigen „sozialen“ Zeitperiode gegenüber der manchesterlichen Zeitperiode vor 40 Jahren besteht darin, daß heute die Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege, des nachbarlichen und des Arbeiterschutzes mit mehr Nachdruck und Pflichtgefühl durchgeführt werden. Dadurch wird zweifellos das Verfahren komplizierter. Das ist eben die „andere Seite“ des Fortschrittes der Kultur, mit der wir uns abfinden müssen. Gewiß wird mit aufrichtigem Dank jeder Vorschlag begrüßt, der der Vereinfachung und Beschleunigung förderlich sein kann. Voraussetzung ist natürlich, daß dabei die berechtigten und notwendigen Ziele des Konzessionsverfahrens nicht in Frage gestellt werden. Hier hat aber nun Herr Bernhard vollständig versagt. Er enthält sich selbst jedes Vorschlags, weist nur in Anmerkungen auf einige Vorschläge der Industrie hin, ohne aber auch nur irgendwie ihre Zweckmäßigkeit und Durchführung klarzulegen, die Bedenken auszüräumen. Er verweist z. B. auf den Vorschlag, daß Sachverständige aus industriellen Kreisen an dem Genehmigungsverfahren teilnehmen sollen. Wie? führt er nicht aus. Der Gedanke ist vielleicht erwägenswert. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß, wenn die Berufsgenossenschaft den Sachverständigen bestimmte, dann den Interessen der Industrie und der Unfallverhütung gleichzeitig gedient sein würde. Aber wird dadurch nicht wieder das Verfahren weiter kompliziert und verzögert? Zudem hat der Nachsuchende doch die beste Sachkunde und das unmittelbarste Interesse, die Rücksichten der Industrie geltend zu machen. — Wie der Vorschlag, die Unfallverhütungsvorschriften auf eine Behörde zu konzentrieren, das Konzessionsverfahren „vereinfachen“ soll, ist uns unverständlich, da die Berufsgenossenschaften ja gar nicht dabei mitwirken. — Wenn Herr Bernhard die Konzessionsbehörden beschuldigt, daß sie die Konzession benutzten, um Bedingungen im Sinne des Arbeiterschutzes zu oktroyieren, die über den Rahmen ihrer Zuständigkeit hinausgehen — vielleicht gar zu dem Zwecke, die Anrufung der Beschwerdeinstanz, die bei Verfügungen auf Grund des § 120 d möglich ist, abzuschneiden — so steht diese Anschuldigung doch in starkem Widerspruch mit der Anerkennung, die Herr Bernhard unmittelbar vorher den Gewerbeaufsichtsbeamten zuteil werden läßt. Außerdem ist auch bei der Konzession der Rekurs an denselben Handelsminister möglich, der bei den polizeilichen Verfügungen angegangen werden kann. Wenn aber die Rücksicht auf baldige definitive Erledigung davon zurückhalten sollte: — ist denn die Industrie nicht doch stark und einflußreich genug, die Aufsichtsbehörde allgemein zum Eingreifen gegen solche Mißbräuche zu

bestimmen?! Jedenfalls kann auf die Durchführung der Konzessionspflicht nicht verzichtet werden, weil hier und da ein Mißbrauch vorkommen kann.

Herr Bernhard scheint bei seiner Kritik vor allem an die Großindustrie zu denken. Hier exemplifiziert er wieder speziell auf die chemische Industrie. Er hebt besonders die Bedeutung schneller Abwicklung des Konzessionsgesuches zu baldigster Ausnutzung neuer Methoden und Erfindungen im Konkurrenzkampfe mit dem Auslande hervor. In diesen Fällen ist auch die Entscheidung besonders schwierig und verantwortungsvoll. Und da erscheint in der Tat die Frage berechtigt: sind die lokalen Selbstverwaltungsbehörden für die schnelle und zutreffende Entscheidung solcher weittragender Fragen wirklich geeignet und berufen? Sollten nicht solche Konzessionsgesuche direkt an die Zentralinstanz gehen oder doch mindestens an den Regierungspräsidenten, dem auch die geeigneten wissenschaftlich und technisch geschulten Kräfte für eine sachgemäße und schnelle Erledigung zur Verfügung stehen? — Freilich ob nicht unsere Industrie aus andern Gründen die Selbstverwaltungsbehörden, bei denen sie ihren Einfluß geltend machen kann, bevorzugt, ist eine andere Frage. Vielleicht ist das der Grund, daß Herr Bernhard diesen Vorschlag nicht macht. Übrigens hat der Nachsuchende es in der Hand, anstatt seine Einwendungen in der ersten Instanz geltend zu machen und dadurch die Genehmigung hinzuhalten, die Entscheidung durch Rekurs an die Zentralbehörde zu bringen. — Vielleicht könnte auch in weiterer Ausgestaltung der jetzigen Bestimmungen (§ 19 a) auf Wunsch eine vorläufige Genehmigung gegeben werden, mit dem Rechte, bei der endgültigen Genehmigung Änderungen zu treffen und weitere Einrichtungen vorzuschreiben. Aber andererseits ist das wieder gerade ein Gegenstand der Klage bei den Industriellen, daß hier und da die Konzession mit dem Vorbehalt späterer weiterer Auflage gegeben werde. Bei beiderseitigem guten Willen sind solche Erleichterungen wohl möglich. Voraussetzung bleibt aber, daß die letzten praktischen Ziele der Gesetzesvorschriften von der Industrie — mehr als von Herrn Bernhard — voll gewürdigt und ehrlich erstrebt werden.

Was die tatsächliche Handhabung des Konzessionsverfahrens anbelangt, so betrachtet Herr Bernhard es als notwendiges Ergebnis der „Belastung des Genehmigungsverfahrens mit sozialpolitischen Bedingungen“, der „Hemmung durch agrarpolitische Bedenken“ (die er schon damit gegeben erachtet, daß im Abgeordnetenhaus ein Antrag Graf Spee auf Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen und Beteiligung des Landwirtschaftsministers, soweit landwirtschaftliche Interessen berührt werden, vom Hause zwar angenommen, von der Regierung aber abgelehnt worden ist), endlich der „unvermeidlichen Tendenz, die auf das freie Ermessen der Behörde einwirkt“, „daß das Konzessionsverfahren immer schwerfälliger, umständlicher und langsamer geworden ist“

(S. 15). Er versteigt sich sogar zu der Behauptung, „daß die Industriellen im allgemeinen acht Monate bis zur Erteilung einer Konzession warten müssen, und erst mit dem Bau beginnen, wenn die englischen Konkurrenzunternehmungen längst im Betriebe sind“. „In zahlreichen Fällen“ soll sich das Verfahren sogar über ein Jahr, ja über 1½ Jahre erstreckt haben. Er findet es nicht verwunderlich, „daß die Genehmigung mit unzweckmäßigen oder gar unerfüllbaren Bedingungen belastet, und daß die Urkunden schließlich zu umfangreichen Schriftstücken anwachsen, die in 30 bis 40 Paragraphen ein Heer von Bedingungen aufzählen“ (S. 15). Das ist allerdings eine düstere Schilderung. Man fragt sich verwundert: *Weshalb läßt sich die deutsche Industrie das gefallen?! Weshalb bringt sie diese Fälle nicht an den Minister, der doch die Konzessionsachen als „schleunige Sache n“ behandelt wissen will und dieses immer wieder den Behörden einschärft? Weshalb nehmen nicht unsere Handelskammern sich der Industrie an, und warum gibt man nicht das Material den Abgeordneten und der Presse, um die Macht der öffentlichen Meinung mobil zu machen gegen eine solche rückständige Verwaltungspraxis? Freilich ist es da mit solch allgemeinen Behauptungen, wie Herr Bernhard sie beliebt, nicht getan: es muß jeder einzelne Fall klar gelegt, an Hand der Akten geprüft werden. Es muß festgestellt werden, wendie Schuld trifft: ob den, der die Genehmigung nachgesucht hat, oder die Behörde oder das Verfahren selbst. Es muß untersucht werden, ob wirklich unnötige und unzweckmäßige Anforderungen gestellt worden sind, oder ob Eigensinn, Gewinnsucht oder Unwissenheit des Nachsuchenden die Regelung verzögerten. Es kommt auch darauf an, ob und wie der Rekurs eingelegt ist, und ob auch dieser versagt hat. Es ist uns unfaßbar, daß die Industrie, der doch die tüchtigsten Rechtsanwälte zur Verfügung stehen, die sich eines großen Einflusses in Presse und Parlamenten wie auch bei der Regierung erfreut, gegenüber den geschilderten Mißständen so hilflos dastehen sollte. Wenn Herr Bernhard — etwa aus einem der letzten Jahre — zehn oder zwanzig konkrete Fälle ungehöriger Verzögerungen oder ungerechtfertigter schikanöser Auflagen, aktenmäßig belegt, angeführt hätte, so würde damit wirklich eine Unterlage gegeben sein, um zunächst im Landtag gegenüber der Regierung, dann aber vielleicht auch im Wege der Gesetzgebung auf Reformen zu drängen, während die allgemeinen, unbewiesenen Behauptungen des Herrn Bernhard uns nicht weiter führen.*

Übrigens: — will Herr Bernhard nicht auch einmal die andere Seite hören und den Klagen jener ein Echo geben, denen schwere Schädigungen infolge industrieller Anlagen erwachsen sind: deren Besitz entwertet ist, die vielleicht „von Haus und Hof“ vertrieben worden sind, weil das Leben dort infolge der Verseuchung des Bodens, der Verpestung

der Luft, des Lärmes der Hämmer und Maschinen usw. schier unerträglich geworden war; welche gutmütig oder ohne Kenntnis der Folgen von dem Einspruchsrecht nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hatten und nun vergebens nach Abhilfe rufen, da „nachträgliche Auflagen“ nach einmal gegebener Konzession nicht mehr zulässig sind?! Ich glaube, sie denken anders als Herr Bernhard!

Neben den Industriellen einerseits, den Nachbarn und Arbeitern andererseits kommt als Dritter in Betracht der Staat: — Wie denkt dieser über die Anklagen Bernhards? In der Budgetkommission des Preussischen Abgeordnetenhauses am 14. Februar 1913 ist diese Frage gestellt worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Schrift Bernhards. Der preussische Handelsminister gab zu, „daß wiederholt Klagen über die Langsamkeit des Konzessionsverfahrens bei gewerblichen Unternehmungen laut geworden seien. Die Handelsverwaltung habe deshalb auch wiederholt Erwägungen darüber angestellt, ob und auf welche Weise das Verfahren beschleunigt werden könne; industrielle Kreise, die vor einigen Jahren gemeinsam mit dem Ministerium diese Frage geprüft hätten, seien jedoch ebenfalls zu der Erkenntnis gekommen, daß eine Abänderung der gesetzlichen und der Verwaltungsvorschriften nicht in Frage komme. Nichtsdestoweniger sei aus jenem Anlaß im Jahre 1911 erneut und eindringlich auf eine möglichst schnelle Behandlung der Genehmigungsgesuche durch die Behörden hingewirkt. — Die Klagen über die verhältnismäßig lange Dauer des Genehmigungsverfahrens beruhten im wesentlichen auf dem Gebiete des Nachbarschutzes. Das sei indes im Gesetz begründet, da die Innehaltung gewisser Fristen und bestimmter Formvorschriften geboten sei, auch oft eingehende Gutachten eingeholt werden müßten. Durch die Fragen des Arbeiterschutzes würde das Verfahren in keiner Weise verzögert! An und für sich sei es sogar möglich, Bestimmungen über Arbeiterschutz auch außerhalb des eigentlichen Genehmigungsverfahrens zu treffen. Aber gerade die Rücksicht auf den gewerblichen Unternehmer führe dazu,“ die Arbeiterschutzbestimmungen bereits in dem eigentlichen Genehmigungsverfahren zu treffen, damit der Unternehmer nicht später noch zu Änderungen seiner Anlage gezwungen würde. An dieser Art des Vorgehens lasse sich nichts ändern; denn Preußen nehme es mit Recht als einen Ehrentitel für sich in Anspruch, nicht die Erwerbsinteressen allein ausschlaggebend sein zu lassen, sondern unter Schonung berechtigter Interessen anderer die Entwicklung von Gewerbe und Industrie zu ermöglichen. Daß dadurch die wirtschaftliche Entwicklung nicht gehemmt worden sei, gehe aus der führenden Stellung des deutschen Gewerbes

auf dem Weltmarkte ohne weiteres hervor“ (Protokoll der betreffenden Sitzung).

In dem angezogenen Erlaß vom 9. Juli 1911 (s. M.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1911, S. 303) werden die Regierungspräsidenten aufgefordert, mit möglichstem Nachdruck auf die Abstellung der Unzuverlässigkeiten des Verfahrens hinzuweisen. Es wird als zweckmäßig empfohlen, daß die Antragsteller schon vor der Einreichung der Unterlagen mit den Sachverständigen, insbesondere dem Gewerberat, in mündliche Erörterungen eintreten. Mit Anberaumung des Termins der Verhandlung sollen schon die Bedingungen, die der Sachverständige der Konzessionsbehörde vorschlagen will, mitgeteilt werden, damit der Antragsteller nicht unvorbereitet zum Termin erscheint. Es soll tunlichste Übereinstimmung mit den Unfallverhütungsvorschriften angestrebt werden. Ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Berufsgenossenschaften, von denen jede Anregung willkommen sein soll, wird zur Pflicht gemacht.

Gegenüber diesen bestimmten Erklärungen und Anweisungen, wird Herr Bernhard sich nicht der Pflicht entziehen können, seine allgemeinen Behauptungen durch konkrete Beweise zu erhärten!

Und nun noch ein Wort zu der

dreifachen Zuständigkeit beim Arbeiterschutz.

Beim Arbeiterschutz wirken in der Tat Konzessionsbehörde, Polizeibehörde und Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaft nebeneinander. Das mag auf den ersten Blick befremden und die Frage auslösen: Weshalb überträgt man nicht den ganzen Arbeiterschutz, speziell den Betriebsstättenchutz, auf eine Instanz? Wie kam man zu dieser dreifachen Instanz?

Zunächst haben wir oben dargelegt, daß schon nach der Gewerbeordnung von 1869 Konzessions- und Polizeibehörde nebeneinander wirkten. Die zunächst und eigentlich zuständige Behörde, den Arbeitgeber anzuhalten, den Betrieb so einzurichten und zu führen, daß die Interessen von Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter tunlichst gewahrt werden, ist die Polizeibehörde. Nun haben wir aber oben ebenfalls schon hervorgehoben, daß es gerade im Interesse des Arbeitgebers liegt, daß er schon bei der Konzessionsgewährung darauf aufmerksam gemacht wird, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihm sonst später von der Polizeibehörde aufgelegt werden würden und dann viel höhere Kosten, oft genug auch unliebsame Betriebsstörungen verursachen würden und sich meistens auch nicht so zweckmäßig gestalten ließen als jetzt. Es liegt das allerdings auch im Interesse der Arbeiter, da später oft nicht mehr gutgemacht werden kann, was bei der ersten Einrichtung unterlassen worden ist. Jeder Kundige weiß doch, wie schwer es ist, alte, verbaute Fabriken modernen Anforderungen der Hygiene ent-

sprechend zu gestalten. Gewiß bietet die Erfüllung der Konzessionsbedingungen nicht absolute Gewähr, daß nun später die Polizeibehörde nicht noch weitere Anforderungen stellt: — auch auf diesem Gebiete steht die Entwicklung der Technik wie der Fortschritt der Anschauungen nicht still! — aber jedenfalls wird die Polizeibehörde nicht ohne wichtige Gründe und unter möglichster Berücksichtigung der Konzessionsbedingungen neue Auflagen machen. In beiden Fällen ist ja das Gutachten des Gewerbeaufsichtsbeamten maßgebend, in dessen Sachkunde und Gewissenhaftigkeit auch Bernhard Vertrauen setzt. Dazu kommt, daß immer noch die Bescherde (bei der polizeilichen Anordnung) bzw. der Rekurs (bei der Konzession) an die eine Instanz: den Handelsminister offen ist. — Eine absolute Garantie gegen Mißbrauch gibt es freilich nicht, da auch bei einer Instanz die Beamten wechseln und so widersprechende Anordnungen treffen können.

Neu gegenüber der gesetzlichen Lage von 1869 ist allein, daß 1884 auch die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung das Recht erhielten, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und ihre Durchführung durch „technische Beauftragte“ zu überwachen. Es war das zunächst eine Maßnahme im Interesse der Arbeitgeber, die so ihre Berufsgenossen anhalten konnten, alle zweckmäßigen Einrichtungen zu treffen, um die Zahl und Schwere der Unfälle zu mindern und so die Kosten der Entschädigungen herabzudrücken. Dieser Weg der Selbstverwaltung hat sich vorzüglich bewährt. Fast alle gewerblichen Berufsgenossenschaften haben umfassende Vorschriften zur Verhütung von Unfällen erlassen — viel eingehender und schärfer, als die Behörden sie je gewagt hätten — zunächst im Interesse der Industrie, die dann aber noch mehr dem Schutze der Arbeiter zugute gekommen sind. Erst in der Novelle von 1900 wurde dann auf Grund dieser Erfahrungen dem Reichsversicherungsamte das Recht gegeben, die wenigen noch rückständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften im Aufsichtswege zum Erlaß solcher Vorschriften anzuhalten. Die Gestaltung der Vorschriften im einzelnen blieb aber ganz dem Ermessen der Genossenschaften überlassen, bis endlich in der Reichsversicherungsordnung dem Reichsversicherungsamt durch die Verpflichtung, die „erforderlichen“ Vorschriften zu erlassen (§ 848), ein Einfluß auch auf den Inhalt so weit gegeben wurde, daß sie wirklich ihren Zielen dienlich sind. Die gut geleiteten Berufsgenossenschaften legen selbst den größten Wert auf die Unfallverhütung. Sie betrachten diese mit Recht als den wertvollsten Teil des Unfallversicherungsgesetzes. Ideale und wirtschaftliche Motive wirken hier in glücklicher Weise zu einem Ziele. Und das sollte nun gestört werden?

Freilich, Herrn Bernhards Kritik macht auch vor der Selbstverwaltung der Berufs-

genossenschaften, in denen doch allein die Arbeitgeber zu sagen haben, nicht halt. Er macht sich das Vergnügen, aus den zahlreichen Unfallverhütungsvorschriften der mehr als 100 Berufsgenossenschaften einige Beispiele herauszugreifen, um daran den „unsachlichen Wettstreit zwischen den Behörden“, ein „bureaucratisches Wettrennen“, aus dem dann die überflüssigen Verfügungen entstehen“, zu erweisen. Als solche abschreckenden Beispiele führt er an (S. 10): Fuhrleute „dürfen während der Fahrt nicht schlafen“. „Beim Abwärtsfahren ist die Hemmvorrichtung sachgemäß zu betätigen“ . . . „Die Benutzung nicht betriebsfähiger Leitern ist verboten“ . . . „Arbeiter, welche mit dem Hand- oder Vorschlaghammer umzugehen haben, müssen sich vor dem Schläge davon überzeugen, daß niemand hinter ihnen steht, den sie treffen können“.

Und diese Beispiele genügen ihm, um „einem der erfahrensten Praktiker der Unfallfürsorge“ zuzustimmen: daß wir „in solchen Vorschriften einen Ballast mit uns herum-schleppen, der besser heute wie morgen abgeworfen wird“ — „wesenlose papierne Paragraphen, die bevormundend jede Bewegung regeln und den Menschen zur Drahtpuppe machen möchten“.

Was bei diesen Beispielen zunächst auffällt, ist die Auswahl. Es sind Vorschriften für die Arbeiter, während die meisten und wichtigsten Vorschriften sich an die Arbeitgeber richten. Es sind Vorschriften, die als selbstverständlich erscheinen, die aber so doch jedenfalls kein Unheil anrichten und vor allem die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt nicht in Gefahr bringen. Solche „selbstverständliche“ Mahnungen finden wir übrigens in unserm öffentlichen Verkehrsleben auf Schritt und Tritt. Ob es wirklich so überflüssig ist, den betreffenden Arbeitern diese Vorsichtsmaßnahmen immer wieder deutlich vor Augen zu führen, werden wohl die Beteiligten selbst am besten beurteilen können. Was Herr Bernhard aber ganz vergißt: diese Sätze praktischer Lebensweisheit und Erfahrung bekommen durch die Aufnahme in die Unfallverhütungsvorschriften eine besondere Bedeutung, da damit ihre Übertretung unter Strafe (bis zu 6 M) gestellt wird. Eine gelegentliche Bestrafung leichtsinniger Außerachtlassung solcher zwar selbstverständlicher, praktisch aber sehr wichtiger Vorsichtsmaßnahmen erscheint aber doch durchaus angebracht.

Den Berufsgenossenschaften die Unfallverhütung zu entziehen, wäre ein Unrecht gegen die Arbeitgeber wie die Arbeiter. Andererseits können wir aber der Tätigkeit der Polizeibehörde auch nicht entraten. Die Berufs-genossenschaften sind Arbeitgeberorganisationen und treffen auch ihre Vorschriften in erster Linie unter den Gesichtspunkten ihrer wirtschaftlichen Interessen. Damit sind aber die Arbeiterinteressen nicht ausreichend gewahrt. Die Berufsgenossenschaften umfassen in der Regel die verschiedensten Betriebszweige; so fehlt ihnen die genügende Einsicht in die Bedürfnisse aller einzelnen Betriebszweige. Die Vorschriften sind zudem allgemein gefaßt, berücksichtigen nicht die besondern Anforderungen des einzelnen individuellen Betriebs. Auch die Überwachung ist meistens ungenügend, einmal bezüglich der Zahl der Revisionen, dann aber auch bezüglich der Energie, da der technische Beauftragte doch immer in erster Linie Angestellter der Arbeitgeber ist und auf diese Rücksicht nehmen muß. Endlich umfassen die Berufsgenossenschaften nur einen Teil der Gewerbe und Betriebe, so daß für die Mehrzahl nur die Polizeibehörde zuständig ist. Die Grenzen sind aber so schwankend — z. B. bei mehr

als zehn Arbeitern tritt Versicherungspflicht ein — daß die Polizeibehörde und Genossenschaften stets in gegenseitiger Fühlung ihre Anordnungen treffen müssen.

Noch wichtiger als die Unfallverhütung ist die *Krankheitsverhütung*. Diese aber obliegt allein der Polizeibehörde bzw. dem Gewerbeaufsichtsbeamten. Beide Gebiete hängen aber wieder innig zusammen, greifen ineinander über. So ist auch hier gegenseitige Rücksicht und Verständigung der einzige Weg. Dieser ist aber auch möglich und im Gesetz, wie Herr B. selbst andeutet, vorgesehen. Widerspricht eine Verfügung der Polizeibehörde einer von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschrift, so kann diese — ebenso wie der Arbeitgeber — Beschwerde erheben (GD § 120 d). Vor Erlaß von Verordnungen haben sowohl der Bundesrat als auch die Landeszentral- und Polizeibehörde der beteiligten Berufsgenossenschaft bzw. Sektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben (§ 120 f). Unseres Wissens sind so Schwierigkeiten nicht entstanden. Auch Herr B. hat Beispiele von solchen Konflikten nicht angeführt.

Das Schlußergebnis ist: Die „dreifache Zuständigkeit“ ist nicht etwa die Frucht sozialpolitischen Übereifers, sondern hat sich historisch entwickelt und ist in den Verhältnissen durchaus begründet. Die Ausführungen des Herrn Bernhard beweisen, daß er die Zusammenhänge und Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt. Deshalb konnte er auch zur Klärung oder zu ihrer Vereinfachung oder Fortbildung nichts beitragen.

## II.

### Die staatliche Kontrolle privater Betriebe

Die Durchführung der Arbeiterschutzesgesetzgebung erfordert naturgemäß eine entsprechende Kontrolle der Betriebe. Diese obliegt in erster Linie der Polizeibehörde. Um aber eine möglichst sachkundige, unabhängige Aufsicht zu sichern, ist (seit 1878) die Anstellung besonderer *Gewerbeaufsichtsbeamten* vorgesehen, die, ausgerüstet mit einer gründlichen technischen und sozialen Vorbildung, in angesehener gesellschaftlicher Stellung einen Anspruch auf das besondere Vertrauen der Arbeitgeber wie der Arbeiter machen können und solches sich auch tatsächlich in hohem Maße erworben haben. — Um die Kontrolle in den einzelnen Betrieben zu erleichtern, sind in den Arbeiterschutzesbestimmungen auch Vorschriften über Anmeldung, Aushang der wichtigsten Arbeiterschutzesbestimmungen, Verzeichnisse der beschäftigten weiblichen und jugendlichen Arbeiter, Anzeige der regelmäßigen Arbeitszeit usw. aufgenommen. Die persönliche Kontrolle der Polizei und der Gewerbeaufsicht findet so ihre Unterlage und weitere Ergänzung in diesen „schriftlichen Kontrollen“.

Hier setzt nun die Bernhardsche Kritik wieder ein. Prüfen wir, wie weit sie berechtigt ist.

### 1. Die Gewerbeaufsichtsbeamten

Herr Bernhard erkennt die Notwendigkeit einer besondern Gewerbeaufsicht offen an. „Die sozialpolitische Gesetzgebung stand wirklich nur auf dem Papier“, so konstatiert er, „solange es nicht staatliche Beamte gab, die die Befolgung der Gesetze kontrollierten. Das hat man in allen Industrieländern erfahren, seitdem England im Jahre 1833 die Gewerbeinspektion geschaffen hat“ (S. 16). Herr Bernhard hebt auch mit Genugtuung — so dürfen wir wohl annehmen — hervor, daß sich die deutsche Gewerbeinspektion mit den Einrichtungen Englands getrost vergleichen lasse. „Wer die Gewerbeinspektionsberichte aus verschiedenen Ländern liest, wird zu der Überzeugung kommen, daß die deutschen Inspektionen so sorgfältig und scharf durchgeführt werden, wie in keinem andern Lande“ (S. 16). . . . „Eine Kenntnis und Beurteilung der Details tritt in den deutschen Berichten hervor, die weit hinausgeht über die bloße Feststellung, ob die Gesetze befolgt werden, während in den Berichten der meisten andern Länder die Beobachtung der Gesetze den eigentlichen Inhalt ausmacht.“ Das alles scheint zum Lob der deutschen Gewerbeinspektion gesagt zu sein, wiewohl andere Wendungen wieder bedenklich machen können. So, wenn er von dem „Erstaunen“ spricht, mit dem deutsche Ingenieure, welche im Auslande tätig seien, den großen Unterschied „zwischen der zurückhaltenden Kontrolle der Gewerbeinspektion in England und der eindringenden Untersuchung in Deutschland“ konstatierten. „Dabei gehen die deutschen Inspektoren in ihrem Forschungsseifer so weit“ — und damit wird Bernhard in seiner Kritik schon recht deutlich — „daß sie zuweilen sogar bei den Arbeitern Bedenken erregen. So z. B. als sämtliche preußische Gewerbeinspektionen eine Untersuchung darüber anstellten, ob die Arbeiter morgens vor Beginn der Arbeitszeit gefrühstückt haben.“

„Das Ergebnis der Untersuchung“, so fährt Bernhard bedeutungsvoll fort, „war nicht ganz klar, weil die Arbeiter — ‚oft wohl aus falscher Scham‘, wie ein Gewerberat bemerkt — ein solches Eindringen in ihre Privatangelegenheiten ‚ungern sahen und sich scheuen, andern einen Einblick in ihre häuslichen Verhältnisse zu gewähren‘. Die Befragten Werkmeister lehnten es nicht selten ab, Auskunft zu geben, mit der Begründung, daß sie es nicht für ratsam hielten, sich in derartige persönliche Angelegenheiten ihrer Leute einzumischen“. „Es mag unerörtert bleiben“ — so schließt Herr Bernhard weiter — „ob es wirklich ein sozialer Fortschritt wäre, wenn die Arbeiter die falsche Scham ablegten und sich ausführlich darüber äußerten, inwieweit es ‚bei den Verheirateten sehr auf die Frau ankomme‘. Jedenfalls läßt die Umfrage den kontrollierenden Eifer der preußischen Gewerberäte gut erkennen“ (S. 17).

In dem letzten (von uns gesperrten) Satz liegt offenbar der Zweck

der ganzen Darstellung. Die Tendenz ist klar. Es soll der Übereifer der Beamten recht augenfällig gezeichnet werden. „Selbst die Arbeiter lassen sie nicht in Ruhe“ — so wird der Laie sich sagen —: „wie wird's da erst den Arbeitgebern ergehen?! Und nun dieses peinliche Eindringen selbst in die innersten Familienangelegenheiten!“ „Die Herren sollten die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze überwachen —: was geht sie dann das Frühstück der Arbeiter an!“ So und ähnlich wird der gläubige Leser Bernhards ausrufen.

Nun mußte es doch zunächst Herrn Bernhard auffallen, wie auf einmal die sämtlichen preußischen Gewerbeinspektoren ausnahmslos auf die Frühstückfrage der Arbeiter verfallen konnten — und nur die preußischen! Das konnte doch nicht Zufall sein. Wendungen in den Berichten lassen es auch deutlich genug erkennen, daß sie auf Aufforderung hin handelten. Tatsächlich hatte der preußische Handelsminister Anweisung gegeben, gerade über diese Frage besonders zu berichten. So fällt also der ganze Hohn und Spott, der den Fabrikinspektoren gelten soll, auf den preußischen Handelsminister!

Nun die Kritik selbst. Die Frage der Frühstückspause wird behandelt in dem Kapitel IV der regelmäßigen Berichterstattung: „Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.“ Will Herr Bernhard vielleicht dieses Kapitel, das ja streng genommen über den Rahmen der „gesetzlichen“ Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten hinausgeht, überhaupt aus ihren Berichten verschwinden lassen? — Dann wird er wohl unter allen Männern der Theorie wie der Praxis, die sich überhaupt mit den sozialen Problemen unserer Arbeiterwelt beschäftigen, allein dastehen. Oder will Herr Bernhard leugnen, daß die Berichte über die Frühstückfrage in der Tat einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Zustände unseres Arbeiterstandes gewähren, daß mit einer befriedigenden Lösung derselben auch Gesundheit und Lebenskraft unserer Arbeiterbevölkerung innig zusammengehen, und daß endlich mit Klarstellung dieser Verhältnisse auch für die Fabrik- und gemeinnützige Wohlfahrtspflege dankbare Wege der Betätigung sich ergeben?<sup>1)</sup> In allen diesen Richtungen haben auch die Berichte ihren Zweck durchaus erreicht. Die Ergebnisse der Untersuchung waren, soweit sie diesen Zielen dienen sollten, ganz klar. Ihre Durchführung ist auch ohne wesentliche Schwierigkeiten erfolgt. Gewiß ist richtig, daß die Arbeiter im allgemeinen ein solches

<sup>1)</sup> Welche Bedeutung der „Frühstückfrage“ in unsern ärmern Volkskreisen zuzumessen ist, haben am besten die bezüglichlichen Erhebungen in unsern Volksschulen bewiesen (vgl. Raup, Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder. Berlin 1909). Sie haben die Anregung zur Verabreichung von Milch, Suppen usw. an die Schulkinder in einer Reihe von Gemeinden gegeben.

Eindringen in ihre Privatangelegenheiten „ungern sehen“ und „sich scheuen, andern einen Einblick in ihre Verhältnisse zu gewähren“. Noch mehr begreifen wir eine solche Zurückhaltung gegenüber dem Werkmeister, und auch wir halten es nicht immer für eine „falsche Scham“, wenn Arbeiter sich weigern, solche Auskunft zu geben. Es kommt eben alles darauf an, wer die Fragen stellt, und welchem Zwecke sie dienen sollen. Nach diesen beiden Richtungen muß erst die nötige Klarheit und das volle Vertrauen gewonnen sein. Ob die Gewerbeinspektoren immer den rechten Weg eingeschlagen haben, ist aus den Berichten nicht zu ersehen, aber daß sie etwa ungeschickt und taktlos oder gar ohne Schonung des berechtigten Ehr- und Schamgefühls vorgegangen seien, dafür hat Herr Bernhard auch nicht den geringsten Beweis erbracht. Auch der Geweberat, den Herr Bernhard speziell anführt, spricht nur davon, daß die Arbeiter „oft wohl aus falschem Schamgefühl“ so zurückhaltend gewesen seien, womit doch zugegeben ist, daß es auch Fälle berechtigter Zurückhaltung geben kann. Es ist deshalb ungerecht, wenn Herr Bernhard auf Grund dieses Satzes — wenn auch in verschleieter Form — die Frage aufwirft: „ob es wirklich ein sozialer Fortschritt wäre, wenn die Arbeiter die (!) falsche Scham ablegen“!

Zum Erweis der Berechtigung und Bedeutung der Berichte sei nur folgendes angeführt: Zunächst ergibt sich, daß die Arbeiter vielfach zur Fabrik kommen, ohne vorher gefrühstückt zu haben. Oft bringen sie am Abend vorher gekochten, kalten Kaffee mit. Die Ursachen sind mannigfaltig. Viel kommt auf die Frau des Arbeiters (bzw. die Mutter) an. Wo eine geordnete Hauswirtschaft geführt wird, wird auch in der Regel für ein ordnungsmäßiges Frühstück gesorgt. Aber auch hier ist es nicht immer möglich, z. B. im Falle der Erkrankung der Frau, bei Wochenbett, oder wenn die Arbeit so früh beginnt (z. B. in Ziegeleien), daß die dringend notwendige Nachtruhe für die Frau und Kinder gestört würde. Dasselbe gilt bei weitem Wege zur Fabrik, so daß der Arbeiter schon früh aufbrechen muß. Oft ist aber auch die Bequemlichkeit und der Mangel an Haushaltungssinn die Ursache, daß der Arbeiter nüchtern zur Arbeit geht. Manchmal dient dann der Schnaps als Ersatz. (Deshalb hier und da das Verbot des Schnapsauschankes vor 8 Uhr morgens.) In manchen Gegenden (z. B. M. Gladbach) besteht die Gewohnheit, daß die Arbeiter ihr erstes Frühstück in der Fabrik einnehmen. Da ist es dann aber ebenso allgemein üblich, daß den Arbeitern in der Fabrik heißes Wasser zur Bereitung des Kaffees verabreicht wird. Im übrigen sind die Zahlen, wieviele ohne Frühstück zur Fabrik gehen, in den verschiedenen Bezirken sehr verschieden. Genaue Feststellungen waren meistens nicht möglich — aber auch nicht notwendig, da ein allgemeines Bild genügt. Fast allgemein wird betont, daß von den Arbeitern jedenfalls auf das zweite Frühstück ein großer Wert gelegt wird, und daß deshalb die Zumutung, im Interesse eines frühern Schlusses der Arbeit auf diese Morgenpause zu verzichten, bei den Arbeitern mehrfach auf energischen Widerstand stieß. (Ein Fingerzeig für die Behörden, wenn die Genehmigung für Beseitigung oder Änderung der Pausen nachgesucht wird.)

Als praktisches Ergebnis der ganzen Erhebung aber kann festgestellt werden, wie wichtig es ist, daß den Arbeitern in der Fabrik Gelegenheit gegeben wird, nach Bedürfnis noch ihr Frühstück einzunehmen. In

erster Linie kommt da in Betracht die Einrichtung von Wärmeverrichtungen, die Verabreichung von heißem Wasser, so daß die Arbeiter sich selbst den Kaffee, Tee usw. zu dem mitgebrachten Butterbrote bereiten können. Noch besser ist es, wenn auch Kaffee, Tee, Schokolade, Milch usw. (ohne oder gegen geringe Bezahlung), vielleicht auch Butterbrote usw. verabreicht werden. Für gemeinnützige Gesellschaften bietet sich eine sehr dankbare Aufgabe, an den Hauptverkehrspunkten, an den Eingängen der Fabriken usw. den Verkauf von Milch, Kaffee usw. einzurichten. Das ist der wirksamste Weg zur Bekämpfung des Alkoholgenußes, zugleich aber auch die beste Anleitung zu einer gesunden Lebensführung. Die Berichte schildern uns auch eine Reihe von vorbildlichen Einrichtungen von Fabriken wie gemeinnützigen Vereinen, wie diese durch Errichtung von schönen Aufenthaltsräumen, Kaffee- und Wärmehallen, Volksküchen usw. den Bedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung entgegengekommen sind. Man sieht, daß die Frühstücksfrage sich doch auch unter andern Gesichtspunkten erörtern läßt, als bloß unter dem der zarten Sorge für das „Ehrgefühl“ der Arbeiter. Herr Bernhard steht ja diese Sorge sehr schön an, aber die Arbeiter wären ihm gewiß noch dankbarer gewesen, wenn er, nachdem nun doch einmal die Fragen gestellt worden sind, durch einen kräftigen Appell an die Arbeitgeber dazu mitbeigetragen hätte, die Erhebung nun auch durch praktische Wohlfahrts Einrichtungen nutzbar zu machen. Ein solcher Appell gerade aus dem Munde — oder richtiger: aus der Feder des Herrn Bernhard würde gewiß dankbare, freudige Aufnahme gefunden haben!

Was aber die Hauptsache ist: Wußte Herr Bernhard aus den Hunderten von Berichten der deutschen Fabrikinspektoren wirklich nichts Besseres — oder auch: nichts Schlimmeres? — zur Würdigung der deutschen Gewerbeinspektion beizubringen als diese „Frühstücksfrage“? Und wenn er die Gewerbeinspektion selbst für notwendig erklärt: glaubt er mit solcher hämißchen Kritik, die zudem ganz ungerecht ist, die Berufsfreudigkeit der Beamten, ihre Vertrauensstellung bei Arbeitgebern und Arbeitern zu stärken und zu heben? Dabei nehmen wir zu Ehren Bernhards noch an, daß es ihm unbekannt war, daß die Gewerbeinspektoren nur gemäß Anweisung des Herrn Handelsministers handelten — sonst würde der schärfste Ausdruck nicht genügen, um sein Verhalten richtig zu kennzeichnen.

## 2. Die „schriftlichen Kontrollen“

Eine noch schärfere Kritik als die persönliche Kontrolle der Gewerbeinspektoren findet die „schriftliche Kontrolle“ mit ihren „Anzeigen“, „Verzeichnissen“ und „statistischen Mitteilungen“, die als „eine dreifache Ergänzung der Gewerbeaufsicht neben dieser im Laufe der Zeit herangereift“ sei (S. 17). Diese erscheint Herrn Bernhard wiederum als eine sehr überflüssige bureaukratische Verirrung der Sozialpolitik.

Zunächst handelt es sich um die „Anzeigen“ und Aushänge, welche zur Durchführung der Bestimmungen betreffend den Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeiter vorgeschrieben sind. Auch diese Vorschriften sind nicht neu. Schon nach der Gewerbeordnung von 1869 mußte jeder Arbeitgeber, der jugendliche Arbeiter beschäftigen wollte, vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige erstatten.

Ebenso hatte der Arbeitgeber eine Liste (Verzeichnis) zu führen, welche die Namen der jugendlichen Arbeiter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung enthielt; diese mußte im Arbeitslokal ausgehängt und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorgelegt werden (§ 130). Die Anzahl dieser Arbeiter war halbjährig der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Neu ist gegen 1869, daß auch die Art der Beschäftigung angegeben und Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen angezeigt und ausgehängt werden muß, und daß ein Aushang der Arbeiterschutzbestimmungen vorgeschrieben ist. Neu ist ferner, daß auch die Beschäftigung von Arbeiterinnen und ihre Arbeitszeit angezeigt und die für sie geltenden Schutzbestimmungen ausgehängt werden müssen. Da aber wohl alle Betriebe, welche weibliche Arbeiter beschäftigen, auch jugendliche Arbeiter aufweisen, so kann das kaum als eine neue Belastung gelten. Der Zweck dieser Vorschriften ist einleuchtend. Wie soll die Polizei kontrollieren, wenn sie nicht weiß, wo jugendliche und weibliche Personen beschäftigt werden? Die Kontrolle vereinfacht sich, wenn die regelmäßige Arbeitszeit festgelegt und bekannt ist. Es fällt sofort auf, wenn solche Arbeiter zur Fabrik gehen oder diese verlassen zu einer Zeit, die von der angegebenen Arbeitszeit wesentlich abweicht. Andererseits ist aber auch zutreffend, was Herr Bernhard in seiner Weise wie folgt ausführt:

„Wohlgemerkt! So wird erreicht, daß der Arbeitgeber nicht nur von der Polizeibehörde und dem Gewerbeinspektor kontrolliert wird, sondern daß auch eine indirekte Kontrolle durch die Arbeiter selbst hinzutritt, die darüber wachen können, ob die im Aushang mitgeteilten Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen. Ausdrücklich bestimmt daher das Gesetz, daß der Aushang an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstatt zu erfolgen habe.“ (S. 18.)

Herr Bernhard scheint diese Kontrolle der Arbeiter als ungehörig zu empfinden. Sonst wird es allgemein als ein Vorzug und als eine Aufgabe der staatsbürgerlichen Bildung betrachtet, daß jeder weiß, was er zu geben und zu fordern hat. Insbesondere Klarheit der Arbeitsbedingungen ist eine erste Forderung des Arbeiterschutzes. Jedem rechtlich denkenden Arbeitgeber kann es doch nur lieb und dringend erwünscht sein, daß alle seine Arbeiter die Gewißheit haben, daß er sich mit seinen Forderungen streng im Rahmen des Gesetzes hält. Auch für die Eltern der jugendlichen und weiblichen Arbeiter ist es nicht gleichgültig, zu wissen, wann die Arbeitszeit beginnt und schließt. Es handelt sich zudem um die regelmäßige Arbeitszeit, die nur selten geändert wird. Und nun die Mühe und Belastung dieser Vorschriften — lohnt es sich wirklich, darüber ein Wort zu verlieren?! Wer allerdings bloß unnötige Schikanen darin sieht, mag sie beklagen; wer aber ihren Zweck einsieht und billigt, wird sie in einem geordneten Betrieb — Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern — als selbstverständlich hinnehmen. Wir erinnern uns auch nicht, daß je

besondere Klagen im Reichstag oder Landtag wegen dieser Vorschriften geltend gemacht worden sind. Und wenn Herr Bernhard nun gar die verschiedenen „Muster“ N bis W der Aushänge der geltenden Arbeiterschutzbestimmungen höhnisch aufzählt, so kann das ja dem Laien sehr willkürlich und lästig und schwierig erscheinen, während es sich doch höchstens um eine einmalige Frage für Jahre hinaus beim Buchhändler oder beim Fabrikinspektor handelt, welches „Muster“ aus den verschiedenen vorrätigen gedruckten Formularen für seinen Betrieb in Frage kommt. Herr Bernhard läßt ganz außer acht, daß es sich meistens um „Anzeigen“ und „Aushänge“ in Form von gedruckten Formularen handelt, die höchstens nur auszufüllen sind und nur selten der Erneuerung bedürfen. Jedenfalls würde der Arbeitgeber zu beneiden sein, der schwierigere Musterarten nicht zu studieren braucht. — Noch weniger Grund zu Klagen bieten die „statistischen Mitteilungen“, zu denen die Arbeitgeber verpflichtet werden können (GD § 139 b). Herr Bernhard vergißt beizufügen, daß diese Verpflichtung jedesmal erst durch den Bundesrat oder die Landeszentralbehörde ausgesprochen werden muß, und daß seit Bestehen dieser Bestimmung (1891) bis heute überhaupt nur zweimal unseres Wissens davon Gebrauch gemacht worden ist.

Als „mildere Form“ der schriftlichen Kontrolle bezeichnet Herr Bernhard

### 3. das Verzeichnis der Sonntagsarbeiten.

Ob diese Charakterisierung richtig ist, sei dahingestellt. Wir halten die „Anzeigen“, „Aushänge“ und „statistischen Mitteilungen“ wenigstens in den größern Betrieben für weniger belastend. Jedenfalls widmet auch Herr Bernhard dem Verzeichnis eine weit eingehendere Betrachtung, und so müssen wir ihm darin folgen.

Bezüglich des Verzeichnisses handelt es sich um folgendes:

Im § 105 b GD ist die Beschäftigung der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten am Sonntag wie an den gesetzlichen Feiertagen verboten. Das ist die Regel. In den folgenden §§ 105 c—105 f werden dann die Ausnahmen festgelegt. Im § 105 c werden kraft Gesetzes (also ohne besondere Genehmigung) ausgenommen: Notarbeiten, die jährliche Inventur, die Bewachung und Beaufsichtigung des Betriebs sowie Arbeiten, welche zur Reinigung und Instandhaltung (Reparaturen) oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen erforderlich sind — letztere aber nur, soweit sie an den Wochentagen nicht möglich bzw. zur Wiederaufnahme des Betriebs am Werktag notwendig sind. Für diese Arbeiten besteht nun die Vorschrift, daß der Arbeitgeber ein Verzeichnis anlegt, in welches für jeden einzelnen Sonn- und gesetzlichen Feiertag „die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind“. Dieses Verzeichnis muß auf Erfordern der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeinspektor vorgelegt werden.

Der Zweck der Vorschrift ist, eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeiten im Rahmen dieses Paragraphen zu verhüten: daß nicht etwa bei Gelegenheit

einer notwendigen Reparatur, die wirklich die Wiederaufnahme des Betriebs am Montag bedingt (z. B. Achsenbruch der Maschine), nun auch umfassende andere Reparaturarbeiten und Neueinrichtungen, die auch in der Woche geschehen können, vorgenommen werden, oder daß nicht absichtlich am Samstag Rohstoffe so in Verarbeitung genommen werden, daß sie Sonntags nun weiterverarbeitet werden müssen, um sie vor dem Verderben zu bewahren. Die Erhebungen über die Sonntagsarbeit (1885) hatten eben reichliches Material ergeben für die Notwendigkeit scharfer Begrenzung der Ausnahmen.

Durch das Verzeichnis soll den Gewerbeaufsichtsbeamten die Möglichkeit gegeben werden, den Arbeitgeber darauf hinzuweisen, wenn die vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen überschritten werden. Es kann auch gewiß nicht als eine Verirrung polizeilich-bureaukratischer Schikane und Engherzigkeit gelten, umgekehrt muß man das Vertrauen in die Loyalität der Arbeitgeber anerkennen, das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommt. Es ist mehr eine Selbstkontrolle und ein Appell an die Gewissenhaftigkeit der Arbeitgeber; freilich bietet es zugleich auch eine dankenswerte Unterlage für den Aufsichtsbeamten und Richter, wenn eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeit in Frage kommt.

Und nun die Kritik des Herrn Bernhard. Zunächst gebietet doch die Gerechtigkeit, daß man bei der Kritik auch den Zweck und Leitgedanken der Bestimmung wenigstens mit einem Worte würdigt. Herr Bernhard hat nur Spott. Er stützt sich dabei auf die „humorvolle“ und scharfsinnige Rede des Abgeordneten Payer, die dieser bei der Beratung dieser Vorschrift im Deutschen Reichstag als Vertreter der süddeutschen Volkspartei gehalten hat, „der einzigen Partei, die frühzeitig — aber vergebens — den Strom von Linte hemmen wollte, der sich heute aus allen Kanälen (Anzeigen, Aushänge usw.) ergießt“. Herr Bernhard schildert den Vorgang wie folgt:

So eindrucksvoll war Payer's Rede, daß die Mehrheit des Hauses ihm zujubelte, und fast schien es, als werde eine der neuen „schriftlichen Kontrollen“, die durch den Kommissionsbeschluß bereits gutgeheißen war, im Plenum fallen. Nur einer ungewöhnlichen Vereinigung von Männern gelang es, die Wirkung abzuschwächen; denn der preussische Handelsminister Freiherr v. Berlepsch und der Führer der Sozialdemokraten, August Bebel, wandten sich gegen Payer's Antrag, und als dritter im Bunde erhob sich — der Führer der Großindustriellen, Freiherr v. Stumm. Stumm fürchtete damals, eine Beseitigung der schriftlichen Kontrolle werde die Behörde veranlassen, für alle Ausnahmearbeiten die polizeiliche Genehmigung zu verlangen. Stumm operierte also lediglich aus taktischen Gründen, hingegen zeigten die Reden des preussischen Regierungsvertreters und des sozialdemokratischen Führers gerade in der Grundtendenz eine höchst charakteristische Übereinstimmung; denn Abgeordneter August Bebel sowohl wie der Regierungsvertreter ließen erkennen, daß sie das „Verzeichnis“ nicht nur als ein Mittel der Kontrolle betrachteten, sondern auch als ein *Pressionsmittel*, dessen Unbequemlichkeit den Arbeitgeber veranlassen soll, auf Ausnahmearbeiten möglichst zu verzichten. Bebel fand daher die Form des „Verzeichnisses“ noch viel zu milde und trat mit aller Kraft für die polizeiliche Listenführung ein“ (S. 19).

Als ich dieses las, war ich nicht wenig erstaunt. Als Berichterstatter der Kommission hatte ich den Vorgang ganz anders in Erinnerung. Der Vergleich mit den stenographischen Berichten der Reichstagsverhandlungen (Sitzung vom 14. und 16. Februar 1891) ergibt denn auch, daß die ganze „geistreiche“ Konstruktion des Herrn Bernhard bezüglich der „ungewöhnlichen Vereinigung von Männern“ der Wahrheit direkt widerspricht.

Um zunächst mit Herrn v. Stumm zu beginnen, so ist die Darstellung, als ob v. Stumm lediglich aus taktischen Gründen — in der Befürchtung, aus dem Regen der schriftlichen Kontrolle in die Traufe der polizeilichen Genehmigung zu kommen — für das Verzeichnis eingetreten sei, rein aus der Luft gegriffen. Mit ganzer Wärme und Überzeugungskraft legte er umgekehrt die Gründe dar, welche die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben klar erweisen. Er tritt Herrn Payer mit Nachdruck entgegen. Er spricht zwar seine „volle Sympathie aus für alle Anregungen, die dahin gerichtet sind, das unnütze Schreibwesen zu vermindern und aus unserer Gesetzgebung zu verbannen“, und macht selbst bezügliche Vorschläge: „Ich glaube aber, die Herren Antragsteller haben hier an einem ganz falschen Punkt eingeseht.“ . . . . . „Hier handelt es sich meiner Überzeugung nach weder um etwas Unmögliches noch um Vielschreiberei“ (67. Sitzung S. 1538). Er anerkennt diese Bestimmung „als eine Art Selbstverwaltung“, eine „Art von Selbstverantwortlichkeit für den Gewerbetreibenden“.

„Diese Selbstverantwortlichkeit ist aber nur durchführbar“, so führte er weiter aus, „wenn eine staatliche Kontrolle darüber stattfindet, daß diese Selbstverwaltung nicht zu einem Mißbrauch, nicht zu einer Umgehung des Gesetzes führt. Man kann ja darüber verschiedener Meinung sein, ob man die Sonntagsruhe etwas weiter einschränkt oder etwas weiter ausdehnt; darüber aber darf niemand in diesem Hause zweifelhaft sein, daß, wenn man die Sonntagsruhe einmal fixiert, sie auch unter allen Umständen wirksam durchgeführt werden muß. Ob das populär ist, ist mir vollkommen gleichgültig. Darüber dürfen wir uns keine Illusionen machen, daß wir hinsichtlich der Sonntagsruhe und hinsichtlich einer ganzen Reihe von andern Punkten, wenn wir das Gesetz zustande bringen wollen, Beschlüsse fassen werden, die hier und da durchaus nicht populär sind; ich glaube sogar, gerade unter den Arbeitern wird die Restriktion der Sonntagsarbeit vielfach sehr unpopulär sein. Das hindert aber nicht, sie durchzuführen, weil wir sie im Interesse der Arbeiter für richtig halten, weil wir sie in unserm Gewissen als Christen für richtig halten, selbst auf die Gefahr hin, daß wir dadurch an Popularität einbüßen.“

Und nun legt v. Stumm die sachlichen Gründe der Vorschrift dar: „Ich behaupte: es ist nach Wochen und Monaten ganz unmöglich, zu konstatieren, ob die außerordentlich detaillierten Bestimmungen, die hier über die Ausnahmen eingeführt werden sollen, richtig oder unrichtig gehandhabt sind, wenn nicht eine regelmäßige Buchführung darüber stattfindet.“ Gegenüber der Auffassung, als ob dadurch dem Arbeitgeber gleichsam eine Selbstanklage aufgelegt werde, hebt v. Stumm hervor: „Umgekehrt, es ist eine Selbstverteidigung des Arbeitgebers.“ Der Arbeitgeber habe eben ein erhebliches Interesse daran, „daß er nachweisen kann, daß Ausnahmefälle vorgelegen

haben.“ Er erblickt in dem Verzeichnis „eine Basis, auf Grund derer er seine Verteidigung führen kann“.

Herr v. Stumm fährt fort: „Wenn ich so den Versuch gemacht habe, nachzuweisen, daß die Bestimmung nach allen Richtungen notwendig sei, so glaube ich, wird es mir noch leichter sein, zu beweisen, daß es sich hier nicht um Vielschreiberei handelt.“ Die ganze Arbeit sei ganz einfach: Eintragung des Datums, der Anzahl der beschäftigten Arbeiter und der Art der Beschäftigung. „Das ist doch keine Belästigung, das kann in fünf Minuten geschehen.“ Allerdings für größere Betriebe sei die Arbeit größer, aber da komme die Mehrarbeit nicht in Betracht, weil nach seiner Ansicht dort ohnehin viel eingehendere Listen geführt, z. B. auch die Namen der Arbeiter eingetragen werden müßten. Er selbst habe seit längern Jahren schon solche Listen führen lassen über jeden einzelnen beschäftigten Arbeiter, die er sich jeden Montag vorlegen lasse, um sich selbst zu überzeugen, ob derselbe Arbeiter nicht an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen beschäftigt sei, ob er länger als drei Stunden gearbeitet habe, ob die Arbeit notwendig war u. dgl. „Ich kann Sie versichern“, so erklärt er, „daß trotzdem ich diese Listen, um die Sonntagsruhe möglichst zu gewährleisten, durch einen Beamten, der mit dem Betriebe gar nichts zu tun hat, eingehend prüfen lasse, ich bei der Superrevision immer noch Fälle finde, wo gegen das Verbot verstoßen ist, ohne daß es vorher bemerkt worden wäre. Trotz dieser Listen kommen also immer noch unwillkürlich Konventionen vor; aber das ist für mich vollkommen klar: ohne die Listen wäre die Kontrolle mir nicht möglich, noch viel weniger wäre sie es für die Polizeibehörden oder für den Fabrikinspektor, der erst nach Wochen oder Monaten in die Fabrik hineinkommt.“

Angesichts dieser Ausführungen frage ich: Kann man mit mehr Überzeugung und Nachdruck die Vorschrift materiell begründen, als Herr von Stumm es getan? Und das alles soll bloß „Taktik“ gewesen sein?! Gerade Herrn v. Stumm gegenüber wird Herr Bernhard eine solche Behauptung wohl am wenigsten aufrecht halten können. Gewiß, Herr v. Stumm weist auch darauf hin, daß, wenn das Verzeichnis gestrichen werde, „dann auf andere Weise Kontrollmaßnahmen, die viel schlimmer sind, eingeführt werden müssen“, aber, wohlgemerkt, er erkennt diese Notwendigkeit an, und demgegenüber plädiert er nur um so nachdrücklicher für das Verzeichnis als Ersatz. Herr Bernhard kommt an der Tatsache nicht vorbei: „Der Führer der Großindustriellen“ hat das Verzeichnis in erster Linie aus der Einsicht der praktischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, daneben allerdings auch in der „taktischen“ Erwägung, daß dieses die mildeste Form der von ihm selbst als notwendig anerkannten Kontrolle bildet, mit voller Überzeugung und durchschlagendem Erfolg verteidigt. Und angesehene Abgeordnete der verschiedenen Parteirichtungen: Dr. Buhl (national-

liberal), Koeside (freisinnig), Dr. Hartmann (deutschkonservativ), Dr. Gutfleisch (freisinnig), Stoegel (Zentrum) haben sich ihm in diesem Kampfe angeschlossen. Abgesehen von einigen bayerischen Zentrumsabgeordneten, welche die Verzeichnispflicht auf die Fabriken beschränkt wissen wollten, blieb Herr Bayer mit seinen wenigen Freunden (der Süddeutschen Volkspartei) bei der Abstimmung allein, trotz seiner „scharfsinnigen“, „humorvollen“ Rede!

Größeres Unrecht, als Herrn v. Stumm, fügt Herr Bernhard dem Staatsminister Freiherrn v. Berlepsch zu. Diesen beschuldigt er geradezu „einer höchst charakteristischen Übereinstimmung in der Grundtendenz mit August Bebel“ dahin, daß sie das Verzeichnis „nicht nur als ein Mittel der Kontrolle betrachten, sondern auch als ein *Professionsmittel*, dessen Unbequemlichkeit den Arbeitgeber veranlassen soll, auf Ausnahmarbeiten möglichst zu verzichten.“

„Das ist nun ein Punkt“, so fährt Bernhard bedeutungsvoll fort, „an dem sich deutlich erkennen läßt, wie sogar die Grundsätze der Verwaltungstechnik durch die Sozialpolitik verändert werden: man betrachtet es im allgemeinen als ein Zeichen bürokratischer Mängel, wenn die Formalitäten der Verwaltung sich schwerfällig und störend vollziehen, und man stellt daher den Grundsatz auf, daß alle Formalitäten möglichst ohne Belästigung und Umständlichkeiten durchzuführen sind. Jedoch dieser elementare Grundsatz der Verwaltungstechnik wird durch die Sozialpolitik entwürzelt; denn sobald eine Forderung der Verwaltung den Nebenzweck verfolgt, als Professionsmittel zu dienen, verschwindet das Streben nach Einfachheit und Leichtigkeit, da ja gerade die Unbequemlichkeit wirken soll, da ja gerade die Lästigkeit der Anzeige den Arbeitgeber veranlassen soll, auf Ausnahmarbeiten zu verzichten.“ „Niemand kann bezweifeln,“ so meint Bernhard, „daß diese Methode sich im Interesse der Sozialpolitik verteidigen läßt, ja man wird der Einrichtung sogar Feinheit und Raffinement nachrühmen können, aber man darf andererseits nicht übersehen, daß durch die Einführung dieses neuen Prinzips alles das gefördert und unterstützt wird, was in der Verwaltung gemeinhin als bürokratisch und schikanös gilt. Denn ein Beamter, der alle Formalitäten schwerfällig erlebte, der an jeder Kleinigkeit herumtrittelt und in Rückfragen schwelgt, ein solcher Beamter kann sein Gewissen mit dem Gedanken beruhigen, daß es ja ein Nebenzweck seiner bürokratischen Hantierung sei, den Arbeitgeber von Ausnahmarbeiten abzuschrecken. Diese Abschreckungstheorie wirkt auch auf den tüchtigsten Beamten. Sie schädigt den Charakter der Verwaltung, und es liegt eine besondere Gefahr darin, daß gerade der Verwaltungszweig getroffen wird, der den Staat mit dem pulstierenden Wirtschaftsleben verbinden soll.“

Wer so die Verwaltungstechnik der deutschen Sozialpolitik beurteilt: darin geradezu „Methode“ und „System“, ein „neues Prinzip“ erblickt, die Vorschriften des Arbeiterschutzes als „Professionsmittel“ zu benutzen, um die Arbeitgeber auch von dem Gebrauch ihrer gesetzlich anerkannten und geschützten Rechte abzuschrecken, wie Herr Bernhard, wird allerdings mit Recht in eine Stimmung der Verbitterung und des Spottes gegen die ganze deutsche Sozialpolitik verfallen. Es kann doch wohl nur als Bernhardscher Sarkasmus gelten, wenn er meint, daß „diese Methode sich im

Interesse der Sozialpolitik verteidigen“ lasse, daß ihr sogar „Feinheit und Raffinement“ nachgerühmt werden könne. Daß aber Herr Bernhard einen preußischen Staatsminister als den bewußten Vertreter und öffentlichen Verteidiger einer solchen Methode hinstellen kann, ist wirklich unverantwortlich. Ehe Herr Bernhard zu einer solchen Beschuldigung ausholte, hätte er doch die Worte und die Stelle genau zitieren sollen. In den von Bernhard zitierten Sitzungsberichten aber findet sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt zu solcher Beschuldigung. Auch in der dritten Lesung des § 105 c ist kein derartiges Wort gefallen.

Die Beschuldigung wird noch gesteigert durch die Zusammenstellung des Herrn v. Berlepsch mit August Bebel. Selbst dem Abgeordneten Bebel tut Herr Bernhard Unrecht. Wir haben eine bezügliche Äußerung in den Reden Bebels nicht gefunden, umgekehrt versichert Bebel seine Übereinstimmung mit Payer dahin, „daß man die Unternehmer mit Schreibernereien soweit als möglich verschont, indem man ihnen nicht Dinge zumutet, die man auf einfachere und natürlichere Weise erreichen kann“ (S. 1548). Er erblickte diesen einfachern Weg in den sozialistischen Arbeitskammern, und nur weil diese fehlten, trat er für das Verzeichnis ein.

Der Widerspruch der Bernhardschen Darstellung mit den von ihm zitierten stenographischen Berichten ist so auffällig, daß wir zu seiner Ehre annehmen, daß er sich auf zweite Quellen verlassen hat. Das ist der Eindruck, den wir auch sonst aus der Lektüre der Schrift gewonnen haben. Auf Grund dieser einseitigen, tendenziösen Quellen muß sich natürlich ein ganz falsches Bild ergeben. Da der Leser nicht in der Lage ist, selbständig zu prüfen, so wird dieses seinen Eindruck nicht verfehlen. So mag die Bernhardsche Schrift in der Tat als ein „erlösendes Wort“ bei allen denen erscheinen, die sich schon längst nach einem solchen „erlösenden Wort“ gesehnt hatten, die ihren instinktiven Haß des Arbeiterschutzes insbesondere auch auf den Minister für Arbeiterschutz, Herrn v. Berlepsch, erstreckt haben und sich über dessen Bloßstellung aufrecht freuen mögen. Bedauerlich ist nur die antisoziale Stimmung, die damit ausgelöst wird, und noch bedauerlicher, daß ein Professor der ersten deutschen Hochschule sich dieser Irreführung schuldig machte.

Und welches ist nun das praktische Ziel der Bernhardschen Kritik? Will er die einfache Beseitigung des Verzeichnisses? Aber da wäre es doch angebracht gewesen, dieses wirklich als überflüssig zu erweisen oder zu zeigen, wie es auf andere Weise ersetzt werden könnte. Und wie Herr Bernhard sonst gern bei den Praktikern sich belehrt, so hätte er auch hier nicht bloß bei den Industriellen, sondern auch

bei den Arbeiterorganisationen, und da es sich hier um die zweckmäßige Durchführung der auch von Herrn Bernhard als materiell berechtigten Sonntagschutzvorschriften handelt, vor allem bei den Gewerbeaufsichtsbeamten Umfrage halten sollen, ob und wie die Bestimmung abgeändert werden könnte. Die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes seit mehr als zwanzig Jahren sind doch wichtiger, als die geistreiche Rede des Herrn Bayer bei Beratung der Gesetzentwürfe. Die Berichte der Gewerbeinspektoren enthalten eine Fülle von Material gerade über das Verzeichnis. Wenn Herr Bernhard wenigstens dieses durchgearbeitet und auf Grund desselben praktische Vorschläge gemacht hätte, so würde er der Gesetzgebung und den Gesetzgebungsfaktoren wirklich einen Dienst geleistet und vielleicht auch den Arbeitgebern eine Erleichterung gesichert haben. Herr Bernhard darf überzeugt sein, daß sowohl die Regierung als auch die Parteien diese Vorschrift sofort zu beseitigen bereit sind, wenn sie als überflüssig oder unzweckmäßig erwiesen wird.

Freilich, hier setzt wieder der Zweifel des Herrn Bernhard ein. Er ist voll bitterm Mißtrauens gegenüber den bürgerlichen Parteien, die er eben alle mehr oder weniger im Banne der Arbeiter wähnt.

„Die Schwierigkeit der Reform“ — so führt er bei Erörterung der Arbeiterversicherung aus — „liegt darin, daß die großen Parteien im Deutschen Reichstag ängstlich alles vermeiden, was die Arbeitermassen gegen sie erregen könnte. Der ‚Arbeiterwähler‘ ist, wie jederman weiß, nicht nur für die Sozialdemokratie von entscheidender Bedeutung, sondern auch das Zentrum ist zum Teil eine Arbeiterpartei; ebenso muß die Fortschrittliche Volkspartei bei den Wahlen auf Arbeiterhilfe rechnen, und der Führer der Nationalliberalen ist mit Hilfe der Arbeiterwähler in den Reichstag gelangt“ (S. 77).

Das gilt nicht bloß vom Reichstag: „Sogar auf das preußische Abgeordnetenhaus haben die letzten Reichstagswahlen eingewirkt, wie jeder erkennen kann, der die Verhandlungen vom 4. und 5. März (1912) liest, wo die Redner fast aller Parteien wetteiferten, sich den Arbeitern (durch Befürwortung einer Lohnverbesserung für die Bergarbeiter des Saargebietes) zu empfehlen.“ (Vortrag auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute am 24. März 1912 in Düsseldorf, „Stahl und Eisen“ Nr. 16.) Herr Bernhard beschuldigt also diese Redner der bewußten Heuchelei und Liebedienerei, er nimmt an, daß sie gegen ihre innere Überzeugung die Forderungen der Arbeiter vertreten hätten! Herr Bernhard scheint gar keine Empfindung für die Schwere des Vorwurfs, die persönliche Beleidigung, die in dieser Unterstellung liegt, zu haben. Das läßt tief blicken! Merkt er denn nicht, daß er damit denen Wasser auf die Mühlen leitet, welche auch Herrn Bernhard beschuldigen, daß nicht eigne Überzeugung, sondern andere Gründe ihn bestimmten, zuerst vor den deutschen Eisenhüttenleuten und jetzt vor einem weitem Publikum die deutsche Sozialpolitik zu diskreditieren?! Wir wollen uns diesen Argwohn nicht zu eigen machen, bitten dann aber auch, die Ehre und Ehrlich-

keit derjenigen nicht zu bezweifeln, welche über die Sozialpolitik anders schreiben und reden als er.

## III.

**Die staatliche Regelung privater Betriebe**

„Daß es sehr schwer ist, behördliche Regelungen den mannigfachen Verhältnissen der Industrie anzupassen, bedarf keines Beweises,“ so beginnt Herr Bernhard dieses Kapitel. Darin kann man ihm zweifellos beistimmen. Wenn er dabei speziell auf die Ordnung der Sonntagsruhe hinweist, so wollen wir auch dem eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, aber die Darstellung, wie er sie gibt, daß die Paragraphen sich förmlich drehen und wenden — er spricht von „Paragraphenverrenkungen“ — um das auszudrücken, was nötig und möglich ist, ist doch weit übertrieben. Wir finden den Aufbau der Gesetzesbestimmungen (GD §§ 105 a bis 105 i) folgerichtig und klar. Und was vor allem von Bedeutung ist: sie haben die praktische Probe des Lebens vollauf bestanden. Jeder deutsche Arbeitgeber und Arbeiter weiß ganz genau, welche Arbeiten in seinem Betriebe Sonntags zulässig sind, welche nicht — und wer es nicht weiß, kann, wenn er es nicht vorzieht, den Handels- oder Handwerkskammersekretär, den Volksbureausekretär usw. zu befragen, es jederzeit bei der Ortspolizeibehörde oder dem Fabrikinspektor erfahren. Wir sagen kühn: Die deutsche Sonntagschutzgesetzgebung ist in ihrer Formulierung die beste der Welt, insofern sie am zutreffendsten berechnete und unberechtigte Sonntagsarbeiten unterscheidet und berücksichtigt, und so Arbeitgebern wie Arbeitern in gleicher Weise gerecht zu werden strebt. Ob die Ausführungsbestimmungen materiell überall das Richtige treffen, ob insbesondere nicht hier und da die Sonntagsarbeit noch weiter eingeschränkt werden sollte, ist eine andere Frage.

Herr Bernhard anerkennt selbst:

„Sobald man die Begründungen und Verhandlungen mehrerer Jahrzehnte liest und Wort für Wort feststellt, wie alles entstanden ist, wird man erkennen, daß scharfsinnige Männer mühsam im Laufe der Jahre das System erdacht haben, und daß hier durchaus nicht irgendwelche Nachlässigkeiten oder bureaukratische Launen zugrunde liegen, sondern in der Sache selbst die große Schwierigkeit zu finden ist. . . Jedermann weiß, daß der Schutz der Arbeiter, der Schutz von Leben und Gesundheit sich ohne staatliche Regelung nicht durchführen läßt, und daß die deutsche Arbeiterschutzesetzgebung unendlich viel Segen gestiftet hat“ (S. 26).

Herr Bernhard enthält sich auch jedes positiven Vorschlags. Er scheint einzusehen, daß er es besser zu machen auch nicht in der Lage ist. Aber wozu denn der Hohn?! — Bloß um den Gegnern der Sonntagsruhe eine Freude zu bereiten?

Doch wir tun Herrn Bernhard vielleicht Unrecht. Vielleicht soll das nur die Einleitung zu der jetzt folgenden Warnung sein: daß die staatliche

Regelung von den zum großen Teile erledigten allgemeinen Fragen (Schutz der Frauen, der Jugendlichen, der Sonntagsruhe usw.) sich allmählich den Einzelheiten des Betriebs zuwenden, wie es nur allzusehr im Laufe der Dinge begründet liege (S. 26). „Damit aber“, so fürchtet Bernhard, „verwandeln sich die Schwierigkeiten in Gefahren.“

„Schwierig war es schon“, so meint er, „für die einfache und segensreiche Vorchrift der Sonntagsruhe eine Form zu finden, die die Industrie ertragen kann. Gefährlich aber ist es, wenn das Gesetz sich tief hineinwagt in Einzelheiten des Betriebs, wie z. B. die Ordnung der Arbeitspausen“ (S. 26).

Und nun gibt Bernhard eine phantasievolle Schilderung der Gefahren, die hier der Industrie drohen. Nachdem er vorher den Wettkampf der Parteien um die Gunst der Arbeiter im Reichstag gezeichnet hat, fährt er fort:

„Wer die sozialpolitischen Debatten liest, die in den letzten sechs Jahren im Reichstag stattgefunden haben, wird finden, daß die ‚Regelung der Arbeitspausen‘ in den Erörterungen eine erhebliche Rolle spielt. Von sozialdemokratischen Abgeordneten wurde der Ton angestimmt und von den Vertretern anderer Parteien lebhaft aufgenommen. Denn der Gedankengang war ja so einfach und einleuchtend, man sagte sich: wichtiger als die Verkürzung der Arbeitszeit, wichtiger als manche sanitäre Einrichtung ist die Gewährung hinreichender und zweckmäßig verteilter Pausen. Dies sei ein dankbares Gebiet für die staatliche Regelung, und bald erschien es im Kreise der Volksvertreter, als gäbe es nichts Harmloseres, nichts Natürlicheres als die Regelung der Arbeitspausen.“

Mit dieser Entdeckung neuer parlamentarischer Anschläge auf die freie Bewegung der Industrie hat uns Herr Bernhard eine neue Überraschung geboten. Uns ist das ganz entgangen. Zunächst sind doch bisher schon allgemein, soweit die Gesetzgebung überhaupt sich mit der Regelung der Arbeitszeit beschäftigte, auch die Pausen aufs genaueste geregelt. Schon in der Gewerbeordnung von 1869 war z. B. bestimmt, daß für jugendliche Arbeiter mittags eine Pause von mindestens einer Stunde, vor- und nachmittags von mindestens einer halben Stunde gewährt werden müsse. Dort war auch schon der bloße Aufenthalt der Jugendlichen im Arbeitsraum während der Pausen verboten, — eine Bestimmung, die dann 1891 gemildert wurde. Für erwachsene Arbeiterinnen wurde 1891 mit der Regelung der Arbeitszeit zugleich eine einstündige Mittagspause vorgeschrieben. Auch für die Gehülfen in offenen Ladengeschäften ist eine Mittagspause von 1½ Stunden (als Regel) festgelegt. Eine solche Sicherung von Pausen wurde immer als etwas „Natürliches“ und „Harmloses“ hingenommen. Andererseits ist aber einer Verschärfung dieser Bestimmungen unseres Wissens (außer bei Beratung der Arbeiterschulnovelle von 1910) nie das Wort geredet worden. Daß aber gar „die Gewährung hinreichender und zweckmäßig verteilter Pausen wichtiger sei als die Verkürzung der Arbeitszeit“, ist wohl kaum je im Reichstage behauptet worden.

Das einzige, was Bernhard von Tatsachen beibringt, ist die Regelung

der Arbeitspausen in der Grobisenindustrie. Hier aber sind die leitenden Gedanken Herrn Bernhard wieder ganz entgangen. Die vorwärtsdrängenden Parteien im Reichstage (Zentrum und Sozialdemokratie) verlangten eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit — und zwar, sei es allgemein (Sozialdemokratie), sei es für die vor dem Feuer in ununterbrochenen Betrieben tätigen Arbeiter (Zentrum) auf in der Regel höchstens acht Stunden — während heute die Arbeitszeit eine zwölfstündige Schicht umfaßt. Daß eine zwölfstündige Arbeitsschicht, die bei der Wechselschicht sich auf 24 Stunden erhöht, bei der Schwere der Arbeit, in der glühenden Hitze, bei der großen Zahl der Überstunden das Maß der normalen Kräfte übersteigt und auf Kosten der Gesundheit und des Familienlebens geht, ist klar und wird durch frühe Invaldität, durch gesteigerte Krankheits- und Sterblichkeitsziffern erschreckend bestätigt. Auch die verbündeten Regierungen haben sich der Notwendigkeit, hier Schranken zu setzen, nicht verschlossen, aber zu einer so weitgehenden Verkürzung der Arbeitszeit konnten sie sich nicht bereitfinden. So sind sie zu dem Ausweg gekommen, durch Verordnung vom Jahre 1908 für alle Schichten, die länger als acht Stunden dauern, die Pausen so zu regeln, daß die regelmäßige zwölfstündige Schicht sich um mindestens zwei Stunden Pausen (im ganzen) verkürzt. Also diese Pausenregelung ist nicht etwa einem unglücklichen Einfall oder der Bosheit oder Popularitätsucht der Parteien, sondern der zögernden Haltung der verbündeten Regierungen zuzuschreiben! Hoffentlich werden sich diese bald selbst von der Unzulänglichkeit dieser Regelung überzeugen und — entsprechend der Entschließung der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ in Zürich (1912) — die Achtstundenschicht für die ununterbrochenen Betriebe (mit Tag- und Nacharbeit) vorschreiben. Die von Bernhard so lebhaft kritisierte genaue Buchführung über die Überstunden (S. 21) können wir auch nur als Vorbereitung für eine Regelung der Arbeitszeit betrachten. Jedenfalls fühlen wir uns nicht berufen, die Verordnung gegen die Angriffe des Herrn Bernhard zu verteidigen. Übrigens findet sich auch hierüber ein reichliches Material in den Berichten der Gewerbeinspektoren, das Herr Bernhard nicht hätte ignorieren dürfen, und das vielfach ein anderes Bild gibt, als er es darstellt. (Vgl. auch „Die Wirkungen der Bekanntmachungen des Reichskanzlers von 1908 betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie“ von Dr. Wiskott in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ 1912 44. Bd. S. 229.)

Ob freilich die Freunde des Herrn Bernhard, wenn die Frage so gestellt wird: ob sie die zwei Schichten mit Pausenregelung oder drei Schichten ohne eine solche bevorzugen, auch noch die Bundesratsverordnung so abfällig beurteilen würden wie Herr Bernhard, bezweifeln wir. Es ist

überhaupt charakteristisch, daß die Kritik des Herrn Bernhard sich nicht so sehr gegen die Regierung und ihre Fassung der Verordnung richtet als gegen die Parteien und gegen den Metallarbeiterverband und dessen Schrift über „Die Eisenindustrie im deutschen Zollgebiet“ (1912). Sie versteigt sich zuletzt hier gar zu der allgemeinen Anschulbigung, daß „unsere Zeit, die unter dem Einfluß der sozialen Entwicklung so sehr zur Reglementierung neigt, den Glauben an selbständige originelle persönliche Unternehmungskraft fast verloren habe“. Was will man mehr?! — Weiterhin bekommt dann aber auch die Regierung ihren Anteil. Sie wird des Strebens beschuldigt: „Die Selbstverwaltungskörper, die unsere Industrie sich geschaffen hat, allmählich beiseite zu drücken.“ Als solche Selbstverwaltungskörper führt er an die Dampfkesselüberwachungsvereine und die Berufsgenossenschaften, denen durch die Gesetzgebung wichtige Funktionen übertragen seien, „weil man der Überzeugung war, daß eine direkte staatliche Regelung zu starr sei und zu wenig fähig, sich den Bedürfnissen anzupassen“ (S. 29). „Jedoch“ — Herr Bernhard sieht's klar — „immer enger zieht sich das staatliche Netz um diese Korporationen zusammen.“ Und was führt er als Belege an? Einmal, daß der Handelsminister die Dampfkesselvereine, als diese gegen die staatliche Regelung der Pausen in der Großeisenindustrie Bedenken erhoben, mit Fug und Recht darauf aufmerksam machte, daß ihnen als Aufgabe die Dampfkesselrevision, aber nicht die Sozialpolitik zugewiesen sei. Dann, daß eine Oberpräsidialverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (d. d. 17./6. 10) in Westfalen ohne vorherige Anhörung der Berufsgenossenschaften erlassen worden sei. Nun, wir sind gewiß für sorgfältige Rücksichtnahme auf die bestehenden Berufsgenossenschaften und haben seinerzeit von Herzen für die vorherige Anhörung gestimmt, aber daß nun gerade vor Erlaß einer Verordnung für Aufzüge, die heute doch nicht bloß in Fabriken, sondern auch in sonstigen Betrieben, in Wirtschaften, Privathäusern usw. zu finden sind, die 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften, die ja zweifellos alle „beteiligt“ sind, angehört werden sollen, halten wir für eine Forderung, die zwar in dem Wortlaut des Gesetzes begründet sein mag, aber wohl kaum beabsichtigt war. Wie aber aus diesem Vorkommnis Herr Bernhard die allgemeine Anklage erheben kann, daß „die Berufsgenossenschaften nicht bloß übergangen, sondern sogar in ungesetzlicher Weise durch die Staatsbehörden ausgeschaltet werden“, ist das Geheimnis des Herrn Bernhard!

## IV.

**Die Verstaatlichung privater Betriebe**

Dieses Kapitel gehört kaum in den Rahmen der Schrift. Es scheint wesentlich durch die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im

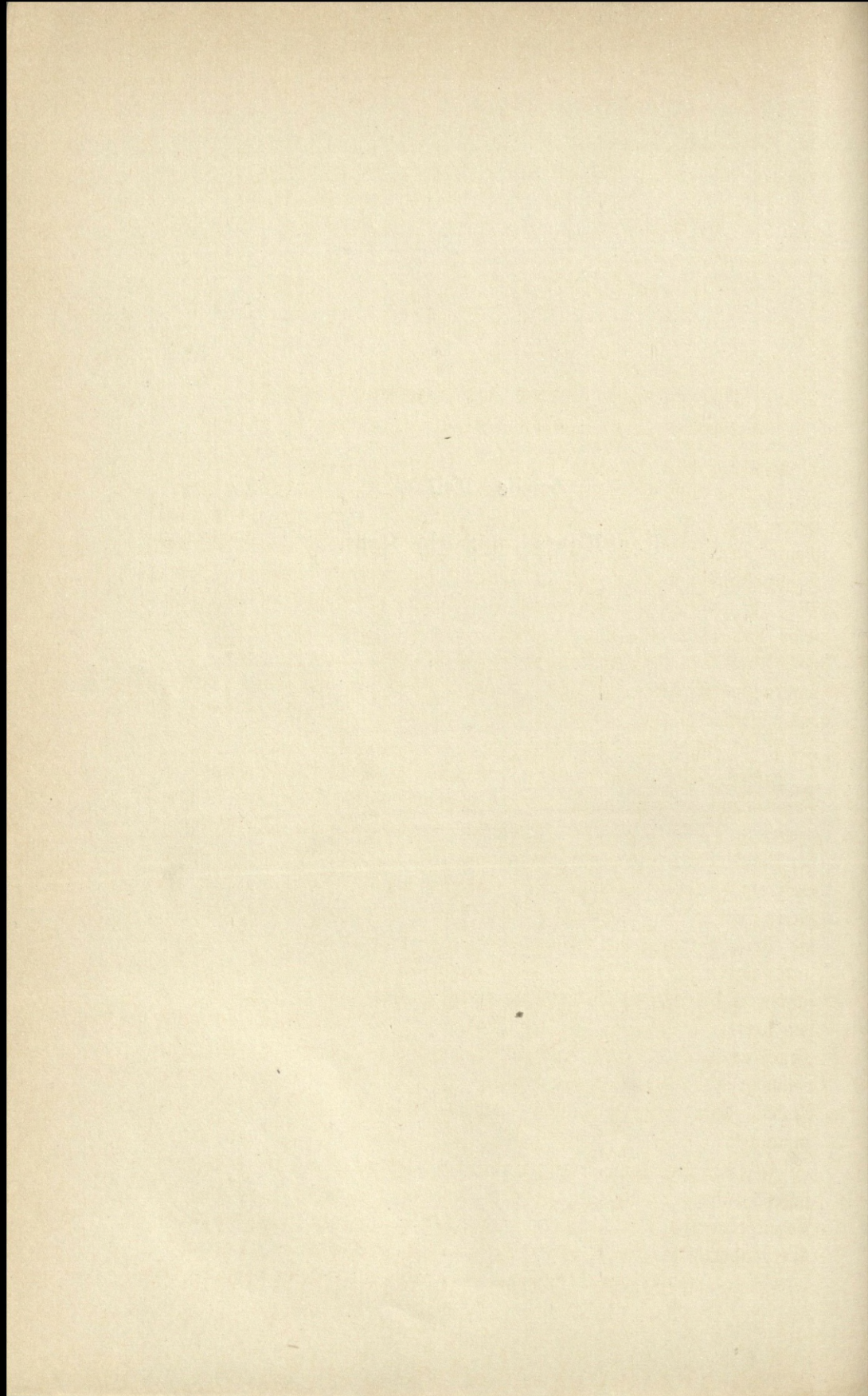
Jahre 1906 in Mannheim über „das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben“ und über „das Verhältnis der Kartelle zum Staat“ (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 16. Bd. 1906) verursacht zu sein. Herr Bernhard ist selbst ein Bewunderer des Staatseisenbahnsystems und hält es auf Grund der praktischen Leistungen für erwiesen, daß auch der Betrieb von Straßenbahnen, ferner die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität zweckmäßig von den Kommunen ausgeführt wird. Er mahnt nur, daß man neben den Vorzügen auch der Schwächen der staatlichen und kommunalen Betriebe nicht vergessen möchte und warnt insbesondere „die Theoretiker, sich von dem Gedanken berauschen zu lassen“, als ob die zunehmende Konzentrationsbewegung in der Industrie, die wachsende Entwicklung der Aktiengesellschaften, die steigende Macht der Kartelle und Syndikate nun von selbst auf eine Verwirklichung der sozialistischen Ideale (der allgemeinen Verstaatlichung) hindrängen. Er scheint an entsprechende Ausführungen des Pfarrers *Maumanu* in jener Versammlung zu denken, verweist außerdem auf ähnliche Gedanken in den Schriften von Professor *Adolf Wagner*. Er hält das für einen Trugschluß, doppelt gefährlich, weil er den Schein der Wahrheit für sich habe „und weil er auf Analogien gerade solcher Art beruht, für die das Zeitalter der Sozialpolitik besonders empfänglich ist.“ Gerade aus letztem Grunde hält er es für notwendig, bei Besprechung der unerwünschten Folgen der Sozialpolitik auch diesem Trugschluß zuleibe zu gehen (S. 34). Er wählt dabei als Beispiel den *Kohlenbergbau*, in dem ja gerade „der Staat am schärfsten im Vormarsch ist“.

Wir sind keine prinzipiellen Vertreter der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Wir kennen auch keine Partei, die diese Forderung stellt. Selbst die Sozialdemokratie verlangt zwar prinzipiell die Überführung der Produktionsmittel „in das Eigentum der Gesellschaft“, aber tatsächlich hat sie einen Antrag auf Verstaatlichung noch nicht gestellt, weil sie die Machtmittel des heutigen Staates nicht stärken will. Soweit bei uns in Preußen der Staat neue Kohlenfelder erwirbt und seine Betriebe erweitert, geschieht es nur, um ein Gegengewicht gegen die Macht des Kohlen-syndikats zu bilden. Dazu kommt, daß er selber der größte Konsument ist und schon im Interesse des ganzen öffentlichen Verkehrs und der militärischen Sicherheit sich seine Unabhängigkeit wahren muß. Im übrigen können wir viele von den Bedenken, die Herr Bernhard anführt, als berechtigt anerkennen, und wenn auch anderseits die Gründe, welche für die Verstaatlichung sprechen, nicht genügend herausgehoben erscheinen, so bietet uns das doch keinen genügenden Anlaß, uns auf diesem Gebiete mit Herrn Bernhard weiter auseinanderzusetzen.

Die Frage, wieweit das, was für den Kohlenbergbau gilt, auch auf

andere Produktionszweige Anwendung findet, läßt sich nicht auf Grund allgemeiner theoretischer Erwägungen beantworten, sondern nur von Fall zu Fall. Das ist eben der Fortschritt gegenüber der früher herrschenden „liberalen“ Doktrin, daß diese Fragen nicht nach bestimmten vorgefaßten Formeln entschieden werden, sondern jede Frage für sich unter Abwägung aller Gründe für und gegen behandelt wird. Dabei sprechen natürlich auch die Rücksichten auf die Arbeiter mit, aber diese treten doch gegenüber der Frage der Leistungsfähigkeit, der Interessen der Konsumenten, hier und da auch: der Gewinnung von Einnahmen für Staat, Reich, Gemeinde usw. zurück. Jedenfalls steht die Sozialpolitik mit den Fragen der Verstaatlichung und der Kommunalisierung der Produktionsunternehmen nur in sehr losem Zusammenhange.

Zweiter Teil  
Der Kampf um die Rente



## I.

### Unerwünschte Folgen der Rentenversicherung

Von Geh. Oberregierungsrat Dr. Wuermeling, M. d. A., Berlin.

Professor B e r n h a r d behandelt in drei verschiedenen Teilen drei verschiedene Gebiete. Der erste Teil betitelt sich: „Staatliches Reglementieren und private Unselbständigkeit“, der zweite: „Der Kampf um die Rente“, der dritte trägt die Überschrift: „Der parteipolitische Mißbrauch sozialpolitischer Einrichtungen“. Unsererseits möchten wir hier den mittlern Teil, „den Kampf um die Rente“, herausgreifen. Nicht, um die Frage selbst hier erschöpfend zu behandeln. Denn dazu geben die Ausführungen von Professor Bernhard nichts besonders Neues und Eigenes. Wir wollen hier vielmehr nur einige kritische Gedanken zur Kennzeichnung des einseitigen Standpunktes der Schrift ausführen, die sich uns bei ihrer Durchsicht ohne weiteres aufdrängten.

Professor Bernhard bespricht auf etwa 40 Seiten unter vielfacher Heranziehung medizinischer Literatur als unerwünschte Folgen der Rentenversicherung namentlich die Frage der Simulation, der Übertreibung, der Rentensucht und ihrer Verbreitung, die traumatische Neurose sowie auch eine besondere Unfall g e s e h n e u r o s e als Krankheit, die ohne das Gesetz nicht da wäre, die Renten-Neurasthenie, -Hypochondrie und -Hysterie, die Verlangsamung der Heilung, dann die Schwierigkeit der Reformen, und erörtert darunter die Vereinfachung des Verfahrens, das Heilverfahren in der Wartezeit, die Beseitigung der Kostenlosigkeit, die Reform der kleinen Teilrenten und die Abfindung. Irgend etwas wesentlich Neues an Tatsachen wie an Vorschlägen bringt er, wie gesagt, nicht, stellt vielmehr im allgemeinen Äußerungen und Vorschläge, insbesondere von Ärzten, sowie Angaben über geltendes Recht und dessen Entwicklung zusammen.

In einer Schlußbemerkung zu diesem Teile spricht er sich zusammenfassend dahin aus, daß — abgesehen von den materiellen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — zwei „T e n d e n z e n“ einander gegenüberständen, die e i n e, den Arbeitern größere Wohltaten zu erweisen, sowohl aus wahltaktischen Gründen als auch, um die Arbeitsfähigkeit des

Volkcs zu sichern und die Konsumkraft der breiten Massen zu erhöhen. Von der andern Seite aber wirkte die Überzeugung, daß man in Wirklichkeit das Gegenteil damit erreiche. Denn die Arbeiterversicherung zeitige moralisch und hygienisch unerwünschte Folgen, die man anfangs als unvermeidliches Übel in den Kauf genommen, die aber allmählich den Segen der Arbeiterversicherung überhaupt vielfach in Frage stellten. Das Beobachtungsmaterial, das diese Behauptungen beweise, wachse unaufhörlich. Die hervorragendsten Ärzte warnten vor den drohenden Folgen, und niemand habe das Recht, die Ärzte „unsozial“ zu nennen, welche den Mut hätten, Überzeugungen auszusprechen, die den Arbeitermassen mißfielen.

Herr Landtagsabgeordneter Dr. Beumer spricht sich in einem leitenden Artikel des „Tag“ (1912, Nr. 282) ohne Einschränkung dahin aus, daß er „völlig auf Bernhards Boden stehe“ und den Inhalt des „vortrefflichen Buches“ nicht ausschöpfen, vielmehr nur dessen Gegner zu einer Stellungnahme dazu veranlassen wolle. Er lobt noch besonders die „scharfe Beobachtungsgabe“ des Verfassers und seine „bewundernswerte Bekanntschaft“ mit der einschlägigen Literatur usw. Zu der Frage des „Kampfes um die Rente“ hebt Dr. Beumer insbesondere hervor, die Frage sei noch niemals erschöpfender behandelt worden, und gibt dann diejenigen Bernhardschen Schlusssätze wieder, welche sich auf die zweite, also die der bestehenden Sozialversicherung ungunstige „Tendenz“ beziehen.

Gerade nach jenen Schlusssätzen, die Beumer aus der Bernhardschen Schrift übernimmt, sollen also die moralisch und hygienisch unerwünschten Folgen der Arbeiterversicherung so schlimm sein, daß sie allmählich den Segen der Arbeiterversicherung überhaupt vielfach in Frage stellen.

Wenn wirklich in einer gewissen Anzahl von Fällen im „Kampfe um die Rente“ Simulation und Übertreibung vorkommen oder nervöse Erkrankungen, wie Neurose und Hysterie, ausgelöst werden — wie kann man daraus den weitgehenden Schluß ziehen, daß der große Segen, den die Sozialversicherung doch zweifellos gebracht, dadurch überhaupt vielfach in Frage gestellt sei? Wenn Angehörige anderer Kreise als solcher, für welche die soziale Versicherung gilt, Ansprüche aus der Haftpflicht oder sonst auf Schadenersatz oder aus der Privatversicherung erheben, sollen bekanntlich Simulation, Übertreibung und auch nervöse Erkrankungen ebenfalls durchaus nicht selten sein. Professor Bernhard weist ja selbst in der „Vorbemerkung“ zu diesem Teile seiner Schrift darauf hin, daß auch Angehörige der „höhern Stände“ sich im Übertreiben von Leiden sogar ausgezeichnet hätten, bis sie durch Erlangung einer hohen Rente überraschend schnell geheilt seien. Wer sagt da denn aber, daß damit der Nutzen der gesetzlichen Vorschriften über Haftpflicht und Schadenersatz

oder die Wohltat der Privatversicherung überhaupt „vielfach in Frage gestellt sei“? Wenn nun durch die Sozialversicherung breite Klassen des Volkes in die Versicherung einbezogen werden, so ist es nichts Besonderes, wenn jene Fälle entsprechend dem erweiterten Kreise auch häufiger vorkommen als bei dem frühern engern Personenkreis. Und wenn wirklich dadurch, daß die Versicherung Gemeingut so breiter Volksklassen geworden, die Gefahr unerwünschter Folgen der bezeichneten Art etwas verstärkt sein sollte, so wäre das doch gewiß noch lange nicht geeignet, die Sozialversicherung selbst in ihrem Segen und damit doch auch in ihrer Berechtigung überhaupt „vielfach in Frage zu stellen“. Wer das sagt, dem fehlt eben das richtige Augenmaß für ein Urteil über unsere Sozialversicherung.

Sehen wir uns doch einmal nach den amtlichen Übersichten einige maßgebliche Zahlen für die Unfallversicherung an. Im Jahre 1911 sind überhaupt angemeldet worden 716 584 Unfälle. Da die Unfallversicherung grundsätzlich nur solche Unfälle entschädigt, bei denen noch über 13 Wochen hinaus eine Einbuße an Erwerbsfähigkeit vorhanden ist, so kommt von jenen 716 584 Unfällen von vornherein ein sehr großer Teil für die Entschädigung überhaupt nicht in Betracht. Für das Feststellungsverfahren bei den Versicherungsträgern und für die Rechtsprechung liegen jetzt bereits die Zahlen für 1912 vor. Danach haben im Jahre 1912 die Träger der Unfallversicherung 424 855 berufungsfähige Bescheide erlassen. An Berufungen sind aber anhängig trotz „Rentensucht“, „Simulation“, „Hysterie“, „Unfallgesetzneurose“ und wie die schönen Worte alle heißen, sowie trotz der Kostenlosigkeit des Verfahrens nur 70 023. Es fallen also auf je 100 berufungsfähige Bescheide nur 16,48 anhängig gewordene Berufungen. Mit andern Worten: In mehr als fünf Sechstel aller Fälle haben sich die Berechtigten bei den berufungsfähigen Bescheiden der Versicherungsträger ohne weiteres beruhigt. Ist das wirklich ein so schlimmes Ergebnis? Warum vertwert Professor Bernhard diese — oder die zur Zeit der Abfassung seiner Kampfschrift neuesten entsprechenden Zahlen nicht? Wir wollen es, was die Zahlen anlangt, hierbei bewenden lassen, obwohl sich manche weitere interessante Zahlen anführen und würdigen ließen.<sup>1)</sup>

Was aber vor allem in die Wagschale fällt: Übersieht denn Herr Bernhard bei jener Würdigung unserer deutschen Arbeiterversicherung ganz die schweren Mängel, die vorher bestanden? Wie rechtlich beschränkt und unzulänglich war doch für diese weiten Kreise des Arbeiter-

<sup>1)</sup> Vgl. Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1911 in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1913 S. 9 zu Ziffer 6, ferner den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für 1912, a. a. O., S. 245 ff., 274 ff.

standes bei Betriebsunfällen früher die Grundlage für ihre Schadenersatz- und Haftpflichtansprüche, wie schwierig, wie langwierig, wie kostspielig war es für sie, solche Ansprüche im ordentlichen Rechtswege durchzuführen! Solche Rechtsgänge waren doch wahrlich viel eher geeignet, nervöse Aufregungen und Erkrankungen zu fördern.

Denke man doch im Vorbeigehen auch an den Schutz vor wirtschaftlichem Untergang oder Überlast, der durch den Übergang der Haftung auf die Berufsgenossenschaft dem einzelnen Unternehmer zuteil geworden ist — denke man auch an das große Werk der Unfallversicherung, das auf dem berufsgenossenschaftlichen Boden erwachsen ist.

Mangelte es doch ferner vorher in weitem Umfang überhaupt an einer gesetzlichen Fürsorge für die kranken Arbeiter, für die Invaliden und die Veteranen der Arbeit sowie für ihre Hinterbliebenen! Und nun soll gar in „hygienischer“, in gesundheitlicher Hinsicht der Segen der Arbeiterversicherung überhaupt vielfach in Frage gestellt sein! Wie kann man denn den unendlich überwiegenden reichen Segen so zurückstellen, der gerade gesundheitlich für die beteiligten Kreise und für die Leistungsfähigkeit und Wohlfahrt unseres Volkes erwächst aus der umfassenden, zum Teil sogar vorbeugenden Anstaltsbehandlung, Kranken- und Heilpflege, deren sich die Träger der Kranken- und Unfall-, der Invalidenversicherung mit großem Aufwande von Mitteln befleißigen? Solche Übertreibungen und Scheuklappenurteile richten sich doch selbst. Sollte etwa die Übertreibung, die Professor Bernhard mit voller Zustimmung des Herrn Dr. Beumer der Arbeiterversicherung als schlimme Begleiterscheinung so belastend auf ihre Schuldseite bucht, derart gefährlicher Natur sein, daß sie sogar ihre beiden strengen Herren Kritiker angesteckt hat? Das kommt davon, wenn man bloß einseitig Schattenseiten zusammensucht. Das färbt auf das Urteil ab und führt zu so einseitigem Urteil im ganzen!

Was soll man ferner dazu sagen, wenn Professor Bernhard als Glied seiner Beweisführung einen Vergleich der „Rentensucht“ mit den „seelischen Epidemien der Flagellanten und Trembleurs“ früherer Jahrhunderte ohne ein Wort des Widerspruchs oder der Einschränkung wiedergibt! — Ein kleines, aber bezeichnendes Beispiel, unter welchem einseitigem Gesichtswinkel er urteilt, ist es, wenn er im Anschluß an den geistvollen Hinweis auf die Sekte der Flagellanten, anscheinend aus eignem, hinzufügt, die „Verdrehung der elementaren Anschauungen“ gehe so weit, daß der Rentenbezug geradezu als eine Ehre betrachtet werde, und wenn er als einzigen Beweis hierfür die überwältigende Tatsache anführt: manche hätten sich Risitenkarten mit dem Zusatz: „Rentenempfänger“ drucken lassen! Ist denn der Rentenbezug etwa eine Schande? Sollte die

soziale Versicherung nicht gerade, im Gegensatz zur öffentlichen Armenpflege, dem Unfallverletzten, dem Invaliden, dem Veteranen der Arbeit und ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch gewähren, — ein Recht, so vollwertig und so ehrenvoll wie irgendein anderes Recht? In der Unfallversicherung geradezu ein Recht, das in weitem Umfang an die Stelle von Schadenersatz- und Haftpflichtansprüchen des bürgerlichen Rechts getreten ist? Warum soll es denn eine „Verdrehung der elementaren Anschauungen“ sein, wenn ein ehrlicher Invalide oder Veteran der Arbeit dieser seiner Eigenschaft in seiner Weise dadurch Ausdruck gibt, daß er sich als „Rentenempfänger“ bezeichnet? Der Geschmack ist ja verschieden. Mancher wird vielleicht geneigt sein, eine solche Bezeichnung nicht minder ehrenvoll zu finden wie die Bezeichnung als „Rentner“, die Angehörige anderer Stände sich, ohne irgendwie beanstandet zu werden, beilegen, wenn sie zwar arbeitsfähig, aber nicht arbeitswillig, von den Erträgen ihres Vermögens leben.

Daß die gesetzliche Einkleidung solch umfassender und neuer Rechtsgedanken wie es die öffentlich-rechtliche Entschädigung und Fürsorge für die arbeitenden Klassen bei Betriebsunfall, Krankheit, Invalidität und Alter sind, ihre erheblichen Schwierigkeiten hat, daß sich dabei auch Mängel ergeben, und daß die geschaffenen Einrichtungen in einzelnen Fällen mißbraucht werden können und nicht den erwünschten Erfolg haben, wer leugnet das denn? Aber das ist doch, wie schon bemerkt, keine Besonderheit der Arbeiterversicherung und überhaupt nichts Neues, sondern allgemeines Los des Menschlichen. Sollen wir denn nun wegen einzelner Auswüchse und Mißbräuche, die sich in der praktischen Durchführung herausstellen, all das gewaltig große Gute und dauernd Berechtigte, was diese öffentliche Fürsorge hat und was weit, weit über einzelne Nachteile hinausgeht, die sich bei der Durchführung zeigen — sollen wir um deswillen all dieses Gute, Berechtigte und Notwendige übersehen oder zurückstellen und uns in eine sozialpolitische Stimmung hineindrängen lassen, die in dem Satze gipfelt, daß die moralisch und hygienisch unerwünschten Folgen der Arbeiterversicherung allmählich den Segen der Arbeiterversicherung überhaupt vielfach in Frage stellen! Das heißt doch nicht viel anderes, als daß unsere geltende Arbeiterversicherung sich überhaupt in weitem Umfang als Fehlgriff erwiesen habe. Gewiß haben wir das Recht und die Pflicht, den Mängeln, die sich bei dem Durchführen der Gesetze und so auch der Sozialversicherung ergeben, klar ins Gesicht zu schauen, ihnen ernsthaft nachzugehen und nach Kräften bessernde Hand anzulegen, wo es Not tut oder zweckmäßig ist. Jeder Freund einer gesunden Sozialpolitik wird sicher insbesondere auch den Ärzten nur Dank wissen, die vorurteilslos und im ernstesten sachlichen Streben nach Besserung bemüht sind, die auftretenden Fragen, wie Simulation,

Übertreibung, und die verschiedenen nervösen Krankheiten, die da hinein-spielen, genau zu prüfen und zu klären, und zwar mehr zu klären, als das bisher auf diesem Gebiete der Fall ist. Professor Bernhard sagt ja selbst, die herrschende Meinung, „soweit man davon auf diesem viel-umstrittenen Gebiete reden könne“, nehme heute an, daß die Fälle der reinen Simulation selten seien. An anderer Stelle sagt er, zwischen den Äußerungen der Hysterie und der Simulation, d. h. zwischen unbewußten und bewußten Äußerungen, bestehe keine scharfe Grenzlinie, ferner: daß es sich hier um ein Krankheitsgebiet handle, auf dem unter den Ärzten die größte Unsicherheit herrsche, und daß auch über den Charakter der Unfallneurosen die Mediziner sich keineswegs einig seien usw. Das ist ja auch sonst bekannt, und ebenso sind auch bekannt andere, sehr beachtenswerte und viel günstigere ärztliche Urteile, die Bernhard nicht anführt.

Aber schon die obigen kurzen Stellen aus der Bernhardschen Schrift selbst beweisen doch, wie wenig die Meinungen namentlich über die nervösen Erkrankungen bei der Arbeiterversicherung, über ihre Wirkung auf die Erwerbsfähigkeit sowie über die praktische Art, sie zu behandeln und zu heilen, auch noch in ärztlichen Kreisen geklärt sind, wieviel da für die Ärzte noch an weiterer Prüfung und Klärung zu tun ist und wie verfehlt und einseitig es ist, auf solche unsichern Unterlagen ein Urteil zu gründen, dahin, daß die moralisch und hygienisch unerwünschten Folgen der Arbeiterversicherung allmählich den Segen der Arbeiterversicherung überhaupt vielfach in Frage stellten. Näher hätte es vielleicht gelegen, hierbei einen andern, übrigens durchaus nicht neuen Gedanken zu betonen, nämlich die Notwendigkeit einer guten Ausbildung der Ärzte auf dem Gebiete der Unfallheilkunde und der hier sonst einschlägigen medizinischen Fragen und die Wichtigkeit der Behandlung solcher Versicherten durch Ärzte, die auf diesen Gebieten theoretisch und praktisch gehörig vor- und ausgebildet sind.

Werden die Fälle von den Ärzten nur richtig erkannt, richtig behandelt und richtig begutachtet, so wird im übrigen eine verständige Rechtsprechung im großen und ganzen schon in der Lage sein, der Ausbeutung der Arbeiterversicherung durch Simulation sowie ihrer ungehörigen Belastung durch Ansprüche aus nervösen Erkrankungen mit Erfolg entgegenzutreten.

Hat doch das Reichsversicherungsamt schon im Jahre 1902 den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Hysterie verneint in einem Falle, in welchem die nervöse Störung lediglich durch die Bemühungen des Verletzten um Durchsetzung seines vermeintlichen, aber unberechtigten Anspruchs sich entwickelt hatte, nicht aber aus dem Unfälle selbst (Amtl. Nachrichten des R. V. A. 1903 Ziffer 1972 S. 196). Auch das Reichsgericht hat sich noch in den letzten Jahren für das verwandte

Gebiet des Haftpflichtrechts dahin ausgesprochen, daß der Prozeß auf Schadenersatz an sich gewiß nicht eine Folgewirkung der Körperverletzung, sondern durch diese nur veranlaßt sei; der Zusammenhang sei ein bloß äußerlicher und zufälliger. Denn das vermittelnde Glied, das die Aufregungen des Prozesses mit der Verletzung und deren unmittelbaren Krankheitsfolgen ursächlich verknüpfe, sei eine Zwangslage, in die der Schadenersatzberechtigte sich versetzt sehe, seinen Anspruch erst im Rechtswege verfolgen zu müssen. Eine solche Zwangslage liege aber nicht vor, wenn der Verletzte seine Ansprüche aus dem Unfall in objektiv ungerechtfertigter Weise übertreibe. Insoweit werde auch von einem mittelbaren ursächlichen Zusammenhange nicht gesprochen werden können (Amtl. Nachrichten des R. V. A. 1911 S. 482). Wenn andererseits die Rechtsprechung einen ursächlichen Zusammenhang und eine Entschädigungspflicht in den Fällen anerkennt, in denen der Unfall selbst eine traumatische Neurose, also eine nervöse Erkrankung, herbeiführt, so kann das doch nur als berechtigt anerkannt werden. Schon diese Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, daß auch sie sehr wohl Mittel in der Hand hat, dem aus Rentensucht hervorgehenden Mißbrauche nervöser Erkrankungen entgegenzuwirken und das Interesse der Verletzten an solchen Erkrankungen einzudämmen. Die angezogene Entscheidung des Reichsgerichts und seine andern darin erwähnten Entscheidungen zeigen übrigens auch gerade, wie nicht lediglich in der Arbeiterversicherung, sondern auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die nervösen Erkrankungen im Zusammenhange mit Unfällen ihre Rolle spielen, und daß man also nicht einseitig für die Arbeiterversicherung so weitgehende Schlüsse ziehen darf.

Wenn übrigens Professor Bernhard dem Gedanken einer „seelischen Epidemie“ nach Art derer der Flagellanten, der Ansicht von einer „psychischen Infektion“ der Rentenbewerber sowie der Auffassung von dem treibenden Interesse, insbesondere bei den Unfallverletzten, durch Vorspiegelung oder Übertreibung von Unfallfolgen möglichst hohe Renten zu erlangen, einen so weiten Raum gibt, so hätte demgegenüber doch auch die Erwägung nahe gelegen, daß die Unfallversicherung die Folgen des Unfalls ja durch aus nicht vollentschädigt, sondern daß sie bei voller Erwerbsunfähigkeit regelmäßig nur zwei Drittel eines zudem noch durch besondere Vorschriften in der Berechnung der Höhe eingeschränkten Arbeitsverdienstes gewährt, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit nur einen entsprechenden Teil davon. Der Verletzte steht sich also, wenn er wieder erwerbsfähig wird und wieder den regelmäßigen Lohn verdienen kann und solange dies der Fall ist — und an die Gegenwart und die nähere Zukunft denken die Leute im allgemeinen doch in erster Linie — grundsätzlich und tatsächlich in seinem Einkommen meist

erheblich besser als bei der Rente, wofern nur bei der Rente seine Arbeitstätigkeit und das daraus sich ergebende Mindestmaß seiner Erwerbsfähigkeit fortlaufend kontrolliert wird. Denn wenn auch bei objektiv unverändertem Stande der Erwerbsfähigkeit an sich eine Herabsetzung der Rente noch nicht zulässig ist, so lassen sich doch aus der Art der Ausnutzung der jeweils vorhandenen Erwerbsfähigkeit, wie sie in der Höhe des Verdienstes zutage tritt, vielfach Schlüsse auf eine Gewöhnung und Anpassung an die Unfallfolgen und damit auf eine Besserung der Erwerbsfähigkeit ziehen, die eine Herabsetzung der Rente rechtfertigen. Schon diese Tatsache, daß nach den Leistungen des Gesetzgebens das Interesse des Verletzten an der Wiedererlangung seiner Gesundheit, seiner Erwerbsfähigkeit und seines Verdienstes bei normaler Arbeitsgelegenheit auch finanziell meist größer ist als das am Bezuge der Unfallrente auf Grund des Verlustes der Erwerbsfähigkeit oder einer Einbuße daran, trägt doch dazu bei, das Eigeninteresse des Verletzten an Simulation, Übertreibung und nervöser Renten sucht und damit die Gefahren der „Rentensucht“ einzudämmen, wobei gerade die gesetzliche Möglichkeit einer Herabsetzung der Rente bei Zunahme an Erwerbsfähigkeit eine bedeutsame Rolle spielt. Insofern kann man wohl sagen, daß hier das private Eigeninteresse und das öffentliche Interesse als Zugkräfte an dieselbe Seite des Wagens, nicht an entgegengesetzte Seiten gespannt sind, und daß also die beiden Pferde nicht gegen einander ziehen. Das ist ja eben im Weltgetriebe eine große Kunst, aber auch ein wichtiges Hilfs- und Zugmittel für den Gesetzgeber zugunsten des öffentlichen Interesses, wenn es gelingt, das private Interesse mit dem öffentlichen Interesse nach Möglichkeit in die gleiche Richtung zu leiten.

Alles in allem genommen, ist es hiernach jedenfalls durchaus ungerechtfertigt und muß als ein bedenkliches Unterfangen bezeichnet werden, auf Mängel, die in der praktischen Handhabung unserer Sozialversicherung in einer im Verhältnisse zum Ganzen beschränkten Zahl von Fällen hervortreten, ein so vernichtendes Urteil zu gründen, daß die moralisch und hygienisch unerwünschten Folgen dieser Arbeiterversicherung deren Segen überhaupt vielfach in Frage stellen. Man hat nicht das Recht, mit solch ungehörigen Verallgemeinerungen und Schlüssen unsern Arbeiterstand herabzusehen, dem deutschen Volke die Freude an dem großen sozialen Werke der Arbeiterversicherung zu rauben, die zuversichtliche und opferwillige Mitarbeit daran zu lähmen und dieses bahnbrechende deutsche Werk so vor dem Auslande bloßzustellen.

Wenn auch der bekannte französische Sozialpolitiker Professor Bellom sich durch die Bernhardschen Ausführungen nicht beirren

läßt, sondern die deutsche Arbeiterversicherung noch neuestens gegen sie in Schutz nimmt, so kann sich Professor Bernhard dies gewiß nicht zum Verdienst anrechnen. Es beweist das aber die anerkanntswerte Unbefangeneheit des französischen Gelehrten und seine sachliche Überlegenheit. Das sollte aber Herrn Professor Bernhard und seine Freunde doch stutzig machen.

Wie Professor Bernhard in den Unterlagen für seine Kritik unserer Sozialversicherung kaum etwas wesentlich Neues bietet, so verhält es sich im ganzen auch mit seiner *Besprechung von Reformen*. Alle diese Reformfragen sind noch vor kurzem bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung näher erörtert worden, und das hat vorläufig zu der Regelung geführt, wie sie die Reichsversicherungsordnung ergibt. Damit ist nicht gesagt, daß nun alles endgültig befriedigend geordnet sei. Es ist auch daran zu erinnern, daß manche Vorschläge des Regierungsentwurfs der Reichsversicherungsordnung, die gerade auch einem Mißbrauche der Versicherung entgegenwirken sollten, auf erheblichen Widerstand stießen und insbesondere nicht die Zustimmung des Reichstags fanden. Professor Bernhard führt ja selbst etwas davon an. Jedenfalls ist es jetzt, nachdem das neue Gesetz eben fertiggestellt und zum großen Teil noch nicht einmal in Kraft getreten ist, erst nötig, zunächst noch seine Wirkungen, namentlich seine psychischen Wirkungen, weiter und tiefer zu prüfen, auf diese Weise die einschlägigen Fragen mehr zu klären und eine größere Übereinstimmung in den Ansichten darüber zu erzielen, ob und mit welchen geeigneten Mitteln zur Abhilfe gegenüber anerkannten und auch ihrem Umfange nach festgestellten Mißständen einzusetzen sein wird. Inzwischen aber werden alle beteiligten Stellen ernstlich sorgen müssen, daß die vorkommenden Rentenansprüche, namentlich da, wo Verdacht einer Ausbeutung vorliegt oder nervöse Erkrankungen hineinspielen, besonders genau geprüft und kontrolliert werden.

Unter den Mitteln zur Abhilfe bespricht Professor Bernhard auch die „Reform der kleinen Teilrenten“. Er sagt, daß die Abstufung der Renten für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit sich von 5 Prozent bis 100 Prozent gespannt habe, und daß komplizierte Listen ausgearbeitet worden seien, um die Teilrente in Bruchteilen der Vollrente zu berechnen. Wegen der Aufstellung solcher Gradlisten mag Professor Bernhard sich mit den Berufsgenossenschaften auseinandersetzen. Denn gerade von ihrer Seite stammen verschiedene Zusammenstellungen, die für die einzelnen Arten von Beschädigungen, z. B. Verlust eines Auges, einer Hand, von Fingern usw., den Grad der Einbuße an Erwerbsfähigkeit wiedergeben, wie ihn das Reichsversicherungsamt in bestimmten von ihm entschiedenen Fällen angenommen hat. Solche Zusammenstellungen sind aber, abgesehen davon, daß sie in der Auswahl der wiedergegebenen Fälle nicht immer von Einseitigkeit frei sind, auch im übrigen oft durchaus nicht

geeignet, unbefehen für die Entscheidung weiterer Fälle verwertet zu werden, weil sie eben nur den einzelnen Fall nach dessen Umständen beurteilen und die Umstände in andern Fällen auch bei äußerer Gleichheit oder Ähnlichkeit der Verletzung doch in ihrer Wirkung auf die Erwerbsfähigkeit wesentlich anders liegen können. Deshalb hat das Reichsversicherungsamt sich auch ständig und mit großer Entschiedenheit gegen die sogenannten „*Rn o c h e n t a x e n*“, d. h. gegen die mechanische Anwendung derartiger in einzelnen Fällen angenommenen Bemessungen auf andere Fälle, ausgesprochen. Professor Bernhard führt in diesem Zusammenhange weiter ohne Widerspruch Vorschläge an dahin, daß nicht nur, übereinstimmend mit dem Reichsversicherungsamt, Grade der Einbuße an Erwerbsfähigkeit unter 10 Prozent als meßbarer Schaden für das wirtschaftliche Leben regelmäßig nicht anzuerkennen seien, sondern daß auch Teilrenten bis zu 20 oder gar 25 Prozent zu beseitigen seien. Da tritt aber doch mit Rücksicht darauf, daß die Unfallrenten an die Stelle der alten Haftpflichtansprüche getreten sind, sofort die Frage auf: Sollen denn bei solchen Einbußen der Erwerbsfähigkeit bis zu einem Viertel etwa die alten Haftpflichtansprüche wieder ins Leben treten oder sollen die Arbeiter in allen solchen Fällen ganz leer ausgehen? Professor Bernhard hält es nicht für nötig, diese Frage auch nur aufzuwerfen, geschweige denn sie befriedigend zu beantworten. Und doch ist sie auch nach dem Prozentfuß der Fälle wahrhaftig bedeutsam genug. Nach der Statistik des Reichsversicherungsamts, die der sehr empfehlenswerte Leitfaden zur Arbeiterversicherung (Berlin 1913, Julius Springer, S. 47) enthält, fallen auf 1000 Vollarbeiter im Jahr 1911 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften an Unfällen 8,14, bei den landwirtschaftlichen 10,56. Von den 8,14 Unfällen sind allein 5,92 mit Einbuße an Erwerbsfähigkeit bis zu 25 Prozent, bei den landwirtschaftlichen sind es von den 10,56 Unfällen 7,34 Prozent. Es würden also, rund gesagt, etwa drei Viertel aller gegenwärtig entschädigungspflichtigen Unfälle überhaupt nicht mehr von den Berufsgenossenschaften entschädigt werden! Ist Professor Bernhard sich der Tragweite dessen bewußt geworden? Jedenfalls ist das doch ein so scharfer Eingriff, daß man darüber nicht so wortlos hinweggehen sollte!

Wenn Professor Bernhard unter den vorgeschlagenen Änderungen der Gesetze für gewisse Fälle ferner auch die *A b f i n d u n g* bespricht, so läßt er dabei die Schwierigkeiten, die gerade in dieser Frage bestehen, auch hier durchaus nicht genügend zu ihrem Rechte kommen. Er sagt dazu im wesentlichen nur, darüber sei man von vornherein klar gewesen, daß die Abfindung gewisse Gefahren bringe, da ein Teil der Arbeiter nicht fähig sein werde, die einmalige Geldsumme zweckmäßig anzuwenden, und

schließlich der Armenpflege anheimfallen werde. Mit Anerkennung dieses zweifellosen Nachteils sei aber die Frage keineswegs erledigt. Denn wenn die *Minderwertigen* dadurch vielleicht getroffen würden, so könne doch andererseits die Menge der Durchschnittsarbeiter vor dem Siechtume bewahrt bleiben, und hierauf komme es doch vor allem an.

Mit diesen kurzen Sätzen kann man die Bedenken allgemeiner Art gegen den Weg der Abfindung doch nicht abtun. Die Leistungen der Unfallversicherung, mit der sich Professor Bernhard doch in erster Linie beschäftigt, haben nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die Natur von Entschädigungen für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit, die infolge des Unfalls eintritt. Den Berechtigten soll also *fortlaufend* der wirtschaftliche Wert der Erwerbsfähigkeit, soweit sie *jeweilig* infolge des Unfalls aufgehoben oder eingeschränkt ist, in dem Rahmen ersetzt werden, in dem das Gesetz eine solche Ersatzpflicht anerkennt. Diesem rechtlichen Gesichtspunkte paßt sich aber eine *fortlaufende* Rente, die im einzelnen Falle auch je nach dem Wechsel des Standes der Unfallfolgen erhöht oder gemindert werden kann, viel besser an als die einmalige Abfindung. Deshalb stellen die Arbeiterversicherungsgesetze grundsätzlich mit vollem Rechte nicht die Abfindung, sondern die fortlaufende Rente als die regelmäßige Form der Entschädigung hin; sie beschränken auch die Möglichkeit der Abtretung, Verpfändung und Pfändung, um tunlichst sicherzustellen, daß diese Entschädigung auch wirklich fortlaufend dem Berechtigten verbleibt und zugute kommt. Ähnlich ist es *grundsätzlich* ja auch in andern gesetzlichen Fällen der Entschädigung, so nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche bei der Ersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen für Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, ferner nach dem Haftpflichtgesetz. Auch hier ist die Rente, und nicht die Abfindung durch Kapital, die regelmäßige Form der Entschädigung. Der Verpflichtete kann den Rentenberechtigten nicht beliebig mit einem Kapital an Stelle der Rente abfinden, vielmehr nach dem Haftpflichtgesetze nur, wenn beide Teile darüber einverstanden sind; nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche hängt es überhaupt nicht von dem Verpflichteten, sondern von dem Entschädigungsberechtigten ab; jedoch auch dieser kann eine Abfindung in Kapital statt der Rente nur dann verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In gleicher Art ist es noch neuerdings für die Verletzungen durch Kraftfahrzeuge (Gesetz vom 3. Mai 1909) bestimmt. Aber auch die Invaliden-, die Alters- und die Hinterbliebenenrenten sollen zur laufenden Versorgung des Berechtigten dienen, und es ist deshalb auch hier — ähnlich wie im bürgerlichen Rechte bei der Unterhaltspflicht und wie onst im Pensionsrechte — grundsätzlich die Rentenform die geeignete. Erst in *zweiter Linie* spricht dann für die Rente im Vergleiche zur Kapitalabfindung als Form der Fürsorge noch das öffentlich-rechtliche Interesse

darán, daß die Personen, die ein Recht auf Fürsorge der hier fraglichen Art haben, nicht durch vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Abfindung nachher doch der Armenpflege anheimfallen.

Übrigens ist es auch sachlich durchaus unrichtig und einseitig, wenn da gesagt wird, durch Gewährung von Abfindung statt Rente würden „vielleicht die Mindertwertigen getroffen“. Zunächst ist das g r u n d s ä t z l i c h unzutreffend. Die Abfindung wird in der Regel, wenn nicht nach einem festen Mehrfachen der Jahresrente, dann nach demjenigen festgesetzten Mehrfachen der Jahresrente berechnet, welches auf Grund der d u r c h s c h n i t t l i c h e n W a h r s c h e i n l i c h k e i t ermittelt ist. Alle diejenigen Personen, die über diesen Durchschnitt hinaus erwerbsunfähig oder am Leben bleiben, erhalten bei der Entschädigung durch Abfindung zu wenig. Darum sind sie aber doch keine „Mindertwertigen“! Würde man aber auch die Höhe der Abfindung für jeden einzelnen Fall nach der voraussichtlichen Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit und ihrem Grade festsetzen, so kann auch diese Voraussicht täuschen und der Verletzte dabei zu kurz kommen. Daß er darum ein „Mindertwertiger“ sein soll, ist auch hier nicht einzusehen. Aber auch t a t s ä c h l i c h trifft die Bernhardsche Einschränkung auf „Mindertwertige“ durchaus nicht zu. Auch andere Personen aus den Arbeiter- und verwandten Kreisen als „Mindertwertige“ können sehr wohl in die Lage kommen, durch Unglücksfälle der Abfindungssumme verlustig zu gehen oder die durch die Abfindung ihnen gebotenen Mittel in ihrer wirtschaftlich schwachen Lage in durchaus berechtigten Bedarfsfällen für sich selbst oder ihre Angehörigen völlig einwandfrei zu verwenden und somit — im Vergleich zu Rentenbezug — v o r z e i t i g zu verbrauchen.

Übrigens ist zu beachten, daß mit der Kapitalabfindung nach dem Gesetze für den Berechtigten alle seine Ansprüche aus dem Unfall e n d g ü l t i g erledigt werden, und daß doch auch eine solche Abfindung angemessenerweise erst wird eintreten können, wenn der Grad der Einbuße an Erwerbsfähigkeit sich im großen und ganzen übersehen läßt. Das Interesse des Verletzten, möglichst große Unfallfolgen anerkannt zu sehen, und die von Professor Bernhard so hoch eingeschätzte Gefahr daraus würden also wenigstens in der Zeit bis zur Festsetzung der Abfindung bei dem Verletzten um so stärker zur Geltung kommen können, weil nach der Abfindung eben alles Weitere für ihn abgeschnitten ist. Und auch die V e r s i c h e r u n g s t r ä g e r würden, nachdem einmal die Abfindung festgesetzt ist, dann nicht mehr in der Lage sein — wie sie es doch bei laufender Rente vielfach noch können — später auf Grund fortgesetzter Kontrollen die Entschädigung auf das tatsächlich richtige Maß zurückzuführen. Solche und andere Bedenken gegen die Kapitalabfindung räumt Professor Bernhard nicht aus und bringt überhaupt auch hier nichts eignes sachdienliches Neues bei. Es wird also zunächst trotz Professor Bernhard

nichts übrig bleiben, als auch weiter die zweifellos wichtige Frage, ob und in welchen Fällen, insbesondere ob bei nervösen Zuständen an Stelle der Rente Abfindungen zu gewähren sind, um unerwünschten Nebenwirkungen der Arbeiterversicherung entgegenzuwirken — ernstlich im Auge zu behalten, sowohl in bezug auf das tatsächliche Maß solcher Nebenwirkungen als auch in bezug auf die Zweckmäßigkeit der Abfindung als Abhilfsmittel, andererseits aber auch auf die Vorzüge der Rente vor der Abfindung.

Dabei verdient gewiß der auch von Professor Bernhard angezogene Weg, den das neue Schweizerische Versicherungsgesetz vom Jahre 1911 (Art. 82) einschlägt, besondere Beachtung. Danach sollen nämlich die bisherigen Leistungen der Unfallversicherung dann aufhören und ist statt ihrer eine Abfindung zu gewähren in den Fällen, in denen „von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten nicht erwartet werden kann, jedoch die Annahme begründet ist, daß der Versicherte nach Erledigung seiner Versicherungsansprüche und bei Wiederaufnahme der Arbeit die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werde“. Die Höhe der Abfindung soll dann dem Barwert einer gleichbleibenden oder sinkenden Rente für höchstens drei Jahre entsprechen; diese Rente wird auf Grundlage des bisherigen Jahresverdienstes des Versicherten nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen und dem Grade seiner Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkte der Abfindung endgültig bemessen. Eine solche Abfindung betrachtet das Schweizerische Gesetz augenscheinlich als Heilmittel für nervöse Zustände und als Antrieb zur Wiederaufnahme der Arbeit. Man hatte, wie Professor Bernhard ausführt, in dieser Hinsicht mit der Abfindung bei Haftpflichtansprüchen gute Erfahrungen gemacht. Grundsätzlich war die Kommission des Ständerats, der die Vorschrift des Art. 82 in das Gesetz hineingebracht hat, sich, wie aus dem Kommissionsberichte zu ersehen ist, aber völlig darüber klar und mit ihrem Bundesrat und Nationalrate darin einig, daß die Kapitalentschädigung der jetzigen Haftpflicht für die Verletzten meistens nicht das richtige Entgelt der Erwerbseinkünfte bedeutet und daß, die dauernde völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit des Verletzten vorausgesetzt, ihm mit einer entsprechend bemessenen Rente besser gedient ist. Deshalb läßt das neue Schweizerische Versicherungsgesetz die Kapitalzahlung statt Rente sonst auch nur unter besondern Voraussetzungen zu (Art. 95), nämlich als sogenannten Rentenauskauf, ohne Zustimmung des Rentenberechtigten bei kleinen Renten oder wenn er längere Zeit im Auslande wohnt; dann bleibt ihm aber bei späterer erheblicher Minderung der Erwerbsfähigkeit noch ein Anspruch auf Zusatzrente vorbehalten. In den übrigen Fällen ist der Rentenauskauf nur mit Zustimmung des Rentenberechtigten zulässig; dann erledigt er den Anspruch endgültig.

Der oben wiedergegebene Art. 82 ist tatsächlich unter Umständen danach angetan, wie eine Konzession des menschenkundigen Gesetzgebers an die menschliche Schwäche zu wirken. Es wird abzuwarten sein, ob die richtigen Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 82 sich so zuverlässig werden feststellen lassen, daß dabei beide Teile, der Verletzte wie die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, zu ihrem Rechte kommen — der Verletzte dadurch, daß er im Falle der Abfindung nun auch wirklich wieder zur erwarteten Zeit arbeitsfähig wird, die Versicherungsanstalt dadurch, daß sie nicht gerade infolge des Bestehens einer solchen Abfindungsmöglichkeit dazu veranlaßt wird, sachlich nicht begründete Entschädigungen zu zahlen. Denn die Aussicht auf eine solche Abfindung könnte eben, bis diese erreicht ist, unter Umständen eher arbeitshindernd wirken und gerade zu Mißbrauch reizen. In solchen Fällen könnte Art. 82 für die Versicherungsanstalt mehr die Bedeutung eines Loskaufs von noch größerer Belastung erlangen, also eines Opfers, das gebracht wird, um größern Opfern zu entgehen. Außerdem trifft Art. 82 ja nur die Fälle, in denen es sich um die Wiedererlangung der vollen frühern Erwerbstätigkeit handeln kann, nicht aber die jedenfalls mindestens ebenso häufigen Fälle, in denen außer nervösen Zuständen, Übertreibung und Ähnlichem z w e i f e l l o s e andere Unfallfolgen die Erwerbsfähigkeit beschränken, die sich auch durch ein möglichstes Aufraffen zur Arbeit nicht beseitigen lassen. Übrigens liegt bei diesem schweizerischen Art. 82 das Wesentliche im Grunde nicht darin, daß die Entschädigung gerade in der Form einer Abfindung gewährt wird, sondern darin, daß die Entschädigung für den Fall im v o r a u s e n d g ü l t i g festgestellt wird. Das könnte aber ebensowohl auch durch eine im voraus festgestellte, eventuell gleitende Rente geschehen, wie ja in Wirklichkeit die Höhe der Abfindung auch hier auf der U n t e r l a g e einer Rente berechnet wird. Das könnte man also auch durch eine im voraus auf bestimmte Zeit endgültig festgesetzte Rente erreichen. Ein gewisser vorsichtiger, aber entwicklungsfähiger Ansatz zur Rente auf Zeit fand sich, wenigstens für kleine Renten, schon in dem ersten veröffentlichten Entwürfe der Reichsversicherungsordnung; er wurde aber wegen erheblicher grundsätzlicher Bedenken nicht weiter verfolgt.

Oben ist der Bericht der Kommission des Ständerats zur Vorbereitung des Schweizerischen Entwurfs erwähnt worden. Die knappen Ausführungen dieses Berichts über die Frage, ob Rente oder Abfindung, und über die verschiedenen dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte (S. 14—18) sind überhaupt recht beachtenswert, auch als Muster, wie solche Fragen in ruhiger Sachlichkeit, mit verständigem Blicke für die menschliche Natur und das wirkliche Leben, frei von Einseitigkeit und von uferloser Übertreibung zu behandeln sind. Wir möchten nicht ver-

fehlen, Herrn Professor Bernhard bei seinem Interesse für die Frage auf diesen Bericht besonders aufmerksam zu machen.

Inzwischen mag gegenüber dem einseitigen Pessimismus der Bernhardschen Schrift auch die Tatsache beruhigend wirken, daß in den letzten Jahren die Zunahme der Rentenlast sowohl in der Unfall- als in der Invalidenversicherung sich für die Versicherungsträger, im ganzen genommen, recht günstig gestaltet hat.

## II.

### Das Recht des Arbeiters auf Rente und seine Wirkungen auf den Volksscharakter und die Volkskraft

Vom ärztlichen Standpunkte aus betrachtet  
von Sanitätsrat Dr. Christian Fasbender.

Vor der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes war der deutsche Arbeiter, wenn er einen Betriebsunfall erlitten hatte, darauf angewiesen, sich wegen einer Entschädigung entweder mit seinem Arbeitgeber gütlich auseinanderzusetzen, oder nach Maßgabe der Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom Jahre 1871 auf dem Prozeßwege einen Schadenersatz zu erkämpfen. Mit dem Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1884 trat hierin eine wesentliche Änderung ein, indem an Stelle der durch privatrechtlichen Klagehandel beanspruchten Entschädigung eine auf öffentlich-rechtlicher Versicherung beruhende Fürsorge trat. Welch ein gewaltiger Fortschritt gegenüber dem frühern Zustande! Der Arbeiter ist nicht mehr gezwungen, einen langwierigen und hinsichtlich seines Ausgangs bisweilen sehr unsichern Prozeß zu führen. Die Sorge um die Aufbringung der Prozeßkosten, unter Umständen die demütigende Inanspruchnahme des Armenrechts ist ihm nun erspart. Der meistens mit vielen Aufregungen und Unannehmlichkeiten verbundene Nachweis eines Verschuldens seitens des Arbeitgebers ist überflüssig geworden. Der Entscheidung über die Zubilligung der Rente kann der Arbeiter mit größerer Ruhe entgegensehen, da in den höhern Instanzen ja Berufsgenossen als richterliche Beisitzer tätig sind. Und endlich ist der Arbeiter auch der Sorge enthoben, die ihn früher selbst bei günstigem Ausfall des Prozesses quälen mußte, ob nämlich der verurteilte Arbeitgeber auch zahlungsfähig war und blieb.

Wer sollte von diesen Folgen nicht wohlthätige Wirkungen erwarten? Wer könnte in denselben ein schädliches Moment entdecken? Und doch ist schon seit einer Reihe von Jahren behauptet worden, daß unser Volk durch die Unfallgesetzgebung in mannigfacher Richtung ungünstig beeinflusst worden sei. Alles, was in dieser Beziehung von den verschiedensten Seiten vorgebracht worden ist, hat Professor Bernhard in seinem Buch: „Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik“ zusammengefaßt und im wesentlichen folgendes geltend gemacht: Das Unfallversicherungsgesetz hat durch den Mangel an notwendigen Kautelen sowie durch die ihm eigentümliche Form zu unberechtigten Ansprüchen, zum Miß-

brauch in weitem Umfange Veranlassung gegeben. Der versicherte Arbeiter, der einen Unfall erlitten, sucht unter allen Umständen in den Besitz einer Rente, d. h. eines mühelosen Einkommens, zu gelangen. Zu diesem Zweck übertreibt und simuliert er, unterstützt nicht das Heilverfahren und läßt sich von dem Verlangen nach Rente mit seinen Hoffnungen und Enttäuschungen in seinem ganzen Gedanken- und Vorstellungsleben so beherrschen, daß seine Psyche geradezu in einen krankhaften Zustand gerät. Das ist nach Bernhards Darstellung der unter dem Einfluß der sozialen Versicherungsgesetze gezüchtete Typ des Arbeiters von heute, wie er ihn an der Hand von Aussprüchen einer Reihe medizinischer Autoren entworfen hat. Sorgsam finden wir verzeichnet, wenn ein medizinischer Schriftsteller von der Rentensucht als von einer Volksseuche spricht, die zu schwerer Besorgnis Anlaß gebe, oder wenn ein anderer die heutige Rentensucht mit den seelischen Epidemien früherer Jahrhunderte vergleicht, oder wenn Professor Quinke sagt, was die allgemeine Wehrpflicht an Selbstzucht und Gemein Sinn und an andern wertvollen Eigenschaften in unserm Volke heranbilde, das werde durch die Unfallversicherung langsam, aber sicher zerstört.

Wenn alle die schweren von Bernhard zu einer Anlageschrift vereinigten Vorwürfe gegen die Sozialgesetzgebung zuträfen, so könnte man bei der deutschen Arbeiterversicherung kaum noch von Licht und Schatten sprechen, dann würde dieselbe nur noch einen gewaltigen Schatten darstellen. Sehen wir aber einmal zu, ob diese Vorwürfe einer vorurteilslosen und sachlichen Kritik gegenüber standhalten können.

### 1. Allgemeine Kritik

Um den Kampf um die Rente in seinen unheilvollen Wirkungen zu schildern, hat Bernhard, wie bereits erwähnt, ausschließlich die medizinische Literatur herangezogen. Sie stand ihm in reichlichem Maße zur Verfügung; denn manche literarische Kämpfe sind über diesen Gegenstand in den letzten 20 Jahren ausgefochten worden. Wir werden in der Folge sehen, daß trotzdem in dieser Frage noch durchaus keine Einstimmigkeit unter den Ärzten erzielt worden ist, daß die Ansichten noch gewaltig auseinandergehen. Herr Bernhard macht jedoch keinen Versuch, die verschiedenen Anschauungen gegeneinander abzuwägen, sondern er trifft eine seinen Zwecken dienliche Auswahl und baut dann auf dieser Grundlage sein vernichtendes Urteil über die soziale Gesetzgebung auf. Diese einseitige Bewertung medizinischen Materials geht so weit, daß er fast auf jede Äußerung eines selbständigen Gedankens verzichtet. Er macht, was für ihn als Nationalökonom doch nahegelegen hätte, gar keinen Versuch, auf die psychologischen Zusammenhänge einzugehen und der Frage näherzutreten, ob die Unfallversicherung gegenüber dem frühern Haftpflicht-

gesetz ein organisatorisch neues Moment enthalte, das solche Folgezustände, wie die von ihm behaupteten, zu zeitigen geeignet wäre. Diese Frage kann man nicht einfach damit beantworten, daß man von Bereicherungs-ideen, d. h. egoistischen Trieben redet, denen das Unfallversicherungsgesetz bei Millionen Menschen jetzt einen Anreiz zur Betätigung gegeben. Der hier von Bernhard zitierte Göttinger Professor Cramer betont mit Recht, daß die meisten Menschen nicht frei von Begehrungsvorstellungen seien. „Man braucht nur“, sagt Cramer, „auf einen großen Kongreß zu gehen, oder irgendeine große Gesellschaft zu besuchen und die Menschen zu beobachten, wenn ein freies Buffet zur Verfügung steht. Die meisten benehmen sich doch dabei so, als ob sie nie in ihrem Leben etwas zu essen und zu trinken bekommen hätten.“

Diese egoistischen Triebe machen sich durchaus nicht am meisten bei den untern Volksschichten geltend, sondern mindestens in gleichem Maße bei den wohlhabenden Klassen. Wir Ärzte wissen, wie von wohlhabenden, selbst reichen Leuten, die bei einer Privatunfallversicherungsgesellschaft versichert sind, die kleinsten, unbedeutendsten Unfälle häufig finanziell ausgebeutet zu werden pflegen. Und die Feuerversicherungsgesellschaften können erzählen von den massenhaften, stetig zunehmenden Versuchen, die kleinsten Brandschäden, die sogenannten Bagatellschäden, zu einer gewinnbringenden Einnahme zu machen. Niemand ist es aber bis jetzt eingefallen, von einer depravierenden Wirkung unseres gesamten Versicherungswesens zu sprechen. Man pflegt überhaupt unliebsame Erscheinungen im Volksleben immer nur bei den untern Klassen zu bemerken. So konstatierte z. B. vor einiger Zeit Professor Wolf in Breslau, daß wir den stärksten Geburtenrückgang in denjenigen Teilen Deutschlands zu verzeichnen hätten, in denen die Sozialdemokraten am zahlreichsten vertreten seien und auf diese Feststellung wird jetzt bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit hingewiesen. Selbst wenn dieses zutreffen sollte, so würde sich daraus noch nicht ohne weiteres und unter allen Umständen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Sozialdemokratie und Geburtenrückgang ergeben. Die Tatsache ist über jeden Zweifel erhaben, daß sowohl in Hellas und Rom wie auch in dem modernen Kulturstaaten die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl zunächst bei den besitzenden Klassen entstanden ist, die ihre Kinder auch in Wohlstand zurüchlassen wollten; von ihnen ist das Übel erst auf die untern Volksschichten übergegangen, da diese die höhern stets in ihren Anschauungen, Leidenschaften, Torheiten und Lastern nachzuahmen pflegen. Es muß auf diese Tatsache notwendig hingewiesen werden.

Wenn wir bei Bernhard lesen, daß bei den Arbeitern das persönliche Verantwortlichkeitsgefühl schwinde, daß unberechtigte Rentenansprüche bei ihnen als etwas Erlaubtes angesehen würden usw., so muß dieses zu der

Ansicht führen, als ob in unsern Arbeiterkreisen eine ganz besondere sittliche Verderbtheit zu Hause sei, als ob man dort eine vollständige Verwirrung aller moralischen Begriffe finde. Und die Schuld an alle dem soll die soziale Gesetzgebung tragen. Nein, die Arbeiter nehmen keine Ausnahmestellung ein; manche unerfreulichen Erscheinungen bei ihnen sind sogar nur auf den Einfluß der höhern Volksschichten zurückzuführen. Wenn mit der in allen Volkskreisen zunehmenden Genußsucht und Erwerbßgier auch die Rentenbegehrlichkeit bei den Arbeitern sich unangenehm geltend macht und sich zur Erreichung ihres Zweckes zuweilen unlauterer Mittel bedient, so darf man nicht die Ursache in der Arbeiterversicherung suchen, sondern in „dem schädlichen Einfluß unseres gesamten Kulturlebens, dem alle Volksschichten gleichmäßig unterliegen“.

## 2. Unfallneurose — Rentenhysterie

Die Ursachen der Rentenbegehrlichkeit sind also zweifellos in Verhältnissen zu suchen, die außerhalb der Unfallgesetzgebung liegen. Wie verhält es sich nun in dieser Hinsicht mit der *k r a n k h a f t e n* Rentensucht, bei der die Bereicherungs- oder Begehrungsvorstellungen sich zu ausgesprochenen Neurosen bzw. Psychosen entwickeln sollen? Man weist in erster Linie auf das zeitliche Zusammentreffen der Entwicklung dieser Krankheiten mit der Einführung der Unfallgesetzgebung hin, und zwar nicht nur bei uns in Deutschland, sondern auch in andern Staaten. Was im übrigen zur Begründung eines ursächlichen Zusammenhangs der Rentenhysterie und anderer Neurosen mit der Arbeiterversicherung ins Feld geführt wird, ist ziemlich unklar und verworren und läßt vermuten, daß das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen ist. Um aber über diese Verhältnisse ein klares Urteil gewinnen zu können, dürfte eine geschichtliche Zusammenfassung der ärztlichen Anschauungen über die eigentümlichen, nach plötzlichen Unfällen eintretenden Nervenleiden von besonderm Werte sein.

Es waren zuerst die Eisenbahnunfälle, welche die Ärzte wegen der Entschädigungsansprüche in die Notwendigkeit versetzten, die nach jenen Unfällen auftretenden nervösen Erkrankungen zu begutachten. Im Jahre 1866 veröffentlichte Erichsen eine Schrift unter dem Titel: *On railway and other injuries of the nervous system*. Hier werden nicht nur die Folgen der Eisenbahnerschütterungen, sondern auch andere Verletzungen in bezug auf das Nervensystem behandelt. Erichsen nahm an, daß es sich bei diesen nervösen Störungen um eine chronische, ganz schleichend verlaufende Entzündung des Rückenmarks und seiner Häute handele. Diese Ansicht wurde auch von hervorragenden deutschen Ärzten, wie Leyden und Erb, vertreten. Später wird auf eine Beteiligung des Gehirns bei diesen Leiden hingewiesen, da sich zweifellos eine Reihe von Gehirnsymptomen geltend machten (Page). Moeli bezweifelt dann die organische Grundlage

der nervösen Folgen von Erschütterungen und andern Traumen und spricht von einem seelischen Ursprung der Beschwerden. Charcot sucht nachzuweisen, daß nicht das physische Trauma, sondern die Gemütserschütterung die Hauptsache sei und weist gleichzeitig auf die Beziehungen der nach Unfällen auftretenden Störungen des Nervensystems zur Neurasthenie und Hysterie hin. Einige Jahre später spricht Oppenheim von der traumatischen Neurose, mit welchem Namen er die nach Unfällen auftretenden funktionellen Störungen des Nervensystems bezeichnet. Dieser Forscher behauptet also, daß die nach Traumen zutage tretenden Störungen des Nervensystems durch konstante Symptome sich zu einem ganz typischen Krankheitsbild vereinigen.

Hiermit schien die Frage definitiv gelöst zu sein, besonders da bedeutende Forscher, wie v. Strümpell sich Oppenheim anschlossen. Aber bald wurde von Jolly und besonders von Fr. Schulze in Bonn die Einheitlichkeit des Bildes der traumatischen Neurose energisch bestritten, indem diese behaupteten, daß dieselbe sich aus einem Gemisch von Neurasthenie, Hypochondrie und Hysterie zusammensetze. Dieser Kampf um die traumatische Neurose ist bis heute noch nicht beendet. Während die einen behaupten, daß man von derselben als einer einheitlichen Krankheit durchaus nicht sprechen könne, glauben andere noch immer, daß dieselbe eine besondere Krankheitsform bilde, „die sich durchaus nicht ohne Zwang unter die bekannten Bilder der Hysterie, Neurasthenie und Hypochondrie subsumieren lasse“ (Flatau).

Blötzlich wird ein ganz neuer Gesichtspunkt in die Diskussion geworfen. Bislang hatte man bei aller Verschiedenheit der Ansichten doch immer das Trauma als das ätiologische Moment betrachtet. Im Jahre 1891 tritt A. Hoffmann mit der Behauptung auf, daß nicht das Trauma, sondern die Existenz des Unfallversicherungsgesetzes die krankhaften Erscheinungen des Nervensystems nach Unfällen hervorrufe. Gäbe es kein Unfallversicherungsgesetz, dann gäbe es auch keine traumatische Neurose. Diesen Namen hält Hoffmann bei, legt ihm aber eine ganz andere Bedeutung unter, indem der Unfall nicht als direkte Ursache, sondern nur als der eine Entschädigung bedingende Faktor eine Rolle spielt. Dieser Gedanke wird von einer Reihe bedeutender angesehener Ärzte aufgenommen und bald lebhaft verteidigt. Hierher gehören Binswanger, Windscheid, Bernstein und vor allem der bereits genannte v. Strümpell, der seine bisherigen Ansichten über die traumatische Neurose einer gründlichen Revision unterzieht und schließlich zu der Ansicht gelangt, daß weder das physische Trauma, d. h. die körperliche Verletzung, noch das psychische Trauma, d. h. die den Unfall begleitende seelische Erschütterung, noch endlich die bange Sorge um die Wiederherstellung und die Existenz der Familie für die Entwicklung nervöser Störungen nach Unfällen von

ausschlaggebender Bedeutung sind, sondern daß es sich hierbei nur um die krankhafte Entwicklung von Begehrungsvorstellungen handelt, die in der immer wiederholten Selbstbefragung gipfeln: „Werde ich eine Rente erhalten und wieviel.“ Noch deutlicher bringt diesen Gedanken zum Ausdruck einer der Hauptgewährsmänner Bernhards, der Freiburger Psychiater Hoche, wenn er sagt: Der jetzt wohlbekannte Hergang ist dabei der, daß nach Unfällen nervöse Beschwerden der verschiedensten Art auftreten, verbunden mit einer allgemein hypochondrischen Verstimmung, die den davon Betroffenen arbeitsunfähig macht und ihm gleichzeitig das gesetzliche Recht eines nach dem Zustand abgestuften Rentenbezugs sichert. . . . Der innere Zusammenhang ist dabei der, daß die Tatsache des Versicherungseins und das Recht auf Rentenbezug die Aufmerksamkeit in hypochondrischer Weise auf die Zustände des eignen Körpers lenkt, und vor allem neben der suggestiven Wirkung der Reden von Kameraden und Ehefrauen, daß der erziehlche Faktor der Not wegfällt, des für Nervöse heilsamen und nötigen Zwanges, sich zusammenzunehmen und kleine Beschwerden durch Ignorieren zu beseitigen.

Gegenüber diesen Ausführungen v. Strümpells und Hoches müssen doch Bedenken geltend gemacht werden. Es ist nicht angängig, die mit dem Unfall und dem Krankenlager verbundenen seelischen Erregungen als ganz nebensächliche Momente hinzustellen und dem aus dem Recht auf Rente entspringenden Verlangen nach derselben eine so hervorragende Bedeutung beizumessen. Wenn es wahr ist, daß die stete Selbstbefragung: „werde ich eine Rente erhalten und wieviel?“ einen solchen krankmachenden Einfluß auszuüben vermag, dann müßte dieses in verstärktem Maße der Fall sein, wenn diese Frage sich nicht bloß um eine größere oder kleinere Rente drehte, sondern um die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, um die ganze wirtschaftliche Existenz, wie es der Fall sein würde, wenn es ein Unfallgesetz überhaupt nicht gäbe. In den oben zitierten Aussprüchen der beiden Forscher vermißt man aber einen Vergleich zwischen den Gedankengängen eines Verletzten von heute und denen eines solchen aus der Zeit vor der sozialen Gesetzgebung. Der oft gehörte Einwand, daß die Zahl der nach Unfällen auftretenden nervösen Störungen sich erst seit Inkrafttreten der Unfallgesetzgebung in auffallender Weise gemehrt habe, beruht auf einer unbewiesenen Behauptung, da wir über die Verhältnisse vor dem Erlaß jenes Gesetzes so gut wie gar kein zuverlässiges statistisches Material besitzen, weil man ja erst seit dieser Zeit gezwungen war, sich wegen der Entschädigung mit dieser Materie zu befassen. Daß aber Fälle von nervösen Erkrankungen im Gefolge von Unfällen auch früher beobachtet sind, steht unzweifelhaft fest, ebenso auch die Tatsache, daß solche Folgen nur bei nervös veranlagten Personen hervorgetreten sind, wie es auch heute der Fall ist.

Nun noch einige Worte über den Namen Hysterie. Die Wahl dieses Namens kann nicht als eine besonders glückliche bezeichnet werden. Deshalb man den Namen einer Krankheit, deren Träger im allgemeinen Bewußtsein als etwas gebrandmarkt erscheint, eingeführt hat, ist unerfindlich, wenn man nicht den herabsetzenden Nebensinn mit bestehen lassen will. Die nach Unfällen auftretenden nervösen Erkrankungen haben jedenfalls mit der Hysterie keine nähere Verwandtschaft als mit andern funktionellen Neurosen. Ich werde im folgenden zu zeigen versuchen, daß der Begriff der Hysterie auch in der modernen Medizin noch ein so unsicherer ist, daß seine Einführung in die Terminologie der nervösen Unfallfolgen nur Verwirrung anzurichten imstande ist.

Mit dem Namen Hysterie bezeichnete man früher eine Nervenkrankheit des weiblichen Geschlechts, die, wie auch der Name besagt, von den weiblichen Geschlechtsorganen ihren Ausgangspunkt nehmen sollte. In neuerer Zeit spricht man auch bei Männern und Kindern von Hysterie. Die Bezeichnung „hysterisch“ hat einen etwas unangenehmen Beiklang, und es ist keinem Arzt zu empfehlen, zu einer Mutter zu sagen: „Ihre Tochter leidet an Hysterie.“ Eine klare Definition der Hysterie zu geben, ist bislang noch niemandem gelungen, ebensowenig sie von nahe verwandten Krankheiten, der Neurasthenie, Hypochondrie genau zu unterscheiden. v. Strümpell hat in dem großen Handbuch der Therapie von Benzoldt und Stinzing, in welchem er die Behandlung der funktionellen Erkrankungen des Nervensystems bespricht, auch das Kapitel über die Behandlung der Hysterie geschrieben. Was er dort in den allgemeinen Vorbemerkungen über die Hysterie sagt, ist recht unklar, was dem Verfasser auch selbst zum Bewußtsein gekommen sein muß, da er am Schlusse dieses Abschnitts sagt: „Erst durch das nähere Eingehen auf die einzelnen hysterischen Symptome wird der Sinn und die Bedeutung der obigen allgemeinen Sätze dem Leser völlig verständlich werden“ — woran ich, nebenbei gesagt, starken Zweifel hege.

Manches, was v. Strümpell dort sagt, ist auch nur seine persönliche Ansicht und wird von andern Forschern scharf bestritten. In dem großen Sammelwerke „Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts.“ hat der bekannte Berliner Neurologe und Psychiater Th. Ziehen das Kapitel über Hysterie abgehandelt. Gleich am Anfang gesteht dieser hervorragende Forscher, daß für manche funktionelle Neurose auch heute noch eine scharfe Abgrenzung und Definition nicht gefunden worden sei, und daß dieses „in ganz besonderm Maße“ auch von der Hysterie gelte. Als ein Hauptmerkmal glaubt dann Ziehen die gesteigerte Suggestibilität betonen zu müssen, und zwar nicht nur die gesteigerte Empfänglichkeit für Fremdsuggestionen, sondern vor allem auch eine gesteigerte Wirksamkeit der Autosuggestionen. Mit dem Begriff der Suggestion und Autosuggestion

wird aber auch keine besondere Klarheit in eine Sache gebracht. Bechterew sagt in seinem Buche über „Die Bedeutung der Suggestion im sozialen Leben“, daß der Begriff der Suggestion schon von vielen Autoren bestimmt worden sei, aber in der aller verschiedensten Weise. Und nun führt er Definitionen an von Lefèvre, Liebault, Bernheim, Löwenfeld, Forel, Moll, Wundt, Schrenck-Notzing, Binet, Vincent, Hirschlaff und andern Autoren. Von den aufgezählten Definitionen behauptet Bechterew, daß sie sämtlich mehr oder weniger einseitig, sich widersprechend und ungenau seien. Soviel über die Hysterie.

Mit den andern funktionellen Neurosen steht es allerdings in bezug auf Klarheit und Schärfe der Begriffsbestimmung nicht viel besser. Der Bonner Professor Th. Kumpf sagt in dem Vorwort zu der von seinem Assistenten Dr. Horn verfaßten Schrift: „Über nervöse Erkrankungen nach Eisenbahnunfällen“, daß die ganze Einteilung der Neurosen in Neurasthenie, Hysterie und Hypochondrie unzureichend sei, und man sich mit ihr nur durch die Beeinflussung der Schule und aus einer gewissen Bequemlichkeit begnüge. Die mit psychischen Funktionen verknüpften Krankheiten böten eine solche Fülle von Variationen, daß ihre Unterbringung in wenige schematische Formeln sehr schwer sei. Dr. Mittelhäuser, dem wir eine recht schöne sozialmedizinische Studie: „Unfall und Nervenerkrankung“ verdanken, schreibt: „Nicht ohne ein gewisses Gefühl der Beklommenheit betrete ich das Feld, auf dem vor noch nicht langer Zeit die erbittertsten wissenschaftlichen Kämpfe von den berufensten Vertretern der Neurologie ausgefochten worden sind, ohne daß man bis zur Stunde zu einem voll abschließenden und in allen Punkte befriedigenden Resultat gekommen ist.“ Und seitdem Mittelhäuser diese Worte geschrieben, ist es auf diesem Gebiete nicht lichter und klarer geworden. Überall wird deshalb die Notwendigkeit betont, daß noch eine weitere Klärung durch gut untersuchtes und im weitem Verlauf beobachtetes Krankheitsmaterial dringend nötig sei.

Dieses alles habe ich nicht in dieser Ausführlichkeit dargelegt, weil ich der Ansicht bin, daß diese Tatsachen Professor Bernhard unbekannte Dinge sind. Nein, er weiß ganz genau und betont es sogar besonders Seite 70 und 72, „daß es sich hier um ein Krankheitsgebiet handelt, auf dem unter den Ärzten die größte Unsicherheit herrscht.“ Wie kommt trotzdem Herr Professor Bernhard dazu, dieses so wenig zuverlässige Material zu so schweren Vorwürfen gegen unsere Arbeiterversicherung und, wie wir sehen werden, auch gegen unsere deutsche Arbeiterschaft, zu verwenden und dazu noch in einer so einseitigen Weise? Ohne jegliche Berechtigung werden diejenigen Autoren, welche von einer rapiden Entwicklung der Renten-hysterie, von einer bedenklichen Verbreitung der Rentensucht, von dem depravierenden Einfluß unserer sozialen Gesetzgebung sprechen, hervor-gehoben und ihr Urteil als maßgebend hingestellt, während diejenigen,

welche auf Grund ihrer Beobachtungen oder auf Grund einer umfassenden Statistik zu diesem Ergebnis nicht gelangt sind, entweder unbeachtet gelassen oder als unzuverlässig hingestellt werden. So behauptet Bernhard von der Statistik von Biß, der bei den verschiedensten Berufsgenossenschaften unter etwa 10 bis 20 000 Unglücksfällen nur 7 bis 24 Unfallneurosen gefunden hat, daß sie sehr leicht gezimmert sei, weil Biß offenbar den größten Teil der Zählkarten nicht selbst durchgesehen, sondern dieses den Beamten der Berufsgenossenschaft, also Laien überlassen habe. Die für diese Behauptung angeführten Beweise sind mehr als dürftig. Jedenfalls weicht das Ergebnis aus dem bei den verschiedensten Berufsgenossenschaften gesammelten Material nicht bemerkenswert voneinander ab, mag die Bearbeitung durch Biß selbst, oder durch andere erfolgt sein. Dieser Umstand spricht aber gerade für die Zuverlässigkeit des gesamten Materials.<sup>1)</sup> Und ein Mann, wie Professor Fr. Schulze in Bonn, der jedenfalls hinsichtlich der Beurteilung einer medizinischen Statistik mehr Autorität beanspruchen kann als Professor Bernhard, trägt gar kein Bedenken, die Bißsche Statistik als einwandfrei gelten zu lassen.

Eine gleich ungünstige Beurteilung wie Biß findet Schulzes Assistent Stursberg mit seiner Statistik, die in der kleinen, aber trefflichen Schrift von Professor Fr. Schulze und Privatdozent Dr. Stursberg in Bonn unter dem Titel: „Erfahrungen über Neurosen nach Unfällen“ erschienen ist. Die hier vertretene Ansicht, daß die Zahl der Neurosen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unfälle außerordentlich gering sei, paßt Herrn Bernhard durchaus nicht. Aber die genannte Schrift enthält besonders aus der Hand von Fr. Schulze eine Menge sehr beachtenswerter Momente. Gerade der praktische Arzt, dem eine große Erfahrung in Unfallsachen zur Seite steht, wird in fast allen wichtigen Dingen mit dem Urteil von Fr. Schulze übereinstimmen. Leider haben die praktischen Ärzte in dieser Frage nur ganz vereinzelt das Wort ergriffen und das Feld fast ganz den innern Klinikern, den Neurologen und Psychiatern überlassen. Und doch können die praktischen Ärzte allein nur darüber Bescheid geben, daß die überwältigende Mehrheit aller Unfälle, selbst diejenigen aller schwerster Art (Schädelbrüche usw.), zur Heilung gelangen, ohne daß ein Anspruch auf Rente erhoben wird. Sie haben auch durchweg die Überzeugung, daß die

<sup>1)</sup> Auch eine Reihe anderer Statistiken gelangen zu einem mit Biß übereinstimmenden Resultat. Vor allem möchte ich hier die von dem Direktor der Knappschaftsberufsgenossenschaft Sektion II in Bochum verfaßte Statistik erwähnen, bei der die gesamten Akten von Beamten und Ärzten der genannten Berufsgenossenschaft gemeinsam durchgesehen worden sind. Hier wurden unter 40 530 gemeldeten Unfällen nur 48 Fälle festgestellt, welche unter die sogenannte Rentenhysterie subsumiert werden konnten, trotzdem unter dieser Arbeiterschaft sich sehr viele Slaven befinden, welche erfahrungsgemäß zu Neurosen weit mehr disponiert sind als die Arbeiter germanischer Rasse.

von einzelnen Neurologen und Ministern behauptete kolossale Verbreitung der Unfallneurose und vor allem der Renten hysterie nicht besteht.<sup>1)</sup> Fr. Schulze sagt in erwahnter Schrift mit Recht: „Der einzelne Gutachter, dem viele Nervenfranke zugewiesen werden, wird allerdings dazu neigen, die Zahl der Unfallneurotiker fur gro zu halten. Ich selbst habe seit dem Jahre 1889 in Bonn unter insgesamt 3166 Begutachteten aller Art 883 Neurotische gesehen, also etwa den 3,6 Teil der Begutachteten, wobei freilich wie auch sonst bei den Zahlen anderer Gutachter in Betracht zu ziehen ist, da die begutachteten Verletzten auch noch andere Gutachter auer mir in Bewegung gesetzt haben.“ Das ist ein sachgemaer Ausspruch, der den tatsachlichen Verhaltnissen gerecht zu werden, bestrebt ist, was bei einem klinischen Lehrer besonders ins Gewicht fallt. Neigen doch einzelne derselben zweifellos in der Absicht einer erziehlichen Wirkung auf ihre Schuler und die gesamte rztenschaft, der man vielleicht nicht mit Unrecht eine etwas zu groe Milde in Rentenangelegenheiten vorwirft, zu einer gewissen ubertreibung. Auerdem beruhrt in der Arbeit von Schulze uberaus angenehm, da der Verfasser nicht mit professoraler uberlegenheit spricht, sondern die Mangel auch der genauesten klinischen Untersuchung ruckhaltlos und offen zugibt. Er stimmt in diesem Punkte wohl ganz mit Leppmann, der zu den erfahrensten Gutachtern auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung gezahlt werden mu, uberein. Dieser bemerkte vor kurzer Zeit in einem Artikel der „rztlichen Sachverstandigenzeitung“ sehr schon und treffend: Da, je feiner die Untersuchungsmethoden wurden, desto zahlreicher auch die Fehlerquellen, sowohl in der Handhabung der Methode als auch bei der Deutung der Ergebnisse, was besonders in bezug auf die Methoden der psychischen Forschung offen und nachdrucklich gesagt werden musse. Derartige Auerungen von so kompetenter Seite geben zu denken, und Herr Bernhard darf es jemandem nicht verargen, wenn er von seinen Ausfuhrungen uber die Renten hysterie und ihre angeblichen Gefahren nicht uberzeugt wird.

Solange die Meinungen uber die auslosende Ursache der nervosen Unfallerkankungen noch so geteilt sind wie bisher, ist es angebracht, sich

<sup>1)</sup> So schreibt auch der „Compa“ in seinem Bericht uber die Tagung der Westfalischen Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen in Dortmund, an welcher auch der Prasident des Reichsversicherungsamts, Dr. Kaufmann, teilnahm: „Allgemein wurden Falle krankhafter Rentensucht (Renten hysterie) als verhaltnismaig selten bezeichnet.“ — Prasident Dr. Kaufmann erkannte die Neuheit und Bedeutung zahlreicher Anregungen an und nahm in Aussicht, zur weiteren Klarung und Durchfuhrung der Vorschlage ein Zusammenwirken aller Beteiligten in die Wege zu leiten. Er stellte mit Genugtuung fest, da seine bisherige Auffassung uber die geringe Verbreitung der krankhaften Rentensucht, der sogenannten Renten hysterie, durch die umfangreichen, unter Mitwirkung der rzte vorgenommenen statistischen Erhebungen der Knappschaftsberufsgenossenschaft eine Bestatigung gefunden hatten.

vor allen weitgehenden Folgerungen zu hüten. Hoffentlich werden die verschiedenen Anschauungen im Laufe der Zeit ausgeglichen, da jede derselben einige Wahrheiten enthält, aus deren Kombination vielleicht eine richtige und zutreffende Lehre hervorgehen kann. Bis dahin hätte sich Herr Bernhard bescheiden sollen.

### 3. Verlängerung der Heilungsdauer, Übertreibung und Simulation

Als weitere unerwünschte Wirkungen oder Folgen der sozialen Gesetzgebung wird von Professor Bernhard die Verlängerung der Heilungsdauer bei Verletzungen und die Beförderung der Simulation bzw. Aggravation hingestellt. In bezug auf den ersten Punkt muß zugegeben werden, daß der nicht Versicherte durchschnittlich nach einer erlittenen Verletzung die Arbeit eher aufnimmt, als der Versicherte. Gewöhnlich schiebt man es von chirurgischer Seite darauf, daß der verletzte Versicherte das Heilverfahren nicht unterstütze, weil er an einer möglichst raschen und vollständigen Heilung kein Interesse habe. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß früher, vor Einführung des Unfallversicherungsgesetzes, mancher Verletzte unter dem Zwange der bitteren Not die Arbeit früher aufnahm, als es im Interesse seiner Gesundheit wünschenswert war, und daß dieses bei Nichtversicherten auch heute noch häufig der Fall ist. So ist es verständlich, daß die Chirurgen ihre Erfahrungen über die Heilungsdauer, besonders nach Brüchen und Verrenkungen, revidieren mußten. Früher war dieser Zeitraum in vielen Fällen etwas zu kurz bemessen; man kann ruhig behaupten, daß das Unfallversicherungsgesetz dazu beigetragen hat, über diese Dinge größere Klarheit zu schaffen. Während früher die Ärzte ihre verletzten Patienten meist mit dem Abschluß des Heilverfahrens, manchmal sogar vor dem definitiven Abschluß desselben aus den Augen verloren, sind sie jetzt gezwungen, den Zustand derselben bis zur Aufnahme der Arbeit und darüber hinaus genau zu verfolgen. Wenn also die Ärzte ihre Anschauungen über die Heilungsdauer nach der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes gewechselt haben bzw. wechseln mußten, so ist daraus noch kein Vorwurf für letztere abzuleiten. Ja man kann wohl mit Flatau übereinstimmen, welcher in der bereits erwähnten Schrift „Die Nervenkrankheiten nach Unfällen“ sagt: „Es ist zuzugeben, daß die Heilungsdauer von Unfallfolgen bei Versicherungsnehmern oft eine längere ist, und der Entschluß, die volle Tätigkeit wiederaufzunehmen, erst später gefaßt wird, wie bei Nichtversicherten, aber darin ist ja gerade ein Segen des Gesetzes enthalten, daß der wirtschaftlich Schwache nicht zu einer Zeit zur Ausübung von Tätigkeit gezwungen wird, in der er seinen Kräften noch nicht vollständig vertrauen darf. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß an der Verlängerung des Heilverfahrens die Verletzten häufig vollständig schuldlos sind. Vielfach bestehen die Ärzte, deren Erfolge jetzt

unter der Kontrolle der Berufsgenossenschaften stehen, darauf, daß der Verletzte so lange in ärztlicher Behandlung bleibt, bis eine möglichst vollständige Heilung und Wiederherstellung erfolgt ist. In manchen Fällen ist dieses auf die direkte Einwirkung der Berufsgenossenschaften zurückzuführen. So kommt es nicht selten vor, daß das Heilverfahren gegen den Wunsch des Verletzten ausgedehnt wird.

Es soll aber nun keineswegs geleugnet werden, daß auch durch das beste und ausgiebigste Heilverfahren manchen Verletzten nicht das Geständnis entzogen werden kann, daß sie beschwerdefrei sind und die frühere Gebrauchsfähigkeit des verletzten Gliedes wiedererlangt haben. Sie wollen um jeden Preis eine Entschädigung erlangen. Häufig sind sie schon mit einer ganz geringen Rente zufrieden. Dieses Streben nach einer Entschädigung für den erlittenen Unfall ist keine durch das Unfallgesetz hervorgerufene neue Erscheinung, sondern beruht auf einer falschen Auffassung der Unfallrente, die von vielen als Schmerzensgeld betrachtet wird. Diese irrige Auffassung tritt uns ungemein häufig entgegen, indem wir auf den Vorhalt, daß der Verletzte doch wieder seine frühere Arbeit in vollem Umfange verrichten könne, auch seinen frühern Lohn, vielleicht noch mehr verdiene, die stereotype Antwort bekommen: „Ja, ich habe aber den Unfall erlitten, dafür muß ich doch etwas bekommen.“ In solchen Fällen handelt es sich durchschnittlich um sehr harmlose Leute, die man durch einfache Belehrung meistens von ihrem Verlangen abbringen kann.

Nicht wenige werden aber durch das Streben nach einer Rente zu einer bewußten Übertreibung ihrer Beschwerden oder zur Simulation einzelner Krankheits Symptome veranlaßt. Ganz vereinzelt wird sogar mit großem Raffinement ein ganzes Krankheitsbild simuliert. Das geschieht aber durchweg nur von moralisch minderwertigen, arbeits scheuen Individuen, für die, wie Mittelhäuser sagt, das Nichtstun die Quintessenz des irdischen Daseins ausmacht. Der genannte Arzt ist aber mit mir der Ansicht, daß solche Menschen immerhin zu den Ausnahmen zählen. „Der größte Teil unserer Arbeiter“, sagt er, „hat keinen sehnlichern Wunsch, als in ungeschwächter Kraft und im Vollbesitz der Gesundheit der Arbeit nachgehen zu können, denen die Arbeit ein ebenso nötiges Lebens element ist wie Licht und Luft, und die selbst auf ganz gerechte Ansprüche an die Kasse verzichten, wie wir gar nicht selten erleben, z. B. wenn sie nur ein paar Tage krank gewesen sind, nur um nicht von irgendeiner Seite des Ausnutzens der Kasse bezichtigt werden zu können.“ Und ich möchte diesen Worten hinzufügen, daß nach meinen Erfahrungen eine beträchtliche Anzahl von Arbeitern gerade eine Ehre darin sucht, keine Unterstützungen von irgendeinem Zweige der Arbeiterversicherung zu erhalten.

Die Erwähnung solcher Tatsachen vermißt man vollständig bei Professor Bernhard. Hier wird die Sache so dargestellt, als ob unsere deutschen

Arbeiter inägesamt ihre Augen ständig auf „den geldspendenden Versicherungsmechanismus“ gerichtet hätten, als ob sie geradezu organisiert seien, um denselben gegebenenfalls ausbeuten zu können. Übertreibungen und Simulation bei Rentenansprüchen gehören nach Bernhard zu den typischen Erscheinungen. Man sollte sich aber doch klarmachen, daß Neigung zu Übertreibung psychologisch sehr leicht zu verstehen ist, indem es sich bei der Übertreibung im Grunde genommen meistens darum handelt, daß an dem weitem Bestehen von Beschwerden, die einmal vorhanden waren, also über die Dauer ihres wirklichen Vorhandenseins hinaus, noch festgehalten wird. Außerdem ist Übertreibung im Leben bei allen Menschen, die etwas erreichen wollen, so sehr verbreitet, daß es verwunderjam erscheinen müßte, wenn der Arbeiter nicht dazu neigen und davon keinen Gebrauch machen sollte. Jedenfalls berechtigt aber selbst für den Fall, daß diese Erscheinung der Übertreibung in größerer Häufigkeit vorkommen sollte, noch lange nicht dazu, von einer Depravation unserer Arbeiter zu sprechen. In nicht seltenen Fällen wird die Neigung zu Übertreibung geradezu künstlich hervorgerufen, indem der Gutachter sich den Angaben des Verletzten gegenüber vollständig ablehnend verhält, wenn kein ausgesprochenes, objektiver Befund vorliegt. Der Untersuchte glaubt nun seine Beschwerden dadurch glaubhaft machen zu können, daß er sie übertreibt; er wird durch das Verhalten des Arztes also gewissermaßen gezwungen, seine Beschwerden schlimmer darzustellen, als er von vornherein beabsichtigt hat. Nicht selten kommt es aber auch vor, daß Ärzte allzu tief auf die Klagen eines Verletzten eingehen, dadurch Beschwerden in denselben „hineinexaminiieren“, also geradezu Simulation und Übertreibung fördern.

Solche Wirkungen können aber doch nicht der Existenz des Unfallversicherungsgesetzes, auch nicht dessen Form und Gestalt zur Last gelegt werden. Dasselbe gilt auch von dem, was Bernhard bezüglich der Simulation sagt. Er braucht das Wort in einem doppelten Sinne, indem er von einer „reinen“ Simulation, d. h. Vortäuschung von Krankheiten, spricht und von einer „Simulation des ursächlichen Zusammenhangs“, die in einer wissentlich falschen Datierung der Krankheitserscheinungen besteht, so daß also Beschwerden auf den Unfall zurückgeführt werden, die bereits vor demselben bestanden haben. Erstere soll verhältnismäßig selten, letztere dagegen sehr häufig vorkommen. Dieses sei die herrschende Meinung, behauptet Professor Bernhard, fügt aber vorsichtig hinzu, soweit von einer solchen auf diesem viel umstrittenen Gebiete die Rede sein kann. Ich behaupte demgegenüber, daß betreffs der Häufigkeit der Simulation überhaupt nichts Bestimmtes gesagt werden kann, da das bezügliche statistische Material als sehr unzuverlässig bezeichnet werden muß.

Es läßt sich dieses ohne breite Polemik mit wenigen Sätzen aus den

Ausführungen Bernhards selbst erweisen. Zunächst sagt er: „Alle statistischen Feststellungen über die Häufigkeit der Simulation sind, wenn ich an dieses Selbstverständliche erinnern darf, nur Zahlenangaben darüber, wie oft die Simulation entdeckt worden ist. Da es nun nach dem Urtheil der erfahrensten Ärzte in Unfallsachen zahlreiche Fälle gibt, in denen die Entdeckung der Simulation theils unmöglich ist, theils nur selten gelingt, so kann man hierbei von Feststellungen im strengen Sinne der Statistik überhaupt nicht reden.“ Aus diesem Geständnis Bernhards darf man wohl den Schluß ziehen, daß seine obige Behauptung von der Häufigkeit der Simulation sich mehr auf eine vorgefaßte Meinung als auf Tatsachen stützt. Nimmt man hinzu, daß Bernhard als die häufigste Form der Simulation diejenige des ursächlichen Zusammenhangs bezeichnet, deren Nachweis nach seinem eignen Geständnis „sehr schwer“, ja in zahlreichen Fällen „fast zur Unmöglichkeit“ werden soll, so geht daraus hervor, auf wie schwachen Füßen die ganze Beweisführung Bernhards betreffs der Häufigkeit der Simulation steht. Dieses ergibt sich auch aus seinen Ausführungen über die „reine“ Simulation, in denen er unter Berufung auf verschiedene ärztliche Autoritäten auf die Schwierigkeit ihrer differential-diagnostischen Trennung von der Hysterie selbst hinweist. Überhaupt scheinen sich Bernhard und seine Gewährsmänner hier in einem verhängnisvollen Circulus vitiosus zu bewegen, indem sie auf der einen Seite die Verbreitung der „reinen“ Simulation auf die Rentenhysterie als ihre Grundlage zurückzuführen suchen, auf der andern Seite aber das Bild der Rentenhysterie aus dem Symptom der Simulation konstruieren, da man ja mit Recht die Hysterie als eine Nervenerkrankung bezeichnet, welche organische Leiden nachahmt und vortäuscht.

Noch auf eins sei hingewiesen. Bernhard sagt: Überhaupt befinden sich die versicherten Arbeiter auf dem Gebiete der Simulation in einer besonders „günstigen“ Lage, ja, ich möchte fast sagen, in einer unangreifbaren Position, denn gerade diejenigen Krankheitserscheinungen, die die „Arbeitsfähigkeit“ des Fabrikarbeiters besonders berühren, lassen sich leicht so simulieren, daß der Nachweis der Täuschung versagt. Das gelte in erster Linie von der „Simulation motorischer Schwächezustände“; in zweiter Linie ist es nach Bernhard die „Simulation von Schmerzen“. Gerade diese beiden Krankheitserscheinungen sind aber, wie die Geschichte der Medizin lehrt,<sup>1)</sup> zu allen Zeiten ein besonderer Gegenstand der Simu-

<sup>1)</sup> Handbuch der gerichtlichen Medizin von L. J. C. Mende, Leipzig 1832. Hier wird eine Menge Schriften von Galenus bis zum 19. Jahrhundert erwähnt, welche de simulatione morborum, de morbis fictis, de morbis simulatis et dissimulatis, de morborum fictione handeln. Hieraus dürfte wohl hervorgehen, daß die Simulation zu allen Zeiten verbreitet gewesen ist und den Ärzten viel Kopfzerbrechen bereitet hat.

lation gewesen, und daher ist es nicht angängig, ihr Auftreten als unerwünschte Folgen der sozialen Gesetzgebung zu bezeichnen. Daß mit diesen Dingen, die früher lediglich Gegenstand wissenschaftlicher ärztlicher Betrachtung waren, heute die breite Öffentlichkeit sich beschäftigt, findet eine ausreichende Erklärung darin, daß dieselben durch die soziale Gesetzgebung von einschneidender Bedeutung für das ganze wirtschaftliche Leben geworden sind.

Noch auf einige Punkte, die nach Professor Bernhard die Verbreitung der Simulation gefördert haben, muß eingegangen werden. Er spricht davon, daß in Oberschlesien erfahrene Rentenbezieher vollständigen Unterricht in der Simulation der traumatischen Neurose erteilten, und daß man die Unfallkrankenhäuser geradezu als „Hochschulen der Simulation“ bezeichnen könne. So finde man denn auch in Arbeiterkreisen oft ganz eigenartige medizinische Kenntnisse, ja ein Vertrautsein mit allen Tricks, welche die Ärzte zur Entlarvung der Simulation häufig anzuwenden pflegten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Bernhard sich hier einer kolossalen Übertreibung schuldig macht. Es kann sich nur um ganz vereinzelte Fälle handeln, denen er eine über das zulässige Maß hinausgehende Bedeutung beimißt. Im allgemeinen kann man behaupten, daß die Simulationsversuche durchschnittlich recht plump und ungeschickt ausfallen. Daß aber einem geriebenen Simulanten gegenüber die ärztlichen Untersuchungsmethoden noch häufig versagen, haben wir schon verschiedentlich betont.

Häufig schießen auch die ärztlichen Untersuchungen vollständig über das Ziel hinaus; es werden alle möglichen Feststellungen gemacht, die kaum noch etwas mit der Arbeitsfähigkeit zu tun haben. In dieser Hinsicht soll auf eine kürzlich in der „Ärztlichen Sachverständigenzeitung“ erschienene Arbeit des Dr. Maréchal hingewiesen werden. Derselbe führt dort ungefähr folgendes aus:

Bei der Untersuchung Unfallverletzter werden häufig die rein praktischen Fragen nicht gebührend beachtet. Gelehrte Abhandlungen über alles Mögliche und Unmögliche werden geschrieben, aber man fragt sich, was hat das alles mit der Kardinalfrage zu tun; was ist es denn eigentlich, was den Beschädigten an der praktischen Ausübung seiner Arbeit hindert. Was verschlägt es z. B., wenn der betreffende an irgendeiner Körperstelle eine sogenannte anästhetische oder hyperästhetische Zone hat, wenn der Knierreflex etwas gesteigert ist. Die heutigen Untersuchungsmethoden sind allzu verfeinert, eigentlich vergrößert. Da genügt bei der Untersuchung des Romberg'schen Phänomens nicht mehr der gleichzeitige Schluß der Augenlider und der Füße, da muß auch mit geschlossenen Augenlidern rückwärts gegangen werden. Das ist zu weitgehend. Auf diese Weise findet man bei jedem etwas. Man muß immer daran denken, daß bei der Arbeit solche Kunststücke nicht gemacht zu werden brauchen. Stets muß die Frage an die Spitze gestellt werden: Was von all dem hindert den Beschädigten nun wirklich an der Betätigung seiner körperlichen Kräfte.

Auch ein Ausspruch von Leppmann in derselben „Ärztlichen Sach-

verständigenzeitung“ mag hier erwähnt werden. Der hervorragende Gutachter klagt darüber, daß die Assistenzärzte der Krankenhäuser, denen häufig die Beobachtung und Begutachtung Unfallverletzter übertragen werden, mit allen exakten Methoden vertraut seien, daß ihnen aber eine feinere Beobachtungsgabe, wie sie bei der Beurteilung von Funktionsstörungen notwendig sei, abgehe.

Also es muß ruhig zugegeben werden, daß die Ärzte durchweg noch nicht den Anforderungen der sozialen Begutachtung gewachsen sind. Dieses schließt aber keinen Vorwurf für dieselben ein. Sie sind durch das Unfallgesetz vor eine neue überaus schwierige Aufgabe gestellt worden. Hier handelt es sich, um mit Mittelhäuser zu reden, um Fälle, die sich auf der äußersten Grenze des physischen und psychischen Lebens abspielen, um ein Gebiet, das von jeher der Tätigkeit des praktischen Arztes fern gelegen, und auf dem auch bis in unsere Tage hinein noch außerordentlich wenig zur Förderung des Wissens geschehen ist. Ja, man kann ruhig behaupten, daß die moderne Medizin mit ihrer mechanistischen Richtung sich bisher sehr wenig darum gekümmert hat, in welchem Grade die Psyche das organische Getriebe zu beeinflussen imstande ist. Sollen wir aber auf dem Gebiete der sozialen Begutachtung weiterkommen, dann muß die Psyche wieder als Faktor in die Rechnung eingesetzt werden.

#### 4. Ergebnis

Mit den vorstehenden Darlegungen haben wohl die Bernhardschen Ausführungen über die unerwünschten Folgen des Kampfes um die Rente, soweit sie die medizinische Kritik herausfordern, in ihrem wesentlichen Inhalt eine Würdigung gefunden.

Zunächst dürfte man wohl den Eindruck gewonnen haben, daß die Abhandlung als verfrüht bezeichnet werden muß. Das von Bernhard herangezogene Material enthält noch soviel Unklarheiten und Verschwommenheiten, daß daraus keine präzisen Folgerungen gezogen werden können. Erst dann, wenn man die verschiedenen Neurosen besser zu differenzieren versteht, wenn diese hinsichtlich ihrer Ätiologie mehr geklärt sind, wenn wir betrügerische und unsittliche von krankhaften Handlungen besser zu unterscheiden gelernt haben, erst dann ist eine solche zusammenfassende Untersuchung ein verdienstvolles Unternehmen. Heute ist eine solche Untersuchung nur geeignet, Verwirrung anzurichten, besonders, wenn der Verfasser nicht ohne Voreingenommenheit und Vorurteil an seine Aufgabe heranzutreten und sich vor allem von Übertreibungen und Einseitigkeiten nicht freizuhalten vermag. Zu diesen Übertreibungen und Einseitigkeiten rechne ich neben manchem andern die starke Betonung der Beeinflussung des Rentenbewerbers durch seine Umgebung. Die Sache wird so dargestellt, als ob gewöhnlich die Umgebung eines Unfallverletzten

durch ihr Zureden und durch ihre Wichtigtuerei bei dem Betreffenden die Rentenhysterie zur Entwicklung bringe und ihn in den Rentenkampf hineintreibe. Gewiß kommt etwas derartiges vor, wie denn überhaupt in allen Krankheitsfällen die liebe Nachbarschaft mit ihren Ratschlägen bald auf der Bildfläche zu erscheinen pflegt. Aber nicht selten sind auch die Fälle, in denen die Umgebung eines Unfallverletzten die Erlangung einer Rente zu verhindern sucht. Manche Briefe habe ich im Laufe der Jahre aus der Nachbarschaft eines Unfallverletzten bekommen, in welchen mir nahegelegt wurde, demselben keine Rente zuzubilligen, da er ganz gut zu arbeiten imstande sei.

Dann hat Professor Bernhard seine Vorwürfe oft an eine falsche Adresse gerichtet. Unerfreuliche Erscheinungen in unserm Volksleben, die als Folgezustände unserer gesamten Kultur angesehen werden müssen, legt er ausschließlich der sozialen Gesetzgebung zur Last. So konnte es nicht ausbleiben, daß das von ihm entworfene Bild unserer Arbeiterschaft und unserer Arbeiterversicherung recht dunkel ausgefallen ist. Gewiß ist dort, wo es sich um ein Urteil über Erkrankung und Entartung der Volkseele handelt, ein übertriebener Optimismus nicht am Platze. Deshalb soll auch rückhaltlos zugestanden werden, daß viele Erwartungen, welche im Anfang an unsere soziale Gesetzgebung geknüpft wurden, nicht in Erfüllung gegangen sind. Dieses gilt in erster Linie von der sozialen Verbesserung, die sicherlich noch vieles zu wünschen übrig läßt. Dabei muß man sich aber immer die Frage vorlegen, wie sich die Verhältnisse auf sozialem Gebiete gestaltet haben würden, wenn die Arbeiterversicherung nicht eingeführt worden wäre. Ferner muß zugegeben werden, daß unsere Arbeiterschaft sich auch den schlimmen Einflüssen unserer modernen Zivilisation nicht hat entziehen können; so sehen wir, wie manche mit unlautern Mitteln sich eine Rente zu verschaffen suchen, andere des Lebens Schicksalen und Mißheiligkeiten gegenüber nicht die nötige Widerstandsfähigkeit besitzen und durch einen Unfall eine folgenschwere Erschütterung ihres Gemütslebens erfahren, noch andere durch die Aufregungen des Kampfes um die Rente in eine krankhafte Verfassung von Seele und Körper veretzt werden. Aber weder auf moralischem noch auf hygienischem Gebiete ist eine Verderbnis in dem von Bernhard geschilderten Grade vorhanden. Derselbe hat am Schlusse seiner Ausführungen eine Reihe von Reformvorschlägen gemacht, obgleich er die Existenz des Unfallversicherungsgesetzes an sich für die unerwünschten Folgen verantwortlich macht, so daß man glauben muß, daß für ihn nur die Aufhebung der sozialen Gesetze in Frage kommt und die vor Einführung des Haftpflichtgesetzes vorhandenen Verhältnisse sein Ideal bilden.

Der wichtigste von Bernhard gemachte Reformvorschlag bezieht sich auf die sogenannte Kapitalabfindung. Es ist an anderer Stelle dieser Schrift

auf diesen Gegenstand näher eingegangen (S. 54 ff). Deshalb beschränkte ich mich in dieser Beziehung nur auf die Hervorhebung des Gedankens, den eine hervorragende medizinische Autorität, Professor Schulze (Bonn) in seiner schon mehrfach erwähnten Schrift ausgesprochen hat. Nachdem derselbe auf die Mitteilungen von Naegeli (Schweiz), Billstroem (Schweden) und Wimmer (Dänemark) über die günstigen Ergebnisse der definitiven Erledigung aller Rechtsansprüche durch die in den genannten Ländern übliche Kapitalabfindung hingewiesen hat, macht er folgende treffende Bemerkung:

„Im übrigen bleibt es wohl noch abzuwarten, ob das Kapitalabfindungsverfahren, das übrigens aus mir unbekanntem Gründen in der Schweiz ganz neuerdings eine erhebliche Einschränkung erfahren hat,<sup>1)</sup> sich dauernd bewährt. Bei dem Verlangen nach einer einmaligen größern Entschädigung müssen sich notwendigerweise die gleichen seelischen Zustände entwickeln, wie bei dem Verlangen nach Rente, und es entsteht dann lediglich eine Kapitalabfindungsneurose anstatt der bisherigen Renten-neurose. Ich stimme in dieser Hinsicht mit A. Hoffmann und andern durchaus überein. Sodann ist aber zu befürchten, daß der Todruf eines, wenn auch kleinen Kapitals vielleicht noch eher dazu führen wird, auch bei kleinen Unfällen über Kopfweh, Schwindel und örtliche Schmerzen lange Zeit Klage zu führen, als wenn bei dem Bezug von Renten neue Untersuchungen von neuem belästigen. Es könnte also eine größere Häufung von Kapitalabfindungsneurotischen entstehen, als bei dem Rentengewährungsverfahren, wenn auch die Dauer der Klagen oder der Neurose abgekürzt wird. Außerdem ist die weitere Befürchtung nicht abzuweisen, daß bei manchem, der eine Abfindungssumme bekommen hat, die Sehnsucht nach einer weitem auftaucht, wenn die erhaltene aufgebraucht wurde, und dann irgendein einfacher Stoß oder Fall die nicht ganz unwillkommene Veranlassung zu dem Rezidiv der frühern Neurose irgendwelcher Art gibt. Ich glaube darum, daß es keinen größern Nachteil bedeuten würde, wenn wir vorläufig noch, bis zum Erwerb ausgebehnterer Erfahrungen in andern Ländern, bei unserm jetzigen Verfahren verbleiben, zumal die Zahl der Unfallneurotiker nach den gemachten Mitteilungen gar nicht so groß zu sein scheint, als angenommen und befürchtet wurde und ihretwegen allein gegenüber der viel größern Anzahl von andern traumatisch bedingten Erkrankungen und Verletzungen eine Änderung der Gesetzgebung nicht notwendig erscheint.“

Indessen kann ich nicht unterlassen, hervorzuheben, daß der richtige Gedanke, welcher in dem Kapitalabfindungsverfahren liegt, bei der Erledigung der Rentenansprüche möglichst zur Geltung kommen muß. Zweifellos zutreffend ist, was Wichmann sagt: „Es ist eine eigentümliche psychologische Tatsache, daß einem sichern, unabänderlichen, wenn auch schlimmen Geschick der Durchschnittsmensch im allgemeinen gleichmütiger und energischer entgegengeht als einer Unsicherheit der Lage der Zukunft, die zwischen Böse und Gut hin und her schwankt. Solch ein Auf und Nieder mit seinen Hoffnungen und Enttäuschungen kann ein mittelmäßiges Gehirn nicht ertragen, dem das *Aequam memento rebus in arduis servare mentem* noch fremd ist. Die Devise muß also sein:

<sup>1)</sup> Monatschrift für Unfallheilkunde 1912. Nr. 2: Kauffmann: Die schweizerische Unfallversicherung.

beschleunigte Entscheidung in allen Rentenangelegenheiten, Einschränkung der Untersuchungen auf das unumgänglich notwendige Maß.

Was einen weiteren Vorschlag Bernhards betrifft, nämlich die Übernahme des Heilverfahrens in der Wartezeit durch die Berufsgenossenschaften, so erscheint dieser ziemlich überflüssig, da letztere schon seit längerer Zeit von diesem Verfahren einen sehr ausgiebigen Gebrauch machen, in einzelnen Fällen sogar mehr als im Interesse der Kranken wünschenswert erscheint.

Überhaupt kann ich mir von den Bernhardschen Reformvorschlägen nicht viel versprechen. Mit der bekannten Begehrlichkeit der Menschen muß man immer rechnen, heute vielleicht mehr als zu mancher andern Zeit. Deshalb sind mir die Vorschläge Mittelhäusers weit sympathischer, die in sozialpädagogischen Maßnahmen gipfeln, in der Hebung unseres Volkes auf ein höheres geistiges und sittliches Niveau. Ähnliche Gedanken hat der Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Kaufmann sowohl auf der am 18. März d. J. stattgefundenen Tagung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen zu Dortmund, als auch in einer Anfang April im Reichsversicherungsamte tagenden Vollkonferenz der deutschen Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten entwickelt, indem er ausführte, daß das erzieherische Moment in der Arbeiterversicherung noch mehr herausgearbeitet werden müsse, und indem er auf die Bedeutung einer idealen, von ernster Religiosität getragenen Gesinnung und sittlichen Kraft hinwies, die al' ein über das Schicksal eines Volkes entschieden.

Dazu muß aber noch eins kommen, worauf Hans Delbrück in seiner Rede auf dem letzten Hansatag hingewiesen hat, indem er sagte: „Die soziale Fürsorge soll keineswegs einschlafen, aber sie soll fortgeleitet werden in etwas anderer Art als bisher. Was wir wünschen und fordern müssen, ist, daß der soziale Geist, der die großen Gesetze hervorgebracht hat, nun auch in der Verwaltung weiterlebt.“

#### Literatur:

Prof. Dr. Fr. S ch u l k e und Dozent Dr. S t u r s b e r g: Erfahrung über Neurosen nach Unfällen. Wiesbaden 1912.

Dr. Georg F i a t a u: Die Nervenkrankheiten nach Unfällen. Leipzig 1912.

Dr. Dr. K a u f m a n n, Präsident des Reichsversicherungsamtes: Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin 1912.

Dr. M i t t e l h ä u s e r: Unfall und Nervenkrankung. Eine sozialmedizinische Studie. Halle bei Marhold.

Robert S c h m i d t: Rentenhysterie. „Sozialistische Monatshefte“ 1913.

Rudolf W i s s e l l: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, 23. Jahrg. 1913, Nr. 4, 5, 6, 7 und 8.

Alfred W e b e r: Neuorientierung in der Sozialpolitik. „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ 36. Bd. 1. Heft 1913.

Geh. Med.-Rat Dr. K r a m e r: Die Begutachtung der nervösen Unfallerkran-  
kungen sowie der nervösen Beamten. „Deutsche Medizinische Wochenschrift“ 1912, 537.

Dr. B e d e r: Über traumatische Neurosen. „Zeitschrift für Versicherungsmedizin“  
1912, 322.

L a n g e, Magistratsassessor in Neukölln: Der Kampf um die Rente. „Die Arbeiter-  
versorgung“ 1912, Nr. 36, 833.

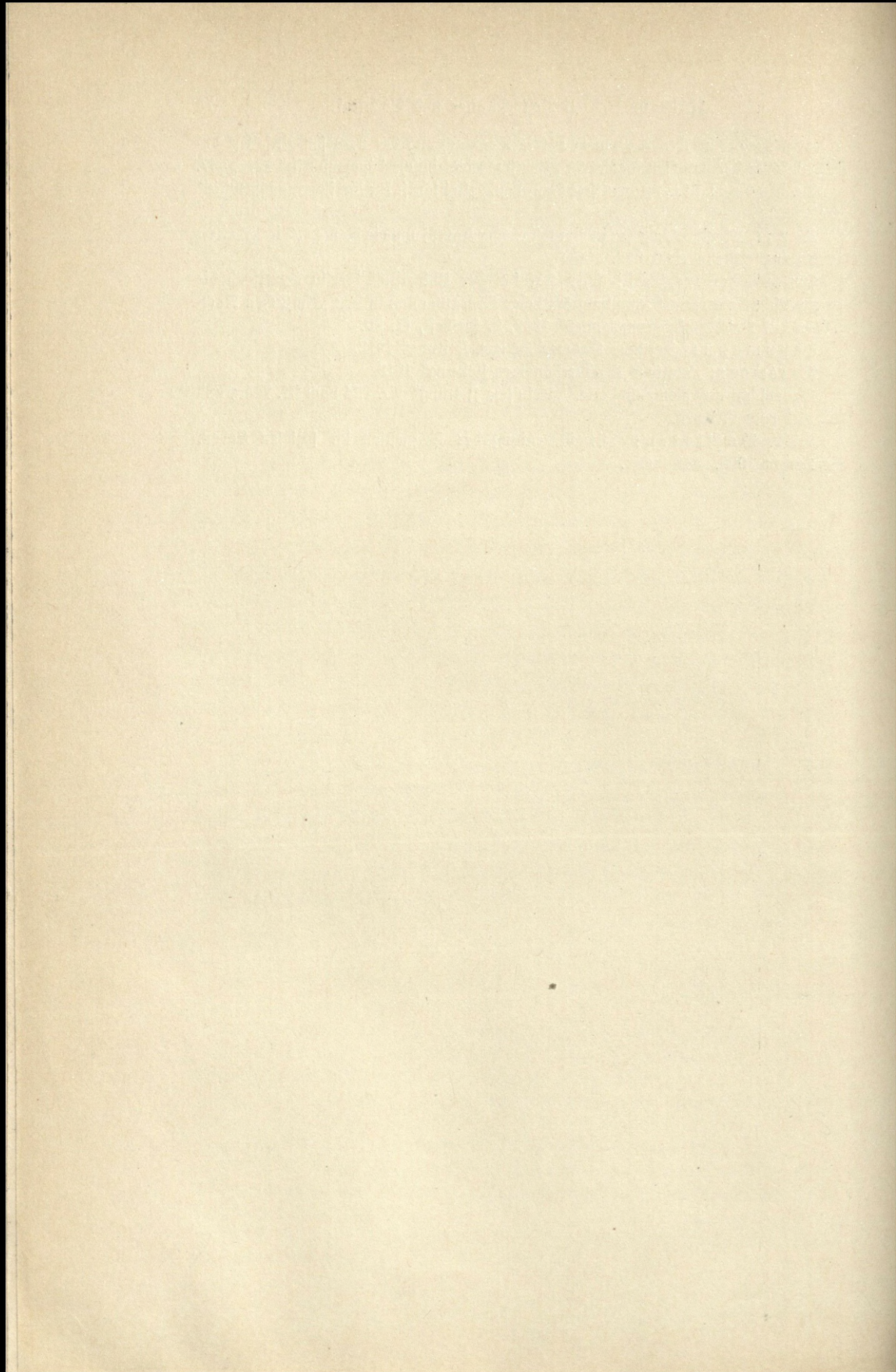
Obergutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin betreffend die  
traumatische Neurose. Sammlung ärztlicher Obergutachten in den „Amtlichen Nach-  
richten des Reichsversicherungsamtes“ 1902, 2. Beiheft, S. 20.

L e p p m a n n: „Ärztliche Sachverständigen-Zeitung“ 1912.

M a r é c h a u g: „Ärztliche Sachverständigen-Zeitung“ 1912.

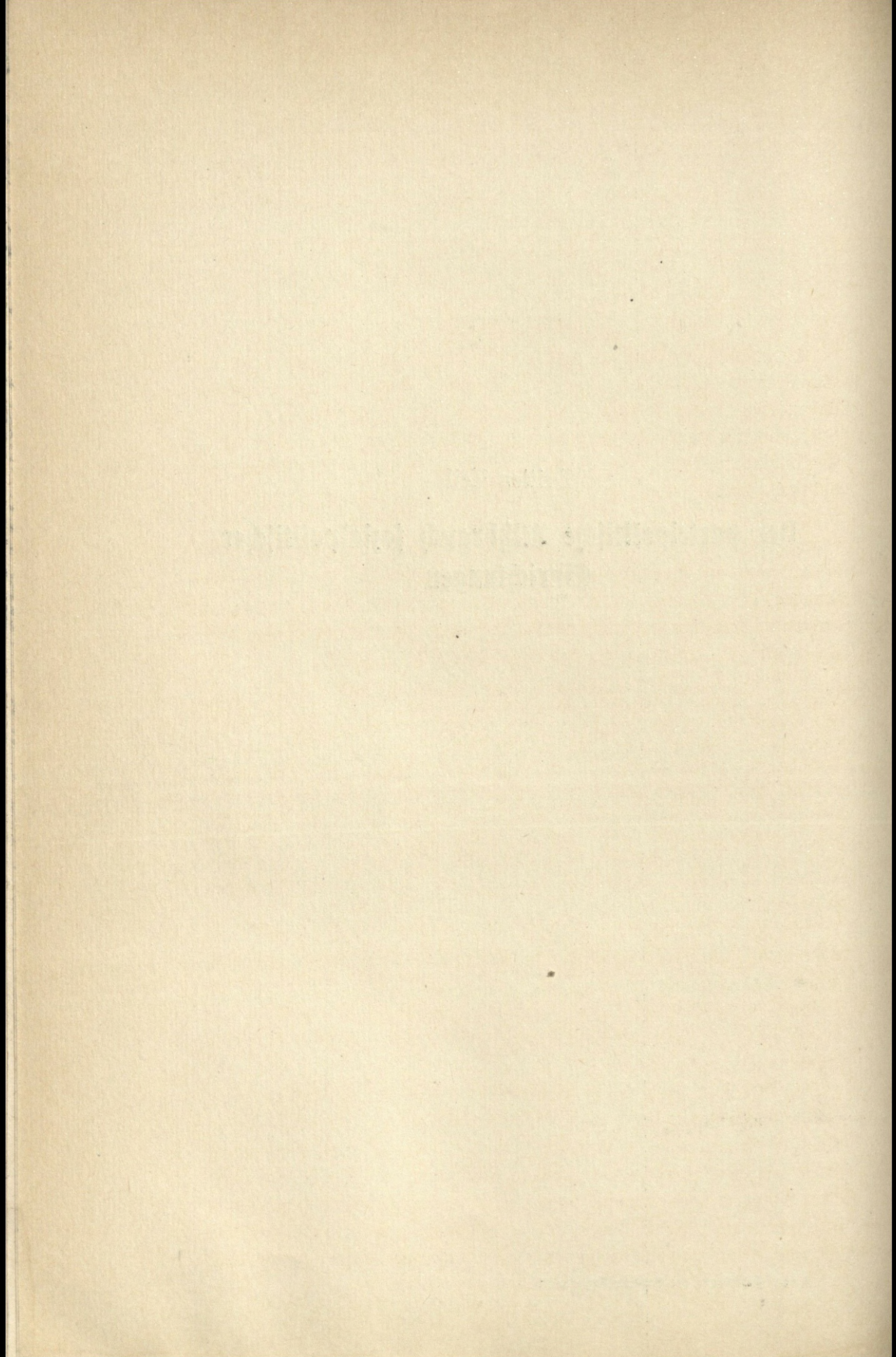
Rentensucht und Rentenhysterie. „Kölnische Zeitung“ Nr. 324 vom 21. März und  
Nr. 391 vom 6. April.

Dr. v. B e c h t e r e w: Die Bedeutung der Suggestion im sozialen Leben.  
Wiesbaden 1905, Bergmann.



Dritter Teil

**Der parteipolitische Mißbrauch sozialpolitischer  
Einrichtungen**



## Die Parteiherrschaft

Die dritte große Anklage, welche Herr Bernhard gegen unsere heutige Sozialreform erhebt, ist der politische Mißbrauch, dessen sich die Arbeiter in unsern sozialen Organisationen: Arbeiterausschüssen, Sicherheitsmännern, Krankenkassen, Knappschaftskassen usw. schuldig machen sollen. Er schildert, wie die sozialen Wahlen nicht nach sachlichen Gesichtspunkten: tüchtige, vertrauenswürdige Vertreter ihrer wirtschaftlichen Interessen zu gewinnen, sondern nach Parteirücksichten getätigt werden. Er weist darauf hin, wie diese Vertrauensstellung in diesen Organisationen mißbraucht wird, um Einfluß zu gewinnen, um sie zur Stärkung der Partei auszunutzen, um Material für die Agitation zu beschaffen, um parteipolitisch verdiente Mitglieder in gut besoldete dauernde Stellungen zu bringen usw. Die politischen Arbeiterführer haben es verstanden:

„durch die Beherrschung der sozialen Einrichtungen drei wichtige politische Zwecke zu erfüllen. Erstens: eine genaue, einbringende Orientierung, verbunden mit der Sammlung von ‚verwertbaren‘ Materialien. — Zweitens: eine intensive Propaganda. — Drittens: die Versorgung verdienster Parteimitglieder mit einflußreichen, eventuell sogar besoldeten Stellungen. Solche Möglichkeiten können sich die Arbeiterführer nicht entgehen lassen in einem Lande, in dem mehrere mächtige Parteien mit äußerster Anstrengung um die Arbeiterstimmen kämpfen! Deshalb mußte die schöne Hoffnung von der ‚gemeinsamen Arbeit an gemeinsamen Interessen‘ (wie sie die Vertreter der Sozialreform als Frucht der Entwicklung in Aussicht gestellt hatten) verblaffen“. (S. 106.)

Was Herr Bernhard an Material bezüglich der „Sicherheitsmänner“ aus dem sozialdemokratischen Agitationsarsenal beibringt, ist zum Teil neu und schlagend. Im übrigen beruft er sich, soweit die Krankenkassen in Betracht kommen, auf das bekannte Buch von Dr. Moeller, Die Herrschaft der Sozialdemokratie in der deutschen Krankenversicherung (Berlin 1910).

Herr Bernhard hat gewiß durchaus recht, daß die Parteipolitik in unsern sozialen Wahlen eine Rolle spielt, die weit über das gerechte Maß hinausgeht. Es ist das gewiß bedauerlich. Aber ist das nicht eine Erscheinung, die sich auch bei andern Wahlen, z. B. in Gemeinden, Kreisen, in wirtschaftlichen Körperschaften: Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, selbst in Ärzte- und Anwaltskammern oft recht auffällig und ungerecht geltend macht! Dieser Umstand hat aber noch nie dazu

geführt, nun etwa die Berechtigung und Notwendigkeit dieser Institutionen selbst in Zweifel zu ziehen. An und für sich ist es auch bei der lebhaften politischen Betätigung unserer Arbeiter nicht verwunderlich, daß jeder sich zunächst in seiner Partei nach geeigneten Kandidaten umsieht und bei diesen seine Interessen am besten geborgen glaubt. Auch das ist noch nicht als unmoralisch zu verurteilen, daß jede Partei die Gelegenheit benutzt, um ihre Mitglieder durch die soziale Verwaltungstätigkeit zu schulen, um Vertrauen und Einfluß zu gewinnen. Voraussetzung ist natürlich, daß die Mittel legitim und gerecht sind, und daß die Tätigkeit durch rein sachliche Gesichtspunkte orientiert wird. Schärfste Verurteilung trifft dagegen solche Vorgänge, wie sie Herr Bernhard geschildert hat.

Daß sich speziell in unsern Krankenkassen-Organisationen, soweit sich die Sozialdemokratie derselben bemächtigt hat, vielfach Mißbräuche schlimmster Art eingeschlichen haben, ist richtig. Herr Bernhard erachtet es aber nicht für der Mühe wert, mit der Kritik zugleich anzuführen, daß hier durch die neue Reichsversicherungsordnung gründlich eingegriffen ist. (Vgl. Die Reichsversicherungsordnung und ihr parlamentarischer Werdegang. M.Glabbach 1911, Volksvereins-Verlag.) Bei der Wahl des Vorsitzenden und der Anstellung der maßgebenden Beamten ist der Einfluß der Arbeitgeber so verstärkt, daß die einseitige Parteiherrschaft der Sozialdemokratie gebrochen ist. (Wir kommen später darauf zurück.) Dazu kommt noch die Einführung der Verhältniswahl, welche auch den gemäßigten Elementen unter den Arbeitern in Verbindung mit den Arbeitgebern einen gesteigerten Einfluß sichert.

Übrigens sei nicht vergessen, daß parteipolitischer Mißbrauch nicht bloß in den von der Sozialdemokratie beherrschten Kassen vorkommt. Es gab eine Zeit, wo z. B. in den Knappschaftskassen des Ruhrreviers und in zahlreichen Fabrikkrankenkassen wesentlich nur liberale, jedenfalls keine sich zum Zentrum bekennenden Kandidaten für die Anstellung als Kassenarzt in Frage kamen.

Wenn Herr Bernhard es so darstellt, als ob die früher von „Verkündern einer neuern bessern Zeit“ und auch von der Staatsregierung gehegte Hoffnung, daß „die gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Interessen“ manches mildern oder beseitigen werde, was der Klassenkampf zwischen den Menschen aufgetürmt hat, sich als bittere Täuschung erwiesen habe, ist das nur zum Teil richtig. Daß die Sozialreform Wölfe in Schafe umwandeln würde, hat niemand geglaubt. Daß die weltgeschichtlichen Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit sich durch einige Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Mißstände friedlich beglichen würden, konnte auch von keinem vernünftigen Beurteiler, der auf den Grund der Dinge sah, angenommen werden. Die innere Versöhnung und Wiedergewinnung der Massen kann nur das Werk jahrzehntelanger, allseitiger, systematischer,

pflichttreuer und opferwilliger Arbeit in Schule, Kirche, Gesellschaft und Staat sein, kann vor allem nur durch die vereinigten Bemühungen von sozialem Pflichtgefühl durchdrungener Arbeitgeber und der ruhigern, gerecht und vernünftig denkenden Arbeiter und ihrer Organisationen gesichert werden. Was in Jahrzehnten versäumt war, konnte nicht in Jahrfrünften wieder gut gemacht werden. Umgekehrt erfordert es die Arbeit von Generationen, die Einbußen in unsern sittlichen Volkskräften wieder auszugleichen, unser Volk wieder mit dem freudigen Glauben und Vertrauen in den Bestand unserer Gesellschaftsordnung und den gerechten Sinn der dirigierenden Klassen zu erfüllen, das Gefühl der christlichen Solidarität, der Liebe zu Vaterland und Kirche neu zu beleben und zum Gemeingut der ganzen Nation zu machen. Das ist eine Erziehungsaufgabe, die die Einsetzung der besten Kräfte erfordert. Wer eine solche innere Umwandlung von dem „bißchen“ Arbeiterschutz oder den „Groschen“ der Arbeiterversicherung erwartet hat, muß eben seine Kurzsichtigkeit, aber nicht die Sozialreform für seine Enttäuschung verantwortlich machen. Wer an die Herrlichkeiten des Zukunftsstaates glaubt und es allein auf die Kurzsichtigkeit und Bosheit der regierenden Klassen zurückführt, daß sie nicht schon längst Gemeingut der Menschheit sind, wird mit Recht entrüstet die „Bettelpfennige“ der Arbeiterversicherung sehr gering einschätzen. — Die Sozialdemokratie ist eine neue Weltanschauung, die allerdings durch die sozialen Mißstände ihre umfassende Bedeutung gewonnen hat, die aber nun nicht durch Milderung der Mißstände ebenso schnell wieder beseitigt wird. Die Reform muß tiefer einsetzen, und muß vor allem von den lebendigen Kräften des Christentums getragen und gestützt sein. Sie muß als sittliche Pflicht empfunden und betätigt werden.

Was man von der Sozialreform vernünftigerweise erwarten durfte, hat sich zum guten Teil erfüllt. Die wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Lebenshaltung unseres Arbeiterstandes hat sich mächtig gehoben. Die berechtigten stürmischen Anklagen haben sich gemildert; ihnen sind die Unterlagen zum guten Teil entzogen. Das Vertrauen in die Entwicklung der Dinge ist gewachsen. Die Sozialdemokratie hat zwar an Zahl zugenommen, aber zu wesentlichem Teil nur, weil man in ihr die treibende Kraft zum Fortschritt erblickte. Die wissenschaftlichen Unterlagen des Sozialismus: die Verelendungstheorie und die Katastrophentheorie mit der Vorstellung einer plötzlichen, gewalttätigen Umwandlung aller Verhältnisse, die Konzentrationstheorie mit dem Ausblick auf die „naturnotwendige“ Überführung aller privaten Produktionsmittel in das Eigentum der Gesellschaft, der

Glaube an die „eine reaktionäre Masse“ der bürgerlichen Parteien usw. sind erschüttert. (Vgl. Joos, *Krisis in der Sozialdemokratie*,<sup>1)</sup> Dr. Nieder, *Der wissenschaftliche Sozialismus*.<sup>2)</sup> Ihr Erfurter Programm ist durch die Kritik aus den eignen Reihen vollends unterhöhlt, und Anläufe zur Aufstellung eines neuen Programms sind aufgegeben. Der Glaube an eine neue gesellschaftliche Ordnung voll Harmonie, Glück und Frieden — den Zukunftsstaat — wird in den eignen Reihen nicht mehr ernst genommen. Statt solchen Zukunfts-Phantazien nachzujagen, hat man sich mit beiden Füßen auf den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung gestellt und sucht hier Einfluß zu gewinnen. Statt des bloßen bitteren Hohnes auf die „Bettel-pfennige“ der Arbeiterversicherung kommt man doch zu einer gerechteren Würdigung. Die „Sozialistischen Monatshefte“, das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften Deutschlands usw. vertreten mit Nachdruck den Glauben an den Fortschritt der arbeitenden Klassen. Im Wettstreit mit dem „Vorwärts“ verteidigen sie unsere Sozialreform gegen die Angriffe Bernhards.<sup>3)</sup> Statt des bloßen Raisonierens arbeiten die sozialdemokratischen Arbeiter in den sozialpolitischen Organisationen: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Gewerbegerichten usw. eifrig mit und erstreben mit Erfolg ihren weiteren Ausbau. Dabei sind sie gezwungen, auch mit den Schwächen, Unehelichkeiten und Leidenschaften der „Genossen“ den Kampf aufzunehmen und sich der harten Grenzen, die dem stolzen Flug der Weltverbesserer gesetzt sind, bewußt zu werden. Statt phantastischer Zukunftspläne pflegen sie nüchterne Gegenwartsarbeit in kraftvollen Gewerkschaften und Genossenschaften. Ja selbst eine Volksversicherung wollen sie in großem Stile einrichten, um sich für Leben und Sterben im Gegenwartsstaat vorzusehen. So suchen sie sich in dem nationalen Vaterhause immer wohnlicher einzurichten. Wer aber so eifrig mitbaut und bessert, denkt jedenfalls nicht an — Brandstiftung.

Die Sozialdemokratie ist immer mehr zu einer radikalen politischen Partei geworden. Die sozialen Forderungen und Klagen treten mehr und mehr gegenüber den politischen und „Kultur“-Fragen — d. h. den Bestrebungen einer antichristlichen Kultur — zurück. Alle ihre Reden und Flugblätter, ihre Anträge in den Parlamenten, die sie zur Verhandlung bringt, haben fast ausschließlich politischen Charakter. Allgemeines Wahlrecht in Preußen, Beseitigung der Zölle und indirekten Steuern, Bekämpfung von Militär und Marine, Bekämpfung der christlichen Schule usw. sind die Fragen, mit denen sie die Massen aufzupeitschen sucht. Von den sozialen Fragen sind es wesentlich nur noch die Wohnungs-

<sup>1)</sup> M. Glabbach 1912, Volksvereins-Verlag.

<sup>2)</sup> Vgl. „Sozialistische Monatshefte“ 1912 S. 1496 ff, 1913 S. 3 ff, 110 ff; „Korrespondenzblatt“ 1913, Nr. 4—8.

frage und das Elend der Hausindustrie, die berechtigten Stoff für die Aufhebung bieten.

Und als wichtigsten positiven Erfolg der Sozialreform dürfen wir die Bildung und Erstarkung einer christlich-nationalen Arbeiterbewegung betrachten, die sich in freier Selbstbestimmung, in klarer Erfassung der berechtigten Ziele einer modernen Arbeiterbewegung mit Stolz und Begeisterung zu den Grundsätzen des Christentums und der monarchischen Staatsanschauung bekennt und mit freudigem Vertrauen auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung, im Rahmen und im Verein mit den bürgerlichen Parteien für die berechtigten Forderungen ihres Standes kämpft und arbeitet. Sie bildet die kraftvollste Gegenwehr gegen die Sozialdemokratie und den Kristallisationspunkt für alle die Elemente des Arbeiterstandes, die auf friedlichem Wege, im Rahmen von Gesetz und Ordnung sich den gerechten Anteil am wirtschaftlichen Fortschritt und der steigenden Kultur des 20. Jahrhunderts zu erringen streben.

Und nun fragen wir: Hat die Sozialreform ihre Wirkung verfehlt?! Und: was würde sein, wenn wir die breiten Massen unserer Bevölkerung herzlos den „Gesetzen“ der kapitalistischen Entwicklung preisgegeben hätten? Und vor allem: was immer kommen mag, — wir dürfen uns mit dem Bewußtsein trösten, daß wir unsere Pflicht erkannt und erfüllt haben! Gott sei Dank, daß sich bei uns schon vor Jahrzehnten die Anschauung Bahn gebrochen hat und in kraftvollen Einrichtungen fruchtbar geworden ist, die der neue Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Wilson, in seine Antrittsrede als Zukunftsprogramm seiner Regierung aufgenommen und feierlich verkündigt hat. Nachdem er den gewaltigen Aufschwung der Vereinigten Staaten unter dem frühern Präsidenten geschildert, weist er auf die dunkeln Seiten dieser Entwicklung hin. Mit dem Guten sei auch das Übel gekommen, „viel echtes Gold zerfressen worden“. Insbesondere:

„Wir sind stolz gewesen auf unsere industriellen Leistungen, aber wir haben bisher den Menschenwert nicht hoch genug angeschlagen. Die peinvollen Seufzer aus den Bergwerken, den Fabriken und all den Stätten, wo der Kampf um das Dasein seinen eigentlichen Sitz hat, dieser ernste rührende Unterton unseres Lebens war nicht zu unsern Ohren gedungen. Die große Regierung, die wir geliebt haben, ist zu oft zu privaten und selbstsüchtigen Zwecken mißbraucht worden. Unsere Pflicht ist es nun, das ganze öffentliche Leben zu reinigen und mit Humanität zu erfüllen, ohne es schwach oder sentimental zu machen. Unser Gedanke war, daß jeder Mann und jede Generation für sich selber zu sorgen habe, und wenn wir auch nicht vergessen hatten, daß unsere Politik dem bescheidensten Manne ebenso wie dem Mächtigen dienen müsse, so waren wir doch sehr eilig in dem Drang, groß zu werden. Jetzt sind wir zu ruhigem Nachdenken

gekommen. Die Binde ist von unsern Augen gefallen, unser Wert ist ein Wert der Wiederherstellung."

Wilson bedauert, daß bisher noch so wenig „die Mittel studiert und vervollkommnet seien, wie die Regierung in den Dienst der Humanität gestellt werden könnte zur Förderung des Wohles der Nation". Er fährt fort:

„Gleichberechtigung und Bewegungsfreiheit, die eigentlichen Grundlagen der Gerechtigkeit in einem politischen Körper, können nicht bestehen, wenn Männer, Frauen und Kinder nicht in ihrem Leben, in ihren eigensten Lebensbedingungen gegen die Folgeerscheinungen der großen industriellen und sozialen Prozesse geschützt werden, an denen sie nichts ändern, die sie nicht lenken und mit denen die einzelnen nicht fertig werden können. Sanitäre Gesetze, Nahrungsmittelgesetze und Gesetze über die Arbeitsbedingungen, welche die einzelnen für sich selbst festzusetzen nicht die Macht haben, das sind die wichtigsten und eigentlichsten Aufgaben der Gerechtigkeit und der Gesetze."

Das sind Worte hoher Staatsweisheit aus dem Munde des Präsidenten der mächtigsten modernen demokratischen Republik, einer Staatsweisheit, die in unserm monarchischen Vaterlande schon mehr als 30 Jahre Gemeingut ist. Aber fast scheint es, als ob wir uns derselben neu bewußt werden müßten!

## II.

### Die Grenzen der Sozialpolitik

In diesem Schlußkapitel zieht Bernhard die praktischen Lehren und Folgerungen aus der bisherigen Kritik. Er gibt der Überzeugung Ausdruck, daß „die unerwünschten Folgen der Sozialpolitik eine historische Mission erfüllen, da von ihnen eine Umbildung der Sozialpolitik ausgeht" (S. 111). Er meint zwar, daß es heute noch nicht leicht sei, diese Umbildung kühl zu betrachten, „denn die politischen Interessen und Leidenschaften umdrängen alles, was mit Sozialpolitik zusammenhängt." „Dennoch verlangt gerade die gegenwärtige Situation, daß der Versuch gemacht werde, aus den Tatsachen Schlüsse zu ziehen, unbekümmert darum, ob das Ergebnis den politischen Wünschen entspricht."

„Jetzt kommt's!" dachten wir, als wir dieses lasen. Wer möchte nicht gern einem so geistreichen sozialen Blaudecker folgen, um auch mal einen Blick in die Zukunft, in die kommende „Umbildung" unserer Sozialpolitik zu tun. Wer möchte nicht nach soviel Kritik auch endlich mal die praktischen positiven Ergebnisse dieser Betrachtungen vor sich sehen!

Diese Ankündigung erfüllte uns mit um so größerer Erwartung, als auch Herr Bernhard überzeugt ist, daß die Sozialpolitik nicht nur eine vorübergehende „Zeitidee" ist, „die mit suggestiver Kraft die Geister ergreift, um ein Menschenalter später ihren Zauber zu verlieren," sondern daß es in der Tat „eine Hauptaufgabe des vergangenen halben Jahrhunderts

war, die Arbeitermassen unserm Staatswesen einzugliedern, und daß es heute gilt, den hierfür geschaffenen Einrichtungen Halt und Dauer zu verleihen“. „Nicht also um eine vorbeirauschende Zeitidee handelt es sich,“ so versichert Bernhard ausdrücklich, „sondern um einen elementaren politischen Vorgang.“

Gewiß, „man kann nicht übersehen, daß dieser elementare und wichtige Vorgang begleitet und unterstützt wird durch mancherlei suggestive Kräfte. Denn jede Übergangsperiode ist von Hoffnungen und hohen Erwartungen umleuchtet, weil die besten Männer einer solchen Zeit, ausgestattet mit den Errungenschaften einer vergangenen Periode, entgegenstreben den Idealen einer neuen Zeit. Und gewiß konnte nur in einer Zeit so gesteigerter Energie die Schaffung der deutschen Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes gelingen“ (S. 111/112).

Wer liest das nicht alles mit voller Zustimmung. Mit gesteigerter Spannung und Zuversicht sehen wir den Offenbarungen über die weitere Zukunft entgegen.

Doch welche Enttäuschung! Was wir weiter erfahren, ist wieder nur Kritik.

Zunächst beklagt Bernhard, daß auf die Ära der großen Neuschöpfungen nicht eine Zeit der Ruhe und Sammlung gefolgt ist.

„Im Gegenteil folgte auf die — zum Teil gegen den Willen der Arbeitermassen durchgeführte — Schaffung der grundlegenden Gesetze eine Fülle neuer Gesetze und ein Sprudeln neuer Anträge. Der Wettstreit der Parteien führte damit unsere gegenwärtige Epoche herauf, die man auf dem Gebiete der Sozialpolitik als eine Epoche des Barock bezeichnen könnte. Eine unübersehbare Produktion immer neuer Vorschriften, die im Grunde Nachahmung, Vergrößerung, Wiederholung sind, hat sich entfaltet; eine Zeit, die in der Tat vergleichbar ist jener Kunstperiode des Barockstils, der in ‚Verdoppelungen und Arabesken‘ die einfachen und großen Linien der Renaissance verzerrte.“

„Einem solchen Charakter entspricht heute nicht nur die Schrankenlosigkeit der Forderungen in der Praxis, sondern auch eine Schrankenlosigkeit der theoretischen Konstruktion; als gelte es, mit Hilfe der sozialpolitischen Einrichtungen eine Umgestaltung des ganzen Staates herbeizuführen.“

Ohne Zweifel hat Herr Bernhard damit vielen „aus der Seele“ geschrieben. In weiten Kreisen hat eine sozialpolitische Ermüdung Platz gegriffen. Der Glanz hat seinen Höhepunkt überschritten und nüchterne Berechnungen und Erwägungen sind an seine Stelle getreten. Das ist natürlich und auch an sich nicht schlimm. Übrigens ist, wie schon früher bemerkt, die Vorstellung, als ob das Schiff der nationalen Sozialpolitik so glatt auf den Bogen suggestiver Begeisterung dahingefegelt sei, sehr irrig. Umgekehrt, jeder Fortschritt ist unter Mühen und Sorgen erkämpft worden. Auch am sozialpolitischen Himmel wechselten Sonnenschein und Regen, Stille und Sturm, Tau und Frost. Aber auch der Winter hat seine Berechtigung, wenn nur der Frühling folgt.

Herr Bernhard hat Recht: trotzdem das Thermometer sozialpolitischer Stimmung recht niedrig steht, die Aussaat sozialpolitischer Gesetze, Verordnungen und Anträge geht weiter. Bedeutungsvolle Gesetze: die Reichs-

versicherung, die Pensionsversicherung der Privatbeamten sind in kurzer Zeit und unter Zustimmung fast aller Parteien (außer der Sozialdemokratie) verabschiedet worden. Daß auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge dringendste Aufgaben der Inangriffnahme harren, ist allgemein anerkannt. Daß von den gesetzlich bestehenden Vollmachten zur Durchführung des Heimarbeitergesetzes, zur Erweiterung des sanitären Maximalarbeitstages, zur Verschärfung der Sonntagsruhe, zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gewerblichen Berufskrankheiten usw. auch zweckentsprechend Gebrauch gemacht werden muß, ist nicht minder klar. Und wenn Bernhard die heutige Zeit deshalb als eine Periode des „Barocks“ bezeichnet, die sich „im Grunde in Nachahmung, Vergrößerung und Wiederholung entfaltet,“ jener Kunstperiode gleichstellt, „die in Verdoppelungen und Arabesken die einfachen und großen Linien der Renaissance verzerrte,“ so könnte, wenn man z. B. die Fülle der sozialpolitischen Anträge, die alljährlich im Reichstag unter der Konkurrenz der Parteien gestellt werden, in Betracht zieht, der Vergleich bestehen. Aber es ist doch nur ein Vergleich, ein Bild — die Sozialpolitik ist keine Ästhetik — und es bedarf doch der Prüfung, wie weit es sich bei diesen Anträgen um „Verdoppelungen und Arabesken“ handelt und wie weit sie eine organische Fortbildung und naturnotwendige Ausgestaltung der bestehenden Gesetzgebung bezwecken. Diese Frage wird sich naturgemäß für den andern entscheiden, der schon die bisherige Gesetzgebung mit Kritik und Mißtrauen behandelt und mit Vorliebe die unerwünschten Folgen der Sozialpolitik in den Vordergrund rückt, als für denjenigen, welcher die Sozialreform als eine nationale Notwendigkeit und Pflicht betrachtet und einen Stillstand hierfür ebenso unmöglich erachtet, als ein Stillstand der Technik und Kultur denkbar ist.

Herr Bernhard glaubt an eine Umbildung der Sozialpolitik. Trotz der „scheinbar unwiderstehlichen Gewalt“ der drängenden Arbeitermassen „erheben sich Kräfte“, so führt er aus, „durch deren Vordringen dennoch die Lage verändert wird“. Er weist auf die Spaltung in den Arbeitermassen hin, auf den Kampf der katholischen Arbeiterführer gegen die sozialdemokratischen Führer und auf den erfolgreichen Versuch der letztern, den Einfluß der Sozialdemokratie in den sozialpolitischen Einrichtungen zu brechen, letztere zu „neutralisieren“.

Diese „Neutralisierung“ ist — gegen den heftigen Kampf der Sozialdemokratie, die „die entscheidende Wendung vollkommen verstanden hat“ — in der Reichsversicherungsordnung in der Weise durchgeführt, daß in den Ortskrankenkassen für die Wahl des Vorsitzenden, die Besetzung der wichtigeren Beamtenstellen und die Feststellung der Dien-

ordnung die Zustimmung der Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitergruppe („Itio in partes“) erforderlich ist. Wird trotz wiederholten Versuches eine Verständigung nicht erreicht, so bestellt das Versicherungsamt provisorisch einen Vertreter und trifft die nötigen Anordnungen, bis eine definitive Regelung gelingt. Damit ist also „das Eingreifen staatlicher Behörden“ vorgesehen und möglich. In diesem „Vordringen der staatlichen Verwaltung“ erblickt nun Bernhard eine charakteristische Wendung der neuen Sozialpolitik, und er sieht schon eine Reihe von Kräften tätig, diese Entwicklung zu begünstigen. Dahin rechnet er z. B. das Bestreben der Beamten, „durch Verleihung der Rechte und Pflichten der Staatsbeamten eine Sicherung der Existenz zu erzielen“, und weist darauf hin, daß das in der Reichsversicherungsordnung schon tatsächlich ermöglicht ist (§ 359). Er meint, daß die Tendenzen, die eine Stärkung der staatlichen Verwaltung begünstigen, weiter gefördert würden durch den Kampf zwischen Ortskrankenkassen und Betriebskassen, durch die steigende „Zentralisation“ der Krankenversicherung, durch das Verhältnis zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, durch die Arztfraße usw. „Jedes Jahr bringt neue Schwierigkeiten; wohin man blickt, überall treten Spaltungen zutage, die der staatlichen Verwaltung einen Weg bereiten; und es scheint fast, als ob die Entwicklung selbst zugunsten der Staatsverwaltung ein Divide et impera! geschaffen habe.“ Er erinnert an die „neue Behördenorganisation“ der „Versicherungsämter“, welche die verbündeten Regierungen in dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung vorgesehen hatten, und die sie nur in „abgeschwächter“ Form erhalten haben. „Aber es ist nicht zu bezweifeln,“ so prophezeit Bernhard, „daß der volle Ausbau dieser Behördenorganisation nur eine Frage der Zeit ist, und je stürmischer die Massen und die Parteien nach sozialpolitischen Maßnahmen rufen, je größer der Wirkungskreis der sozialpolitischen Maßnahmen wird, um so früher wird man den Machtbereich der neuen Behördenorganisation ausdehnen müssen.“ Trotz aller Bedenken der Arbeitgeber wie der Arbeiter wird sich — so erscheint es Herrn Bernhard als unabwendbares Schicksal — diese „Bureaukratisierung der Sozialpolitik“ durchsetzen.

Das sind die Ausblicke, die Umwandlungstendenzen, wie sie Herr Bernhard voraussieht. Sie sind gewiß wenig tröstlich!

Und Herr Bernhard rechnet mit dieser abschreckenden Wirkung. Er erhofft davon eine Ernüchterung des sozialpolitischen Eifers. „Unvermeidlich wird die deutsche Sozialpolitik unter dem Vordringen der staatlichen Verwaltung viel von ihrem populären Zauber verlieren, — man hatte gerade von der Selbstverwaltung der sozialen Einrichtungen soviel erwartet.“

„Aber jetzt, da die staatliche Verwaltung im Begriff ist, sich in ihrer ganzen Wucht und Größe über die sozialpolitischen Einrichtungen auszubreiten“ — man sieht, es geht schnell! — „erst jetzt beginnt man zu begreifen“ (!). „Man empfindet, wie der Spielraum für stolze Hoffnungen und kühne Erwartungen enger wird, man fühlt, wie die suggestiven Wirkungen verblasen, die die Zeit des Neuschaffens begleiteten. Die Sozialpolitik altert, sie verliert die Gewalt der ersten Stunde, und um die einst so schrankenlos erscheinende Bewegung erheben sich ganz nüchterne Schranken.“

Man sieht, die rethorische Wirkung ist da. Es ist schon nicht mehr von „Umwandlung“, sondern von „Altern der Sozialpolitik“ die Rede. Bernhard erinnert schon an die „Tragik aller großen Reformbewegungen“, die darin liegt, daß die unbeabsichtigten Wirkungen (die zunehmende Regulierung, Beaufsichtigung und Schematisierung des ökonomischen und sozialen Luns') „stärker sind als die beabsichtigten Wirkungen“.

Und worauf stützen sich alle diese tragischen Prophezeiungen? — Auf die eine welterschütternde Tatsache daß, wenn in einer Ortskrankenkasse die Mehrheit der Gruppe der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer sich nicht einigen über den zu wählenden Vorsitzenden und die anzustellenden Beamten, dann das Versicherungsamt vorläufig Vertreter bestellt. Das soll nun den Tod der Selbstverwaltung, den Siegeseinzug der Bureaucratie in unsere ganze Sozialreform bedeuten! Als ob nicht überall, wo neue Rechtsgebiete und Rechtsinstitutionen geschaffen werden, in Konfliktfällen der Staat die Entscheidung fällt! Dazu kommt, daß in den Versicherungsämtern doch auch gewählte Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl mitwirken! Und wenn Arbeitgeber wie Vertreter in gleicher Weise auf die Selbstverwaltung so großen Wert legen, wie Herr Bernhard und auch wir es annehmen, werden sie dann nicht um so mehr bald lernen, aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich zu verständigen, wie es eben der Zweck der Bestimmung ist?! — Daß die Beamten und Angestellten der sozialen Organisationen feste Anstellung und Schutz gegen Willkür in Besoldung und Disziplin wünschen, ist doch sehr begreiflich und liegt auch im öffentlichen Interesse. Sie allgemein den Staats- und Gemeindebeamten gleichzustellen, geht nicht an, und so ist nur die Möglichkeit vorgesehen. Aber daß sie mit dieser Gleichstellung zu Staatsbeamten werden, ist doch absolut hinfällig. Sie sind und bleiben Angestellte der Selbstverwaltungsorganisationen; diesen allein sind sie dienstverpflichtet und verantwortlich.

Wenn Herr Bernhard die heutigen Versicherungsämter nur „abgeschwächte Versicherungsämter“ nennt und den „vollen Ausbau dieser Behördenorganisation“ im Sinne der ursprünglichen Regierungsvorlage

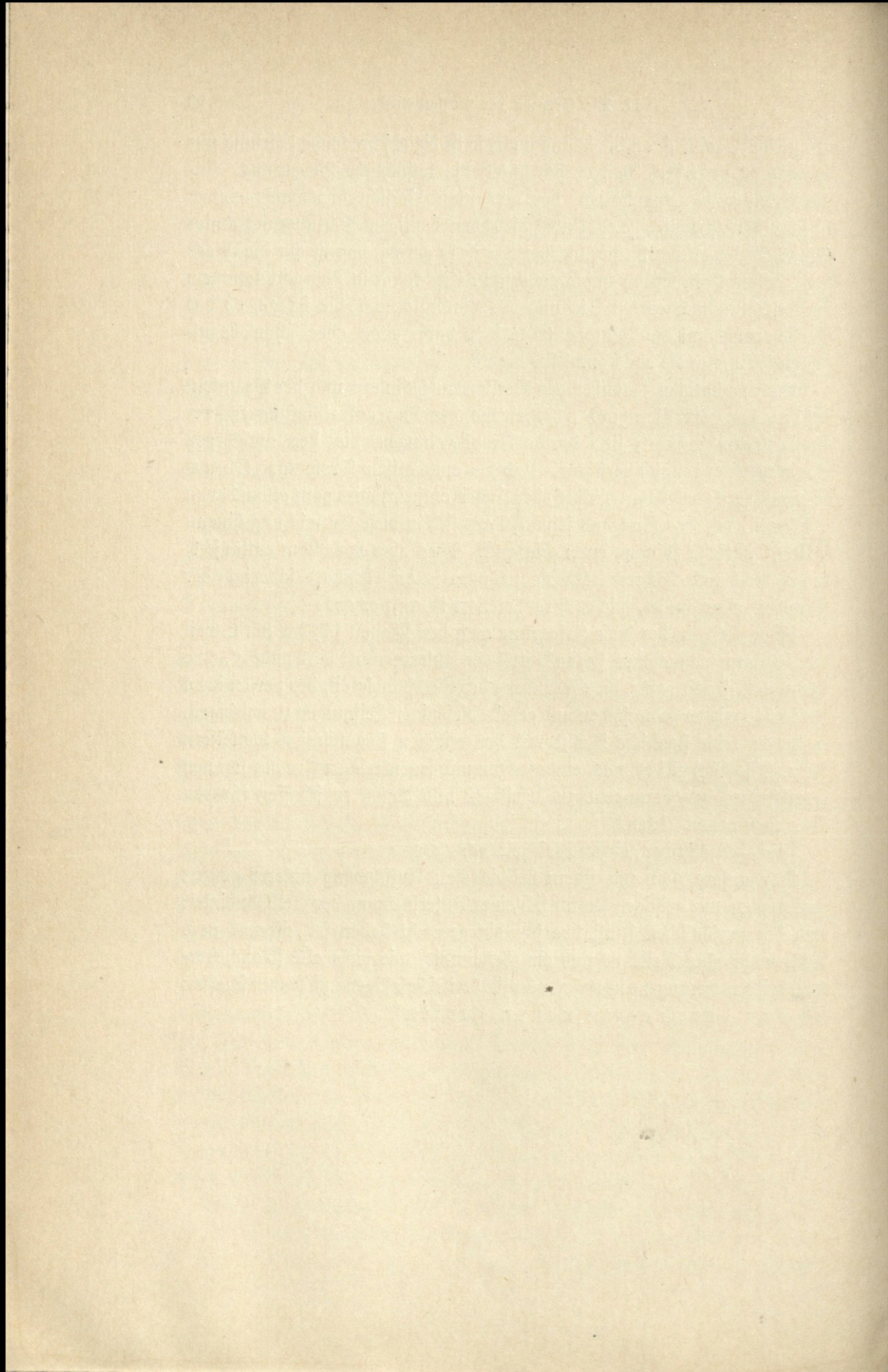
als Zukunftsgepenst an die Wand malt, so ist die abschreckende Wirkung nur dadurch zu erreichen, daß er sich hütet, die tatsächliche Bedeutung, Zuständigkeit und Organisation der geplanten Versicherungsämter einmal konkret darzustellen. Der Unterschied der heutigen Versicherungsämter gegenüber denen der Regierungsvorlage ist so gering, daß sie für die Frage der „Bureaokratisierung unserer Sozialpolitik“ kaum in Betracht kommen. Hauptsächlich war es die Stellung des Landrats und die Frage, ob das Versicherungsamt die Rentenansprüche obz vorbereiten oder schon begutachten sollte, um die der Kampf sich drehte.

Was im übrigen — außer den Versicherungsämtern und der Beamtenstellung — Herr Bernhard als Beweise der Bureaokratisierung unserer Sozialreform anführt, sind dunkle Prophezeiungen, die den nüchternen Sozialpolitiker komisch berühren. Und die emphatische Drohung: „Ob aus diesem Prozeß des Alterns Glück oder Unheil entsteht, wird ganz allein davon abhängen, wie das Volk und seine Führer sich in diese Entwicklung hineinsetzen,“ verfehlt so ganz ihren Eindruck. Was aber vor allem enttäuscht: wie Volk und Führer Stellung nehmen sollen, darüber schweigt der Prophet. Nur dunkel, wie es Prophetenart ist, ruft er aus:

„Eine Zeit, in der diese Erfahrung auch den Massen fühlbar wird, weil die Fürsorgemaßnahmen sich in Mittel der Unterordnung verwandeln, eine solche Zeit ist reif dafür, die Bedeutung der Selbständigkeit, der persönlichen Initiative wieder zu verstehen und gerade diejenigen Leistungen zu würdigen, in denen keine staatliche Macht mit der privaten Organisation wetteifern kann. Also (?!) gilt es, nach einer stolzen und segensreichen Ära des sozialen Fortschrittes das Errungene zu befestigen und Raum zu schaffen für den Weg nach neuen Zielen.“

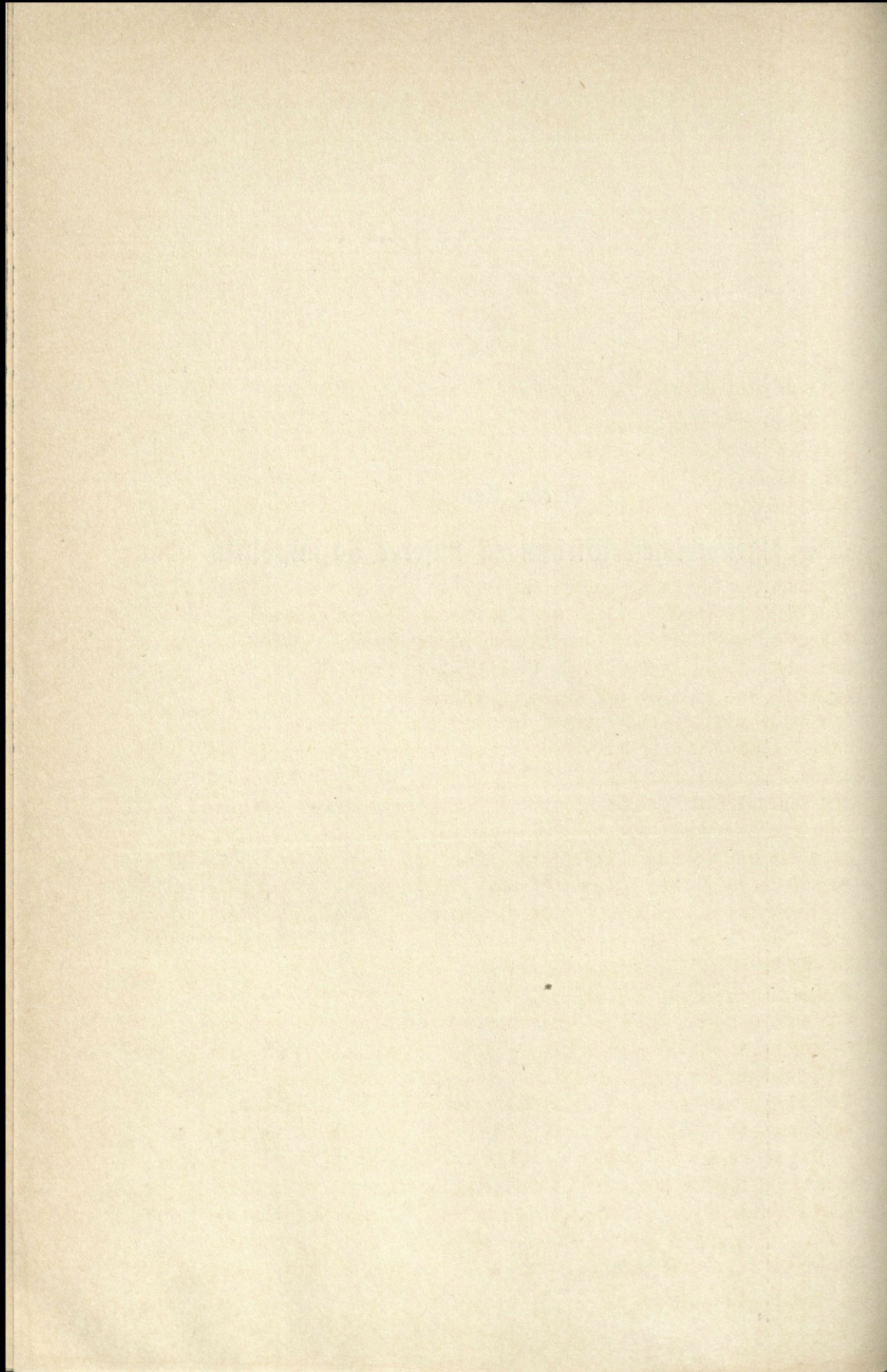
Also — das ist der ganzen Weisheit Schluß?!

Daß unsere Zeit, mit ihrem beispiellosen Aufschwung unserer ganzen materiellen wie geistigen Kultur sich einer Unterschätzung der Selbständigkeit und der persönlichen Initiative schuldig gemacht haben soll, ist uns neu. Noch mehr aber bleibt es uns ein Geheimnis, wie diese alte Manchesterweisheit das Errungene in unserer Sozialpolitik befestigen und Raum schaffen soll „für den Weg zu neuen Zielen“.



Vierter Teil

**Die segensreichen Wirkungen unserer Sozialpolitik**



## I.

### Grundgedanke und Ziel der Arbeiterversicherung

Die deutsche Sozialreform ist ein großes nationales Werk, auf das wir stolz sein können. Die besten Kräfte der Nation haben sich dafür eingesetzt. Unsere Arbeiterversicherung, inauguriert durch die Novemberbotschaft unseres Kaisers Wilhelm I., gestützt und getragen durch die gewaltige Persönlichkeit des ersten deutschen Reichskanzlers, des Fürsten Bismarck, war ein Werk der Gerechtigkeit, der Humanität und politischer Staatsweisheit, das die Bewunderung der Welt gefunden hat. Es war ein erster kühner Wurf, ohne Vorbild, ohne Erfahrungen, der dann aber die Feuerprobe des Lebens vollauf bestanden hat. Nicht minder war es eine würdige Hohenzollern-Tat, als unser Kaiser Wilhelm II. in hochherziger Betätigung des „Entschlusses“, den er bei seinem Regierungsantritt feierlich kundgab: „Die fernere Entwicklung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächern Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat“, die Regierungen der verschiedenen Länder (Februarerlaß vom 4. Februar 1890) zu einer internationalen Konferenz zu gemeinsamer Beratung der weittragenden Fragen des Arbeiterschutzes nach Berlin einlud, und zugleich selbst durch Berufung des Staatsrates die Vorbereitung und Verabschiedung der großen Arbeiterschutznovelle von 1890 in die Wege leitete. Es war ein sozialer Frühling, der befruchtend durch die Lande zog — durch ganz Europa und bis über die Meere — edle Keime weckte und reiches Leben schuf. Es war eine hoffnungsfrohe Zeit, und wenn auch der Frost des Egoismus und engherziger Bureaokratie manche Keime vernichtet, manche Blüte geknickt hat, der Geschichtschreiber der Humanität und der Kultur wird diese Zeit besonders buchen und unserm Kaiser und denen, die sich in den Dienst seiner hochherzigen Ideen gestellt, den Ehrenkranz hochgemuter sozialer Initiative auf die Stirne drücken.

Und alles dieses, was in solch edlen Absichten begonnen, mit so viel Hingebung und Ausdauer durchgeführt worden ist, getragen von der verständnisvollen Unterstützung und Begeisterung der ganzen Nation: das sollte sich jetzt nach Jahrzehnten gepriesener Wirksamkeit als ein großer Irrwahn erweisen, als ein verfehelter Weg, der nur in die Abgründe einer ertötenden

Bureaucratie und eines lähmenden Staatssozialismus führt und zuletzt in dem wirtschaftlichen und nationalen Bankrott enden wird?!

In der Tat, wer die Stimmen nörgelnder Kritik, hämischer Herabsetzung und einer systematischen Verdächtigung der Schutzbefohlenen unserer Sozialreform auf sich einwirken läßt, könnte zu solchem Pessimismus kommen. Demgegenüber gilt es, alle Mann auf die Schanzen zu rufen zur Verteidigung unserer großen sozialen Institutionen, das Vertrauen in ihren Bestand zu stärken, die Freude an der Arbeit in ihnen zu fördern und alle Kräfte für eine gesunde Fortbildung und zweckmäßige Ausgestaltung einzusetzen. Dabei soll auch der Kritik ihr Recht gewahrt bleiben, aber im Sinne des Fortschrittes, des Glaubens an die Zukunft!

Es ist ein teures Vermächtnis, was wir zu schützen, weiterzuführen haben. Wir halten es in Ehren, verteidigen es gegen alle Neider und Nörgler. Wir glauben an die Zukunft unserer Sozialreform, preisen ihren Segen und stellen uns freudig und mit Zuversicht dauernd in ihren Dienst.

\* \* \*

Um unsere Arbeiterversicherung zu würdigen, bedarf es vor allem der Klarstellung ihres innern Zweckes. Es handelt sich bei ihr nicht bloß um eine öffentlich-rechtliche Fürsorge, sondern um die Erfüllung eines Gebotes der Gerechtigkeit. Es ist eine Maßnahme zur Sicherung des gerechten Arbeitslohnes. Als Leitgedanke und Ziel einer gerechten Lohnpolitik muß es jedenfalls anerkannt werden, daß die in den Tagen der Arbeitsfähigkeit und -tätigkeit verdienten Löhne des Arbeiters nicht bloß die Lebensbedürfnisse während dieser Tage der Arbeitstätigkeit, sondern auch die Amortisation des Kapitals, welches für die Pflege und Erziehung während der Jugendzeit erforderlich war, die Auslagen für die Tage der Krankheit, des Alters, das Risiko der Gesundheits- und Lebensgefährdung, wie sie mit der Arbeit verbunden ist, decken müssen. Wie der Arbeitgeber es als eine Forderung der Gerechtigkeit betrachtet, daß die Preise der Produkte mindestens den Ersatz der Produktionskosten erreichen, so mit demselben Rechte der Arbeiter. Seine Produktionskosten sind eben der Lebensunterhalt, und zwar nicht bloß für die aktiven Lebensjahre und -tage, sondern auch für die unproduktive Zeit der Ausbildung, der Krankheit usw. Die Versicherung ist nun der Weg und das Mittel, dieses Mindestmaß gesetzlich zu sichern. Die Versicherungsbeiträge bilden den Teil des Lohnes, der die Lebenskosten der inaktiven Tage und Jahre decken soll, wobei die Witwen- und Waisenversicherungsbeiträge als Vergütung des Jugendkapitals gelten können.

Die deutsche Arbeiterversicherung beruht auf Gesetzeszwang.

Diese verpflichtet Arbeitgeber wie Arbeiter zu bestimmten Beiträgen, wie sie zur Erreichung der Zwecke erforderlich sind, und sichert eine entsprechende Verwaltung. Im übrigen beruht die Organisation und Verwendung auf voller Selbstverwaltung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter. Durch den allgemeinen Versicherungszwang werden die Beiträge zu einem festen Bestandteile der Produktionskosten der Industrie usw. Sie werden so naturnotwendig in dem Preise der Produkte zum Ausdruck kommen, da sie eben von allen Arbeitgebern in gleicher Weise aufgebracht werden müssen. So werden sie in letzter Linie von den Konsumenten getragen, wie es auch der Gerechtigkeit entspricht.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich zunächst, daß es sich bei der Arbeiterversicherung durchaus nicht etwa um neue „Steuern“ oder Unterstützungen handelt. Grund und Maß der Versicherungsbeiträge ist die Arbeitsleistung; sie bilden einen integrierenden, gesetzlich festgelegten Teil des gerechten Arbeitslohnes. Sie können auch nicht in Vergleich gebracht werden mit den Geschäftsüberschüssen, Dividenden usw., um etwa daraus zu folgern, daß diese Geschäftsüberschüsse um den Betrag dieser „sozialen Lasten“ verkürzt würden, oder daß etwa der Bankrott dieses oder jenes Geschäftes auf diese zurückzuführen sei, da ja alle nationalen Konkurrenzgeschäfte dieselben Lasten zu tragen haben, und diese so durch Erhöhung der Preise mehr oder weniger ausgeglichen werden.

In letzterer Beziehung wird entgegengehalten, daß die Abwälzung der Lasten durch Erhöhung der Preise doch ihre Grenze finde durch die Konkurrenz des Auslandes, das diese Lasten nicht zu tragen habe. Daß es hier Grenzen gibt, ist gewiß richtig, und man muß damit rechnen. Aber die Entwicklung unserer Industrie beweist, daß wir bisher diese Schwierigkeiten glänzend überwunden haben. Es spielt da eine große Reihe von Faktoren mit. Einmal die Kapitalkraft, Tüchtigkeit, Energie der Arbeitgeber, dann die Arbeitsfähigkeit und -freudigkeit der Arbeiter, die Fortschritte der Technik usw. Dazu kommt der Einfluß der Schutzölle, die Kraft der Organisationen, Kartelle usw., endlich auch die steigenden Löhne und sozialen Lasten in den andern Staaten. Gerade unsere Sozialgesetzgebung hat zweifellos auch als Ansporn zu gesteigerter Anspannung unserer nationalen Kräfte und zu Fortschritten in der Technik usw. gewirkt. So ist es absolut unmöglich, einwandfrei durch Zahlen festzustellen, wie weit unsere Industrie die „Opfer“ gebracht, und wie weit es ihr gelungen ist, sie auf andere abzuwälzen. Jedenfalls aber haben auf der andern Seite diese Opfer durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit unserer Arbeiter usw. wieder reichlich ihren Ausgleich gefunden.

Mit mehr Recht, als die Industrie beklagt sich der bauerliche und gewerbliche Mittelstand über die finanzielle Belastung durch unsere Arbeiterversicherung. Zunächst leiden diese Kreise ohnehin schon schwer unter der Konkurrenz der Großindustrie, die insbesondere durch hohe Löhne und die Freiheiten und Verlockungen des städtisch-industriellen Lebens die Arbeiter anzuziehen weiß. So sind auch die Löhne in Landwirtschaft, Handwerk und Gefinbedienst sehr gestiegen und unter dem Druck der Verhältnisse haben sich die Arbeitgeber meistens bereit gefunden, auch die Beiträge der Arbeiter zu übernehmen. Eine Abwälzung auf die Konsumenten durch Erhöhung der Preise war meistens, wenigstens direkt und unmittelbar, nicht möglich.

So kann man den Unmut, der in diesen Kreisen vielfach herrscht, wohl verstehen. Und doch ist er nicht berechtigt.

Zunächst überschätzt man die sozialpolitischen Lasten weit. Die genaue Feststellung ihrer Höhe im Verhältnis zu den Arbeitslöhnen ist, namentlich soweit die Unfallversicherung in Frage kommt, bei den großen Unterschieden der Betriebsgefahren in den einzelnen Gewerben sehr schwer. Herr Ministerialdirektor Dr. Bahn schätzt sie im Durchschnitt auf 3 bis 4 Prozent des Lohnes, aber diese Zahlen sind der Großindustrie entnommen und stellen auch nur einen Durchschnitt dar. Aber jedenfalls stellen die Versicherungsbeiträge im Verhältnis zu den starken Lohnsteigerungen, wie sie namentlich auch in der Landwirtschaft und im Gefindestand in den letzten Jahrzehnten eingetreten sind — vielfach haben sich diese verdoppelt — nur einen kleinen Bruchteil dar. Und wenn nun diese Beiträge nicht erhoben und für die Verwendung in den Tagen der Krankheit, des Alters, der Berufsglückung festgelegt worden wären: — würde dann nicht der Druck von unten auf Erhöhung der Löhne sich nicht noch stärker durchgesetzt haben, da diese Kosten doch nun einmal zur Aufrechterhaltung der normalen Lebenshaltung notwendig sind? Demgegenüber verdient aber doch die Versicherung weitaus den Vorzug. Sie wirkt wie eine Zwangsparkasse, und die Beiträge kommen so auch wirklich in den Tagen der Not zur Verwendung, während eine entsprechende Erhöhung der Löhne noch durchaus keine Garantie geboten hätte, daß nicht doch die Armenpflege auf Kosten der Gesamtheit in Anspruch genommen worden wäre.

Zu besondern Klagen geben die steigenden Kosten der Unfallversicherung Anlaß. Namentlich bilden sie für die Landwirtschaft und das Baugewerbe eine relativ schwere Last. Diese wird doppelt empfunden, da die Zusammenhänge nicht begriffen werden. Daß die Kosten bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stetig steigen — bis zur Erreichung des Beharrungszustandes — hat einfach darin seinen Grund, daß hier das Umlageverfahren (statt des prinzipiell richtigen Kapitaldeckungsverfahrens) bei Erlass des Gesetzes gewählt worden ist. Das hatte den Vorzug, daß in den ersten Jahren nur soviel erhoben wurde, als tatsächlich für die Rentenauszahlungen erforderlich war, hatte damit aber auch naturgemäß den Nachteil, daß mit dem jährlichen Hinzutritt neuer Rentenempfänger (dem nur eine geringe jährliche Abnahme durch den Tod gegenüberstand) die Kosten stetig steigen mußten, während beim Kapitaldeckungsverfahren die Beiträge sich von Anfang an bis heute auf derselben mittlern Höhe gehalten haben würden. Bei der Unfallversicherung wird weiter vergessen, daß sie an die Stelle der Haftpflicht getreten ist, die seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und mit der strengern Auslegung der Haftpflichtbestimmungen ein starkes Risiko darstellt. Dieses Risiko ist aber, so weit es sich um die Betriebsunfälle der Arbeiter handelt, durch die Unfallversicherung gedeckt. Was das namentlich für kleine Landwirte zu bedeuten hat, wird weit unterschätzt. Ein Unfall z. B. eines Arbeiters, der eine Familie zu ernähren hat, würde bei Haftpflicht den Ruin eines Bauernhofes bedeuten können. Umsichtige Bauern und andere Unternehmer scheuen deshalb die Kosten nicht, sich auch noch gegen die sonstigen haftpflichtigen Unfälle zu versichern. Endlich sind fast alle kleinen Landwirte und manche Handwerker auch selbst mit ihren Familienangehörigen gegen Betriebsunfälle versichert; — nicht kraft Gesetzes, sondern auf Grund besonderer Landesgesetze oder durch die von den beteiligten Arbeitgebern selbst beschlossenen Satzungen. Letzteres gilt namentlich für Preußen. Nun kamen aber z. B. in Bayern 1906 etwa 75 Prozent der Unfälle und ebenso der Entschädigungen gerade auf die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und ihre Angehörigen und nur

25 Prozent auf Arbeiter und Dienstboten. Ähnlich 1910. So ist es in der Regel, namentlich in Gegenden mit überwiegendem Kleinbesitz (s. Jahn, Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung S. 20). Dessen vergessen aber wieder die Bauern, wenn sie über die Unfallversicherung klagen oder die Beseitigung der kleinen Renten verlangen, daß ihre eignen Ständesgenossen dem Gesetz die weite Ausdehnung gegeben haben — unsers Erachtens mit Recht — und daß sie selbst, nicht die Arbeiter die hohen Kosten verursachen, dafür aber auch die Hauptwohltaten genießen.

Was von der Unfallversicherung, gilt, wenn auch nicht in demselben Maße, von der Kranken- und Invalidenversicherung: daß sie zum Teil die Ablösung und bessere Ausgestaltung alter, anerkannter Pflichten darstellt. Sowohl die Gefindeordnungen als auch die bürgerliche Gesetzgebung anerkennen das Recht des Gefindes auf Fürsorge in den Tagen der Krankheit. Nicht minder hatten schon vor jeder Versicherung die Handlungsgehilfen das Recht auf Fortzahlung des Gehalts auch bei Krankheit (bis zu sechs Wochen). Und galt es nicht stets als sittliche Pflicht, den treuen Dienstboten auch in den Tagen des Alters mit Liebe zu pflegen und vor Not zu schützen?! Diesen Pflichten wird jetzt durch Zahlung der Beiträge weit zweckmäßiger, unter gerechterer Verteilung der Kosten, und vor allem unter Wahrung der gegenseitigen Freiheit genügt. So ideal das alte „patriarchalische“ Verhältnis von den Herrschaften und Dienstboten oft sein mochte, die dauernde Gebundenheit konnte doch auch zu einer sehr drückenden Last werden. Alles das wird bei der Kritik heute allzuoft vergessen, abgesehen davon, daß die Erfüllung der Pflichten immer auf Freiwilligkeit aufgebaut war und so recht oft versagte.

Gewiß kann mit Recht geltend gemacht werden, daß speziell in der Landwirtschaft das Bedürfnis der Versicherung nicht so dringend erscheint, als in der Industrie, daß andererseits die Aufbringung der Beiträge hier schwieriger ist. Aus diesem Grunde hat z. B. die Mehrheit der Zentrumsparlei bei Beratung des Gesetzes betreffend die Alters- und Invalidenversicherung 1899 den Standpunkt vertreten, zunächst mit der Industrie zu beginnen. Allein die Erfahrungen haben bewiesen, daß eine so unterschiedliche Behandlung von Industrie, Landwirtschaft und Handwerk sich auf die Dauer nicht durchführen läßt. Auch abgesehen von dem steten Wechsel der Berufsarbeit mußte sie notwendig dahin führen, daß gerade die soliden, strebsamen Arbeiter erst recht der Industrie zuströmen würden. Die vielbeklagte Leutenot würde so erst recht wachsen. Andererseits würde es aber doch wieder ein ungerechtes, gewissenloses Verlangen sein, den Industriearbeitern den gerechten Anspruch auf diese Fürsorge zu versagen, weil die Landarbeiter usw. dann das gleiche verlangen. Im übrigen gilt alles, was später über die segensvollen Früchte der Arbeiterversicherung für die Gesundheit und Lebenshaltung der Arbeiter und ihre Rückwirkung auf die Entwicklung des nationalen Wohlstandes auch im Interesse der Arbeitgeber ausgeführt werden wird, auch für die Arbeitgeber des Mittelstandes. Auch diese nehmen indirekt Teil an den Fortschritten der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, den Verbesserungen der Heilbehandlung usw. Die kleinen Arbeitgeber können auch direkt im Wege der freiwilligen Weiter- oder der Selbstversicherung an den Wohltaten der Versicherung teilnehmen. Zumal solche Personen, welche einmal als Arbeiter, Gesellen, Dienstboten usw. versichert waren, können sich gegen geringe Beiträge die Anwartschaft erhalten. Leider daß so wenig Gebrauch davon gemacht wird! Auch die finanzielle Rückwirkung der gewaltigen Summen, die die Kranken und Invaliden der Arbeiter beziehen, gerade für den selbständigen Mittelstand, ist nicht gering anzuschlagen. Die gesteigerte und stetige Konsumkraft der Arbeiter kommt in erster Linie dem kleinen Kaufmann, dem Handwerker und auch dem Bauern zugute, wie umgekehrt diese

auch bei Zeiten der Not in den Arbeiterfamilien am ersten in Mitleidenschaft gezogen werden. Andererseits: hat man die schweren und gewiß berechtigten Klagen früherer Zeiten so ganz vergessen, als noch die Kranken und Invaliden der Industrie einfach abgestoßen wurden und, nachdem die Industrie sie ausgenutzt hatte, den Landgemeinden zur Last fielen?! Und um noch ein eminent wirtschaftliches Moment herauszuheben: wenn mit infolge der Versicherungsgesetzgebung die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung in den Jahrzehnten 1871/1880 und 1891/1900 sich beim männlichen Geschlecht von 35,6 auf 40,6, beim weiblichen von 38,5 auf 44 erhöhte und in den letzten Jahren noch weiter stieg, ist das nicht bei der zunehmenden Leutenote ein Gewinn, der vor allem unserer Landwirtschaft zugute kommt?

Endlich mögen doch die Landwirte und Handwerker nicht bloß an sich und an den Erben ihres Hofes oder ihrer Werkstatt denken, sondern auch an die Zukunft ihrer übrigen Kinder, die als Angestellte, Fabrikmeister oder in einer sonstigen abhängigen Stellung ihr Brot finden sollen. Eine ausreichende Fürsorge, wie sie insbesondere auch in unserer Privatbeamtenversicherung geboten wird, kann ihnen so doch nicht gleichgültig und fremd sein. Überhaupt sorgen die Gesetze der Solidarität wieder für den gerechten Ausgleich, der wenn auch anscheinend etwas ungleich verteilten Wohltaten. Die ganze Sozialpolitik hat mit dem Arbeiterstand begonnen, weil sie hier am dringlichsten war, aber die Anerkennung und Propaganda ihrer Grundsätze und Ziele hat sich dann auch auf die übrigen Stände ausgedehnt. Die Berechtigung und Notwendigkeit auch einer fortschrittlichen gesunden Mittelstandspolitik wird heute allgemein anerkannt, nur erscheinen hier die praktischen Wege noch weniger geklärt und sicher wie in der Sozialpolitik des Arbeiterstandes. Auch die gemeinnützigen Fürsorgebestrebungen: Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, Bekämpfung der Tuberkulose, Säuglingsfürsorge, Wöchnerinnenpflege, Haushaltungsunterricht usw., welche bisher vor allem den Arbeiterstand zum Ziele hatten, wenden sich mehr und mehr auch den mittlern Bevölkerungsschichten zu. So bringt die soziale Ausaat tausendfältige Frucht auch denen, welche früher vielfach mißtrauisch und grollend beiseite standen.

Endlich handelt es sich bei der Arbeiterversicherung nicht etwa um eine neue Form der „Armenpflege“. Umgekehrt, die Unterstützungen der Arbeiterversicherung stellen nicht ein frei aus öffentlichen Mitteln gewährtes „Almosen“ dar, sondern beruhen auf einem gesetzlich geschützten Rechtsanspruch. Sie werden gewährt auf Grund und nach Maßgabe der gezahlten Beiträge. Auch soweit die Arbeitgeber Beiträge leisten, haben sie ihren Grund und ihr Maß in der geleisteten Arbeit; sie bilden einen Teil des gesetzlich und sittlich geschuldeten Arbeitslohnes. Die Versicherung ist so ein gewaltiger Fortschritt im Sinne der Humanität und sozialen Gerechtigkeit.

Die einzige Beimischung aus der alten Armenpflege bildet der Reichszuschuß bei der Invalidenversicherung. Zentrum und Fortschrittspartei haben diesen deshalb auch 1889 bekämpft. Immerhin ließ sich derselbe insofern rechtfertigen, als die Invalidenversicherung tatsächlich eine große Entlastung der bestehenden Armenpflege herbeiführt und so eine Beteiligung des Reiches gleichsam als Ablösung bisher bestehender Pflichten betrachtet werden konnte. Der neue in der Reichsversicherungsordnung eingeführte Reichsbeitrag zur Witwen- und Waisenversicherung ist an die Stelle der im Zolltarif (1902) vorgesehenen Übertreibungen aus den Mehrerträgen

der Lebensmittelzölle, die zu einem Fonds für die geplante Wittven- und Waisenversicherung angesammelt werden sollten (Antrag *T r i m b o r n*), getreten. Dieser Reichsbeitrag ist also mehr als ein gewisser Ausgleich gegenüber der teilweise mit den Zöllen gegebenen Verteuerung der Lebenshaltung gedacht.

Gegen die Einführung des Reichszuschusses 1889 wurde insbesondere auch die Befürchtung geltend gemacht, daß die Arbeiter und Parteien bald auf eine Erhöhung des Reichsbeitrags dringen würden. Diese Befürchtung hat sich aber — zur Ehre unserer Arbeiter sei es gesagt! — nicht erfüllt. Während in England die ganzen Lasten der Invaliden- und Altersversicherung auf den Staat übernommen sind, und in Frankreich die Durchführung des Gesetzes zu scheitern drohte an dem Widerstande der Arbeiter, die keine Beiträge zahlen wollten, haben sich bei uns die Arbeiter stets freudig bereit erklärt, im Falle einer Erhöhung der Leistungen auch ihren Anteil bei Erhöhung der Beiträge voll zu übernehmen. Und als nach dem Entwurfe der Reichsversicherungsordnung bei der Krankenversicherung die Beiträge der Arbeiter von Zweidrittel auf die Hälfte herabgesetzt werden sollten, um damit dann freilich auch die Vertretung der Arbeiter in Generalversammlung und Vorstand entsprechend zu mindern — Arbeitgeber und Arbeiter je die Hälfte — da haben die organisierten Arbeiter dieses mit Enttäuschung zurückgewiesen.

Es ist das hohe sittliche Verdienst der Arbeiterversicherung, daß sie das Selbst- und Ehrgefühl der Arbeiter geweckt und gestärkt hat. Der Arbeiter ist nicht mehr gezwungen, das entehrende Brot der Armenpflege zu essen. Er freut sich der neu gewonnenen Stellung. Er will sein Recht, nicht Almosen. Dieses gesteigerte Ehrgefühl gibt uns auch die Gewähr, daß unser Arbeiterstand aus sich die Kraft gewinnen wird, die Neigungen der Simulation und aller betrügerischen Versuche, sich auf Kosten der Mitarbeiter Vorteile zu verschaffen, immer mehr zu überwinden.

Simulation und Rentensucht sind noch die Reste bettelhafter Gesinnung und hinterlistiger oder speichelleckerischer Heuchelei und Schlaumeierei, die mehr dem patriarchalischen System und jener Zeit, in dem die Arbeitgeber sich noch als die „Brotherren“ der Arbeiter betrachteten, als Schatten folgten. Es ist eine Aufgabe der Aufklärung und der Erziehung, die hier Abhilfe schaffen muß. Vor allem muß den Arbeitern Idee und Organisation der Versicherung nahegelegt werden. Sie müssen wissen, daß es sich z. B. bei den Reservefonds der Invalidenanstalten nicht etwa um aufgespeicherte Schätze handelt, die den Arbeitern nur aus bureaukratischer Willkür vorenthalten werden, sondern daß diese unter großen Opfern ihrer Kameraden gesammelten Spargroschen notwendig sind, um die in Zukunft stetig steigenden Ausgaben an Renten ohne Erhöhung der Beiträge zu decken. Es herrscht nicht bloß bei den Arbeitern, sondern auch selbst in gebildeten Kreisen vielfach noch der Aberglaube, daß es sich da eigentlich nur um vorenthaltene Renten handle. Selbst der Verdacht, daß bei einem etwa ausbrechenden Kriege der Staat seine Hand auf diese Schätze legen würde, ist schon von „Augen“ Leuten ausgesprochen worden. Bei solcher Auffassung der Dinge ist es dann natürlich, wenn jeder zu erhaschen sucht, was erhascht werden kann.<sup>1)</sup> Auch der Grundgedanke der Versicherung: Ausgleichung der

<sup>1)</sup> Es ist nicht Zufall, daß Herr Bernhard mit seiner Kritik der Rentensucht gerade bei der Unfallversicherung einsetzt. Hier sind die Versuchungen doppelt stark, weil hier die Arbeiter (abgesehen von den zahlreichen kleinen Unfällen, die in den ersten

günstigen und ungünstigen Risiken ist oft noch wenig begriffen. So kommt es, daß, wer z. B. in eine Krankenkasse lange bezahlt hat, ohne etwas zu beziehen, nun glaubt, ein Anrecht zu haben, auch einmal einige Wochen krank zu sein. Ähnlich wie in frühern Jahrzehnten mancher Bauer sein Haus anstodte, in dem Glauben, nach jahrelangen Einzahlungen doch endlich auch einmal etwas beanspruchen zu können; und wie heute noch das Gewissen in weiten Volkskreisen keinen Anstoß daran nimmt, bei einem Brande nicht zu löschen, sondern vielleicht sogar „nachzustochern“, damit nicht die geretteten Balken und Mauern von der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden. Die Arbeiter müssen sich bewußt werden, daß auch der Versicherung gegenüber Ehre und Ehrlichkeit heiligste Pflicht ist, und daß sie sich eines Betrugs gegen ihre eignen Kameraden schuldig machen, wenn sie sich durch Simulation Krankengeld oder Rente zu erschleichen suchen. Der moderne Arbeiter muß doppelt auf die Ehre seines Standes halten, und die allgemeine Verachtung muß den trefsen, der Lüge und Schleichwege nicht scheut, um sich unberechtigte Vorteile auf Kosten seiner Mitarbeiter zu ergattern. Wer sich solcher Schuld bewußt ist, hat nicht mehr das Recht, in den vordern Reihen der modernen Arbeiterbewegung zu marschieren. Er trägt die Verantwortung, wenn unsere Arbeiter vielfach hart beurteilt werden, und selbst ihre wohlmeinendsten Freunde oft mißmutig über bittere Erfahrungen klagen.

Übrigens, „ehrlieh währt am längsten“, gilt auch hier. Der Simulant wird bald erkannt, und ein tüchtiger, erfahrener Arzt wird ihn leicht entlarven. Jede Verstellung und unehrliche Aussage wird sich dann doppelt strafen, indem dann auch den wahren Angaben nicht mehr geglaubt wird. So wird die Simulation schon ihre Korrektur durch bittere Erfahrungen finden. Der Fortschritt der Erkenntnis und der Einsicht und das steigende Ehr- und Pflichtgefühl werden auch diese „Kinderkrankheit“ des aufstrebenden Arbeiterstandes überwinden. Jedenfalls haben die besitzenden und gebildeten Klassen keinen Grund, sich deshalb zu entrüsten und den Moralprediger zu spielen. Vielleicht spielen in deren geselligen und geschäftlichen Verkehrsbeziehungen kleinliche Intrigen, Heuchelei und Verstellung lügnerische und betrügerische Kunstgriffe eine größere Rolle als in unsern Arbeiterkreisen. Um nun nur auf ein Gebiet hinzuweisen: wenn einmal unsere Steuerbeamten ein Bild der „Steuer-Hysterie“ und der bezüglichen Versuche und Erfolge der „Simulation“, „Aggravation“, „Übertreibung“ usw. bei den Steuererklärungen geben, oder wenn etwa die Zollbeamten ihre Erfahrungen selbst bei Personen der ersten Gesellschaftsklassen veröffentlichen wollten, zweifellos würde die Ausbeute weit interessanter und reichhaltiger sein, als es die medizinische Literatur bezüglich der Rentensucht der Arbeiter für Herrn Bernhard war.

Die Arbeiterversicherung stellt die Erfüllung einer großen idealen Aufgabe dar. Sie hat uns dem Ziele einer gerechtern Gestaltung des Arbeitslohnes wesentlich näher geführt. Sie hat eine Fülle von Segen verbreitet. Die Männer, die sie geschaffen, verdienen den Dank des ganzen deutschen Volkes. Und wenn es noch manche Schwächen und Mängel, wie sie nun

---

13 Wochen sich erlebigen und so von der Krankenversicherung gedeckt werden) keine Beiträge leisten, andererseits aber auch bei der Verwaltung nicht beteiligt sind. Beides ist vom Übel. Es wäre richtiger gewesen, wie die Zentrumspartei bei den Beratungen wiederholt geltend gemacht hat, auch die Arbeiter, wenn auch mit einem kleinen prozentualen Beitrag zu den Kosten (unter entsprechender Erhöhung der Leistungen) heranzuziehen und ihnen auch in der Verwaltung eine gleichmäßige Vertretung neben den Arbeitgebern zu sichern.

einmal allen Menschenwerken eigen sind, auszugleichen gilt, so ziemt uns nicht die Rolle des Märglers, sondern der tatkräftige Entschluß, das geschaffene Werk zu bessern und weiter auszubauen. „Nur der ist ein rechter Erbe,“ so mahnt mit Recht der Präsident des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann in seinem Vortrag auf dem 26. Berufsgenossenschaftstag in Hamburg (Licht und Schatten der deutschen Arbeiterversicherung, S. 18. Berlin 1912) „der das überkommene Gut seiner Väter immer wieder neu erwirbt. Wir können nicht ernten, wenn wir darüber vergessen, zu säen. In diesem Sinne hoffe ich, daß das pflichtvolle, erfolgreiche Wirken der deutschen Unternehmer bei Durchführung der Arbeiterversicherung auch in Zukunft fortbauern möge, trotz des vielfach schwindenden uneigennütigen Opfersinns und unbeirrt durch Schwarzmalerei von rechts und links. Mögen die deutschen Unternehmer, die zur Mitarbeit an dem großen sozialen Friedenswerke berufen werden, stets von dem Bewußtsein getragen werden, daß dem Volke im heißen Wettringen der Nationen die Siegespalme zuteil wird, das im Kampfe gegen menschliches Elend die größten Erfolge aufzuweisen und den Schutz der Armen und Notleidenden am wirksamsten durchzuführen vermag.“

## II.

Leistungen der Arbeiterversicherung<sup>1)</sup>

## A. Krankenversicherung

Die deutsche Krankenversicherung umfaßte 1911 14,5 Millionen Versicherte, die sich auf 23 000 Kassen verteilen.

<sup>1)</sup> Die Zahlen bezüglich der Arbeiterversicherung sind meistens dem außerordentlich inhaltsreichen, von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes herausgegebenen: „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches“ (Berlin 1913, Springer) entnommen. Außerdem sind das „Reichsarbeitsblatt“, das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich“ und die „Amtlichen Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes“ benutzt. Eine gedrängte Übersicht über die Wirkungen der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes hatten wir in der Skizze der „Arbeiterfrage“ (M. Gladbach 1911, Volksvereins-Verlag) in dem Kapitel: „Dreißig Jahre deutscher Arbeiter-Sozialpolitik“ versucht. Als wertvolle Beiträge zu der Würdigung der Arbeiterversicherung seien angeführt: Geschichte und Wirkungsbereich des Reichsversicherungsamtes. Leipzig 1911. Das Reichsversicherungsamt zum Jubiläum der Arbeiterversicherung. Festschrift des Reichsversicherungsamtes zum Jubiläum der Unfall- und Invalidenversicherung 1910. Berlin 1910. 204 S. (Prachtband mit zahlreichen Bildern.) Das deutsche Reichsversicherungsamt und die Internationalen Arbeiterversicherungskongresse. Ein Beitrag des Reichsversicherungsamtes zu dem VIII. Internationalen Arbeiterversicherungskongress in Rom 1908. Berlin 1908. Fünfundzwanzig Jahre Unfall- und Invalidenversicherung. Rede bei der Jubelfeier der Unfall- und Invalidenversicherung am 1. Oktober 1910. Von Dr. Kaufmann (Bericht über die Feier, herausgegeben vom Festausschuß, S. 59 ff.) Berlin 1910. Die deutsche Arbeiterversicherung im Kampfe gegen die Tuberkulose. Vortrag auf

Die Klassenleistungen betragen für:

	1911	1885—1911
Freie ärztliche Behandlung . . . . .	88 Mill. Mark	1014 Mill. Mark
Arznei und Heilmittel . . . . .	57 " "	724 " "
Krankenhauspflege . . . . .	59 " "	623 " "
Krankengeld . . . . .	169 " "	2097 " "
Wöchnerinnenunterstützung . . . . .	6,8 " "	77 " "
Sterbegeld . . . . .	9,3 " "	140 " "
Sonstige Leistungen . . . . .	7,8 " "	74 " "

So stellen sich die gesamten Entschädigungsleistungen aus der Krankenversicherung

für das Jahr 1911 allein auf 397 Millionen Mark,

für die Zeit von 1885 bis 1911 auf

**4749 Millionen Mark.**

Die Kosten der Krankenversicherung werden zu zwei Dritteln von den Versicherten, zu einem Drittel von den Arbeitgebern aufgebracht.

	1911	1885—1911
Die Beiträge der Arbeitgeber betragen . . . . .	139 Mill. Mark	2885 Mill. Mark
Die Beiträge der Versicherten	288 " "	3555 " "

### B. Unfallversicherung

Im Jahre 1911 waren durchschnittlich versichert

in 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften 9,4 Millionen Personen,

in 48 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 17,2 Millionen Personen,

in sonstigen Versicherungsanstalten (Bau- und See-Unfallversicherung, Staats- und Gemeindebetrieben usw.) 1,5 Millionen Personen,

zusammen also 28,1 Millionen Personen,

abzüglich der Doppelzählungen infolge wechselnder Beschäftigung etwa 24,6 Millionen Personen.

dem VII. Internationalen Tuberkulosekongreß in Rom 1912. Von Dr. Kaufmann. Berlin 1912, Springer. Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung. Vortrag auf dem XXVI. Berufsgenossenschaftstage zu Hamburg. Von Dr. Kaufmann. Berlin 1912, Springer. Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Von Dr. L. Laß und Dr. F. Zahn. Berlin 1902. Die Arbeiterversicherung in Deutschland, ihre sozialhygienische und sozialpolitische Bedeutung. Von Dr. F. Zahn. Sonderdruck aus der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ Nr. 48, 1912. Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung. Von Dr. F. Zahn. Vortrag auf der III. Internationalen Konferenz für Sozialversicherung in Zürich. „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ 1912. Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung (Dr. Laß, Dr. Klein, Hartmann, Bielefeldt, Dr. Zahn). Im Auftrag des Reichsversicherungsamts dargestellt für die Weltausstellung in St. Louis 1904. Berlin 1904. Arbeiterversicherung und Armenpflege. Von Dr. Zahn. „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ 1912.

Die Zahl der 1911 zur Anmeldung gelangten Unfälle betrug 716 584. Entschädigungspflichtige Unfälle (d. h. solche, deren Wirkungen über 13 Wochen hinausgehen) wurden 1911 132 114 erstmalig festgestellt (davon 9443, die den Tod zur Folge hatten). Dabei waren 19 617 Hinterbliebene Getöteter beteiligt. Die Gesamtzahl der Verletzten, welche 1911 Entschädigungen bezogen, stellte sich auf mehr als eine Million. Für die Zeit von 1885 bis 1911 betrug diese Zahl: 2 405 244.

Es wurden verwendet:

	1911	1885—1911
auf Krankenfürsorge . . . . .	11,5 Mill. Mark	164 Mill. Mark
auf Verletztenrente . . . . .	118 " "	1540 " "
auf Hinterbliebenenrente . . . . .	32,6 " "	388,3 " "

Die Summe der Entschädigungen betrug:

1911	1885—1911
165 Mill. Mark	2139 Mill. Mark

Die Kosten der Unfallversicherung werden allein von den Arbeitgebern getragen. Sie betragen:

1911	1885—1911
197 Mill. Mark	2592 Mill. Mark

Wichtiger als die Unfallversicherung ist die Unfallverhütung.

### C. Invalidenversicherung

Der Invalidenversicherung unterstehen 15,8 Millionen Versicherte in 31 Versicherungsanstalten und 10 zugelassenen Kasseneinrichtungen („Sonderkassen“).

Es wurden gewährt:

	1911	1891—1911
Invalidenrenten . . . . .	1 036 893	1 980 948
(davon 1911 erstmalig bewilligt 118 150).		
Krankenrenten (seit 1900) . . . . .	28 747	127 234
Altersrenten . . . . .	109 924	504 582
(davon 1911 erstmalig bewilligt 11 588)		
Beitragsersatzungen bei Heirat . . . . .	154 901	2 264 533
bei Unfall . . . . .	446	6 965
bei Tod . . . . .	38 297	511 199

Die Entschädigungen stellten sich für:

	1911	1891—1911
Invalidenrenten . . . . .	151,3 Mill. Mark	1482,9 Mill. Mark
Krankenrenten . . . . .	3,2 " "	32,4 " "
Altersrenten . . . . .	14,5 " "	453,0 " "
Krankenfürsorge . . . . .	23,6 " "	184,4 " "
Invalidenhauspflege . . . . .	0,9 " "	4,6 " "
Erstattungen bei Heirat . . . . .	6,2 " "	79,0 " "
Erstattungen bei Unfall . . . . .	0,05 " "	0,5 " "
Erstattungen bei Tod . . . . .	4,0 " "	36,0 " "

## Die Gesamtentschädigungen betragen

1911	1891—1911
204 Mill. Mark	2272 Mill. Mark

Die Kosten werden aufgebracht durch die Versicherungsbeiträge, die von den Arbeitgebern und Arbeitern je zur Hälfte getragen werden und durch Reichszuschüsse.

	1911	1885—1911
Es kamen auf die Arbeitgeber . . . . .	105 Mill. Mark	1475 Mill. Mark
" " " " Arbeiter . . . . .	105 " "	1475 " "
" " " " das Reich . . . . .	53 " "	693 " "
zusammen	263 Mill. Mark	3643 Mill. Mark

## Die Gesamtentschädigungsleistungen der Arbeiterversicherung

stellen sich demnach wie folgt:

	1911	1885—1911
Krankenversicherung (seit 1885) . . . . .	397 Mill. Mark	4749 Mill. Mark
Unfallversicherung (seit 1885) . . . . .	167 " "	2139 " "
Invalidenversicherung (seit 1891) . . . . .	204 " "	2272 " "

Insgesamt betragen sie

1911	1885—1911
768 Mill. Mark	9160 Mill. Mark <sup>1)</sup>

Dazu kommen die für die Zukunft unserer Arbeiter eingelegten Reservefonds nebst sonstigem Vermögen; diese betragen Ende 1911 für die

Krankenversicherung . . . . .	335 Mill. Mark
Unfallversicherung . . . . .	565 " "
Invalidenversicherung . . . . .	1759 " "

zusammen 2660 Mill. Mark

Dem deutschen Arbeiterstande waren also bis Ende 1911 zugute gekommen und für die Sicherung seiner Zukunft hinterlegt zusammen beinahe zwölf Milliarden Mark.

Im Jahre 1911 kamen auf die

	Einnahmen	Verwaltungskosten
Krankenversicherung	447 Mill. Mark	24 Mill. Mark
Unfallversicherung	228 " "	30 " "
Invalidenversicherung	323 " "	22 " "

<sup>1)</sup> Nicht eingerechnet sind die landesgesetzlichen Leistungen der deutschen Knappschaftsklassen und sonstiger Pensionstassen (Eisenbahnen usw.). Für die deutschen Knappschaften allein (ohne die Krankentassenleistungen, die oben schon verrechnet sind) stellen sich diese Leistungen (für 1911 nach den Vorjahren geschätzt) wie folgt:

	im Jahre	in den Jahren
	1911	1885—1911
Pensionen . . . . .	28,2 Mill. Mark	399 Mill. Mark
Witwenunterstützungen . . . . .	10,5 " "	176 " "
Waisenunterstützungen . . . . .	2,3 " "	67 " "
zusammen	41,0 Mill. Mark	642 Mill. Mark

Zu den Kosten der Arbeiterversicherung haben beigetragen die

	1911	1885—1911
Arbeitgeber . . . . .	442 Mill. Mark	5688 Mill. Mark
Versicherten . . . . .	393 " "	5030 " "
das Reich . . . . .	53 " "	693 " "

Während die deutschen Arbeiter also bis 1911 stark fünf Milliarden an Beiträgen aufgebracht haben, haben sie bis dahin bezogen weit über neun Milliarden Mark, und sind noch für sie reserviert beinahe 2,7 Milliarden Mark. — Die jährlichen Leistungen der Arbeiterversicherung haben heute bereits die Summe von einer Milliarde Mark überschritten.

Mehr als zehn Milliarden Mark sind bis Ende 1912 unserm Arbeiterstande zugeflossen. Diese Summe muß Eindruck machen. Ihren vollen Segen würden wir aber erst dann ermessen können, wenn wir den Weg jeder einzelnen Mark in die Hunderttausende und Millionen von Familien und Haushalten verfolgen könnten: wieviel Not und Elend gestillt, wieviel Verzweiflung und Bitterkeit gemildert, wieviel Mut und Vertrauen neu belebt und geweckt wird. Sie kommen dem Arbeiter gerade dann zugute, wenn die eigne Kraft versagt, wenn die Not am dringendsten ist, in den Tagen der Krankheit, der Invaldität, des Alters.

Diese Summen dienen aber nicht bloß zur Steuerung der Not, sondern vermitteln dem Arbeiter oft wieder Gesundheit, Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, neue Lebenskraft und Lebenshoffnung. Die Krankenversicherung allein verwandte 1885—1911 für Heilbehandlung (freie ärztliche Behandlung, Arznei und Anstaltspflege) nicht weniger als 2361 Millionen Mark. Auch der ärmste Arbeiter erfreut sich heute sofortiger ärztlicher Hilfe; er braucht sich keine Sorge um die Bezahlung von Arzt und Apotheke zu machen. Die sorgsamste Heilbehandlung durch Spezialärzte, in Spezialanstalten, Bädern, Lungenheilanstalten, Rekonvaleszentenanstalten, Walderholungsheimen usw. ist kein Privileg der Besitzenden mehr.

Soweit diese Leistungen die Mittel der Krankenkassen übersteigen, greifen die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung vielfach ergänzend ein. So hat die Unfallversicherung für Heilverfahren und Heilanstaltsfürsorge verwendet 1911: 8,8 Millionen Mark; 1885—1911: 129,5 Millionen Mark (umgerechnet die Angehörigenunterstützung). Immer mehr legt sie Wert darauf, möglichst frühzeitig selbst die Heilbehandlung zu übernehmen und keine Kosten sorgfältigster Behandlung zu scheuen, um die Erwerbsfähigkeit möglichst wiederherzustellen. Nicht minder haben die Invalidenanstalten das Heilverfahren in stetig steigendem

Maße gepflegt. So wurde 1911 47 579 an Lungentuberkulose erkrankten Personen und 39 668 sonstigen Kranken ein ständiges Heilverfahren in Lungenheilstätten, Bädern usw. gewährt und dafür 23,6 Millionen Mark verausgabt. In den Jahren 1897 bis 1911 sind etwa 857 000 Versicherte mit einem Aufwand von über 205 Millionen Mark behandelt worden, davon 371 000 mit einem Aufwand von mehr als 135 Millionen Mark wegen Lungentuberkulose, Kehlkopftuberkulose und Lupus. Auch der Kampf gegen die Trunksucht und die Geschlechtskrankheiten wurde mit Erfolg aufgenommen.

Die Kranken- und Unfallversicherung haben für Anstaltspflege von 1885 bis 1911 nicht weniger als 700 Millionen Mark ausgegeben. Dazu kommen 175 Millionen, welche die Invalidenversicherung für Heilbehandlung verwendet hat, wohl auch fast ausschließlich in Heilanstalten. Damit haben naturgemäß diese Anstalten und Einrichtungen eine mächtige Förderung erfahren.

So gab es in Deutschland	1877	1905	1906	1907
allgemeine Krankenhäuser: <sup>1)</sup>	1822	3726	3801	3862
Die Zahl der verpflegten Kranken betrug		1 580 792	1 626 216	1 727 838

Die Lungenheilstätten haben erst durch die Arbeiterversicherung ihre Bedeutung gewonnen. Während 1877 erst 4 Lungenheilstätten bestanden, stieg ihre Zahl:

	1888	1900	1905	1911	1912
auf	7	58	113	135	139

Es betrug die Zahl der

	1892	1912
Ärzte	19 672	32 456
Zahnärzte	828	3 542
Apotheken	4 964	6 474

Die Versicherung hat unserer medizinischen Wissenschaft und unserer öffentlichen Gesundheitspflege neue Impulse und vor allem die Mittel für neue Erfahrungen, Einrichtungen und Methoden gegeben. Die modernen Heilanstalten erfreuen sich einer Ausrüstung, wie sie vor Jahrzehnten unmöglich erschien. Und nicht bloß die Anstaltsbehandlung hat Fortschritte gemacht, sondern auch die freien Fürsorgebestrebungen. So haben speziell die Invalidenanstalten durch ihre reichlichen Unterstützungen erst die schnelle und weite Verbreitung von Walderholungsstätten, von Fürsorge- und Auskunftsstellen für Lungentuberkulose, Alkoholkämpfung usw., die Errichtung von Krankenpflegestationen in den Landgemeinden usw. ermöglicht.

<sup>1)</sup> Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung. 1907, S. 399. Medizinalstatistische Mitteilungen des Reichsgesundheitsamts 1912, S. 74 ff.

Die **Auskunfts- und Fürsorgestellen** und **Polikliniken** für Lungenkranke sind überhaupt erst seit 1900 ins Leben getreten. Ihre Zahl ist dann aber schnell gewachsen:

1900	1905	1911	1912
5	33	547	756

Dazu kommen dann noch etwa 590 Tuberkuloseauschüsse in Baden. Daß die systematische Bekämpfung dieser verheerenden Volkskrankheit nicht ohne Erfolg geblieben ist, beweisen folgende Zahlen:

Auf je 10 000 Einwohner kamen Tuberkulose-Sterbefälle:

	1880	1890	1900	1905	1910	1912
in Deutschland	34,58	29,82	22,26	21,6	17,80	?
in Preußen bis 1884	32—33	28,35	21,13	19,13	15,29	15,17

Die Fortschritte der Heilbehandlung, die zahlreichen Heilanstalten und Fürsorgeorganisationen kommen auch den übrigen Volkskreisen zugute. Die Bestrebungen wachsen, ihnen die Benutzung durch Organisationen der Beteiligten (z. B. der Kaufleute) und gemeinnützige Vereine in weiterem Maße zu ermöglichen. Auch die individuelle Gesundheits- und Krankenpflege hat große Fortschritte gemacht. Jeder Arbeiter, der die gesundheitliche Schulung einer Heilanstalt durchgemacht hat, wird damit zum Erzieher für seine Familie und seine ganze Umgebung. Krankenkassen und Invalidenanstalten erkennen immer mehr, ein wie großes Interesse sie daran haben, durch Vorträge und billige Schriften, Merkblätter usw. Aufklärung und praktische Anweisungen für eine gesunde Lebensweise und die rechtzeitige und sorgfältige Krankheitsbehandlung in immer weitere Kreise zu tragen.

Die Versicherungsanstalten haben besonders für die Wohnungsfürsorge der unbemittelten Volksklassen Pionierarbeit geleistet. In Anlehnung an sie und durch ihre finanzielle Unterstützung wurden die provinziellen Wohnungsvereinigungen und Baugenossenschaften in Rheinland, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, den Freien Städten usw. in den Stand gesetzt, erfolgreich zu schaffen. Nicht weniger wie 418 Millionen Mark sind seitens der Anstalten bis 1912 an Darlehen an Baugenossenschaften usw. wie Einzeldarlehen gegeben worden.

Überhaupt haben sich die angesammelten Fonds der Versicherungsanstalt als einen fruchtbaren Segensborn erwiesen. Von den angelegten Kapitalien kamen bis zum Jahre 1912 auf gemeinnützige Zwecke 1049 Mill. Mark.

Es waren angelegt:

zum Bau von Arbeiterwohnungen, Ledigenheimen (Kospizen, Herbergen, Gesellenhäusern usw.) . . . . .	418,2	Mill. Mark
zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (für Bodenverbesserung, Kleinbahnen, Hebung der Viehzucht, Vinderung der Futternot usw.) . . . . .	113,8	" "
Übertrag:	532,0	Mill. Mark

	Übertrag: 532,0 Mill. Mark
für den Bau von Krankenhäusern und für Kranken- pflege überhaupt, Gesundheitspflege, Erziehung und Unter- richt, Volksbildung und sonstige Wohlfahrtszwecke . . . . .	517,3 " "
für eigne Veranstaltungen, Krankenhäuser, Heil- anstalten, Lungenheilstätten, Genesungsheime, Invaliden- häuser usw. . . . .	68,3 " "
Im ganzen	1117,6 Mill. Mark

Schon die nüchterne Zusammenstellung der Zahlen ergibt ein so glänzendes Bild der deutschen Arbeiterversicherung, daß sich niemand dem Eindruck verschließen kann. Das hat sich auch auf den nationalen und internationalen Ausstellungen augenfällig erwiesen. Alle Kulturstaaten beeifern sich, uns, wenn auch in weitem Abstände, zu folgen. Eine interessante Zusammenstellung in der Sonderbeilage zum „Reichsarbeitsblatt“ 1912, Nr. 12 ergibt, wie nach mannigfachen parlamentarischen Anregungen und Anläufen gerade in den letzten Jahren der deutsche Arbeiterversicherungsgedanke nicht bloß in dem stammverwandten Österreich, in der Schweiz, sondern auch in den hochentwickelten Kultur- und Industriestaaten Frankreich und England praktische Fortschritte gemacht hat. Auch Holland hat jetzt den entscheidenden Schritt der Einführung der Kranken- und Invalidenversicherung gewagt.

Nach der angeführten Übersicht gibt es zurzeit Zwangskrankenversicherungen in Österreich, Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Luxemburg, Serbien Rumänien und Rußland. Eine Zwangsunfallversicherung haben außer Deutschland Österreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Norwegen, Dänemark, Finland, Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Serbien, Griechenland, Rumänien und Rußland. Invaliden- und Alterszwangsversicherungen bestehen außer in Deutschland in Österreich, Ungarn, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Luxemburg, Griechenland und Rumänien. Daneben haben Deutschland, Österreich, Ungarn, Frankreich und Griechenland auch eine Hinterbliebenenversicherung. Die freiwillige Versicherung ist in den meisten Staaten neben der Zwangsversicherung für bestimmte nicht versicherungspflichtige Berufsclassen eingeführt. Eine ausschließlich freiwillige Krankenversicherung besteht in Belgien, Schweden, Finland, Spanien, in den Niederlanden und der Schweiz, eine ausschließlich freiwillige Unfallversicherung in Belgien, Großbritannien, Schweden, und Spanien; eine ausschließlich freiwillige Invaliden- und Altersversicherung in Italien, Finland, Spanien und Serbien, das ebenfalls eine freiwillige Hinterbliebenenversicherung hat. Norwegen, Schweden, Dänemark, Niederlande, Schweiz und Rußland haben zurzeit noch keine allgemeine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenversicherung; hier sind aber vielfach Reformbestrebungen auf Einführung der Zwangsversicherung im Gange. Eine besondere Angestelltenversicherung haben außer Deutschland noch Österreich und Serbien aufzuweisen. (Vgl. auch *B a c h e r*, Die Arbeiterversicherung im Auslande, 5 Hefte.)

## III.

**Die Wirkungen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung für die gesundheitliche Hebung des Arbeiterstandes**

Die segensvollen Wirkungen des Arbeiterschutzes fallen ja weniger in die Augen. Sie lassen sich nicht in konkreten Zahlen zum Ausdruck bringen, sie vollziehen sich in der Stille. Es möge genügen, einige Tatsachen herauszuheben.

Während vor 30 Jahren zumal in den Fabriken, welche weibliche und jugendliche Arbeiter in großer Zahl beschäftigten (Textilindustrie, Zigarrenfabriken usw.), die Arbeitszeit als Regel noch 13 und 14 Stunden täglich betrug (ungerechnet die Überstunden, vor allem an Sonnabenden), ist sie seit 1892 für Arbeiterinnen auf höchstens 11, seit 1910 auf 10 Stunden beschränkt. Die Nacharbeit (von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr) ist verboten. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage beträgt die Arbeitszeit höchstens 8 Stunden und schließt spätestens um 5 Uhr. Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Wenn die Schutzbestimmungen (GD § 135—138) auch zunächst nur für jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) und weibliche Arbeiter gelten, so sind sie doch indirekt auch den erwachsenen männlichen Arbeitern zugute gekommen. Außerdem ist für eine Reihe von Gewerbebetrieben durch Bundesratsverordnungen (auf Grund des § 120 e GD) die Arbeitszeit auch für erwachsene männliche Arbeiter beschränkt. Die Sonntagsarbeit, welche 1885 in der Großindustrie noch 30 Prozent der Arbeiter, im Handwerk sogar 42 Prozent in Anspruch nahm, ist seit 1892 für alle gewerblichen Arbeiter auf die notwendigen Reparaturen und auf solche Arbeiten, die durch die Natur des Betriebs erforderlich sind, beschränkt. Bezüglich Bau-, Einarichtung und Betrieb von Fabriken und Werkstätten sind im Interesse von Gesundheit und Sittlichkeit eingehende Vorschriften getroffen (§ 120 a bis c GD). 533 besondere, im Gewerbeaufsichtsdienste (1911) beschäftigte Beamte (darunter 38 weibliche Assistenten und 6 Gehilfen aus dem Arbeiterstande) sorgen für eine strenge, zweckmäßige Durchführung aller Schutzbestimmungen. Dank ihrer aufklärenden Tätigkeit haben sich auch die Arbeitgeber immer mehr überzeugt, daß hohe, weite, gut beleuchtete, wohl ventilierter, ansprechende und vor allem betriebssichere Arbeitsräume eine produktive Anlage bedeuten, die sich in den Mehrleistungen der Arbeiter reichlich verzinsen. Dabei sind noch 122 (1911) Vergaufsichtsbeamten und die speziell mit der Dampfesselrevision betrauten Beamten nicht mitgezählt. Außerdem wirken noch 399 (1911) technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften im Interesse der Unfallverhütung. Im Bergbau sind außerdem auch die Arbeiter durch gewählte Vertreter („Sicherheitsmänner“) bei der Kontrolle gegen Gefahren für Leben und Gesundheit beteiligt.

Wie der Inhalt, so hat auch der Geltungsbereich unserer Arbeiterschutzbestimmungen eine stetige Erweiterung erfahren. Alle Betriebe mit zehn Arbeitern gelten heute als Fabriken, und auch die Werkstätten (insbesondere solche mit elementarer Kraft) sind in weitem Maße einbezogen.

Für die Gehilfen in offenen Verkaufsgeschäften sind (1900) besondere Vorschriften erlassen: Minimalruhe von 10 bzw. 11 Stunden, Verbot von Sitzgelegenheit, Pausen, Ladenschluß usw. Während das Gesetz den Ladenschluß auf spätestens 9 Uhr abends festsetzt, besteht bereits (kraft Ortsstatuts) in den meisten Städten der Ahtuhrladenschluß. Durch das Kinderchutzgesetz von 1903 ist die gewerbliche Beschäftigung der Kinder auch außerhalb der Fabriken und größeren

Werkstätten, insbesondere in der Hausindustrie, beschränkt. Fremde Kinder dürfen nicht zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), nicht an Sonntagen, nicht vor dem Schulbesuch, noch während einer Stunde nach der Schulzeit und in der Regel nicht mehr als drei Stunden täglich beschäftigt werden. Vor Vollendung des zwölften Lebensjahrs dürfen Kinder überhaupt nicht zu gewerblicher Arbeit verwendet werden. Auch die Beschäftigung eigener Kinder ist beschränkt.

Diese und ähnliche Bestimmungen haben dem Raubbau mit der Arbeitskraft wirksame Grenzen gesetzt. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung haben sich so ergänzt und zusammen zu einer sehr erfreulichen Hebung der Gesundheit und Lebenskraft unseres Volkes beigetragen. Während die industrielle Entwicklung zumal in Verbindung mit der steigenden Konzentration der Bevölkerung in den Städten und Industrieorten eine Degenerierung unserer Bevölkerung herbeizuführen drohte, haben wir, dank unserer Sozialgesetzgebung, einen erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen. Schon das äußere Bild der Bevölkerung in unsern Industriezentren, ihre physische und materielle Lebenshaltung unterscheidet sich sehr vorteilhaft von dem vor 30 bis 40 Jahren. Dieser Eindruck findet Bestätigung in den Sterblichkeitsziffern. Wenn auch die Fortschritte der öffentlichen Gesundheitspflege (Kanalisation, Wasserleitung usw.) und der steigende wirtschaftliche Wohlstand gewiß bedeutend mitgewirkt haben, so würden deren Wirkungen doch infolge der wachsenden Industrialisierung, der zunehmenden Wohnungsnot usw. wieder wesentlich herabgedrückt sein, wenn nicht die Sozialgesetzgebung den Hebel zum Fortschritt so mächtig verstärkt hätte. So erfreuen wir uns einer steigenden Abnahme der Sterblichkeit.

Auf 1000 Einwohner kamen Gestorbene im Durchschnitt: <sup>1)</sup>

1851/60	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900	1906	1907	1908	1909	1910	1911
27,8	28,4	28,8	26,5	23,5	19,2	19,0	19,0	18,0	17,1	18,2

Diese gewaltige Steigerung der physischen Lebenskraft und Lebensdauer ist aber nicht bloß ein Gewinn im Sinne eines Fortschritts der ethischen Kultur und Humanität, sondern bedeutet zugleich eine hochbedeutende Erstarkung unserer wirtschaftlichen Stellung im Wettbewerb der Völker. Mit Recht hebt der Direktor des Bayerischen Statistischen Bureaus, Ministerialrat Dr. Zahn, in seinem Vortrag auf dem Internationalen Hygienisch-demographischen Kongress in Washington 1912 (s. Münchener Medizinische Wochenschrift Nr. 48 1912) über „Die Arbeiterversicherung in Deutschland, ihre hygienische und sozialpolitische Bedeutung“ auch diese Seite hervor:

„Das Volk, die Volkskraft ist das kostbarste Gut der Nation. Es ist nicht bloße Masse, nicht quantité négligeable, sondern organisches Nationalkapital, das in weitem Umfange den Mutterboden der Kultur und der

1) Das ungünstige Ergebnis für 1911 hat seine Ursache in der großen Säuglingssterblichkeit infolge der lang andauernden Sommerhitze.

wirtschaftlichen Produktivität darstellt. Dies gilt sowohl für die alten Kulturstaaten, wie für die Staaten der Neuen Welt mit starker Zuwanderung. Dies gilt noch mehr als früher in der Gegenwart, wo in Zeichen der fortschreitenden Industrialisierung und Verstädtlichung der Bevölkerung der Mensch selber immer mehr zur Produktionsquelle, zur Mehrwertquelle wird, wo er infolgedessen immer höhere Einschätzung erfordert. Der Reichtum des einzelnen Landes bemißt sich daher in der Gegenwart ganz wesentlich nach der quantitativen Größe und auch nach der qualitativen Reife der Bevölkerung. Verwertung und Entwicklung unserer Volkskraft darf demgemäß nicht Raubbau sein, sie muß organisches Kapitalisieren sein. Die neuen Entwicklungswerte müssen als Zinsen und Zinseszinsen aus dem Volkskapital ohne Beeinträchtigung des innern Wertes des Volkskapitals herausgewirtschaftet werden. So erscheint es denn selbstverständlich, daß alle moderne weitblickende Staatspolitik nicht so sehr auf mehr Geldreserven als auf mehr Kraftreserven gerichtet ist. Sie erstrebt größte Reserven von körperlicher und geistiger Kraft, von physischer und sittlicher Gesundheit der Nation.“

Diese hohe Einschätzung der physischen Volkskraft ist um so mehr gegeben, als mit der steigenden industriellen Entwicklung die Volksvermehrung in Deutschland nicht bloß nicht gleichen Schritt hält, sondern in bedenklicher Weise abnimmt. So kamen im Jahresdurchschnitt auf 1000 Einwohner:

	in den Jahren	1881/90	1891/1900	1901/1910	1911
Eheschließungen . . . . .		7,8	8,2	8,0	7,8
Geburten . . . . .		38,2	37,3	33,9	29,5
Sterbefälle . . . . .		26,5	23,5	19,7	18,2
Mehr Geborene als Gestorbene . . . . .		11,7	13,9	14,3	11,3

Trotz des steigenden Wohlstandes ist die Zahl der Eheschließungen zurückgegangen. Erschreckend aber ist der Rückgang der Geburten: von 38,2 im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1890 auf 29,5 im Jahre 1911. In Preußen sank die Geburtsziffer von 36,7 im Jahre 1892 auf 29,7 im Jahre 1912, die Sterbeziffer von 20,7 auf 16,4 („Statist. Korresp.“ 1912, Nr. 15). Das ist eine dringende Gefahr für unsere nationale Wehrkraft wie für unsere wirtschaftliche Weltstellung. So haben wir doppelt Grund, unsere Volkskräfte zu schonen und zu stärken und auf eine möglichst lange Erhaltung des Lebens hinzuwirken. Die so verwendeten Kosten sind, selbst rein geschäftlich betrachtet, nicht minder gewinnbringend, wie etwa die Auslagen für den Schutz und eine schonende Behandlung und rechtzeitige und sorgfältige Reparatur kostbarer Maschinen.

So stehen Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik in innigem gegenseitigen Verhältnisse. Die Opfer,

welche der Industrie im Interesse der Sozialpolitik aufgelegt sind, sind fruchtbare, reichlich sich verzinsende Kapitalanlagen. Nur eine wirtschaftlich und physisch vollkräftige Arbeiterschaft kann auch den weiteren Aufstieg unserer Industrie sichern. Das ist unser Stolz, das aber auch unsere Bürgerschaft für die Zukunft, daß die gewaltige Entwicklung unserer Industrie begleitet war von einer nicht minder erfreulichen wirtschaftlichen, physischen und geistigen Hebung unseres Arbeiterstandes, wie umgekehrt unsere Sozialpolitik stets sich der Grenzen bewußt geblieben ist, die ihr durch die Leistungsfähigkeit der Industrie gesteckt sind.

Unsere zielbewußte Sozialpolitik ist so zu einem kraftvollen Faktor geworden auch für die

## IV.

**Wirtschaftliche und kulturelle Hebung unseres Volkes**

Auch hier einige Tatsachen.

Das Wachstum unserer Industrie ergibt sich am besten aus der Zahl der Versicherten in den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Diese betrug in Millionen:

1886	1890	1895	1900	1905	1910
3,8	5,4	5,9	7,5	8,8	9,8

Interessant ist auch folgende Übersicht auf Grund der Berufszählungen von 1882 und 1907:

Es waren beschäftigt in	1882	1907
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	430 134	860 903
Industrie der Steine und Erden . .	349 196	770 563
Metallverarbeitung . . . . .	459 713	937 020
Maschinenindustrie . . . . .	356 089	1 120 282
Chemische Industrie und Industrie der Leuchtstoffe usw. . . . .	114 482	265 451
Textilindustrie . . . . .	910 089	1 088 280
Papierindustrie . . . . .	100 156	230 925
Lederindustrie . . . . .	121 532	206 973
Holzindustrie . . . . .	469 695	771 059
Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	743 881	1 239 945
Bekleidungs-gewerbe . . . . .	1 119 605	1 303 853
Reinigungsgewerbe . . . . .	140 186	254 995
Baugewerbe . . . . .	533 511	1 563 594
Druckerei, künstlerische Gewerbe usw.	85 394	239 030

Unsere **U s f u h r** (Spezialhandel) ist stetig gewachsen: von 2492 Millionen Mark im Jahre 1872 auf 8956 Millionen Mark im Jahre 1912. Ihr Wert betrug in Millionen Mark:

1872	1875	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1907	1909	1910	1911	1912
2492	2561	2977	2912	3410	3424	4753	5842	6846	6594	7474	8106	8956

Einige interessante vergleichende Zahlen für England und Deutschland gab der Präsident der Dortmunder Handelskammer, Geh. Bergrat **K l e i n e**, in einer Rede bei der Jubelfeier ihres 50jährigen Bestehens. Danach betrug die Steinkohlenförderung

Breußens 1880 42 Millionen Tonnen und stieg bis 1912 auf 167 Millionen Tonnen, die englische nur von 146 Millionen Tonnen auf 260 Millionen Tonnen. Noch charakteristischer ist die Entwicklung der Roheisenproduktion. Sie steigerte sich in Deutschland von 2 700 000 Tonnen im Jahre 1880 auf 14 800 000 Tonnen im Jahre 1910, während die englische von 7 700 000 Tonnen im Jahre 1880 auf nur 10 000 000 Tonnen im Jahre 1910 stieg. Die englische Roheisenproduktion, die im Jahre 1880 beinahe dreimal so hoch war als die deutsche, wurde im Jahre 1910 um beinahe 50 Prozent von der deutschen übertroffen. Der Außenhandel Deutschlands betrug im Jahre 1880 nicht ganz 6 Milliarden Mark, im Jahre 1912 19 Milliarden. Der englische Außenhandel stieg in dieser Zeit von 13½ Milliarden auf 25 Milliarden Mark. Und wenn man berücksichtigt, daß England für 5,7 Milliarden Mark Nahrungs- und Genußmittel einführt, Deutschland nur für 3 Milliarden, und diese Ziffern in Abzug bringt, so ist der deutsche Außenhandel nicht mehr sehr weit von dem englischen entfernt.

Infolge der Entwicklung von Handel und Industrie ist die Auswanderung von 220 902 im Jahre 1881 auf 18 545 im Jahre 1912 gefallen. Umgekehrt ziehen heute Landwirtschaft und Industrie eine große Zahl von Einwanderern an. Während 1880 die Zahl der Ausländer in Deutschland rund 300 000 betrug, stieg sie auf

1890	1895	1900	1905	1910
433 000	451 000	779 000	1 029 000	1 260 000

In Preußen allein vermehrte sich die Beschäftigung ausländischer Arbeiter von 454 348 im Jahre 1905 auf 820 831 im Jahre 1911 („Statist. Korresp.“ 1913, Nr. 5).

Das deutsche Nationalvermögen hat sich in den letzten 30 Jahren mindestens verdoppelt. („Kölnische Volkszeitung“ 1. Januar 1910.) Es stieg von 150 auf mindestens 300 Milliarden. (So hoch veranschlagt es auch Bankdirektor Gwinner, während Arnold Steinmann-Bucher es auf 350 Milliarden schätzt.) Dagegen wird dasjenige Großbritanniens auf 260 bis 300, das Frankreichs auf 170 und das der Vereinigten Staaten auf 450 Milliarden Mark veranschlagt (vgl. Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands. Berlin 1913, Dresdener Bank).

Das beste Bild der Entwicklung bietet die preußische Einkommensteuerstatistik (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate, Berlin 1912). Die Einkommensteuer beginnt bei einem Einkommen von 900 M. Das gesamte versteuerte Einkommen stieg von 5961 Millionen im Jahre 1892, wo die Steuerreform eingeführt wurde, auf 15 240 Millionen im Jahre 1912.

Es betrug in Preußen:					
Das versteuerte Einkommen insgesamt in Mill. Mark . . . .	1892	1900	1905	1910	1912
Die Gesamtzahl der physischen Zensiten in Mill.					
a) ohne Angehörige . . . .	2,44	3,38	4,39	6,24	6,91
b) mit Angehörigen . . . .	—	11,09	13,90	19,01	20,69
d. i. vom Hundert der Bevölkerung	—	33,14	38,34	48,57	51,42
Das Einkommen der physischen Zensiten insgesamt in Mill. Mark	5704	7841	9 668	13 711	15 239

Während 1896 die Zahl der physischen Zensiten mit ihren Angehörigen noch nicht drei Zehntel (29,3 Proz.) der Gesamtbevölkerung betrug, ist sie heute auf die Hälfte (51,4 Proz.) gestiegen. Bringt man auch die aus besondern Gründen (wegen Kinderzahl usw.) Befreiten hinzu, so haben heute drei Fünftel der Gesamtbevölkerung ein Einkommen von mehr als 900 M., und zwar:

in den Städten . . . . .	69	Prozent
überhaupt . . . . .	60	"
in den Stadtkreisen insbesondere . . . . .	73,2	"
in den ländlichen Gemeinden über 2000 Einw. . . . .	73,7	"
in den ländlichen Gemeinden bis 2000 Einw. . . . .	43,1	"

Tatsächlich ist dieses Verhältnis noch günstiger, da viele Söhne und Töchter von Bauern, Kaufleuten usw., die gewiß nicht den ärmeren Volksschichten zuzurechnen sind, zwar besonders veranlagt, aber nur mit ihrem geringen Arbeitseinkommen eingeschätzt sind.

Diese außerordentliche Steigerung der versteuerten Einkommen ist gewiß zu einem Teil auch auf die schärfere Einschätzung (namentlich seit 1907) zurückzuführen, aber dadurch wird das Bild doch nicht wesentlich geändert. — Ein Vergleich mit den Jahren vor der neuen Steuergesetzgebung von 1892 ist nicht möglich, aber immerhin sei doch daran erinnert, daß 1875 in Preußen 27 Prozent der Bevölkerung ein Einkommen von weniger als 420 M. hatten.

Der Arbeiterstand hat an dieser Steigerung des Wohlstandes kräftig teilgenommen. Leider fehlt uns eine irgendwie zuverlässige Lohnstatistik. Nur im Bergbau besteht eine solche. Da betrug der Jahresdurchschnittslohn unterirdisch beschäftigter Bergarbeiter (Hauer) nach Abzug aller Gefälle, Versicherungsbeiträge usw. im Steinkohlenbergbau des

Oberbergamts	1886	1907	1910	1911	1912
Dortmund	846 M.	1871 M.	1589 M.	1666 M.	1858 M.
Oberschlesien	536 "	1130 "	1068 "	1094 "	1196 "
Saarbezirk	836 "	1330 "	1248 "	1298 "	1399 "

Interessante Vergleichszahlen bietet auch die Lohnstatistik der deutschen Berufsgenossenschaften. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

In der Statistik werden die Löhne, soweit sie (früher 4, seit 1901) 5 Mark täglich übersteigen, nur zu einem Drittel in Anrechnung gebracht; anderseits wird für die jugendlichen und noch nicht ausgelernten Arbeiter der ortsübliche Tagelohn als Mindestlohn eingesetzt. Deden sich die Gesamt-Lohnsummen so nicht mit den wirklich gezahlten Lohnsummen, so ist es noch viel weniger zulässig, nun etwa die Gesamt-Lohnsumme der einzelnen Berufsgenossenschaft, dividiert durch die Zahl der Versicherten, als den wirklichen Jahresdurchschnittslohn des einzelnen Arbeiters zu betrachten. Zudem weiß man nicht, inwieweit jugendliche und weibliche Arbeiter beteiligt sind, auch sind nicht alle Versicherten während des ganzen Jahres und mit ihrer ganzen Arbeitskraft in der Berufsgenossenschaft tätig. Endlich hat der Kreis der Versicherten in einzelnen Berufsgenossenschaften sich geändert, woraus sich einzelne Abweichungen erklären. Wir haben hier also keine exakte Lohnstatistik; immerhin aber erweist sie die stark aufstrebende Entwicklungstendenz in der Lohnbewegung.

Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst  
pro Versicherten in Mark<sup>1)</sup>

Name der Berufsgenossenschaft	1886	1895	1905	1907	1911
Kruppschafts-Berufsgenossenschaft . . .	729,70	894,28	1189,00	1407,58	1395,48
B. der Feinmechanik . . . . .	801,30	921,88	1149,40	1260,90	1339,43
Süddeutsche Eisen- und Stahl-B. . .	1041,00	822,49	981,11	1092,10	1182,45
Rhein.-Westf. Hütten- u. Walzwerks-B. .	952,70	1079,89	1413,48	1553,03	1604,24
Rhein.-Westf. Maschinen- und Klein- eisenindustrie-B. . . . .	826,60	932,32	1179,39	1285,00	1352,77
Sächsisch-Thüringische Eisen- u. Stahl-B.	945,80	837,55	1018,84	1098,30	1181,41
Nordwestliche Eisen- und Stahl-B. . .	805,00	857,16	1020,33	1118,73	1274,17
Glas-B. . . . .	776,20	559,52	887,04	934,88	1001,25
Töpferei-B. . . . .	619,30	690,02	834,28	906,13	959,02
Ziegelei-B. . . . .	393,60	352,29	621,65	677,90	772,08
Chemische Industrie-B. . . . .	765,70	843,47	1026,46	1125,80	1218,87
Gas- und Wasserwerks-B. . . . .	1180,50	989,78	1115,71	1196,25	1304,97
Rheinisch-Westfälische Textil-B. . . . .	618,10	688,54	821,12	889,80	927,08
Sächsische Textil-B. . . . .	535,50	567,22	683,20	721,28	791,17
Papierverarbeitungs-B. . . . .	774,10	689,89	839,23	884,90	928,36
Leberindustrie-B. . . . .	1004,90	826,41	961,00	1040,70	1119,71
Norddeutsche Holz-B. . . . .	624,40	684,45	841,71	908,40	970,62
Müllerei-B. . . . .	663,20	601,04	861,15	947,68	1077,90
Nahrungsmittel-B. . . . .	687,00	702,81	700,50	754,38	833,72
Zucker-B. . . . .	261,90	438,53	515,52	576,80	576,98
Brauerei- und Mälzerei-B. . . . .	860,80	909,15	1169,10	1258,70	1305,16
Tabak-B. . . . .	572,20	511,88	553,58	601,50	628,48
Werkzeugindustrie-B. . . . .	569,20	602,12	781,72	851,10	886,98
Nordöstliche Baugewerks-B. . . . .	783,80	641,66	913,79	944,50	1028,74
Sächsische Baugewerks-B. . . . .	383,60	620,32	760,92	841,20	952,68
Rhein.-Westf. Baugewerks-B. . . . .	694,90	641,38	792,46	899,90	970,85
Buchdruckerei-B. . . . .	956,10	820,42	891,16	946,58	996,33
Straßenbahn-B. . . . .	399,40	956,68	1194,35	1261,50	1375,67
Expeditions-, Speicherei- u. Kellerei-B.	—	971,25	1029,61	1035,40	1130,90
Fuhrwerks-B. . . . .	—	671,39	831,94	919,50	987,65
Elbschiffahrts-B. . . . .	—	679,09	1000,38	1091,80	1112,88
See-B. . . . .	—	557,43	926,53	932,80	977,42
Tiefbau-B. . . . .	—	455,76	610,16	641,90	731,51
Fleischerei-B. . . . .	—	—	678,48	805,80	925,55
Schmiede-B. . . . .	—	—	641,76	646,40	828,43

Gewiß sind auch die Kosten der Lebenshaltung erheblich gestiegen, aber jedenfalls bleibt ein starker Überschuf. (Vgl. Zusammenstellung der Verkaufspreise der wichtigsten Lebensmittel bei der Kruppschen Konsumanstalt und der Arbeitslöhne der Kruppschen Gußstahlfabrik in Essen von 1872—1910 in der Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftsrates über die Lebensmittelsteuerung 1911.)

Sind das Ergebnisse, die uns von dem Wege der Sozialpolitik abdrängen müssen? — Jedenfalls haben sich die Lasten der Sozialpolitik nicht als „erdrückend“ erwiesen, vielmehr hat die Industrie es vermocht, über diese Beträge hinaus noch starke Erhöhungen der Löhne auf sich zu nehmen, und dabei selbst noch reiche Überschüsse zu erzielen. Trotz aller

<sup>1)</sup> Sozialist. Monatshefte 1910 Nr. 6. Korrespondenzblatt der Generalkommission 1913, Nr. 16.

„bureaokratischen“ Schranken des Arbeiterschutzes und seiner Kontrollen ist auch die freundige Initiative und Unternehmungslust der Arbeitgeber nicht erlahmt, sondern hat Wunder der Entwicklung vollbracht.<sup>1)</sup> Aber auch alle pessimistischen Ausblicke bezüglich der lähmenden Einwirkung der Sozialgesetzgebung auf den Sparsinn, die eigne Vorsorge und die Schaffenskraft der Arbeiter haben sich als falsch erwiesen. Umgekehrt, die Sparkassenstatistik erweist, wie jetzt, nachdem der Arbeiter sich vor den schlimmsten Schicksalsschlägen geschützt weiß und nicht mehr auf die entehrende Armenpflege angewiesen ist, er einen Spargroschen um so mehr zu schätzen weiß, der ihm nun auch wirklich als Zuschuß in den Tagen der Not und des Alters zugute kommt, während er früher trotz aller Sparsamkeit nie sicher war, daß er nicht doch der Armenpflege anheimfiele und dann oft genug seine Ersparnisse nur der Armentasse zugute kamen. Es betrogen die

	1900	1903	1905	1907	1910
Spartassenbücher	14,8	16,6	17,9	19,3	21,5 Millionen
Spartassenguthaben der Einleger	8838	11 090	12 675	13 921	16 780 Millionen Mark

In zehn Jahren ist also die Zahl der Spartassenbücher von 14,8 Millionen auf 21,5 Millionen und die Summe der Einlagen von 8838 auf 16 780 Millionen gestiegen. Hierbei sind unsere arbeitenden Klassen vor allem beteiligt, während die besitzenden Klassen ihre Ersparnisse mehr in ertragreicheren Staats- und Kommunalpapieren, Pfandbriefen der Hypothekenbanken und Landschaften, in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften usw. anlegen.

Der Versicherungsgedanke hat immer mehr im Volke Boden gewonnen. Die Versicherten machen in weiterem Maße von der freiwilligen Weiter- und Höherversicherung Gebrauch. So kommen die Wohltaten der Versicherung auch dem Mittelstande in steigendem Maße zugute. Die freien Zuschußklassen wachsen an Mitgliederzahl und Leistungen. Erstere stieg z. B. von 1907 bis 1911 von 396 602 auf 589 348, die Ein-

<sup>1)</sup> Mit Recht weist Professor Lenz in seiner Besprechung der Bernhardschen Schrift in den „Preussischen Jahrbüchern“ (1913, S. 549) darauf hin, daß „stärker als jeder sozialpolitische Eingriff der eigne freiwillige Zusammenschluß (in Syndikaten, Kartellen und Konventionen usw.) das deutsche Unternehmertum in allen Phasen der Produktion und des Absatzes gebunden und auch die Beziehungen der Unternehmer zu den Arbeitern sich unterworfen hat; gälte es, eine Renaissance der wirtschaftlichen ‚Persönlichkeit‘ heraufzuführen, so wären in erster Linie die Unternehmer gegen sich selbst zu schützen und die Voraussetzungen einer Konkurrenz von neuem zu schaffen, wäre auch die Einwirkung unserer Zollpolitik auf die heimische Produktionsweise zu untersuchen . . . „Nicht als Schützer des Persönlichkeitsgedankens und Anhänger liberaler Wirtschaftsgebarung darf derjenige ‚Freiheit‘ im Verkehre mit seinen Arbeitern vom Staate fordern,“ meint Lenz, „der selbst in allen Fragen der gewerblichen Produktion unter dem Schutze des Staates die ‚Anarchie‘ bekämpft.“

nahmen von 10,3 Mill. Mark auf 15,6 Mill. Mark. Und daß nicht etwa die Spekulation auf Erschleichung unberechtigter Unterstützungen durch Simulation die treibende Kraft ist, wird am besten durch die beispiellose Verbreitung der **Volksversicherung** erwiesen, wo nur Alter und Tod für den Bezug entscheidend sind.

Die Entwicklung der deutschen **Volksversicherung** (einschließlich der Sterbekassen) ergibt sich wie folgt:

Ende	Bestand		Reiner Zugang	
	Versicherungs- scheine	Versicherungs- summe in Mark	Versicherungs- scheine	Versicherungs- summe
1888	308 415	62 508 333		
1890	559 613	128 108 755	251 198	65 600 422
1895	1 415 077	305 007 037	855 464	176 898 282
1900	3 605 800	689 739 829	2 190 723	384 732 792
1905	5 773 287	1 066 959 520	2 167 487	377 219 691
1910	7 870 694	1 608 877 360	2 097 407	541 917 840
1911	8 431 950	1 749 225 628	561 256	140 348 268

Das sind Beträge, die groschenweise zusammengebracht, vom Munde abgespart werden müssen. Wieviel Selbstbeherrschung und Opfer Sinn be-  
kunden sie nicht! Wie falsch überhaupt die Auffassung jener ist, welche unsere Arbeiter als ein durch **Simulationsucht** und **Renten-  
hysterie** entnerstes, charakterloses Geschlecht dar-  
stellen, beweist vor allem die **wachsende stolze Kraft** unserer **Gewerkschaftsorganisationen**.

Die freien Gewerkschaften zählten 1911 2 339 785 Mitglieder und hatten eine Jahreseinnahme von 72 Millionen Mark, einen Vermögensstand von 62 Millionen Mark. Die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine hatten bei einem Mitgliederbestande von 107 743 eine Gesamt-Jahreseinnahme von 2,6 Millionen Mark und ein Gesamtvermögen von 4,3 Millionen Mark. Den christlichen Gewerkschaften gehörten 340 957 Mitglieder an; ihre Einnahmen stellten sich auf 6,2 Millionen Mark, ihr Kassenbestand auf 7 Millionen Mark. Außerdem gab es noch „unabhängige Vereine“ mit 763 935 Mitgliedern, 2,5 Millionen Mark Jahreseinnahme und 3,4 Millionen Mark Vermögen.

Dank dieser starken gewerkschaftlichen Organisationen hat sich unser Arbeiterstand auch die **tatsächliche Gleichberechtigung** bei Abschluß des Arbeitsvertrages mit den Arbeitgebern mit steigendem Erfolg erkämpft. An Stelle der individuellen Festsetzung der Arbeitszeit, der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen treten immer mehr **Tarifverträge** zwischen den beiderseitigen Organisationen unter Begleichung der Streitigkeiten durch gemeinsam errichtete Schiedsinstanzen.

Es waren in Wirksamkeit <sup>1)</sup>	1907	1911
Tarife	5 324	10 520 für
Betriebe	111 050	183 232 mit
Arbeitern	974 564	1 552 827

<sup>1)</sup> Beilage zum „Reichsarbeitsblatt“ 1912.

Unser Arbeiterstand hat mit vollem Erfolg seinen „Emanzipationskampf“ für die wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung mit den andern Kreisen aufgenommen und zum guten Teil durchgeführt. Die umfassende verantwortliche Mitverwaltung in der Arbeiterversicherung, in den selbstgeschaffenen Gewerkschaften und Genossenschaften, die richterliche Tätigkeit in den Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung und in den Gewerbegerichten haben das Interesse und die Befähigung für die Mitbetätigung auch im Gemeinde- und Staatsleben wirksam gefördert. So rückt der Arbeiterstand auch in den gesetzgebenden Körperschaften, in den Gemeindeverwaltungen, in den politischen Organisationen den übrigen Ständen gleichberechtigt und gleichwertig an die Seite. Aus dem gedrückten, verachteten oder bemitleideten „Proletarier“ ist der wirtschaftlich gehobene, selbstbewußte, emporstrebende, für ideale Ziele begeisterte Vollbürger geworden. Kein Stand betätigt mehr Opfersinn und Selbstbeherrschung im Interesse der Solidarität, kein Stand bekundet mehr Eifer und Hingabe für die eigne Fortbildung und Schulung als der Arbeiterstand. Dank unserer Sozialpolitik ist so eine Fülle von geistigen und moralischen Kräften in unserm Arbeiterstande geweckt und gestärkt worden. Und das ist nicht bloß ein Gewinn der Kultur und unseres Gesellschafts- und Staatslebens, sondern liegt vor allem auch im Interesse der Industrie. Denn bei dem gewaltigen Fortschritt der Technik, der steigenden Kompliziertheit der Maschinen und der hohen Verantwortung ihrer Bedienung gewinnt die Initiative, Intelligenz und Tüchtigkeit des einzelnen Mannes immer mehr an Bedeutung, und es wird auch im Wettkampf der Völker auf dem Weltmarkt dasjenige Volk den Sieg erringen, das über den bestgeschulten, gewecktesten und strebsamsten Arbeiterstand verfügt.

## Sachregister

- Abfindung 54 ff 76  
 Alkoholismus, Bekämpfung 28 110  
 Altersrenten 55 107  
 Alters- und Invalidenversicherung in Frank-  
 reich und England 103 112  
 Anstaltspflege 106 109 110  
 Apotheken 110  
 Arbeiterbewegung, christlich-nationale 87  
 Arbeiterschutz 13 ff 21 ff 24 ff 97 113 ff  
 Arbeiterversicherung 97 ff, Leistungen 105 ff,  
 internationale 112  
 Arbeiterwähler 36  
 Arbeitslohn, gerechter 98  
 Arbeitspausen 38 ff  
 Arbeitszeit, Anzeige der 24, 28 ff, in der  
 Großeißenindustrie 39, tägliche 113  
 Armenpflege 55 100 102  
 Ärzte, Ausbildung 50 104, Zahl 100  
 Ärztliche Behandlung und Arznei 106  
 Aufsichtsbeamte der Berufsgruppen-  
 schaften 23 113  
 Ausfuhr 116  
 Aushang d. Arbeiterschutzvorschriften 24 28ff  
 Auslandskonkurrenz 99  
 Ausländische Arbeiter 117  
 Auswanderung 117  
 Beauftragte, technische 22  
 Begehrungsvorstellungen 62 63 ff  
 Beitragserstattungen 107  
 Bergarbeiterlöhne 118  
 Bergaufsichtsbeamte 113  
 Berufsgenossenschaften 14 21 ff 40 54 68  
 71 106 118 119  
 Berufszählung 116  
 Berufungen in der Unfallversicherung 47  
 Betriebsunfall und Hysterie 50  
 Bureaukratisierung unserer Sozialpolitik 91ff  
 Dampfkesselüberwachungsvereine 40 113  
 Denkschrift über die Wirkungen der Sozial-  
 gesetzgebung 10  
 Depravation 72  
 Eheschließungen 115  
 Einkommensteuerstatistik 117  
 Eisenbahnunfälle 63 67  
 Erfurter Programm 86  
 Ermüdung, sozialpolitische 89  
 Februarverlasse 97  
 Frühstück der Arbeiter 25 ff  
 Fürsorgebestrebungen auf Grund der Ar-  
 beiterversicherung 102  
 Fürsorgestellen für Lungenkranke 111  
 Geburtenrückgang 62 115  
 Gehilfen in Verkaufsgeschäften 38 112  
 Genehmigung privater Betriebe 13 ff  
 Gewerbeaufsichtsbeamte 13 ff 24 ff 39 113  
 Gewerbegerichte 86 122  
 Gewerkschaftsorganisationen 121, „freie“ 86  
 Grenzen der Sozialpolitik 88 ff  
 Großeißenindustrie 39  
 Haftpflicht 48 55 60 61 100  
 Heilbehandlung 109  
 Heilungsbauer, Verlängerung 70 ff  
 Heilverfahren 70 ff  
 Heimarbeiterfrage 87 90 114  
 Hinterbliebenenrenten 55 107  
 Hysterie 66  
 Industrie, Wachstum 116  
 Invalidenhausepflege 107  
 Invalidenversicherung 107, und Land-  
 wirtschaft 101  
 Kapitalabfindung 54 ff 76  
 Katastrophentheorie 85  
 Kinderchutzgesetz 113  
 Knappschaftsberufsgenossenschaft 68  
 Knappschaftsklassen 83 108  
 „Knochentagen“ (Gradlisten) 54  
 Kohlenbergbau 41  
 Kommunalbetriebe 41  
 Kontrolle privater Betriebe, staatliche 24 ff,  
 schriftliche 28 ff  
 Konzentrationstheorie 85  
 Konzessionspflicht 13, Verfahren 15 ff  
 Kosten der Arbeiterversicherung 109  
 Krankengeld 106  
 Krankenhauspflege 106 109 110  
 Krankenkassen 83 84 105  
 Krankenrenten 107  
 Krankenversicherung 105, und Landwirt-  
 schaft 101  
 Krankheitsverhütung 24  
 Lasten der Sozialpolitik 99 ff 120  
 Lebensdauer, mittlere 102

- Lebenshaltung 85 118 ff  
 Leutenot 101 102  
 Lohnstatistik 118 119  
 Lungenheilstätten 110  
 Mängel und Mißbräuche bei der Arbeiter-  
 versicherung 8 49 61 103  
 Mittelstand und soziale Lasten 99 ff  
 Nachbarschutz 13 20  
 Nationalökonomie, jüngere Richtung 9  
 Nationalvermögen 117  
 Neutralisierung sozialpolitischer Ein-  
 richtungen 90  
 Novemberbotschaft 97  
 Ortskrankenkassen 90  
 Parteien und Sozialpolitik 36  
 Parteiherrschaft in sozialpolitischen Ein-  
 richtungen 83  
 Pensionsversicherung der Privatbeamten 90  
 102  
 Polizeibehörden 14 21 24  
 Reichsversicherungsamt 22 50 53  
 Reichsversicherungsordnung 53 58 84 90 ff  
 Reichszuschuß 102 108  
 Rente auf Zeit 58  
 Rentenauskauf 57  
 „Rentenempfänger“ 48  
 Rentenhypochondrie 45 64  
 Rentenhysterie 45 46 ff 63 66 ff  
 Rentenneurasthenie 45 64  
 Rentensucht 45 ff 61 63  
 Rentenversicherung 45 ff  
 Reservefonds bei d. Arbeiterversicherung 108  
 Roheisenproduktion 117  
 Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung 122  
 Schmerzensgeld 71  
 Schweizerisches Versicherungsgesetz 57  
 Selbstverwaltung 92 99  
 Selbstversicherung 101  
 Sicherheitsmänner 83 113  
 Simulation 45 46 ff 61 71 ff 103 104  
 Sonntagsarbeit 30 ff 113  
 Sozialdemokratie 62 83 ff, 86  
 Sozialismus, wissenschaftliche Unterlagen 85  
 Sozialpolitik, Grenzen 88 ff, Umbildung 90  
 Sozialreform und Sozialdemokratie 84 ff  
 Sparkassenstatistik 120  
 Staatliche Regelung privater Betriebe 37 ff  
 Staatseisenbahnsystem 41  
 Statistische Mitteilungen 28 30  
 Steinkohlenförderung 117  
 Sterbegeld 103  
 Sterblichkeitsziffern 102 114 115  
 Steuerhysterie 104  
 Suggestionen 66 ff  
 Tarifverträge 121  
 Teilrenten, Reform 53 ff  
 Trauma 64  
 Überstunden 39  
 Übertreibung 45 46 ff 61 71 ff  
 Umlageverfahren 100  
 Unfallheilkunde 50  
 Unfallneurose 45 46 ff 63 ff  
 Unfalluntersuchungen, ärztliche 74  
 Unfallverhütung 21 22 ff 48 113  
 Unfallversicherung 47 60 62 103 106, in  
 der Landwirtschaft 100  
 Unfälle, Häufigkeit 54 107  
 Verelendungstheorie 85  
 Verhältniswahl 84  
 Verletztenrente 107  
 Versicherte, Zahl 105 106 107 116  
 Versicherungsämter 91 92  
 Versicherungsbeiträge als Produktionskosten  
 99  
 Versöhnung, soziale 76 84 ff  
 Verstaatlichung privater Betriebe 40  
 Verzeichnisse der beschäft. Arbeiter 24 28 ff  
 Volksvermehrung 115  
 Volksversicherung (Volksfürsorge) 86 121  
 Wahlen, soziale 83  
 Weiterversicherung 101 120  
 Weltanschauung, Sozialdemokratie als 85  
 Witwen- und Waisenversicherung 102  
 Wöchnerinnenschutz 113  
 Wöchnerinnenunterstützung 106  
 Wohnungsfrage 87 90 111  
 Zukunftsstaat 85 86  
 Zusatzrente 57  
 Zuschußkassen 120  
 Zuständigkeit beim Arbeiterschutz 14 21



392241
12.